Bavar. 198 cm

<36607212400012
<36607212400012
Bayer. Staatsbibliothek

A Dresely 1845.

Grundzüge

der

Verfassung und Vermögens-Verwaltung

der

Stadtgemeinde München

mit besonderer Rücksicht

auf die dem Magistrate durch das Gemeinde-Edikt vom Jahre 1818 zugewiesenen Verwaltungszweige

von

Dr. Jakob Bauer,

I. Bürgermeister.

München, 1845.

Gedruckt bei J. Georg Weiß.

57

Grundzüge

der

Verfassung und Vermögens-Verwaltung

der

Stadtgemeinde München

mit besonderer Rücksicht

auf die dem Magistrate durch das Gemeinde=Edikt vom Jahre 1818 zugewiesenen Verwaltungszweige

von

Dr. Jakob Bauer,

I. Bürgermeister.

München, 1845.

Gedruckt bei J. Georg Weiß.

57

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den Bürgern

der

k. Haupt- und Residenzstadt München

gewidmet.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung beginnt mit einer gedrängten Geschichte der gemeindlichen Verfassung der Stadt München bis auf gegenwärtige Zeit, berührt sodann die Verwaltungsformen im Allgemeinen, und gibt eine summarische Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der dem Magistrate München auf den Grund des Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1818 zugewiesenen Geschäfts-Zweige (mit Ausnahme der Armenpflege) in den ersten fünf und zwanzig Jahren der neuen magistratischen Verfassung.

Die nächste und ursprünglich einzige Absicht bei Niederschreibung namentlich der Verwaltungs-Resultate der verschiedenen gemeindlichen Anstalten war, den in den Rath und in das Gemeinde-Collegium eintretenden Gemeinde-Gliedern einen Ueberblick über den Wirthschafts- und Finanz-Zustand der dem Magistrate zugewiesenen Geschäftszweige und zugleich einen Leitfaden für die eigene Thätigkeit zu geben, wozu sie ausser dessen oft erst nach mehrjährigem Nachlesen und Zusammensuchen aus den verschiedenen Akten gelangen können. — Daß die Erreichung dieser Absicht eine Fortsetzung dieses Berichtes fordert, versteht sich wohl von selbst.

Wenn mit dieser Darstellung auch geschichtliche Thatsachen und herrschende Privat-Ansichten verwebt wurden, so geschah dieses nur, um die Leser nicht zu sehr mit todten Ziffern allein zu ermüden, zum Theil auch um diese zu erläutern, sie sollen aber auch nur als Privat-Ansichten gelten.

Was die vorausgeschickten Grundzüge der früheren Verfassung des Stadt-Rathes betrifft, so hätten diese nach dem so eben ausgesprochenen nächsten Zwecke der Abhandlung füglich wegbleiben können; allein es gibt viele Bürger, welche an dem Gange des Gemeinde-Lebens warmen Antheil nehmen, denen also solch altgeschichtliche Zusammenstellungen um so willkommener seyn möchten, als sich ohngeachtet der vielen schätzbaren Bruchstücke, welche eifrige Forscher über die städtische Verfassung Münchens in verschiedenen Schriften niederlegten, dennoch nirgend ein zusammenhängendes Ganzes findet.

Als entfernte Motive für das Daseyn dieser berichtlichen Darstellung könnten etwa angesehen werden,

1) weil den Gemeinde-Gliedern nach dem Sinne des revidirten Ediktes die Einsicht in die Vor- und Rückschritte des Gemeinde-Haushaltes nicht entzogen werden soll, und diese nur durch eine Zusammenstellung mehrjähriger Resultate der Verwaltung erlangt werden könne, während die jährlich erscheinenden Rechnungs-Uebersichten immer nur ein mageres Bild eines einzelnen Gliedes der langen Kette desselben darbieten. — Etwa auch

2) weil es im Interesse der vaterländischen Stadt- und Markt-Geschichte liegen möchte, daß die ursprünglichen Verfassungen bedeutender Gemeinden, so wie der mit jenen verbundenen Haupt-Momente ihrer Verwaltung, wenn auch nur in kurzen Umrissen niedergeschrieben werden, um dadurch wissenschaftlich gebildeten Männern der kommenden Zeit Stoff zu gründlicheren Forschungen und zu einer allgemeinen Geschichte des bayerischen Städtelebens zu liefern.

Uebrigens möge bei Durchlesung dieser Zusammenstellung im Auge behalten werden, daß es sich hiebei nicht um eine Stadt-Geschichte, sondern nur um die Grundzüge der Stadt-Verfassung von München im Allgemeinen und um die Vermögens-Verwaltung und Verwendung in den jüngst vergangenen Dezennien bis zum 1. Oktober 1843 handelt, sohin die äusseren Ergebnisse und Veränderungen der Stadt nicht berücksichtiget werden konnten.

Wenn der Stadt München noch so manche mit einer Haupt- und Residenzstadt schicklich nicht vereinbare äußere Gebrechen, welche durch die Verwaltung schon hätten gehoben werden sollen, noch ankleben, so dürften diese durch die Umstände zu entschuldigen seyn, daß diese Stadt in unglaublich kurzer Zeit zu ihrer gegenwärtigen Ausdehnung gelangte, und die Gemeinde-Verwaltung all ihre Kraft aufwenden mußte, um den damit vermehrten unabweisbaren Bedürfnissen derselben zu entsprechen, daß aber auch gerade durch diese Ausdehnung und durch die

von dem Könige Ludwig geschaffenen Kunst- und Bau-Monumente jene Mängel erst recht sichtbar wurden, und daß endlich eine präzipitirte Entfernung einzelner Gebrechen den eigenthümlichen Erwerbs- und Gewerbs-Verhältnissen der Stadt wenigstens vorübergehenden Nachtheil gebracht haben würde. Die Zeit wird das Ihrige thun.

Möchten endlich die Bürger Münchens, denen diese Zusammenstellung gewidmet ist, die gute Absicht nicht mißkennen, mit der sie niedergeschrieben wurde und die in ihr vorkommenden der Berichtsform ohnehin mehr eigenthümlichen Fehler gegen eine schulgerechte Edition dem Mangel an Zeit und an nöthiger Vorbereitung wenigstens theilweise zuerkennen.

München am 2. Februar 1844.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung und Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München.

Erster Titel.

Seite

Von der Verfassung der Stadt München. . 1

Erste Periode der Münchner Stadt-Verfassung 3

Zweite Periode der Münchner Stadt-Verfassung . . . 25

Dritte Periode der Münchner Stadt-Verfassung . . . 27

Vierte Periode der Münchner Stadt- und Gemeinde-Verfassung . 30

Zweiter Titel.

Von der Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München. 34

Von dem Bau der Isar- oder Ludwigsbrücke . . . 41

Der Bau des National-Theaters 42

Die Errichtung des Denkmals Sr. Maj. des Königs Max I. . 43

Ausgaben auf Erweiterung und Anlegung neuer Straßen . . 44

Von dem Bau der neuen Ludwigskirche 46

Von dem Bau neuer Brunnhäuser mit der Wasserleitung . . 47

Getreid-Magazin 48

Reichenbacher-Brücke 48

Von der Stadt-Beleuchtungs-Anstalt 56

Von dem Pfand- und Leihhause 59

Von der städtischen Sparanstalt 61

Seite

Dritter Titel.

Von der Ausdehnung der Stadt München, von dem Erwerbe und der Consumtion der Bewohner dieser Stadt.

Von der Ausdehnung der Stadt 64
Erwerbe in dieser Stadt. 65
Von dem Gewerbs-Stande 65
Von der Industrie in München 76
Von der Kunst in München 77
Von der Consumtion in München 82
Von der Getreid-Schranne in München 82
Von dem Hopfenmarkte 89
Von der Consumtion des Fleisches in München 91
Von den übrigen Viktualien 94

Zweite Abtheilung.

Von den Stiftungen und deren Verwaltung in Bayern.

Erster Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in Bayern im Allgemeinen 97

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in München insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Kultus- oder Kirchen-Stiftungen 109
Von den Verwaltungen der katholischen Kirchen 111
Von den katholischen Kirchen-Verwaltungen 117

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Unterrichts-Stiftungen.

Von dem Unterrichte in den teutschen Schulen im Allgemeinen.
Geschichte des teutschen Schulwesens 125
Von dem teutschen Schulfonde 140

Seite

Von den teutschen Schulen und von der Verwaltung des für sie bestimmten Vermögens in München insbesondere.

Von den Werktags-Schulen 143

Von den Feiertags-Schulen 152

Dritter Abschnitt.

Von den milden oder Wohlthätigkeits-Stiftungen in München, insbesondere von deren Verwaltung unter magistratischer Verfassung. 159

Von den Kranken-Anstalten in München.

Von dem städtischen allgemeinen Krankenhause 168

Von dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren auf dem Gasteige 200

Von dem städtischen Irrenhause in Giesing 205

Von den Versorgungs-Anstalten in München.

Von dem hl. Geistspitale, jetzt bei den ehemaligen Elisabethinerinnen 209

Von dem St. Joseph-Spitale 218

Das Elisabeth-Herzog-Spital 221

Von den Kinder-Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten in München.

Von dem städtischen Waisenhause 227

Von dem Hof-Waisenhause 227

Von dem Stadt-Waisenhause 229

Von dem Waisenhause ob der Au 231

Von dem städtischen Findl- oder Kinderhause 238

Von dem Gebärhause 245

Anhang.

Verzeichniß der Bürgermeister der k. Haupt- und Residenz-Stadt München vom 1. Oktober 1818 anfangend.

Franz Paul Edler von Mittermair 251

Joseph v. Utzschneider 252

Jakob Klar 253

Joseph v. Teng 254

Kaspar v. Steinsdorf 255

Dr. Jakob Bauer 256

Seite

Beilagen.

A Stand der Gewerbe in München 261
B. Uebersicht der in der Haupt- und Residenzstadt München erhobenen Malzaufschlags-Gefälle in den Etatsjahren $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ bis $18\frac{42}{43}$ incls. 273
C. Uebersicht der jahresdurchschnittlichen Getreidpreise vom Jahre 1700 bis incl. 1843, sowie des Schrannenstandes bezüglich der Schäffelzahl von 10 zu 10 Jahren in dieser Periode . . 275
D. Uebersicht des in der kgl. Haupt- und Residenzstadt München geschlachteten Viehes vom Etatsjahre $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ bis $18\frac{42}{43}$. . . 281
E. Conspect über den Vermögens- und Schulden-Stand der Cultus-Stiftungen 283
F. Verzeichniß der Beneficien, auf welche dem Magistrate das Präsentations-Recht zusteht 285
G. Uebersicht der von der Gemeinde-Kassa der Haupt- und Residenzstadt München an die teutschen Werktags- und Feiertags-, dann Gewerbs-Schulen geleisteten Zuschüsse vom Jahre $18\frac{1}{1}\frac{8}{9}$ bis $18\frac{42}{43}$ 291

Erste Abtheilung.

Von der Verfassung und Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München.

Erster Titel.

Von der Verfassung der Stadt München.

Bevor wir von der Verfassung der Gemeinde München, als unserer nächsten Aufgabe sprechen, werden wir die Hauptmomente der Gesetzgebung über die gemeindliche Verfassung in Bayern im Allgemeinen berühren müssen.

Wir können in Bayern vier Hauptperioden der gemeindlichen Verfassung annehmen:

Die erste Periode begreift in sich die Entstehungszeit der Gemeinden bis zu dem Jahre 1802 herauf, in welcher die innere Einrichtung derselben lediglich auf Herkommen ruhte, so daß jede Gemeinde ihr eigenes Recht besaß, welches sich aus dem Entstehungsgrunde der Gemeinde, oder auch aus dem Verkehre mit anderen Gemeinden und dem damit in Verbindung gekommenen Handel und Wandel, aus dem eigenthümlichen Erwerbsleben herausgebildet hatte.

Von der Stadt München kann man zwar sagen, daß sie durch die Einmischungen der Herzoge in ihre Streitigkeiten von dieser Regel schon frühzeitig abwich und eigene Wahlordnungen erhielt, wodurch die bestandenen Observanzen zum schriftlichen Rechte erhoben wurden. Aber eben deßwegen, weil diese Wahlordnungen nur das Herkommen befestigten, so wurde die Grundlage der Verfassung dadurch nicht geändert.

Die zweite Periode vom Erscheinen des Ediktes vom 31. Dez. 1802 bis zum Jahre 1808 gab der bis dahin bestandenen städtischen Verfassung in Bayern eine andere Gestaltung, indem genanntes Edikt die Trennung der Justiz-Verwaltung von den Magistraten herbeiführte, die Aufstellung eigener, von dem Stadtrathe unabhängiger, fürstlicher Richter, und gesonderter Polizei-Aemter mit fürstlichen Kommissarien als den Stadtrath kontrollirenden Beamten schuf, und somit die Zerstückelung der bis dahin bestandenen Selbstverwaltung der Gemeindekörper und den Uebergang zum Prinzip der Alleinherrschaft des Regenten resp. Fürsten verkündete.

Die dritte Periode vom 24. Sept. 1808 bis zum Erscheinen des Ediktes vom 17. Mai 1818 untergrub endlich das teutsche Gemeinde- und Städteleben in Bayern vollends, indem sie die Selbstständigkeit der gemeindlichen Verfassungen vernichtete, und an deren Stelle die Municipalitäten auf den Grund der französisch-republikanischen Munizipal-Verfassung setzte.

Die vierte Periode, vom 17. Mai 1818 anfangend, erinnerte nothgedrungen an die alte teutsche Zeit, und suchte diese wieder auf heimathlichen Boden zu verpflanzen, indem sie die republikanische Municipal-Verfassung aufhob, und ein sogenanntes Gemeinde-Edikt hervorrief, dieses sogar als integrirenden Theil der Verfassung erklärte, und dadurch den Gemeinden wenigstens theilweise einige Selbstständigkeit in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer gemeindlichen Verhältnisse sicherte. Wenn man auch schon im Jahre 1834 durch die Revision dieses Ediktes an seinen Grundpfeilern etwas zu rütteln trachtete, so hatte dieser Versuch dennoch keine so bedeutenden Folgen, daß er als eigener Abschnitt in der Gemeinde-Verfassung aufgezählt werden könnte.

Da die Grundsätze dieser letzten drei Perioden in allen bayerischen Blättern abgedruckt und jedem bayerischen Gemüthe noch in frischer Erinnerung sind, so würde die Aufzählung derselben unserer Absicht, nur einen gedrängten Auszug der Verfassungs- und Verwaltungs-Geschichte von München zu geben, widersprechen. Wir kehren demnach zurück zur

I. Periode der Münchner Stadt-Verfassung, welche vier Abschnitte enthält.

Der erste Abschnitt der Münchner Stadt-Verfassung umfaßt die Zeit von Heinrich dem Löwen bis zum 18. Juni 1294 unter Rudolph Pfalzgrafen von Bayern, Bruder des nachherigen Kaisers Ludwig, welcher die Villa Munichen mit einer Mauer umgab, die Befugnisse des Stadtrathes in eine Urkunde sammelte, und diese bestätigte.

Wir haben nicht zu untersuchen, ob und wie der Grundstein zur Erbauung der gegenwärtigen Stadt München durch den letzten Sprossen der Welfischen Linie, Heinrich den XII., gelegt worden ist, sondern hier nur so viel vorauszusetzen, daß durch die Verlegung der Salzstrasse von dem nahen Vöhringen nach München im Jahre 1158 und durch die Erbauung einer Münzstätte sich daselbst Leute des verschiedenartigsten Erwerbes und eben so verschiedenartiger Rechtsgenossenschaften niederliessen, deren Zuständigkeit man nicht ausscheiden, ja in vielen Fällen nicht einmal mehr ermitteln konnte, ob sie Freie oder Unfreie waren. Um in dieser Masse den Frieden zu erhalten, und in die unklaren Verhältnisse eine Einheit zu bringen, wurde es nothwendig, dem Orte, in welchem sich diese Leute theils als herzogliche Diener bei den Zöllen oder bei der Münze, theils durch Gewerbe und Handel, theils aber auch durch Ackerbau mit ihren leibeigenen Schutzleuten ernährten, eine eigene Verfassung, und zwar ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft, zu geben, und mit Ausnahme der herzoglichen Bediensteten eine neue einzige Rechtsgenossenschaft zu bilden, deren Grenze aber lediglich eine Gebietsgrenze seyn, und selbst den vorübergehend dahinkommenden Auswärtigen einen Antheil an dem Frieden gewähren sollte, den sie unter sich errichtet hatten. Dadurch war die Grundlage zu einem selbstständigen Stadtrechte, und die Absonderung dieses Ansiedelungsortes von dem landgerichtlichen Verbande ausgedrückt. Heinrich der Löwe stellte daher der Villa Munichen einen eigenen Richter vor, und ließ demselben nach teutschem Herkommen zwölf Schöffen beigeben, welche dem Richter das Urtheil finden halfen. Monumenta Boica VIII. 415. — Wie weit sich die Macht des von dem Herzoge be-

stellten Richters mit seinen zwölf Schöffen in dieser Zeit erstreckte, kann urkundlich nicht nachgewiesen, und muß lediglich nach dem Beispiele älterer teutscher Städte, welchen die Verfassung der Stadt München nachgebildet wurde, beurtheilt werden. Mit Ende des zwölften Jahrhunderts war die städtische Verfassung Münchens schon vollkommen ausgebildet, die Gewerbsthätigkeit und insbesondere der Handel mit Tuch, Leder, Eisen, Kupfer, mit Silber, Wein ꝛc. im hohen Schwunge; auch die innere Verwaltung in so weit geordnet, daß jeder Bürger zur Bestreitung der ausserordentlichen, für die Erhaltung und Erhöhung des Wohlstandes der neuen Stadt erforderlichen Auslagen beisteuern mußte, wie dieses die älteste Urkunde des städtischen Archivs vom 12. Febr. 1265 von Ludwig dem Strengen wörtlich ausspricht, wenn sie allen Bürgern Münchens mit Ausnahme der herzoglichen Beamten die Steuerpflichtigkeit auferlegt.

Kaum ein halb Jahrhundert war erforderlich, um sich zu einer Selbstständigkeit zu erheben, welche der Gemein das Recht, die Schöffen und den Richter selbst zu wählen und diese von der herzoglichen Gerichtsbarkeit unabhängig zu machen, sicherte. Bald trat daher an die Stelle des Richters der Rath und die Gemein als leitende und entscheidende Behörde, und aus diesen und durch diese gieng dann erst ein untergeordneter Stadtrichter hervor. So bildete sich in kurzer Zeit die innere Verfassung der an Bevölkerung und Reichthum zunehmenden Stadt nach dem Beispiele der übrigen schon in voller Blüthe dastehenden Städte, ohne besondere Mitwirkung der ohnehin in München damals nicht residirenden Herzoge, von selbst aus. Den Herzogen war auch an der unmittelbaren Betheiligung in der innern Verfassung der Stadt wenig gelegen, ihnen war es mehr um die Kraft und den Reichthum der Stadt selbst, der eigenen Macht willen, zu thun, weßwegen sie gerne ihre Hilfe anboten, wenn es sich um Beförderung der Gewerbsthätigkeit, des öffentlichen Verkehrs mit andern teutschen Städten, um Ertheilung sicheren Geleites ꝛc. handelte.

Daß es aber bei den verschiedenen Interessen der Handel- und Gewerbtreibenden ohne geschriebenes Recht zu vielen In-

consequenzen führen, und eben deßwegen Jedermann einen festeren Anhaltspunkt wünschen mußte, läßt sich wohl denken.

Der zweite Abschnitt beginnt daher, als Rudolph Pfalzgraf von Bayern im Jahre 1294 der innern Verfassung Münchens einen festeren Halt gab, und die seit einem Jahrhunderte sich theils durch Observanz, theils durch Privilegien der Herzoge herausgebildeten und erworbenen Rechte der Stadt in eine Urkunde folgenden wesentlichen Inhalts sammeln ließ:

1) Wer in der Stadt und in dem dazu gehörigen Bezirke ein Haus, Hof, Eigen oder Lehen besitzt, muß nach dem Bürger- oder Stadtrechte leben; er genießt den Schutz der Stadt, muß also auch zu den Lasten steuern. Mit Ausnahme des herzoglichen oder Hofrichters, des Kastners und der herzoglichen Räthe.

2) Die Stadt soll einen geschlossenen Bann und ein geschriebenes Recht haben, in welchem persönliche sowohl als Freiheit des Eigenthums garantirt wird. Selbst der Landesfürst soll über eines Bürgers Leib und Gut, soweit das Stadt-Gebiet geht, Niemanden eine größere Gewalt einräumen, als deren Satzungen und Recht erlauben.

3) Die Bürger sollen durchaus keinem auswärtigen fremden Gerichtszwange unterliegen, mit Ausnahme des Eigenthums oder Lehens, welches außer dem Bann liegt.

4) Es soll daher ein eigener, aus ihrer Wahl hervorgegangener, Rath bestehen, welcher die nöthigen Verordnungen und Satzungen entwirft.

5) Zur Schlichtung von Privat-Rechtsangelegenheiten und zur Execution von Rechtssprüchen soll sich der Rath einen Richter wählen — Stadtrichter — welcher dem Rathe untergeordnet ist, so daß der Rath in allen Angelegenheiten der Bürger die zweite Instanz bildet, und die Berufung vom Richter an den Rath geht.

Dieser Richter soll an den Sitzungen des Rathes keinen Antheil haben, außer er würde dazu gebeten. Der Richter soll kein städtisches Amt vergeben, ja nicht

einmal einen Schergen, Hirten u. dgl., aus eigener Macht und ohne Bewilligung des Rathes bestellen können.

6) Nur die Entscheidung und Bestrafung schwerer Criminalfälle, als des Mords, Raubs und der Nothzucht, behalte sich der Herzog bevor, in allen übrigen Dingen soll die Berufung vom Richter zum Rath, und wenn dieser den Frieden nicht geben kann, erst an den Herzog gehen.

Dieser schriftlichen und ersten selbstständigen Verfassung der Stadt München fügte der Herzog noch bei, daß den Bürgern das altherkömmliche Recht unverwehrt bleiben solle, ihre Schuldner, wo sie diese treffen, überall, also auch außer dem Bann und in auswärtigen herzoglichen Gerichten zu fahnden und zu pfänden, ja selbst Gewalt mit Gewalt zu vertreiben; ferners beschränkte er seine eigene Macht dahin, daß er den Bürgern das Recht verlieh, von Niemanden des Herzogs wegen gepfändet werden zu dürfen, und daß er selbst keine Schuldverschreibung auf die Einkünfte der Bürger ausstellen könne.

Da diese Urkunde nur die schon bestandenen und erworbenen Rechte der Gemeinde schriftlich zusammenfaßte, so kann aus ihren Prinzipien ersehen werden, wie weit sich die Macht und Unabhängigkeit der Stadt im Verlaufe eines Jahrhunderts bereits ausgebildet hatte.

Daß dieses nur nach dem Beispiele der übrigen Städte und unter dem Schutze der Herzoge geschehen konnte, ist kaum zu widersprechen. Diese Grundsätze sind es auch, auf welchen die Verfassung der Stadt München mit mehr oder minder formellen Abänderungen bis zum Jahre 1802 beruhte.

Diese Verfassung übte alsbald einen mächtigen Einfluß auf den politischen Zustand der Stadt München. Bis dahin war wohl die ursprüngliche Ansiedelung mit festen Gräben umgeben, und die Haupteingänge mit Thürmen befestiget, allein als eigentliche Schutzwehr fehlte noch eine gemauerte, erhöhte Umgebung, welche um so nothwendiger erschien, als ausser diesen Gräben bereits mehrere Häuser, ja ganze Gassen entstanden waren, und man sich eine geschlossene Stadt ohne Umfassung nicht denken konnte. Herzog Rudolph, welcher an dem

Aufblühen der Stadt wesentlichen Antheil nahm, bewilligte daher dem Rathe die Erhebung eines Weggeldes von dem obern und untern Thore als Beitrag zu den Kosten der Erbauung einer Ringmauer, welcher Bau am 3. Febr. 1301 begonnen, und im Jahre 1315 vollendet wurde. Nun erst war München eine vollendete Stadt, und konnte ihren Privilegien den erforderlichen Schutz und Nachdruck geben; auch hatte Rudolph während des Baues im Jahre 1308 den Bürgern Münchens freies Geleit durch ganz Niederbayern erwirkt. Nach vollendeter Ringmauer schritt man zur Anlegung von Gräben und zur Bewässerung der Stadt durch die noch bestehende Hauptleitung aus der obern Isar.

Wenn wir in der ersten Periode den herzoglichen Richter mit den ihm an die Seite gegebenen Schöffen im Namen des Herzogs Frieden geben und Recht sprechen sehen, wenn wir aus dem Inhalte der von Rudolph gegebenen Urkunde vernehmen, wie die Gemeinde das angestammte teutsche Rechts-Verfassungsprinzip dadurch aufrecht zu erhalten bemüht war, daß sie der Gemeinde die Befugniß zu erringen suchte, inner der Burgfriedensgrenze über ihre Bürger das Urtheil selbst zu fällen, und dieses durch den Richter und die Schöffen exequiren zu lassen, so stand jetzt die Stadt München auf dem reinen Boden der ursprünglichen teutschen Verfassung. Nun war es der aus dem Willen der Gemeinde hervorgegangene Rath, welcher Vorschriften für die Stadtverwaltung sowohl, als die bürgerlichen Rechtsverhältnisse gab, und jene durch den von ihm bestellten Richter vollziehen und den Strafbaren büssen ließ.

Diese Befugniß des Rathes steigerte auch unter den Bürgern die Neigung für die Betheiligung an der Verwaltung. Schon im Jahre 1318 wurde darauf bestanden, die aus den Schöffen hervorgegangenen zwölf Rathmänner um 24 Mitglieder in der Weise zu vermehren, daß die zwölf gleichsam den kleinern oder innern Rath, dagegen die 24 andern den sogenannten äußern Rath bildeten.

Diese 36 Räthe wurden aus allen Klassen von Bürgern erwählt, ohne Rücksicht auf einen besondern Stand. Es konnte

aber nicht fehlen, daß die mächtig gewordenen Stände auch bei der Gemeinde besonders repräsentirt seyn wollten. Da die einzelnen Geschlechter damals aus der Masse noch nicht hervorragten, so war es vorzüglich nur der Stand der Gewerbe, welcher sich betheiligt wissen wollte; es wurde daher aus den Zunftführern noch ein weiterer Ausschuß zusammengesetzt, welcher die Gemein geheissen, und bei sich ergebenden Fragen über Gewerbsbefugniße ebenfalls versammelt und gehört wurde. Diese Versammlung mit dem innern und äußern Rathe hieß der große Rath. Die Form der Konstituirung des künftigen Rathes ward in nachstehender Weise festgesetzt: Der innere und äußere Rath wählte mit der Gemein — den Zunft-Vorständen — vier Wähler; diese vier Wähler bestimmten den inneren Rath; der innere Rath wählte sodann den äußeren; die Gemein — die Zunftvorstände — waren ohnehin von den Zunftgenossen auserlesen. — Der erste innere Rath ging aus den zwölf von den Herzogen, oder wenigstens mit deren Zustimmung, ernannten Schöffen hervor. — Im Falle die Gewählten nicht Sprach-gewandt seyn sollten, so wurde gestattet, daß zwei Sprecher — Redner — namentlich bei öffentlichen Verhandlungen, beigezogen werden durften, welche über den Gegenstand den Vortrag führten, worauf der Beschluß gefaßt wurde.

Kaiser Ludwig, Bruder des Pfalzgrafen Rudolph von Bayern, welcher im Jahre 1313 das Herzogthum Oberbayern übernahm, änderte an dieser Verfassung nichts, sondern bestätigte vielmehr alle dem Rathe gegebenen Rechte, und überhäufte die Stadt mit Privilegien, theils den Handel und Verkehr, theils das öffentliche politische Leben betreffend, so daß München mit Recht behaupten kann, sie habe diesem Fürsten einen wesentlichen Theil ihrer innern Kraft zu danken. Ludwig sicherte dem geschwornen Rathe insbesondere die ihm von seinem Bruder zugestandene Jurisdiction, jedoch gleichfalls mit Ausnahme der auf den Tod gehenden drei Hauptverbrechen, und vermehrte seinen Wirkungskreis dadurch, daß er nicht nur die Schlichtung der Zunftstreitigkeiten den Zünften abnahm und dem Rathe übertrug, sondern auch das gesammte Bauwesen und die Entscheidung streitiger Bauangelegenheiten dessen Competenz einverleibte. Um

seinen Anordnungen und den Begünstigungen des Rathes gehörigen Nachdruck zu geben, ließ er sämmtliche bis dahin geltende Satzungen und Privilegien in ein Buch zusammentragen, und unter dem Titel Münchner Stadtrechtbuch — wovon das Original noch im Archive sich findet — bekannt geben, nachdem er bereits im Jahre 1336 ein Land- und Stadtrechtbuch herausgegeben hatte, welches er jedoch im Jahre seines unvermutheten Hinscheidens, 1347, umarbeiten ließ. 1347

Nach Ludwigs Tode litt das Innere der Stadtverfassung keine wesentliche Reform, obgleich es nicht an Competenzstreitigkeiten zwischen dem Rathe und der Gemein fehlte, bis es endlich im Jahre 1377 unter ihnen wegen des gegenseitigen Einflußes auf die Wahl des Rathes zu offener Beschwerde kam, welche jedoch Herzog Johann dahin beilegte: daß er aus dem Rathe und der Gemein einen Ausschuß von 28 Köpfen, und zwar 14 von dem innern und äußern Rath, und 14 von der Gemein bildete, durch welche bezüglich auf die Wahl folgendes festgesetzt wurde:

Der innere und äußere Rath soll je Einen, die Gemein zwei Wahlmänner aus ihrer Mitte bestimmen. Diese vier mögen auf ihren Eid und nach alter Gewohnheit 16 des innern Rathes wählen; diese 16 sollen sodann 32 äußere Räthe wählen. Dagegen soll der große Rath — welcher sich in Verwaltungs-Angelegenheiten des Rathes gemengt hatte — abgeschafft seyn, außer der innere und äußere Rath finde es für nothwendig, neben den unten näher bezeichneten Fällen mit der Gemein zu einem großen Rath zusammen zu treten; dagegen sollen in Zukunft, um die Gemein von der Verwaltung in einiger Kenntniß zu erhalten, eben so viele als von dem inneren und äußeren Rathe Kämmerer und Steuerer ernannt, auch von der Gemein beigegeben werden. Die Wahl der Kämmerer und Steuereinnehmer geschah in der Art, daß der innere Rath den aus dem äußeren Rathe, und so umgekehrt, wählte; die beiden Räthe zusammen wählten einen dritten aus der Gemein.

Ferners wurde ausgemacht: daß die Steuerer, Zollner, Amtleute und Diener alle Jahre, dagegen die Kämmerer halbjährig Rechnung zu stellen haben. Der Rechnungsabhör gab

die Gemein eben so viel als der Rath Zeugen und Verständige bei. Als Regel wurde angenommen, daß bei der Rechnungsabhör die zwei oben schon genannten Redner, dann zwei aus dem innern, zwei aus dem äußern, und zwei aus der Gemein zugegen, und die Steuerer und auch allenfalls neuen Kämmerer beizuziehen seien.

Als wesentliche Verordnungen, welche bei dieser Gelegenheit gemacht wurden, mögen noch angeführt werden:

Wenn die Wahl eines neuen Richters nothwendig ist, soll man beide Räthe und die Gemein berufen, und durch gemeinsame Umfrage den mit Stimmen-Mehrheit Gewählten der Landesherrschaft zur Bestätigung vorschlagen.

Bei Beeidung der Steuerpflichtigen sollen sechs aus dem innern, sechs aus dem äußern Rathe, und zwölf aus der Gemein zugegen seyn.

Briefe über Steuerfreiheiten sollen nur mit Zustimmung der großen Gemein ausgefertigt werden dürfen.

Alljährig sollen der Stadt Briefe, Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten öffentlich verlesen werden, damit sich die Bürger darnach zu achten wissen.

Durch diese Anordnungen erhielt die Gemein einen grossen Einfluß auf den finanziellen Theil der Verwaltung, indem sie der Rechnungsabhör beiwohnen durfte, eben so wurde durch die zugestandene Mitwahl des Richters ihr Wille geehrt.

Wir finden nun schon eigene Stadtkämmerer, Steuerer, Stadtzöllner u. s. w., sohin schon besondere dem Rathe untergeordnete Finanzämter, welchen nach und nach auch ein Theil der Verwaltung in öffentlichen Ausfertigungen überlassen wurde. Indeß war diese neue Organisation des Rathes und der Gemein nicht von Dauer, denn noch immer hielt sich letztere mit dem ihr zugestandenen Rechte an der Stadtverwaltung verkürzt, und glaubte sich zu größerem Einfluße berechtigt. Diese Unzufriedenheit trat bei der bekannten Zwistigkeit zwischen dem Herzog Stephan und den Herzogen Ernst und Wilhelm vorzüglich hervor, indem sich der Rath an die Herzoge Ernst und Wilhelm anschloß, während es die Gemein mit Herzog Stephan hielt. Da letzterer kurze Zeit die Oberhand hatte, so

mußte der Rath seine Rettung in der Flucht suchen. Es wurde daher von der zurückgebliebenen Parthei im Jahre 1398 ein neuer Rath, und um in der Verwaltung gegen den Rath einen festeren Fuß zu fassen, zugleich ein Ausschuß von dreihundert Mitgliedern gewählt. Die Aufstellung neuer Kämmerer und Steuerer war die natürliche Folge. Die Wirren in der Stadt-Verwaltung gingen mit den Zwisten der Herzoge gleichen Schritt, und dauerten bis zum 1. Febr. 1403, wo auf dem Tage zu Ingolstadt die Theilung des Landes beschlossen, der zu Folge die neuen Machthaber der Stadt abgedankt, und die alten Räthe unterm 15. Juni 1403 wieder in ihr Amt eingesetzt wurden. Es ist begreiflich, daß im Laufe vier Jahre lang andauernder Zwistigkeiten die Pfeiler der Stadtverfassung und Verwaltung so ziemlich gelockert wurden; um nun die vorige Ordnung wieder einzuführen und zugleich den Beschwerden der Gemein in etwas vorzubeugen, wurden dem aus 36 Personen bestehenden innern und äußern Rathe noch 36 aus der Gemein beigegeben, welche eine neue Verfassung berathen sollten, nämlich

„wie man allerpest beleib bei alten Rechten, guten Gewohnheiten, bei Fried und Einträchtigkeit.“

Unter Beistand der herzoglichen Räthe kam dann der sogenannte Wahlbrief vom 21. August 1403 — Mayr. General. Sammlg. Bd. V. S. 687 — zu Stande.

Mit diesem beginnt der **dritte Abschnitt** der ersten Periode der Münchner Stadtverfassung, von Herzog Ernst bis auf Karl Theodor.

Nach diesem Briefe mußte die Wahl des Rathes durch einen Wahlausschuß von drei Männern vorgenommen werden, wozu der innere Rath Einen aus dem äußern, der äußere Rath Einen aus dem innern, und beide Einen aus der Gemein erwählten.

Diese drei Wähler wurden beeidet, und hatten hierauf den innern Rath aus der Gesammtheit zu erwählen, so wie es von Alters Herkommen war.

Waren die zwölf des innern Rathes erwählt, und hatte dieser vor dem Landesfürsten den Eid „der Herrschaft zu rathen, zu ihrem Recht, der Stadt, Armen und Reichen zu ihrem Recht und aus dem Rathe nichts zu sagen, davon Schaden käme“

geschworen, so schritt er zur Wahl der 24 äußeren Räthe, welche den Eid vor versammelter Gemeinde dahin zu schwören hatten:

„was der innere und äußere Rath, oder die Mehrzahl derselben, also erfinden, der Herrschaft zu Nutz und Frommen, dazu wollen sie treulich rathen und helfen.“

Mit activer und passiver Wahlfähigkeit konnte nur jenes Gemeindeglied auftreten, welches entweder Haus und Hof zu München hatte, oder wenigstens ein halb Pfund Pfennige zur Steuer gab, damit kein unwissender, unfriedlicher, verdorbener Mann zu einer Rathversammlung komme bei Strafe an Leib und Gut.

Die Wahl des neuen Rathes mußte jedesmal am Tage vor Erscheinung des Herrn — 5. Jänner — vorgenommen werden; der alte Rath blieb in Thätigkeit bis zur Bestätigung des neuen; die im Laufe des Jahres verstorbenen Räthe konnten ersetzt werden.

Dem auf diese Weise konstituirten Rathe wurde zur Pflicht gemacht, in folgenden Fällen eine Gemeinde-Versammlung zu berufen:

1) Zur Anlegung einer neuen Steuer;
2) wenn man eine Ewiggilt oder ein Leibgeding aus der Stadtkammer bestellen wollte;
3) wenn es sich um Führung eines Krieges handelte;
4) wenn man der Herrschaft ein Stadtgut überlassen wollte;
5) bei Abrechnung mit den Kämmerern und Bekanntmachung des Finanz-Zustandes der Gemeinde; bei Entwerfung eines Schuldentilgungs-Planes und Kontrahirung neuer Schulden;
6) bei dem Schwure des äußeren Rathes, und wenn die Gemein vor dem Rathe zu schwören hatte; endlich
7) so oft es der Stadt Nothdurft erforderte.

Uebrigens hatte der Rath volle Macht, Ausgaben von 10 Pfund Münchner Pfennigen zu machen, die Schulden, Reisegelder, Botenlöhnungen, Zehrungen, auf Kundschaftstagen zu bezahlen, und eben so die ständigen Gelder der Beamten, der Leibgedinge, Gnadengehalte, Ewiggilten und Landessteuern zu verabfolgen, und das Stadt-Bauwesen zu bestreiten.

Die bisher üblichen Redner sollen aufgehoben, und der Bürgermeister des äußern Rathes bei der Gemeinde-Versammlung den Vortrag zu führen verbunden seyn!

Dieser Wahlbrief wurde alljährlich vor versammeltem Rath und der Gemeine verlesen und neuerlich beschworen.

Die auf einen Bürger gefallene Wahl konnte dieser nach dem Münchner Stadtrecht-Buche ohnehin nicht ablehnen, und zwar der Bürgermeister bei einer Strafe von einhundert Pfund Pfennigen, und der Kämmerer und Steuerer bei Strafe von 31 Pfund Pfennigen. Bezüglich der Dienstes-Remunerationen war das Personal auf die Straf- und Bußantheile hingewiesen.

Bei diesen Bestimmungen hatte es mit Ausnahme einiger unwesentlicher Veränderungen sein Verbleiben bis zum J. 1735, und eigentlich bis zum Regierungs-Antritte des Kurfürsten Karl Theodor. Zu jenen unwesentlichen Aenderungen mag man zählen, daß Wilhelm V. im Jahre 1580 befahl, es sollen künftig nur mehr vier Bürgermeister seyn, von denen ein jeder ein Vierteljahr lang im Amte zu bleiben habe, während bisher und nach alter Ordnung die zwölf innern Räthe von Monat zu Monat im Bürgermeisteramte abwechselten. Erst nach wiederholten Remonstrationen des Rathes bewilligte er unterm 19. Januar 1597 zu den ordentlichen vier Bürgermeistern noch zwei außerordentliche. Diese Zahl wurde auch festgehalten bis zum Jahre 1643, wo Maximilian I. gelegentlich einer Rathswahl aussprach: es sollen künftig nur fünf Bürgermeister seyn, und auf die eingelegte Bitte um Belassung bei der Zahl von sechs, erwiderte er:

> „Weil uns als Landesfürst die Benennung und Setzung der Bürgermeister bei dieser unserer Haupt- und Residenzstadt München gebührt, und ihr ein Mehreres, nit als allein die blose Wahl der zwölf innern Rathsmänner, doch auch anders nit, als auf des landesfürstlichen Gutheissen und Konfirmation hergebracht, so künnten wir uns hierin und sonderlich auch in dem, wie viel und welche Bürgermeister zu benennen und zu setzen, kein Maaß geben lassen."

Von dieser Zeit an wurde die Zahl der Bürgermeister in München durch den Landesherrn bestimmt, jedoch erhielt sich selbe meist bei sechs.

Endlich mit dem Regierungsantritte Maximilian III. schien der magistratischen Verfassung eine Reaktion bevorzustehen. Durch die Zeit hatten sich in der Verwaltung der Aemter verschiedene Mißbräuche eingeschlichen; die fürstlichen Dikasterien wurden eifersüchtig auf die Stadtprivilegien, und ergriffen jede Gelegenheit, jene Mißbräuche zu benützen, um diese Privilegien zu schmälern. Die innern Räthe hatten sich nach und nach aller einträglichen Gemeindeämter bemächtiget, und bildeten endlich sogar ein eigenes Collegium, welchem sie anfangs den Namen Seniorat, dann Stadtkammer-Rath gaben. Dieses Gremium erlaubte sich unbeschränkte Willkühr in Behandlung der Stadtgefälle, der Gemeindegüter, in Dienstverleihungen, ja es schuf sogar eine eigene Kasse, und ließ das Stadtkämmerer-Amt unter seinen Individuen wechseln. Da die Geschäfte immer sich vermehrten und ihnen eine fixe Besoldung nicht bewilliget wurde, so suchten sie sich eben durch Sporteln u. dgl. zu entschädigen. Als Entschuldigung für diese Eigenmächtigkeiten wollte angeführt werden, weil die Geschäfte des inneren Rathes immer ausgedehnter würden, und dieser jene ohne Besoldung versehen müßte. *)

Aber eben dieses mag die nächste Veranlassung zur Unzufriedenheit der Bürger, welche auf allen Seiten mit Taxzahlun-

---

*) Schon unter Herzog Wilhelm V. hatten die Bürgermeister um Honorirung ihrer Zeitversäumnisse eine Vorstellung eingereicht, allein Herzog Wilhelm entgegnete am 24. Dez. 1582:

„Von dergleichen Pürden wegen sondere Bezahlung oder Ergetzlichkeit zu bestimmen, sey von Alters nit herkommen.“

Erst im 17. Jahrhunderte erhielt ein Bürgermeister 200 fl. Sold, und ein äußerer Rath jährlich 12 fl.; sodann zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Besoldung des amtirenden Bürgermeisters auf 400 fl., des innern Rathes auf 250 fl., und des äußern Rathes auf 24 fl. erhöht; deßohngeachtet fatirte sich am Schluße des 18. Jahrhunderts ein Bürgermeister in seinen Bezügen auf 4323 fl. jährlich, ohne die Naturalbezüge an Holz, und die Benützung von Stadtzwingern in Anschlag zu bringen.

gen belästiget wurden, und zu Zerwürfnissen unter den Raths-Mitgliedern selbst, welche sich um die gegenseitigen Vortheile beneideten, gewesen seyn.

Während auf der einen Seite die churfürstlichen Dikasterien die Privilegien der Stadt, und namentlich das jus de non appellando in Ewiggeld-Sachen bestritten, äußerten die Bürger ihren Unmuth über die Wahlordnung des Magistrats, welche am Schluße jeden Jahrs mit Umgehung aller Förmlichkeiten vorgenommen wurde.

Die langjährige Gährung kam endlich zum Ausbruche. Die Gemeinde reichte eine Beschwerde an den Landesherrn ein, welcher unterm 18. Dezember 1767 darauf resolvirte:

1) Es habe sein Verbleiben, daß der innere Rath durch drei Wähler bestimmt werde; dagegen
2) seien die Wähler nicht mehr wie bisher aus anderen Gremien zu erkiesen, sondern der innere Rath habe die Wähler durch Stimmen-Mehrheit aus seinem eigenen Collegium, und eben so der äußere Rath und die Gemeinde ihre Wähler aus ihrer Mitte zu nehmen.
3) Um alle Anstände zu vermeiden, soll die Wahl in der Weise geschehen, daß zwölf Mann aus der Gemeinde, und zwar sechs von dem innern und sechs von dem äußern Rath gewählt werden, welche zwölf den Gemeinde-Wahlmann per majora zu bestimmen hätten.
4) Nur die 12 Gewählten des innern und die 24 des äussern Rathes sollen im Rathe entscheidende Stimme haben, die Vota des Syndikus und Stadt-Unterrichters sollen höchstens pro informatione gelten.
5) Wenn sich durch Tod oder wie immer unterm Jahr eine Erledigung ergibt, so soll diese Stelle erst am Schluße des Jahres mit der allgemeinen Rathswahl ersetzt werden.

Der äußere Rath, als es zur Geschäftsvertheilung kam, um welche es sich vorzugsweise wegen der Sporteln handelte, glaubte sich aber durch die Anordnungen des innern Rathes verkürzt, und übergab wiederholt eine Beschwerde gegen denselben, und namentlich gegen das sogenannte Seniorats-Collegium.

Der Kurfürst ernannte hierauf eine Hof-Commission, welche unterm 5. Juli, bestätiget am 16. Juli 1768, folgenden Vergleich erzielte:

1) Der sogenannte Seniorats- oder Bürgermeister-Rath, und alles was vorhin unter diesem begriffen war, folglich auch die Senioratskasse, das Direktorium der drei ältesten Bürgermeister soll gänzlich und auf ewige Zeiten aufgehoben seyn. Sollten sich aber bei dem Magistrate wichtige Fälle ereignen, welche im Geheim abgethan werden müßten, so soll sowohl aus dem innern als äussern Rathe eine gleiche der Wichtigkeit des Geschäftes angemessene Zahl von Mitgliedern ernannt, und von diesem ohne Rückfrage an das Plenum das Geschäft behandelt werden. Alles Uebrige soll in pleno per majora erlediget, und der Beschluß jedesmal in das Raths-Protokoll, welches von dem amtirenden Bürgermeister zu unterschreiben ist, eingetragen werden.

2) Für die Folge soll ein eigener Stadtkammer-Rath bestehen, welcher alle Gefälle, die Steuern und deren gleichheitliche Repartition nach dem Grundbesitz zu überwachen und zu besorgen hat. Zu diesem Rath sollen gehören: 1. der Stadtkämmerer sowohl vom innern als einer vom äußern Rathe, 2. drei Deputirte sowohl aus dem innern als äußern Rathe. Die beiden Collegien wählen den Kämmerer und die Deputirten aus ihrer Mitte per majora. Die Stadtkämmerer sollten alle drei Jahre, dagegen die Deputirten nur im Erledigungsfalle durch Tod u. dgl., durch die Wahl ersetzt werden. Die Gemeinde soll einen eigenen Deputirten, und resp. Kämmerer beigeben, welchen sie ebenfalls alle drei Jahre, und zwar abwechslungsweise aus dem innern und äußern Rathe zu erkiesen hat. Wenn im Stadtkammer-Rathe eine Verschiedenheit der Meinungen in der Art herrschet, daß der Kämmerer und die Deputirten des inneren Rathes von dem Urtheile des Kämmerers und der Deputirten des äußeren Rathes abweichen, so hat das Rathsplenum zu entscheiden.

3) Alle mit der Stadtkämmerei in Verbindung stehenden Beamten, sohin alle Einnehmer, und jene, welche mit Bauten zu Land oder Wasser beschäftiget waren, sollen vorerst durch die Stadtkämmerei begutachtet, und von dem Magistrate oder Rathe ernannt werden.

4) Dem bisherigen einzigen Quartiermeister und Steuerer sind zwei Kommissäre aus dem innern, und eben so viele aus dem äußeren Rathe beizugeben.

Diese formellen Anordnungen beruhigten jedoch die Bürgerschaft nicht, welche das Uebel in der Verwaltung selbst finden zu sollen glaubte; die Umgestaltung, welche sie hoffte, sollte ihr einen bessern Gewerbsumschwung und eine Minderung der mit der Bürgeraufnahme verbundenen Lasten bringen; sie übergab daher eine neuerliche Beschwerde gegen den Magistrat an den Churfürsten, und untergrub dadurch, ohne es zu wollen, die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Stadtverwaltung. Der Grundsatz der Monarchien hatte sich durch die Zeit klarer gemacht, und seiner Durchführung waren bereits die Haupt-Hindernisse aus dem Weg geräumt. Inzwischen war Churfürst Karl Theodor an die Regierung von Bayern getreten, ohne daß jene Beschwerde der Bürger ihre Erledigung gefunden. Das neue Regiment, welches die Geschichte noch an die Macht der Städte erinnerte, suchte vor allem der Verfassung der Gemeinden eine untergeordnetere Stellung zu geben, und begann unterm 1. Januar und 19. Mai 1784 mit Erlassung neuer Markt- und Dorfordnungen, und trat mit den Privilegien der Städte in offenbaren Kampf, so daß sie unterm 31. August 1785 denselben alle Prozesse über Privilegien, da diese lediglich Gnadensachen wären, untersagte. Um der Stadt München die Alleinherrschaft des Churfürsten und seiner Dikasterien begreiflich zu machen, verweigerte der Churfürst die Bestätigung der ihm vorgeschlagenen drei Wähler für den inneren Rath, und bestellte zur Besorgung der Justiz und der Polizei und Finanz-Verwaltung eine eigene Hof-Commission — Dekret vom 28. Dezember 1790. — Die Bürger benützten diese Gelegenheit, und erneuerten bei dieser Commission ihre Beschwerde, was zur Folge hatte, daß der Churfürst eine neue Rathswahl anordnete, und

der hiemit betrauten Hofcommission bedeutete, sie habe sich hiebei weder an das Herkommen noch an den alten Wahlbrief zu halten, sondern sämmtliche Zünfte vorzurufen, und ihnen die Wahl besonderer Führer für jede Zunft aufzutragen, welche zusammen aus ihrer Zahl 36 Gemeinde-Repräsentanten auszuwählen hätten. Diese 36 Männer sollten für die Folge die Gemein vertreten. Hinsichtlich des innern und äußern Rathes beließ er es vorläufig bei der alten Ordnung; für die Folge aber hätten diese 36 Repräsentanten zuerst den äußern Rath, 24 an der Zahl zu wählen, und diese sodann mit den 36 Gemeindegliedern zur Wahl des innern Rathes zusammen zu treten; hiebei wurde vorgeschrieben, daß die innern Räthe die vaterländischen Rechtsstudien absolvirt haben, christliche und rechtschaffene, dem Churfürsten zugethanene, ansässige Männer seyn müßten. Nach dieser Vorschrift geschah im Jahre 1792 die Wahl zum ersten Male, und nachdem diese dem Churfürsten zur Bestätigung vorgelegt wurde, ernannte er neben den zwölf innern Räthen noch einen eigenen churfürstlichen Stadtoberrichter mit dem Range eines Bürgermeisters, gleichsam als dreizehnten innern Rath. — Der innere Rath wurde vor dem Churfürsten in Eid und Pflicht genommen, der äußere Rath aber auf dem Rathhause vor der churfürstlichen Commission und in Gegenwart der Zunftherren oder der Gemeinde-Repräsentanten verpflichtet.

Der innere und äußere Rath hatte hierauf einen Stadtkämmerer zu wählen, und hierüber die Bestätigung des Churfürsten zu erholen; die übrigen Stadtämter durfte jedoch der Rath aus eigener Macht vergeben.

Damit war die alte Ordnung der Dinge wesentlich geändert, und der selbstständigen Herrschaft des Rathes der Stab gebrochen, ohne daß den Beschwerden der Bürger eine Abhilfe geschah.

Daß die Gemeinde mit diesen Anordnungen nicht zufrieden war, und auf den Grund der erhaltenen und zum Theil annoch erworbenen Privilegien ohne Unterlaß Protestationen einlegte, läßt sich wohl denken; allein Karl Theodor hatte es ohnehin auf die Einziehung der Privilegien, welche den gegenwärtigen

Zeitverhältnissen nicht mehr anpaßten, schon bei seinem Regierungsantritte abgesehen, und deswegen eine Revision derselben anbefohlen, welche jedoch vor seinem Tode nicht mehr vollendet wurde.

Indeß um den Beschwerden ein Ende zu machen, versprach er für die künftige Verfassung des Rathes und der Gemeine einen eigenen Wahlbrief, welcher auch mit dem Jahre 1795 erfolgte, womit

der vierte Abschnitt der ersten Periode der städtischen Verfassung Münchens beginnt.

Der Wahlbrief vom Jahre 1795 ist in der Mayer'schen Generalien-Sammlung v. J. 1795 B. V. S. 815 abgedruckt, weßwegen es genügen mag, nur die Hauptgrundzüge aufzuzählen, da das Ganze ohnehin nur eine Wiederholung der von Karl Theodor bei der Wahl von 1792 gegebenen Vorschriften wäre.

1. Alle bürgerlichen Innungen oder Zünfte sollen in 72 Classen eingetheilt werden, und jede Classe hat ihren Wahlmann, welcher jedoch das große Bürgerrecht und ein Realgeschäft besitzen muß, zu wählen. Der Wahlmann ist in der Regel auf Lebensdauer bestimmt.

2. Diese 72 Wahlmänner wählen 36 Gemeinde-Ausschüsser aus allen Gemeindegliedern, welche

a) das große Bürgerrecht und die Gunst des Landesherrn haben;

b) der Gewählte muß $1/3$ der Stimmen des Wahlcollegiums für sich haben;

c) aus ein und derselben Zunft können mehr nicht als drei Männer gewählt werden.

3. Neben den 36 Gemeinde-Ausschüssern soll der bürgerliche Magistrat aus 24 äußern und 12 innern Räthen, sodann aus einem Stadtoberrichter und vier Bürgermeistern bestehen.

Die Ausschüsser wählen den äußern Rath, und dieser mit den Ausschüssern den innern Rath; alle zusammen den Stadt-Oberrichter und die vier Bürgermeister. Wenn es sich um eine Ersatzwahl handelt, wählen diese Körperschaften wieder zusammen drei Ersatzmänner, oder die neu Einzutretenden.

Die Aemter sollen in der Regel auf Lebensdauer gelten,

— der Gewählte muß $^2/_3$ Stimmen für sich haben. Jedoch müssen die Wahlen, welche jedesmal um Katharina vorzunehmen sind, durch drei aus dem äußern und dem innern Rath erwählte Wahl-Direktoren geleitet werden.

Die Wahl des Rathes und der Rathsmitglieder muß die landesherrliche Bestätigung erhalten, bevor sie in Thätigkeit treten können.

Die innern Räthe, der Stadtoberrichter und die Bürgermeister müssen die auf vaterländischer Universität absolvirten Rechtsstudien nachweisen.

4. Die Pflichten und Rechte dieser Körperschaften sind:

a) der Ausschüsser.

Die Vertretung der Gemeinde und der Zünfte in allen allgemeinen Angelegenheiten derselben.

Die Wahl eines aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschusses zu den fünf Wochen lange zur Einsicht aufgelegten Rechnungen.

Die Beiwohnung bei den allgemeinen kumulativen Raths-Sitzungen.

b) des Magistrates.

Die Aufrechthaltung aller in der Urkonstitution des Magistrates gegründeten Rechte.

Vernehmung des Ausschusses in Gemeinde- und Zunft-Angelegenheiten, wo es sich um neue Erwerbungen, bedeutende Reparaturen, oder um Rechte der Stadt, der Zünfte handelt.

Vorlage der Stadtkammer-Rechnung.

Dieses sind die allgemeinen Verfassungs-Grundsätze. Wenn schon in dem Wahlbriefe selbst angerathen ist, daß man bei der Wahl des Rathes vorzüglich auf alte Geschlechter Rücksicht nehmen soll, so geht doch klar hervor, daß in München die Zünfte, und nicht die Geschlechter, das Regiment führten, indem sogar die Urwahl durch sie geschah.

Uebrigens war den Wählern bereits durch die Ständigkeit der Beamten ein bedeutendes Recht genommen, und durch die Aufstellung eines Stadtrichters, welcher zugleich innerer Rath, auch Bürgermeister seyn konnte, die Justizverfassung vom Ma-

gistrate gleichsam durch ein eigenes Amt getrennt; es dauerte nicht lange, suchte man auch die früheren in der Verfassung begründeten Verwaltungsrechte des Rathes zu beschränken, so wurde z. B. durch Rescript vom 18. Juli 1799 das jus de non appellando in Bau- und Kundschaftssachen, in Streitigkeiten zwischen Eltern nnd Kindern, in Mühl-Richteramtssachen aufgehoben, und die Berufung zur churfürstlichen Revision erlaubt, nur in Ewiggeld-Angelegenheiten blieb es bei dem alten Rechte. So traten die Privilegien des Magistrates immer mehr in den Hintergrund, und die unbeschränkte Herrschaft des Regenten gewann die Oberhand, bis endlich im Jahre 1802 die auf Herkommen, Gewohnheit und Privilegien beruhende Verfassung ganz geändert, und eine neue Ordnung der Dinge eingeführt wurde.

Bevor wir auf die zweite Periode der Verfassung der Stadt München übergehen, wollen wir noch die Beamtungen, durch welche der Rath die ihm durch die Gemeinde übertragenen und durch herzogliche Urkunden verliehenen Gewalten in dieser Periode üben ließ oder im Pleno selbst übte, in gedrängter Kürze bezeichnen, um sodann im zweiten Abschnitte dieser Darstellung lediglich nur von den Verwaltungs-Ergebnissen sprechen zu dürfen.

Die erste Periode der gemeindlichen Verfassung bietet offenbar den Glanzpunkt magistratischer Selbstständigkeit. Der Rath war Civil- und Criminal-Richter, er übte die Polizei durch alle ihre Verzweigung und verwaltete das Gemeinde-Vermögen.

1. Als Civil-Richter

a) hatte er die Gerichtsbarkeit über alle Bürger und Schutzleute und übte diese nach den Lokal-Statuten, Privilegien und geschriebenen Rechten aus. Um den steigenden Anforderungen zu folgen, theilte er seine Kompetenz und übertrug die summarische Instruktion und Entscheidung kleiner, die Summe von 50 fl. nicht übersteigender Händel dem Bürgermeister-Amte. Ueber wichtige Sachen oder auch in ordinario geführte Prozesse ließ er sich durch einen von dem Bürgermeister bestell-

ten Referenten in Pleno Vortrag machen, worauf er das Urtheil fällte.

b) Durch einen von dem Rath erwählten und durch die Herzoge, dann später Churfürsten bestättigten Richter — ließ er die Jurisdiktion über Fremde, Auswärtige und Juden ausüben. —

c) Als Unterabtheilung dieses Stadt-Richter-Amtes kann das Gastrichter-Amt angesehen werden, an welches alle Streitigkeiten der vorübergehend hier wohnenden und reisenden Gäste verwiesen wurden. Aus dem Stadtoberrichter-Amt ging das spätere Stadtunterrichter-Amt hervor, welchem namentlich die summarischen Händel zur Schlichtung und die Protokollirung von Rechts-Verhältnissen und mit andern auch das Gastrichter-Amt übertragen wurde.

d) Die Gerichtsbarkeit des Rathes erstreckte sich auch über den Burgfrieden hinaus in die Landesfürstlichen Gerichte und ständischen Hofmarken, wenn der Bürger eine liquide Forderung an einen dort Angesessenen Inländer nachweisen konnte. Hiefür war ein eigenes Pfandmeister-Amt bestellt, welches sich entweder selbst oder durch einen Commissair und Pfandmeister dahin verfügte, und durch Pfändung des Eigenthums des Schuldners den Gläubiger befriedigte.

e) Durch ein eigenes Stadt- und Gantrichter-Amt ließ er das ihm in Ewiggeldsachen zustehende Subhastations-Recht ausüben, die Prioritäts-Erkenntnisse fällen und exequiren.

f) Für die am Lehel und an den Länden befindlichen Leute bestand vom Jahre 1724 anfangend, nämlich zur Zeit der Festsetzung der Burgfriedensgränze, eine eigene Lehel-Deputation, welche über alle dort befindlichen Einheimische und Auswärtige richtete.

g) Als Familienhaupt hatte er die Obervormundschaft über alle Pupillen der Bürger, wofür ein eigenes Obervormundschafts-Amt errichtet war, welches zugleich für

die Vermögens-Verwaltung und die Erziehung der Pupillen zu sorgen hatte.

h) In Bau- und Kundschaftssachen war der Rath Richter in dritter Instanz; er hatte jedoch ein eigenes Kundschaftsamt und eine eigene Commission, welche diese Streitigkeiten verhandelten, und in prima und secunda erkannten. —

2. Als Criminal-Richter

hatte der Rath die hohe Gerichtsbarkeit und den Blutbann nach seinem ganzen Umfange, er verhaftete Verbrecher durch seine Schergen und Söldlinge, wo er sie fand, und richtete sie nach eigenem Urtheile, ohne die Akten an die höhere Landesherrschaft vorlegen zu müssen. Er ließ das Urtheil durch einen eigenen Bannrichter oder Criminal-Richter, welcher zugleich Advocatus rei war, vollziehen. Nur die drei Fälle — Mord, Raub und Nothzucht waren es, worüber das Urtheil dem Herzoge eingesendet werden mußte.

Daß sämmtlich vorgehende Aemter sich später in dem Stadt-Ober- und Unterrichter-Amte vereinigten, lehrt die Geschichte.

3. Als Polizei-Beamter

war der Rath in seinen Verfügungen unbeschränkt, er übte die Aufsicht auf Märkte, auf Viktualien und Feuerlösch-Anstalten; ihm war die Aufrechthaltung der Zucht-Ordnung über die Zünfte und Innungen in letzter Instanz übertragen, er machte die Handwerksatzungen und ließ sie von dem Landesherrn bestätigen; er handhabte die Mühlordnung und übte deswegen über alle im Burgfrieden gelegenen Müller durch ein eigenes Müllrichter-Amt die Civil-Gerichtsbarkeit, so wie die Polizei. Als untergeordnetes Amt für die polizeilichen Gegenstände war ein eigenes Bußamt bestellt.

4. Als Verwalter des Gemeinde-Vermögens

hatte der Rath eine unbeschränkte Macht,

a) er überwachte alle jura und dominia Universitatis, erhob alle städtischen Gefälle für Bürgeraufnahmen, Toleranz-Bewilligungen, Zölle, und verwendete diese nach Raths-Beschluß. Hiefür hatte er das Stadtkammer-Amt, welchem zugetheilt war das Steuer-, Servis- und Umgeld-

Amt, das Bauamt, welches für Erhaltung aller öffentlichen Gebäude, Kanäle, Gewerke sorgen mußte.

Wie weit sich das Stadtkammer-Amt in den spätern Zeiten ausdehnte, und so zu sagen die ganze Verwaltung mit Ausschluß des Rathes als selbstständig darzustellen suchte, lehrten die späteren Zwiste zwischen dem Rathe und der Gemeinde.

Der Stadtkämmerer des innern Rathes führte als Ober-Stadtkämmerer die Direction, ein Stadtkämmerer des äußern Rathes saß ihm als Neben-Stadtkämmerer zur Seite, und der Stadtkämmerer der Gemeinde war unter dem Titel als Unter-Stadtkämmerer durch einen innern und äußern Rath repräsentirt. Diesen folgten die drei wirklichen Bürgermeister von dem inneren und äußeren Rathe, welchen sodann noch drei Raths-Mitglieder als Stadtkammer-Räthe beigegeben waren. Der Syndikus wohnte den Sitzungen als Consulent bei, und der Stadt-Oberbaumeister als Sachverständiger. Ein eigener Stadt-Kammerschreiber führte das Protokoll, und besorgte die Schreibereien und Rechnungen. Später wurde das Bauamt als selbstständiges Amt creirt, welches von der Stadtkammer Zuschüsse erhielt.

b) Der Rath hatte einen eigenen Stadthauptmann, welcher das städtische Zeughaus mit der Armatur zu überwachen hatte; diesem zugetheilt war das Stadthaus mit den Kriegsgeräthschaften.

Aus dieser Macht ging das Recht und die Nothwendigkeit hervor, ein Siegel, d. i. das große und kleine Stadtsiegel, zu führen, welch' ersteres bei Ausfertigungen des Rathes, bei Grund-Erwerbungen und Veräußerungen, letzteres von den auswärtigen ihm untergebenen Aemtern angewendet wurde, wofür ein eigenes Siegelherrnamt bestand; und das fernere Recht, Grundbücher und Archive zu errichten, welche der Stadtschreiber und spätere Syndikus mit Beigebung einer eigenen Grundbuchs-Deputation zu verwalten hatte.

5. Bezüglich auf die Stiftungen

war er Schutzherr der Gotteshäuser und Patronus der geistlichen

Beneficien in seinem Burgfrieden, mit Ausnahme der Hof- und gefreiten Kirchen und Kirchenpfründen. Eben so verwaltete er das Vermögen der milden Stiftungen, insoferne diese der Gemeinde zugehörten, was als Regel angenommen wurde.

Zweite Periode der Münchner Stadt-Verfassung vom Jahre 1802 bis 24. Sept. 1808.

Mit dem 19. Jahrhunderte begann für die Gemeinde-Verfassungen und Verwaltungen der bayerischen Lande eine neue Epoche, sie wurden nach einem von dem vorigen ganz verschiedenen Systeme eingerichtet. Es mögen allerdings die in der Gemeinde-Verwaltung eingerissenen Unordnungen, und die mit den Zeitverhältnissen nicht mehr vereinbaren Grundsätze viele Schuld an dieser Umgestaltung tragen, allein das Hauptmotiv bleibt immer die allmählige Ausbildung des monarchischen Prinzips, die Aufhebung der vielen Herrschaften und kleinen Staaten im Gesammtstaate. Insbesondere sollte die Gerichtsbarkeit als ein ausschließendes Recht der Krone dem Landesherrn über alle Unterthanen gesichert werden. Mit den ohnehin durch eine Reihe von Jahren in Zerwürfnissen lebenden und auch von auswärtigen Feinden gedrückten Gemeinde-Verwaltungen sollte der Anfang gemacht werden. Es wurde daher unterm 31. Dez. 1802 Regierungsblatt vom J. 1803 S. 8 ausgesprochen:

„Das Wohl der bürgerlichen Gemeinde ist mit dem Wohle des ganzen Staates so enge verbunden, daß Seine churfürstliche Durchlaucht Ihren landesherrlichen Rechten, so wie Ihren für das Beste der Gemeinde tragenden Pflichten zu nahe treten müßten, wenn Höchstselbe das Recht, welches Sie haben, ihre Obrigkeiten selbst zu wählen und vorzuschlagen, in eine völlige Exemtion derselben übergehen lassen würden.“

Demnach wurde angeordnet:

a) Daß die Justiz von dem Magistrate unabhängig, sohin ein eigenes Stadtgericht gemacht werden soll. Durch ein besonderes Rescript wurde gestattet, daß die Wahl der rechtskundigen Räthe vorläufig in bisheriger Ord-

nung zu geschehen habe, jedoch für jede Stelle zwei Individuen vorgeschlagen werden mußten.

b) daß die Polizei von dem Magistrate zu trennen, und jene von eigenen fürstlichen Polizei-Aemtern zu verwalten sei.

c) Daß den Magistraten nur mehr die Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung der Kammergefälle, dann der ihrer Aufsicht untergeben gewesenen Kirchen und anderer gemeindlichen Stiftungen anvertraut bleiben dürfen.

Um diese Grundsätze in München in's Leben treten zu lassen, wurde ein eigenes Collegium aus Räthen mit dem Stadt-Oberrichter an der Spitze gebildet, welcher alle Rechtsangelegenheiten mit Ausnahme der gefreiten Stände, welche ihr Forum bei dem Hofgerichte hatten, von dem Magistrate unabhängig zugewiesen wurden. Die Besoldung des Personals mußte aber gegen Einziehung der Sporteln und Taxen die Gemeinde-Kassa bezahlen. Zugleich wurde eine eigene Polizei-Direction geschaffen, und dieser die Bürger-Aufnahme, die Gewerbs-Verleihungen, die Gewerbs- und Viktualien-Polizei, das Bußamt, das Müll-Richteramt, die Feuer-, Bau- und Sicherheits-Polizei mit den nöthigen Verschönerungen der Stadt zugewiesen.

Die Gemeindekassa hatte jedoch ebenfalls die Besoldungen und Ausgaben auf diese Geschäftszweige zu bestreiten.

Dem Magistrat blieb die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in seiner bisherigen Stellung, nur war seinen Verhandlungen ein eigener churfürstlicher Commissär beigegeben.

Die Landschaft protestirte zwar gegen diese Anordnungen, welche, als den erworbenen Rechten der Gemeinde zuwiderlaufend, die Gemeindekasse zu sehr in Anspruch nehmen dürften; allein diese Protestationen wurden nicht gehört, wahrscheinlich weil das Grab der landschaftlichen Verfassung selbst schon geöffnet war.

München hatte nun ein eigenes, von dem eigentlichen Stadtrathe unabhängiges Stadtgericht, ein eigenes Polizeiamt, und eine eigene Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltung, auf welch

letztere der Magistrat reducirt war. Diese drei Gewalten sollten zwar dem Anscheine nach noch städtische Organe seyn, weil der Magistrat das Wahl- und Vorschlags-Recht der Stadtgerichtsräthe beibehalten hatte, allein die erste und zweite waren reine fürstliche Staatsanstalten, und die letzte schlummerte in den Armen der fürstlichen Herrschaft, denn selbst das Recht, ihre Rechnungen vor der Gemeinde aufzulegen, und von dieser das Absolutorium zu erhalten, war verschwunden, und dafür befohlen, daß die Gemeinde- und Säkular-Stiftungs-Rechnungen jährlich an die General-Landes-Direction, dann die Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungs-Rechnungen an den Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Administrations-Rath zur Prüfung und Bescheidung eingesendet werden sollen.

Was mit der magistratischen Verfassung in München versucht wurde, dehnte die Verordnung vom J. 1806 auch auf die kleinern Städte und Märkte von Bayern aus. Daß diese organischen Bestimmungen im Vollzuge viele Hindernisse fanden, ließ sich erwarten; allein sie standen mit dem Organismus des neuen Königreichs Bayern und mit den Finanzverhältnissen desselben in solch inniger Verbindung, daß auf der betretenen Bahn fortgeschritten werden mußte, und so erschien denn unterm 24. Sept. 1808 Regsbl. S. 2405 neben der in den Blättern verkündeten Verfassung die 20ste Beilage als Edikt der künftigen Gemeinde-Verfassung, womit die

dritte Periode der Münchner Stadt-Verfassung vom 24. Sept. 1808 bis 17. Mai 1818 beginnt.

In diesem Edikte war keine Spur des früheren teutschen Städtelebens mehr zu finden; die Municipal-Verfassung der französischen Republik war ihm zum Vorbilde genommen. Es sollten nämlich:

1) in Städten und größern Märkten die Gemeinden durch einen aus ihrer Mitte gewählten Municipal-Rath von wenigstens vier und höchstens fünf Gemeindegliedern repräsentirt werden.

2) In Städten unter 5000 Seelen soll die Wahl dieser

Municipal-Räthe von den Gemeindegliedern unter Leitung eines königlichen Beamten geschehen; dagegen in Städten über 5000 Seelen muß die Wahl durch eigene von dem k. Polizei-Direktor vorgeschlagene Wahlmänner vorgenommen werden, und die Zahl dieser Wahlmänner soll die doppelte der Municipal-Räthe seyn.

3) Der Municipal-Rath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert; die Austretenden können wieder gewählt werden. Sie begleiten ihre Stelle unentgeltlich.

4) Sowohl die Gemeinde als der Municipal-Rath können nur mit Genehmigung und unter Leitung des königl. Kommissärs zusammentreten.

5) Zur Competenz des Municipal-Rathes gehörte:
   a) die Erhaltung der Gemeindegüter,
   b) die Erfüllung der Gemeinde-Verbindlichkeiten,
   c) die Regulirung der Abgaben, Frohnen, und die Bestimmung des Concurrenzfußes,
   d) die Bevollmächtigung der Gemeindeglieder,
   e) die Einsicht der Jahres-Gemeinderechnungen.

Die Stadt München, welche damals 1964 Häuser und 48,000 Einwohner hatte, wurde als eine eigene Municipal-Gemeinde, sohin als ein für sich bestehender Municipal-Bezirk erklärt.

Der allgemeine Unmuth über diese gänzliche Auflösung der früheren teutschen Verfassungen der Gemeinden rief viele Remonstrationen hervor, so daß selbst in München dieses Edikt erst unterm 24. Dez. 1810 verwirklicht werden konnte. Allein es mußte an den aufgestellten Principien festgehalten werden, weil man nur auf diese Weise die ganze innere pekuniäre Kraft der Gemeinden und Stiftungen kennen und benützen zu lernen glaubte. In dem Stande der neuen Staatsdiener fand diese Einrichtung zum Theil ihre Verehrer, und da sich das Volk theils von den Wehen des Krieges ermüdet, theils durch die Ideen der französischen Revolution betäubt, an der Sache wenig betheiligte, so schien der Durchführung dieses Principes kein wesentliches Hinderniß im Wege zu stehen; dennoch aber ergaben sich in der Anwendung bedeutende Anstände, so daß selbst die königl.

Stadtkommissariate Augsburg und Nürnberg die Unmöglichkeit einer vollendeten Realisirung desselben erklärten.

Der König befahl daher unterm 13. Mai 1813 eine durchgreifende Revision dieses Edikts, zumal sich die inzwischen von der Gemeinde-Kasse losgerissenen Stadtgerichte von ihren Tax-Erträgnissen nicht selbst ernähren konnten, und die Staatskassa keinen Zuschuß vermochte. Dieser Umstand sprach demnach gleichfalls für eine Einlenkung in die früheren Verwaltungs-Verhältnisse; man glaubte eine theilweise Rettung in der Rückgabe der Rechtsverwaltung an die bedeutenden und vermöglichern Gemeinden. Auch war man inzwischen zur Ueberzeugung gekommen, daß durch den centralisirten Stiftungsfond der Staatskassa nicht aufgeholfen werden könne, und daß es etwa besser wäre, die Lokal-Stiftungen den Gemeinden wieder zurückzugeben; man war daher im Begriffe, ein Reorganisations-Rescript zu entwerfen, welches die Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten mit einander verbinden und den Gemeinden die Verwaltung derselben wieder anvertrauen sollte. Allein die Stiftungen waren mit der k. Administration bereits in vollkommene Unordnung gerathen, und es ließ sich das bereitliegende Rescript vom 6. März 1817 nicht länger zurückhalten, es wurde daher die Wiederherstellung der Magistrate und die Rückgabe der Vermögens-Verwaltungen an diese ausgesprochen. Nach diesem Ausspruche mußte auch die Umgestaltung der Municipal-Verfassung erfolgen, was unterm 17. Mai 1818 wirklich geschah.

Die Municipal-Verfassung, unter welcher die Gemeinde ein wahres Schattenleben durchtrauerte, war also wieder aufgehoben; man war in dem organischen Wirren des neuen Königthums zur Ueberzeugung gekommen, daß durch die Zernichtung aller Einheit und Selbstständigkeit der Gemeinden auch der Staat an innerer Kraft verlieren müsse. Das patriarchalische Band, welches das frühere Städteleben umfangen hatte, war zerrissen, der Bürger war mit seinen innersten Interessen an starre, damals von Regierungs-Prinzipien übersättigte Beamtung hingewiesen; die schreiendsten Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden und der mit ihnen in Verbindung gestandenen Stif-

tungen erlagen dem allgemeinen Regimente, und die in der Revolution geborne, durch sie genährte und erzogene Municipal-Verfassung hätte auf einheimischem Boden nothwendig zur vollendeten Unordnung führen müssen, wäre die Regierung durch das Gemeinde-Edikt vom 17. Mai 1818 dieser nicht zuvorgekommen.

Vierte Periode der Münchner Stadt- und Gemeinde-Verfassung in Bayern, vom 17. Mai 1818 bis auf unsere Zeit.

Wiederbelebung der Gemeindekörper machte sich die Konstitution des Königreiches zur Aufgabe, und sendete ihrem Erscheinen das Gemeinde-Edikt voran. Dieses Edikt gab den Gemeinden ihre Rechte auf Verwaltung des eigenen Vermögens mit ihren Anstalten, des Vermögens ihrer Lokalstiftungen, und die Handhabung der Lokal-Polizei wieder zurück, nur die Verwaltung der Gerichtsbarkeit sicherte es der landesherrlichen Hoheit. Es theilte die Städte in Städte erster und zweiter Classe, dann in Landgemeinden ein. Nach dieser Eintheilung richtete sich die Zahl der Gemeinderäthe und Ausschüsser. Wir sprechen hier nur von München, als einer Stadt erster Classe.

Bezüglich auf die Selbsternennung des Gemeinde-Ausschusses und des Verwaltungs-Personals bestimmte die Wahlordnung für die Städte erster Classe eine Betheiligung jedes Gemeindegliedes durch die Urwahl, nach welcher jeder Gemeinde-Mann, der eine Grund-, Haus- oder Gewerbsteuer bezahlte, und kein Verbrechen begangen hat, seine Stimme für eine bestimmte Zahl von Wahlmännern in seinem Distrikte geben darf. Die Zahl der Wahlmänner richtete sich nach der Zahl der mit Gemeinderecht versehenen Gemeindeglieder seines Wahldistrikts. Diese aus der Stimmenmehrheit hervorgegangenen Wahlmänner erwählten den Gemeinde-Ausschuß oder die Gemeinde-Bevollmächtigten, und diese wieder den Magistrat. Für den Magistrat erster Classe wurden bestimmt

zwei Bürgermeister, wovon der Eine der vaterländischen

Rechte kundig seyn muß, der andere aber aus der Classe der Bürger genommen werden darf;

vier der vaterländischen Rechte kundige Magistrats-Räthe,

ein Baurath und

zwölf Räthe aus der Bürgerschaft.

Die Ausschüsser und bürgerlichen Räthe müssen im ersten Drittheile der Höchstbesteuerten seyn.

Die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe unterliegen nach drei Dienstesjahren einer neuen Wahl, und sind, im Falle sie wieder gewählt werden, auf Lebensdauer mit den Rechten der kgl. Administrativdiener angestellt. Die Bürgermeister aus der Classe der Bürger, so wie die bürgerlichen Räthe, müssen nach sechs Jahren austreten, können aber wieder gewählt werden. Die Gemeinde-Ausschüsser, deren 36 seyn sollen, haben neun Jahre ihre Stelle zu bekleiden, so daß alle drei Jahre zwölf austreten, jedoch wieder gewählt werden können. Ihre Dienstleistung ist unentgeldlich, während die Bürgermeister und Räthe eine dem Einkommen der Stadt angemessene fixe Besoldung genießen. Dem Könige wurde das Bestätigungsrecht des Rathes vorbehalten.

Die Competenz der Magistrate und der Gemeinde-Ausschüsser bezeichnet das oben allegirte Edikt ausführlich, weßwegen wir uns darauf berufen. Für die Residenzstadt wurde eine eigene von dem Magistrate unabhängige Polizei-Direktion bestimmt, welcher die Sicherheitspolizei, sohin die Aufsicht auf die Fremden, auf Ruhe und Ordnung in der Stadt speziell übertragen wurde. Bezüglich auf Reinlichkeit, Gesundheit, Feuergefährlichkeit überwacht sie den Magistrat, während die Viktualienpolizei, die Aufsicht auf alle öffentlichen Märkte, Gewerbe, Concessionen, Licenzen, Privilegien, Ansässigmachungen der Gemeindeglieder dem Magistrate unmittelbar, jedoch wie sichs von selbst versteht, unter Respicienz der kgl. Regierung übertragen sind. Für den Volksunterricht, sohin das teutsche Schulwesen, für die Armenpflege wurden eigene Commissionen unter dem Vorsitze eines Bürgermeisters bestimmt.

In Bausachen besteht übrigens für München eine eigene Baucommission, welcher gleichfalls ein Bürgermeister präsidirt.

Die Magistrate erster und zweiter Classe sind der einschlägigen Kreisregierung als Curatelstelle untergeordnet; sie berichten an diese Stelle unmittelbar.

Diese sind die Hauptgrundzüge der neuen und gegenwärtigen Verfassung der Gemeinden, und insbesondere auch des Stadtrathes in München.

Die Wahlordnung vom 5. August 1818, dann die Verordnungen vom 11. Juni 1818 Regsbl. S. 683, vom 9. Aug. 1813 S. 910, vom 5. Sept. 1818 S. 990, vom 15. Sept. 1818 S. 616, vom 21. Sept. 1818 S. 1051, und vom 24. Sept. 1818 S. 1111 bezeichnen die Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse der neu konstituirten Gemeinden im Königreiche Bayern näher, auf welche wir uns beziehen.

Obschon große Freude unter dem Volke war über die in Aussicht gestellte Wiedergeburt eines Theiles der alten Kraft der Gemeinde-Verwaltungen, so fehlte es doch auch nicht an Beschwerden dagegen, welche theils aus den Bestimmungen der Verordnungen selbst, theils aus der irrigen Anwendung derselben hervorgingen; insbesondere war es die Wahlordnung, welche Klagen hervorrief, und dieselbe des Vergehens der Vielschreiberei beschuldigten, mehr aber noch das mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossene und der Verfassung einverleibte Konkordat, welches dem geistlichen Stande eine größere Competenz über das Vermögen der Cultus-Stiftungen eingeräumt wissen wollte. Diese Beschwerden hatten eine neue Revision des Gemeinde-Edikts im J. 1834 und die Bildung neuer Kirchengemeinden zur Folge. Die Revision des Edikts änderte jedoch die Wesenheit der gemeindlichen Grundverfassung keineswegs, sondern erweiterte vielmehr die Competenz der Gemeinde-Bevollmächtigten, indem es diesen ein bedingtes Veto bei Ansässigmachungen auf Lohnerwerb einräumte, und begnügte sich mit einigen Beschränkungen der dem Magistrate zustehenden Befugnisse in Anstellung ihres Personals. Durch die Bildung der Kirchengemeinden entzog es dagegen dem Magistrate die unmittelbare Verwaltung des Kirchenvermögens, und stellte diese unter ein

eigens von dem Ortspfarrer präsidirtes Collegium, bei welchem der Magistrat nur mehr durch Abordnung einiger Mitglieder und durch die vorbehaltene Erinnerungs-Abgabe über die jährlich zu stellenden Rechnungen betheiligt blieb. Wir können nicht verhehlen, daß die gegenwärtige Verfassung der Gemeinden ungleich mehr zur Bekräftigung des Staates geeignet ist, als jene der vorausgegangenen jüngsten zwei Perioden, allein sie gleicht deßohngeachtet jener der Urzeit keineswegs, und soll dieses bei den veränderten Regierungsverhältnissen auch nicht mehr, denn die Form muß sich nach der Zeit richten. Aber auch diese veränderte Form scheint den Staats-Organen nicht immer und allenthalben zuzusagen, wenigstens glauben die Gemeinde-Verwaltungen dieses aus hie und da vorkommenden Bevormundungen erkennen zu wollen; doch es kommt immer darauf an, von welchem Standpunkte aus das Urtheil gefällt wird.

Nun möchte vielleicht Mancher die Frage stellen, wie ist denn all das so gekommen? Die Antwort müssen wir dem Staatsmanne überlassen, dem es unschwer seyn möchte, im Zusammenhalte mit dem Friedensschluß zu Lünneville (9. Febr. 1801), dem Reichsdeputations-Schluß vom 25. Febr. 1803, und dem Preßburgerfrieden vom 26. Dezember 1805, die Nothwendigkeit dieses Daseyns der Gemeinde- und Staatsverfassung aus den Folgen des französischen Revolutions-Krieges abzuleiten. —

Wir haben am Schluße der Ersten Periode der magistratischen Verfassung die Beamtungen bezeichnet, durch welche der Rath die Justiz und Polizei und das Gemeinde-Vermögen verwalten ließ; es wäre hier der Platz, dieses auch für die späteren drei Perioden zu thun; allein die Verfassungs-Geschichte hat gezeigt, daß in der zweiten und dritten Periode der Magistrat seine frühere Selbstständigkeit verloren hatte, ihm jene Gewalten abgenommen, und an kgl. Aemter verliehen wurden, ja daß er, selbst in Ueberwachung des Gemeinde-Vermögens keine Stimme mehr hatte, sondern in der Person eines k. Communaladministrators zum Zahlmeister und Rechnungssteller herabgesunken war. Es möchte also eine Benennung der magistratischen Beamtung in diesen zwei Perioden keinen Werth ha-

ben. Was die gegenwärtige Periode betrifft, so erscheint der Magistrat in veränderter Form gegen die erste Periode, die äußern Aemter haben bezüglich auf die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens aufgehört, die früher so mächtige Stadt-Kämmerei ist zur einfachen Renten-Kassa umgestaltet, welche auf Ordonanzen des Magistrats perzipirt und bezahlt, und von zwei Rathsmitgliedern überwacht wird. Die Gesammt-Verwaltung geschieht durch den Magistrat selbst, indem die verschiedenen dem Magistrate gebliebenen, Geschäftsbranchen unter die rechtskundigen Bürgermeister und Räthe vertheilt sind, welche in den Sitzungen Vortrag erstatten, den Beschluß des Raths erholen und diesen sodann ausfertigen und durch die niedern Organe exequiren lassen; die bürgerlichen Räthe sind die Respicienten und Vorstände der verschiedenen Gemeinde- und Stiftungs-Anstalten, überwachen diese und geben ihre Gutachten ad referendum in den Rath.

Zweiter Titel.

Von der Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde München.

Es wäre zu wünschen, eine vollständige Beschreibung der Vermögens-Verhältnisse der Stadtgemeinde München und zwar nach den obigen Perioden ausgeschieden liefern, und den Vermögenserwerb, nämlich die Zu- und Abgänge genau detailiren zu können; diese Beschreibung würde über die Urverhältnisse der Stadt so manchen Aufschluß geben, allein hierüber herrscht ein vollkommenes Dunkel. Erst mit dem Jahre 1621 wagte man sich daran, eine Beschreibung gemeiner Stadt München Realitäten und Rechte zusammen zu stellen, aber ebenfalls in solch ungenügender Weise, daß daraus ein Bild des Vermögensstockes nicht entnommen werden kann.

Wenn auch schon von dem Jahre 1318 Gemeinde- oder Kammerrechnungen vorliegen, so enthalten diese doch nur einzelne Verzeichnisse von Zoll- und Zinsgefällen, und geben keineswegs einen vollkommenen Stand des Gemeinde-Vermögens.

Auch die Raths-Protokolle, welche mit dem Jahre 1459, und zwar unter folgender Aufschrift beginnen:

„In nomine domini nostri Jesu Christi amen: Prothocolum sive manuale pro consulatu alme civitatis Monacensis manu Jo. Kirchmer decretorum Licentiati Prothonotarii civitatis eiusdem conscriptum et inceptum de anno domini 1459“

geben über das Vermögen keinen Aufschluß.

Indeß würde auch solch eine Beschreibung kaum mehr als einen geschichtlichen, keineswegs aber einen effektiven Werth haben, denn die beständigen Veränderungen durch Käufe, Verkäufe, Verleihungen auf Leibgeding, Erbrecht und endlich Pacht- und Grundzinse, welche der Rath, dann die Stadtkammer aus eigener Machtvollkommenheit vornahmen, zeigen fast jährlich eine ganz veränderte, bei dem Mangel an Akten aus den Rechnungen nicht zu erkennende Ansicht der Vermögenstheile, zumal für die Rechnungen selbst kein Formular vorgeschrieben war, und dieses dem Gutdünken der immer wechselnden Rechnungssteller überlassen blieb, die jedoch zum Glück immer wieder an das vorliegende Formular anknüpften. Erst mit dem Jahre 1779 wurde die Vorlage der Gemeinde-Rechnungen an die Oberlandes-Regierung ad revidendum anbefohlen, welcher Befehl theilweise vollzogen, vielfältig aber auch unbeachtet blieb.

Soviel darf als gewiß angenommen werden, daß, nachdem der Stadtrath als allein richtende und ordnende Behörde konstituirt war, auch das Dispositionsrecht über die Grundfläche innerhalb des Weichbildes auf denselben, sohin auf die Gemeinde überging. Da den Herzogen nur an dem Aufblühen der Stadt zum eigenen Schutze gegen auswärtige Anfeindung, keineswegs aber an dem Eigenthume der unbedeutenden Fläche, worauf sie erbaut war, etwas gelegen seyn konnte, so gestaltete sich aus jenem Dispositionsrechte gar bald ein präsumtives Eigenthum der Gemeinde, und zwar über die Gesammt-Area des Burgfriedens, welche nicht schon durch Schankungen, Veräußerungen, Ueberbauungen ꝛc. auf Privaten oder Korporationen übertragen worden war. Diese Präsumtion hat sich zur Rechtsnorm ausgebildet und bis auf den heutigen Tag erhalten. Wenn auch

das gemeine Recht in den jüngern Zeiten die Anschütten des Isarflusses für den Landesherrn in Anspruch nehmen wollte, so entschied der Vergleich vom Jahre 1724 dennoch für das Eigenthum der Gemeinde innerhalb des Burgfriedens. Dieses Verhältniß war die Vermögens-Grundlage der jungen Stadt; dafür lag aber dem Rathe die Sorge für die Sicherheit der Stadt und für die Integrität ihres Burgfriedens ob, und diese Sorgfalt war die Grundlage für die Ausgaben.

Nothwendige Folge hievon war die Gewährung des Schutzes aller Bewohner der Stadt in allen ihren Verkehrs- und Lebens-Verhältnissen, und die möglichste Beförderung des Handels nach auswärts. Der Rath mußte daher für Niederlags- und Betriebshäuser nach den Bedürfnissen der damaligen Zeit sorgen; so entstanden die städtischen Klingenschmide, die Polier- und Schleifmühlen, Schlachtgewandhäuser, Färbehäuser, Kirschnerhäuser, Unschlitthäuser, Selch- und Rauchkammern, Salz- und Weinstädel, Walkmühlen, Hammerschmiden, Sägmühlen ꝛc., welche alle der Gemein angehörten, und von denen einige erst bei Befestigung der Stadt abgebrochen wurden. Diese Gewerbe waren die Quellen besonderen Einkommens, und darauf fusset sich die innere gewerbliche Verwaltung des Rathes in der ersten Zeit. Ein Verwaltungssystem hievon zu geben, liegt aus dem Bereiche der Möglichkeit, da ein solches nicht existirte, würde aber auch nicht unserer Absicht, welche nur den finanziellen Wirkungskreis des Magistrates in der gegenwärtigen Periode in gedrängter Kürze darstellen will, entsprechen; es wird daher genügen, wenn wir einzelne Umrisse aus den vorliegenden ersten Rechnungen, sodann aus den folgenden Jahrhunderten die summarischen Abschlüsse einiger Jahresrechnungen anführen:

Die erste vorliegende Rechnung beginnt mit dem 24. Nov. 1318, und endet mit dem 25. Okt. 1319, an welchem Tage die Rechnungsstellung auf dem Rathhause (in domo consilii) gepflogen wurde. Daraus geht schon hervor, daß es damals noch keine förmlichen Jahres-Rechnungen, am allerwenigsten Etats-Abschnitte gab.

Die Einnahmen in diesen eilf Monaten beliefen sich auf 425 Pfund, 6 Schillinge, 8 Pfenninge. Die Ausgaben auf

408 Pfund, 6 Schillinge, 19 Pfenninge. — Die Einnahmen bestanden aus Abgaben von eingeführten Weinen, aus den verschiedenen Zöllen, aus dem Umgelde, den Steuern und Bürger-Aufnahmsgebühren. Die Ausgaben geschahen auf die Stadtthürmer (auf den Thoren), auf Baukosten, auf Botenlöhne, auf die städtischen Diener, Stadtschreiber und Henker (jugulator). Die Vorträge in der Rechnung sind unregelmäßig gehalten.

Eine weitere Handschrift enthält die Einnahmen und Ausgaben der drei Jahre 1360 bis 1362. Hieraus ergibt sich für die Zeit vom Samstage vor Mariä Lichtmeß 30. Jän. 1361 bis Valentini, 14. Febr. 1362, eine Einnahme von 1362 ½ Pfund, 27 Pfenninge, und eine Ausgabe von 1361 Pfund 6 Schillinge, 22 Pfenninge. Für das Jahr 1362 eine Einnahme von 2123 Pfund, 80 Pfenninge; eine Ausgabe von 2134 Pfund, 13 Pfenninge u. s. w.

Nach einer eigenen Bemerkung der Rechnung v. J. 1368 nahmen sie damals einen guten Gulden für 7 Schillinge, 6 Pfenninge, einen gemeinen Gulden für 7 Schillinge, 2 Pfenninge, die Kreuzer für 6 Pfenninge, und die Regensburger für 3 Schillinge 20 Pfenninge an.

Ausserdem ist hier zu bemerken, daß früher wie später 30 Pfenninge einen Schilling, 240 Pfenninge also 8 Schillinge oder ein Pfund galten.

Die Kammerrechnung vom Sonntag vor Egidi 31. Aug. 1399 bis zur Abrechnung Anfangs Oktober 1400, also in 13 Monaten, weiset eine Einnahme von 3073 Pfund 86 Pfen., dann 2602 Gulden Ungarisch, und 2127 Gulden Rheinisch, und eine Ausgabe von 4374 ½ Gulden ungarisch, 1174 ½ Gulden rheinisch, und 2544 Pfund 60 Pfenningen nach.

Nach einem Eintrage in dieser Rechnung machen 130 fl. ungarisch und böhmisch 75 Pfund 6 Schillinge 20 Pfen., woraus sich ergibt, daß ein ungarischer und böhmischer Gulden zu 140 Pfenninge geschätzt wurde.

Den Werth der damaligen Münzen auf unsern gegenwärtigen Münzfuß zu reduciren, ist wegen der Verschiedenheit des Gehaltes jener Münzen als Regel noch nicht gelungen.

Die einzelnen Einnahmen dieser Rechnungen ergaben sich

wieder aus den verschiedenen Zöllen von trockenem Gut, von Wasser- und Brückenzoll, von Saumrossen, von Pfundzoll auf der Stadtwage, von den Hauszinsen, auf der Jakobiduld von dem Gewandhaus (Tuchgewölbe), von dem Kirschnerhaus und von den Krämern, von dem Manghause und der Bleiche, von dem Fleischbankzins, von der Stadtsteuer, Ewiggeldzinsen, Bußgeldern und Anleihen.

Die Ausgaben dagegen betrafen die Quatember- und Gnadengelder für die Klosterfrauen am Anger, Leibgedinge, Ewiggeldreichnisse an Kirchen, Altäre, Jahrtagsstiftungen, Schuldentilgung, die nach Freising zu entrichtenden Gebühren von dem Marktzolle und der Stadtwage, die Ausgaben für die städtischen Amtleute und Diener, für Schankungen an Wein und Geld, für Zehrung der Boten, auf Brücken-, Wuhr- nnd Stadtbauten, auf die Kriegskosten bei den damaligen Unruhen wegen der Herzoge Ernst und Wilhelm, endlich die landesherrliche Steuer.

Nach diesen Grundlagen wurden die folgenden Rechnungen mit Modifikationen, wie sie die Zeit gab, fortgeführt, jedoch mehrten sich die Einnahmen und Ausgaben nach der Zahl der Population und dem vermehrten Handel. So betrugen z. B. die Einnahmen des Jahres 1550: 17113 Pfd. 2 Schillinge, 19 Pfen., die Ausgaben 5237 Pfd., 4 Schil., 15 Pfen. Der Aktivrest wurde theils baar, theils durch Schuldbriefe von den Herzogen Albrecht, Sigmund und Christoph, denen die Stadt vorgeliehen hatte, ausgewiesen.

Mit dem Jahre 1516 endet die Rechnung mit Ansätzen nach dem alt üblichen Pfunde, und beginnt mit Gulden, denselben zu 7 Schillingen, und den Schilling zu 30 Pfenninge berechnet.

Die Rechnung vom Jahre 1660 weiset von der Gemeinde ein Kapital-Vermögen von 133,380 fl., dagegen
ein Passiv-Kapital von 79,000 fl. nach.

In dem Currentdienste schloß sie ab
mit einer Einnahme von 36,800 fl.
mit einer Ausgabe von 35,930 fl.

Die Rechnung vom Jahre 1795 gibt
einen Aktiv-Kapitalsstock von 136,484 fl.
einen Passivstand von 287,384 fl.,
und im Currentdienste
eine Einnahme von 90,617 fl.
eine Ausgabe von 182,490 fl.

Die Rechnung vom Jahre 1803 zeiget
einen Aktiv-Kapitalstand von 190,600 fl., dagegen
einen Passivstand von 598,500 fl.
und schließt im laufenden Dienste ab
mit einer Einnahme von 178,002 fl.
mit einer Ausgabe von 164,153 fl.

Die Rechnung vom Jahre 1809 gibt
ein Aktiv-Kapitalvermögen von 229,563 fl.
eine Passivschuld von 519,000 fl.
und im Currentdienste
eine Einnahme von 131,500 fl.
eine Ausgabe von 128,000 fl.,
worunter 230,98 fl. für das Stadtgericht, und
337,42 fl. für den Magistrat als Besoldungen
begriffen sind, während die Taxen nur 16,500 fl. ertrugen.

Nach diesen summarischen Umrissen über das Vermögen der Gemeinde früherer Zeit kommen wir endlich auf das Jahr $18^{18}/_{19}$, in welchem die Verwaltung auf den neu konstituirten, auf verfassungsmässigen Grundsätzen beruhenden Magistrat überging; d. i., wir kommen auf jene Periode, der wir unsere Aufmerksamkeit wenigstens nach ihren Hauptmomenten besonders schenken wollten.

Unterm 18. Nov. 1818 übernahm der neue Magistrat von der k. Communal-Administration die Vermögens-Verwaltung. Es wurde ihm daher ohne nähere Liquidation ausgewiesen: an

a) Aktivkapitalien 324,236 fl. 30 kr. 2 pf.
b) Passivkapitalien 468,623 fl. 10 kr. 3 pf.

sohin eine Ueberschuldung von 144,386 fl. 40 kr. 1 pf.

Als Basis des Wirthschaftsbetriebes wurden angegeben:

a) ein Realitätenwerth, meist aus alten Häusern bestehend, von	412,499 fl. 18 kr.
b) ein Material-Vorrath von	33,626 fl. 14 kr.
c) ein Mobiliar-Vermögen von	45,701 fl. 28 kr.
	491,827 fl. — kr.

Ferners wurden an Aktivausständen 66,322 fl. 10 kr. 3 pf., deren Liquidität ebenfalls nicht hergestellt war, und eine Kassabaarschaft von 54,808 fl. 55 kr. 1 pf. überwiesen.

Es bestand aber auch ein sogenannter Wirthschaftsplan, besser bezeichnet, ein Etats-Voranschlag, welcher eine Einnahme

a) an Zinsen und Aktivkapitalien mit	12,318 fl. 48 kr.
b) an Renten aus Realitäten mit	13,346 fl. 33 kr.
c) an Renten aus Rechten	12,539 fl. 54 kr.
d) an ausserordentlichen, theils fixen, theils Consumtions-Erträgnissen	136,296 fl. 31 kr.
in Summa	174,501 fl. 46 kr.

versprach, und dagegen nur eine Ausgabe

a) auf die Administration mit	82,043 fl. 56 kr.
b) auf die ausserordentlichen Lasten mit	23,484 fl. 11 kr.
Summa	105,528 fl. 7 kr.

anzifferte, so daß sich ein jährlicher Aktivrest von 68,943 fl. 39 kr. hätte ergeben sollen.

Diese glänzende Darstellung fand aber ihre Widerlegung in dem das Aktiv-Vermögen übersteigenden Schuldenstande. — Eigentlich konnte auch Niemand ein klares Bild von dem Schattenreiche der Gemeinde der jüngstvorhergegangenen Jahre geben. Dem Magistrate, auf die innere Kraft vertrauend, war aber auch daran nicht viel gelegen, denn er mußte den verlornen Sohn in seine Arme nehmen, wenn er auch mit zerrissenem Kleide erschienen wäre. In den ersten beiden Jahren wurden demnach lediglich die Leiden des Wiedergefundenen untersucht, und um nur die schreiendsten Wunden zu heilen, zeigte sich schon mit dem dritten Jahre im Currentdienste ein Passivrest von 120,000 fl. Die Verschönerungs-Commission hatte ohne Barm-

herzigkeit die finanziellen Kräfte der Gemeinde zum Voraus in Anspruch genommen, und dieser die Nachzahlung überlassen. Wenn diese Commission die Stadt in ihren äußern Umgebungen in Angriff genommen hatte, das Schwabinger-Thor, den Bastey-Bogen wegräumte, in der Max-Vorstadt und am Isarthore ihre Kraft zeigte, so fühlte der Magistrat noch weit dringendere Bedürfnisse im Innern der Stadt selbst, indem dieser die unentbehrlichsten Abzugskanäle fehlten. Er begann daher sogleich einen solchen Kanal in der Sendlinger-, Hacken- und Rosen-Gasse, auf dem Marktplatze und dem sogenannten Saumarkt anzulegen, und darauf 52,000 fl. zu verwenden. Auf gleiche Weise fuhr er in den folgenden Jahren fort, die Stadt mit solchen Abzugskanälen zu versehen.

Würden es Zeit und Raum gestatten, so wäre es sehr am Platze, die Rechnungs-Resultate etwas detailirter als es die vorliegenden Uebersichten thun, von Jahr zu Jahr zu verfolgen, und aus diesen die Massa von Ausgaben zu detailiren, welche theils die Verschönerung der Stadt mit ihren Umgebungen, theils die Gesundheit der Einwohner und andere nothwendige Einrichtungen in Anspruch nahmen. Da wir aber am Schluße dieses Abschnittes eine mit den Rechnungs-Ergebnissen der verflossenen 25 Jahre übereinstimmende Zusammenstellung aller Einnahmen und Ausgaben geben werden, woraus im Allgemeinen die Verwendung des dem Magistrate anvertrauten Gemeindegutes ersichtlich ist, so dürfte es für unsern Zweck genügen, nur die Hauptausgaben, von denen die vorhandenen Werke noch Zeugen sind, nach ihrer Zeitfolge aufzuführen.

Wir beginnen mit dem Baue

1. der Brücke über die Isar oder Ludwigsbrücke vor dem Isarthore.

Am 13. Sept. 1813 stürzte die im Jahre 1750 neu erbaute äußere Isarbrücke, durch ein bedeutendes Hochwasser unterspült, zusammen, welche zur Erhaltung der Communication mit der Au und dem bayerischen Hochlande durch eine Nothbrücke ersetzt wurde. Der Bau einer neuen dauerhaften Brücke blieb der jüngst geschaffenen Gemeinde-Verwaltung aufbewahrt.

Diese setzte aus dem städtischen Baurathe Probst und den Räthen Promoli, Specht und Pasch eine Commission zur Entwerfung des Planes und der Kostenüberschläge zusammen. Der Plan, welchen Baurath Probst anfertigte, und wozu der geheime Rath von Klenze die Zeichnung der eisernen Geländer-Verzierungen lieferte, erhielt die Genehmigung. Es wurde daher unterm 27. Mai 1823 der Grundstein gelegt, und die Brücke am 3. Mai 1828 als vollendet dem Publikum eröffnet. Die Gemeinde verwendete hierauf die Summe von

391,716 fl. 8 kr.

Zur Deckung der Kosten wurde der schon im J. 1750 von dem Churfürsten Maximilian theils zum Baue der nun eingestürzten Brücke, theils als Entschädigung für die der Gemeinde im Schwedenkriege und durch die darauf ausgebrochenen ansteckenden Krankheiten verursachten Schulden bewilligte Bier-Pfenning von dem Könige Max durch Rescript vom 27. Juni 1822 bis zur Tilgung der ganzen Forderung erneuert.

2. Der Bau des National-Theaters.

In demselben Jahre unterm 14. Januar 1823 wurde das von dem Könige Max erbaute National-Theater ein Raub der Flammen. Das Einstürzen des Daches verkündete die gänzliche Zernichtung des Kunsttempels bis auf die steinernen Seitenwände. Die Bestürzung war groß und allgemein, insbesondere drang der Jammer des geliebten Königs Max zur Brust der Münchner Bürger. An eine Wiedererbauung desselben aus Staatsmitteln war bei den, gegen früher, veränderten Verhältnissen lange nicht zu denken. Die Gemeinde und der Magistrat erboten sich daher, zur Wiederherstellung desselben eine Summe von 300,000 fl. zuzuschießen, allein damit war nicht geholfen, denn der ursprüngliche Bau hatte mit Einrichtung 1,920,000 fl. gekostet; wenn nun auch die noch stehend gebliebenen Mauerwerke, das geschmolzene Metall zusammen mit einem Werthe von 600,000 fl., sodann der Brandassekuranz-Betrag mit 120,000 fl. von jener Forderung in Abzug gebracht, und das nöthige Bauholz unentgeldlich verabfolgt worden wäre, so war dennoch im Minimal-Anschlage eine Summe von 850,000 fl. zu decken. Diese

Summe schien für die Schultern der Gemeinde zu drückend, allein es wurde die Last durch die Bewilligung des Bierpfennings auf so lange, bis die ganze Summe gedeckt seyn würde, erleichtert und nach langen Verhandlungen endlich gebauet und die Gemeinde zahlte an Bau- und Einrichtungs-Kosten, und zwar:

1) für die Bauführung . .	690,986 fl.	31 kr.	2 pf.
2) „ „ Maschinen . .	84,817 „	16 „	— „
3) „ „ Feuerlöschanstalt .	24,000 „	— „	— „
4) „ „ innere Einrichtung	61,140 „	28 „	— „
5) „ „ Hauptdekorationen	17,412 „	15 „	— „
6) „ „ Garderobe . . .	80,000 „	— „	— „
Summa .	958,356 fl.	30 kr.	2 pf.

Eine durch den Magistrat, erst vor zwei Jahren veranlaßte, im Drucke erschienene, die ganze innere Einrichtung des neuen Theaters darstellende Beschreibung gibt das Nähere, worauf wir uns berufen.

Nicht unberührt dürfen hiebei die Verdienste des k. Bau-Rathes Karl v. Fischer, und des damaligen Gemeinde-Bevollmächtigten Jos. Ritter v. Maffei bleiben, welche das große Werk, und zwar jener als Baumeister, dieser als Zahlmeister, beide mit großen Aufopferungen zu Tage förderten.

3. Die Errichtung des Denkmals Sr. Majestät des Königs Max I. auf dem Residenz-Platze.

Dem Geber der Gemeinde-Verfassung und der Reichs-Constitution, dem allgemein geliebten König Max, wollte die Gemeinde auf dem Residenz-Platze ein Monument der Dankbarkeit setzen. Schon unterm 20. Mai 1820 wurde der Beschluß mit freudiger Begeisterung von Seite der Gemeinde-Bevollmächtigten und des Magistrats gefaßt, allein die Ausführung und Vollendung verzögerte sich bis zum 13. Okt. 1835, an welchem Tage die Enthüllung desselben gefeiert wurde. Se. K. Hoheit der Kronprinz, der gegenwärtig regierende König, war das belebende Princip für dieses Unternehmen.

Der geheime Rath v. Klenze entwarf die Zeichnung, Pro-

fessor Rauch aus Berlin übernahm die Modelirung in Gyps, und Inspektor Stieglmair führte den Guß in Erz aus.

Die Kosten, welche aus der Gemeinde-Kasse hiefür bestritten wurden, beliefen sich auf 211,600 fl. 38 kr. 2 pf.

An Metall wurden erfordert

48,306 Pfd. Kupfer,
10,014 „ Messing,
3,141 „ Zinn.

Im Feuer gingen ab 3100 Pfd.

Eine nähere Beschreibung dieses Monuments zeiget die Ausführung selbst.

4. Ausgaben auf Erweiterung und Anlegung neuer Strassen.

Wir müssen bemerken, daß die Abgrabung des Walles vor dem Sendlingerthore, und die damit verbundene Verschönerung der Umgebung in die Periode der k. Administration der Gemeinde fiel und mit dem Bau des städtischen allgemeinen Krankenhauses zusammenhängt, eben so die Umgestaltungen außer dem Karlsthor, deren Detailirung hier keinen Platz finden können, obgleich die pekuniären Wehen noch auf die neuere magistratische Verwaltung übergingen.

Von dieser wurden aber zu obigen Zwecken verausgabt:

a) Zur Erweiterung der Kaufingergasse mußten am Ende derselben, in der Gegend, wo früher der sogenannte schöne Thurm gestanden hatte, im Jahre 1823 mehrere Häuser abgebrochen und eine Fronte hergestellt werden, weßwegen dem Bäcker Huber eine Entschädigung von 34,000 fl. geleistet, und über diese noch das der Gemeinde gehörige Schmidhaus im Anschlage zu 8000 fl. überlassen wurde.

b) Zur angemessenen Ausdehnung des Viktualien-Marktes kaufte der Magistrat den dem Eisenmeister Dirschl gehörigen am ehemaligen Correctionshaus gelegenen Platz um 7500 fl.; anderer theils Privaten, theils zum heiligen Geist-Spitale gehöriger Realitäten, deren Werth denselben vergütet wurde, wofür das heilige Geist-Spital allein eine Entschädigung von 150,000 fl. aus Gemeinde-Mitteln erhielt, nicht zu gedenken. —

c) Zur Anlegung der Ludwigsstrasse wurden von der Gemeinde erworben, und zwar in den Jahren 1827

α) in der Briennerstrasse, das Haus der Genovefa Chedeville um	75,000 fl.
β) in der Fürstenstrasse, das Haus und der Garten des Boten Anton Siber, um	36,000 fl.
der Garten des Professors Seidl, mit einem Hause an der Frühlingsstrasse um	23,000 fl.
der Garten mit Nebengebäude der Rathswittwe Wenger für	55,000 fl.
das Haus des Bäckers Holler um	15,000 fl.
" " " Chirurgen Maier um	16,000 fl.
" " " Oberpferdarztes Eschmann	25,000 fl.
γ) Zwischen der Schönfeld- und Theresienstrasse das Haus des Glockengießers Nikl. Regnault	39,500 fl.
" " " Malers Eder	45,000 fl.
" " " Schlossers Haller	30,000 fl.
" " " Kistlers Scherpf	40,000 fl.
" " " Rathes Schlappinger	22,400 fl.
δ) Zwischen der Theresien- und Löwenstrasse das Haus des Bierbrauers Rottenkolber um	40,000 fl.
der Westheimer Garten	23,500 fl.
das Haus der Revis.-Raths-Wittwe B. Kreitmair gegen Darangabe eines Gartens, eine Aufgabe von	10,000 fl.
das Haus des geheimen Raths v. Zwak	16,000 fl.
" " " Rathes Klob	24,000 fl.
" " " Hofkutschers Rupp	24,000 fl.
Im Jahre 1828 wurde ferners angekauft:	
ε) in der Fürsten-Strasse das Walsersche Anwesen um	72,000 fl.
das Ignatz Strassersche Haus um	14,000 fl.
das Haus der Bäckers-Wittwe Jakobi für	28,000 fl.
" " des Rathes Schreiner	22,000 fl.
" " " Hafners Joh. Kronberger	19,000 fl.
" " " Huffschmids Benno Bauer	23,000 fl.
Latus	737,400 fl.

Latus 737,400 fl.

Im Jahre 1829 wurde mit den Erwerbungen fortgefahren und angekauft:

das Haus des Metzgers Xav. Lorenz um	30,000 fl.
" " " Bened. Maier, Gärtner um	22,000 fl.
" " " Maurer-Paliers Schild, um	24,000 fl.
" " " Milchmanns Joh. Franz, um	30,000 fl.
" " " Gärtners Florian Bauer um	32,000 fl.
Summa ad c. . .	875,400 fl.

Als Erlös aus den wieder veräusserten zum Bau bestimmten Plätzen, flossen an die Gemeinde-Kassa zurück

a) von Sr. Hoheit dem Prinz Max Birkenfeld	50,000 fl.	— kr.
von Demselben für einen kleinen Platz rückwärts des Palais	6,000 fl.	— kr.
b) von dem Haslauer	13,246 fl.	6 kr.
c) von dem Schlossermeister Maier	29,836 fl.	9 kr.
d) von dem Maurermeister Högl, für einige Plätze in der Fürstenstrasse	15,933 fl.	59 kr.
e) von Scheichenpflug, Kaufmann	5,092 fl.	— kr.
f) von Freih. v. Schätzler	13,263 fl.	— kr.
g) von Direktor Gärtner	1000 fl.	— kr.
Summa . .	134,371 fl.	14 kr.

Die übrigen Plätze wurden zum Baue öffentlicher Gebäude oder anderer allgemeiner Zwecke unentgeldlich angelassen, so daß sich die wirkliche Ausgabe für Grunderwerb in genannten Jahren auf 741,028 fl. 46 kr. bezifferte.

Damit waren aber die großartigen Ausgaben für die Gemeinde noch nicht geschlossen. Es lag schon lange im Plane, die in München bestandenen zwei Kirchensprengel nach dem Bedürfniß der katholischen Bevölkerung in mehrere Pfarrsprengel abzutheilen, und diese Absicht war unter andern die Ursache zum

5. Bau der neuen Ludwigskirche.

Die Gemeinde und der Rath bewilligten nach langen Verhandlungen endlich eine Aversalsumme von 300,000 fl. für die-

sen Bau. Allein nach den vorgelegten Ueberschlägen erforderte die gänzliche Herstellung der Kirche 730,000 fl.

nämlich für den Bau allein	500,000 fl.
für die innere Ausschmückung	80,000 fl.
für die Einrichtung der Kirche mit Paramenten, 2c. 2c.	150,000 fl.

Gegen solch eine Ausgabe glaubte die Gemeinde im Rückblicke auf die bereits gemachten Leistungen und im Zusammenhalte mit ihren finanziellen Kräften protestiren zu sollen. Se. Maj. der König erklärten einen Aversalbeitrag von 100,000 fl. zu geben, und halfen dem pekuniären Uebelstande durch die Bewilligung eines weitern Bierpfennings für die Gemeindekassa ab, es wurde daher unterm 18. Jänner 1830 auf feierliche Weise der Grundstein gelegt.

Am 25. August 1840 verkündeten die enthüllten Thurmspitzen die Vollendung des Baues.

Der Gemeinde kostete dieser Bau 877,538 fl. und sehr wahrscheinlich sprechen die noch immer abgängigen Paramente eine weitere Hilfe der Gemeinde an. Der k. Oberbau-Rath v. Gärtner war Architekt, der Akademie-Direktor v. Cornelius malte das Altarblatt, mit dem Plafond-Gemälde und den Seitenaltären. — Diese Namen sprechen für ein Kunstwerk.

Wir haben die Hauptsummen aufgeführt, welche für einzelne Schöpfungen zur Verschönerung und Erweiterung der Stadt, wohl auch zum Vergnügen des Publikums von der Gemeindekassa geleistet wurden, und wollen mit Umgehung aller minder bedeutenden Ausgaben zu gleichen Zwecken nur noch von

6. dem Baue neuer Brunnhäuser mit der Wasserleitung

etwas Weniges sprechen.

Die Gemeinde hatte vier verfallene alte Brunnwerke, wahrscheinlich weil die Stadt durchzogen von offenen Kanälen keinen Wassermangel gewahrte. Der Magistrat war vor Allem darauf bedacht, den Bewohnern der Stadt gesundes Trinkwasser zu liefern und verwendete auf eine bessere Einrichtung des Brunn-

hauses am Glockenbache schon im Jahre 1821, eine Summe von 30,880 fl. 42 kr.

Im Jahre 1834 gab er dem Brunnhause am Katzenbache eine geeignetere Einrichtung, welche der Gemeinde 15,589 fl. 31 kr. 3 pf. kostete.

Damit war jedoch nur das Bestandene verbessert, er wollte aber durch Fassung vorhandener Quellen am Gasteigberge der Stadt im vollen Maaße ein gutes Trinkwasser liefern, und erbaute das Brunnhaus an der Kalkinsel vorm Isarthor um die Summe von 113,483 fl. 11 kr. 1 pf. welches allein 1600 Steften Wasser, den Steften zu zwei bayr. Maaß per Minute, sohin in 24 Stunden 7,680,000 bayr. Eimer gibt. Die Druckhöhe ist 84 bayr. Schuhe.

Der Erbauer dieses vollkommen gelungenen uud in jeder Beziehung vortrefflichen Werkes ist der städtische Baurath Karl Muffat. —

7. Getreid-Magazin.

Als Vorsorge für die Bewohner der Stadt in den Zeiten der äußersten Noth legte der Magistrat ein Roggen-Magazin an, und verwendete darauf 26,768 fl. welches noch besteht.

8. Reichenbacher-Brücke.

Schon im Jahre 1831 setzte der Magistrat die Stadt München durch eine Brücke an dem obern Theil der Isar mit der Vorstadt Au und mit der Strasse nach dem bayerischen Hochlande in Verbindung, welche jedoch im Jahre 1841 sehr beschädiget wurde, sohin neu erbaut werden mußte. Für diese Brücken verwendete der Magistrat, für die im Jahre 1831 erbaute 8850 fl.

Für die im vorigen Jahre durch den Zimmermeister Michael Reifenstuhl, in Akkord genommene neue Brücke incls. der Seitenwände und anderer Zugehör 54,000 fl.

Es würde zu weit führen und unserer Aufgabe, nur eine Skizze der Gemeinde-Verfassung und Verwaltung in München zu liefern, nicht mehr entsprechen, wenn wir alle, obgleich im Einzelnen auch sehr bedeutenden Ausgaben auf Feierlichkeiten und Verbesserungen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung

aufzählen wollten, die summarische Zusammenstellung der Ausgaben von den Jahren $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls. wird zeigen, daß der Magistrat einer Stadt, welche nach ihrem Umfange keineswegs zu den Allerbedeutendsten Deutschlands gezählt werden darf, so weit es ihm möglich gemacht wurde, nicht ängstlich wirthschaftete, sondern nach seinen Kräften bestrebt war, den großen Schöpfungen des erhabenen Königs Ludwig, wenn auch nur im verjüngten Maaßstabe, nachzuahmen.

Die Gemeinde München verwendete in den ersten 25 Jahren ihrer Wiedergeburt als Verwaltungs-Körper, nämlich vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls.:

I. auf Gefälls-Rückvergütungen für ausgeführtes Bier, und an Gebühren für Realitäts-Ankäufe und Bürger-Aufnahmen, welche rückgängig gemacht wurden		776,209 fl. 59¼ kr.
II. auf Verwaltung:		
a) auf Besoldungen, Funktionsbezüge und Remunerationen	853,097 fl. 32¾ kr.	
b) auf Regie	255,414 fl. 22¼ kr.	
c) auf Perzeption der Renten und Bewirthschaftung der verschiedenen Gewerbe	1,214,533 fl. 26¾ kr.	
d) auf Pensionen u. Alimentationen	216,725 fl. —¾ kr.	
		2,539,770 fl. 22¼ kr.

III. auf das Bauwesen:

a) auf Wasserbauten	599,474 fl.	26¼ kr.	
b) auf Brückenbauten	498,903 fl.	29¾ kr.	
c) auf Strassenbau	337,896 fl.	53¼ kr.	
d) auf Pflaster- und Kanal-Bauten	537,710 fl.	8¼ kr.	
e) auf Brunnen- und Wasserleitung	240,469 fl.	47¼ kr.	
f) auf Gemeindebauten u. Reparaturen mit Ausnahme der Schulhäuser	583,179 fl.	23¾ kr.	
			2,797,634 fl. 8¼ kr.

IV. Auf Monumente und Verschönerung der Stadt und ihrer Umgebung	3,284,539 fl. 25¾ kr.
V. auf Viktualien und Gesundheits-Polizei	635,529 fl. 3 kr.
VI. auf Feuer-Polizei	174,184 fl. 55 kr.
VII. auf Festlichkeiten	340,146 fl. 26¼ kr.

VIII. Zuschüsse an andere Anstalten zur Verbesserung derselben.

a) für den Unterricht in den städtischen Schulen	1,030,087 fl.	16¼ kr.	
b) an die Wohlthätigkeits-Anstalten	909,400 fl.	— kr.	
c) an Anstalten für Industrie und Kultur	63,417 fl.	45 kr.	
			2,002,905 fl. 1¼ kr.

IX.	Auf angekaufte Realitäten und Rechte	298,150 fl.	29	kr.
X.	auf verschiedene kleinere für besondere Titel gemachte Ausgaben	587,050 fl.	--	kr.
XI.	auf ausgeliehene Kapitalien	774,704 fl.	54	kr.
XII.	auf Verzinsung von Passiv-Kapitalien	1,706,534 fl.	40	kr.
XIII.	auf Heimzahlung von Passiv-Kapitalien	5,238,567 fl.	17¼	kr.
	Summa aller Ausgaben .	21,155,926 fl.	41	kr.

Es kann nicht behauptet werden, daß diese Schöpfungen alle aus dem einstimmigen Willen des Magistrats hervorgingen, vielmehr erlitten manche kräftige Widersprüche, weil einzelnen Mitgliedern andere Bedürfnisse der inneren Stadt näher zu liegen schienen, allein der Blick in die Zukunft besiegte jede Beängstigung, und verkündete der Gemeinde seinerzeitigen reichen Ersatz. Als man aber in der Rechnung pro 18²³/₂₄ einen Currentdeficit von 312,494 fl. 39 kr. entdeckte, obgleich der bewilligte Bierpfenning die Einnahme um circa 130,000 fl. erhöht hatte, so erhob sich der allgemeine Zweifel, ob wohl die Gemeinde zur Leistung solcher bedeutenden Ausgaben die Kraft besitze. Allein durch die Bewilligung eines zweiten Bierpfennings ward dieses Bedenken beseitigt, und ohne nähere Untersuchung des Finanz-Zustandes der Gemeinde auf der alten Bahn fortgefahren. Wir haben gehört, welche bedeutende Summen die Grund-Erwerbungen in den Jahren 1827 bis 1830, und hierauf der Ludwigs-Kirchenbau selbst in Anspruch nahmen, diese Summen waren es, welche denn doch, ohngeachtet der erhöhten Einnahme, an dem nachhaltigen Credit der Gemeinde einen allgemeinen Zweifel hervorriefen, zumal sich die Schuld derselben oberflächlich hin schon auf zwei Millionen belief.

Auf allerhöchsten Befehl mußte daher die effektive Schuld der Gemeinde liquidirt werden, welche sich auf 2,464,049 fl. 50 kr. bezifferte. Diese Summe schien der höchsten Stelle hoch genug, und da noch manches Begonnene unvollendet war, sprach

sie aus: die Gemeinde soll keine höhere Schuld als drei Millionen haben, und wegen Deckung dieser mit den laufenden Zinsen soll sogleich ein Tilgungsplan entworfen werden.

Auf den Grund dieser Voraussetzung wurde daher folgender Plan gemacht:

Die Schuld zu drei Millionen soll abgetheilt werden in eine schwebende' mit 500,000 fl. zur Unterbringung der heimbezahlten Stiftungskapitalien, welche die Gemeinde zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu 4 Procent verzinsen wird. — Die Hauptschuld zu 2,500,000 fl. soll in eine konsolidirte durch jährliche Verloosung und zu 3 $^1/_2$ pCt. Verzinsung getilgt werden. Der Tilgungsplan wurde bis auf das Jahr 1872 ausgedehnt, und der eigens errichteten Tilgungskasse ein jährlicher Fond von 154,000 fl. aus den Malzaufschlags- und andern Gefällen zugewiesen. — Da aber die wirklichen Einnahmen der Malzaufschlags-Gefälle diese Summe übersteigen, und die Wohlthätigkeits-Anstalten einer kräftigen Nachhilfe bedurften, so wurde auch diesen ein jährlicher Zuschuß von 40,000 fl. zugesprochen, und zur Verbesserung der teutschen Schulen in München gleichfalls eine jährliche Summe von 30,000 fl. bestimmt.

Diese Anträge erhielten nach langen Erwägungen endlich die Genehmigung, und die Schuldentilgung trat mit dem Jahre 1838 in Wirksamkeit. Zu gleicher Zeit wurde nach ausgeschiedener Schuldentilgung auch ein Wirthschaftsplan für den Gemeindehaushalt selbst entworfen und genehmigt, und so viel möglich eingehalten. Wenn wir sagen so viel möglich, so muß erwogen werden, daß sich die zufälligen Bedürfnisse einer Gemeinde wie München in ihren fixirten Grössen nicht wohl voraus berechnen lassen. Indeß stiegen inzwischen die Einnahmen von Jahr zu Jahr, so daß dieselben mit Schluß des Etatsjahres die Summe von 613,204 fl. 27 kr. erreichten, wodurch es der Verwaltung möglich wurde, den an sie gemachten Anforderungen zu entsprechen, ohne eine Störung im Haushalte sowohl als in der Schuldentilgung selbst hervorzurufen.

Die Rechnungen vom J. $18^{18}/_{19}$ anfangend bis $18^{42}/_{43}$ geben folgendes Resultat:

a) Die ordentlichen Einnahmen betrugen 12,531,883 fl. 24 kr. 3 pf.

b) Die ausserordentlichen Einnahmen:

an aufgenommenen Passivkapitalien	7,420,370 fl. 22 kr. 3 pf.	
an heimbezahlt. Aktivkapitalien	932,070 fl. 39 kr. 3 pf.	
an veräusserten Vermögenstheilen	288,187 fl. 7 kr. 2 pf.	
		8,640,628 fl. 9 kr. 2 pf.
Total-Summa . .		21,172,511 fl. 34 kr. 1 pf.

Wenn wir obige Ausgaben mit diesen Einnahmen vergleichen, so ergibt sich ein Aktiv-Rest von 16,584 fl. 53 kr.

Zu bemerken ist, daß sowohl Einnahmen als Ausgaben von den Durchführungs-Posten bereiniget hier stehen.

Vergleichen wir die Summe der im Laufe der Jahre 18$^{18}/_{19}$ bis 18$^{42}/_{43}$ aufgenommenen Passiv-Kapitalien mit den in dieser Zeit heimbezahlten Passiven, so berechnet sich ein Schuldenstand von 2,181,803 fl. 5 kr. — pf.

und schlagen wir die im Jahre 18$^{18}/_{19}$ übernommene Schuld mit 468,623 fl. 10 kr. 3 pf.

hinzu, so ergibt sich eine Gesammt-Schuld der Gemeinde

mit 2,650,426 fl. 15 kr. 3 pf.

wie sie auch das Schuldbuch nachweiset.

Bezüglich auf den Vermögensstand gibt die Rechnung

an Aktiv-Kapitalien	101,310 fl. 12 kr. 2 pf.
an Realitäten, Rechten und Inventar-Stücken	1,826,049 fl. 46 kr. 1 pf.
Summa . .	1,928,359 fl. 58 kr. 1 pf.

Als verläßig kann aber, wie begreiflich, dieser Anschlag nicht angesehen werden, da er noch auf alter Basis beruht, und der Realbesitz noch immer einer Liquidation unterliegt, wodurch dem Vermögen jährlich ein bedeutendes Mehr zugeht.

Wir haben bei den Ausgaben die größeren Positionen ausgehoben und aufgeführt, wollen daher auch die erträglichsten Einnahms-Positionen, als die Hauptquellen des gemeindlichen Einkommens, benennen,

Hieher gehören vor allen die Konsumtions-Auflagen und zwar vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $^{42}/_{43}$ incls.

a) Vom Bier, welche Auflage vom Schäffel Malz, und zwar vom $18^{22}/_{23}$ anfangend mit 1 fl. 15 kr. und vom Jahre $18^{26}/_{27}$ an bis zum Schlusse gegenwärtiger Periode mit 2 fl. 30 kr. erhoben wurde, und in zwanzig Jahren 4,677,528 fl. — kr., ohne die mit 110,515 fl. 55 kr. erhobene Summe von dem auswärts gebrauten und eingeführten Biere abwarfen.

Von dieser Total-Summe mußten jedoch für ausgeführtes Bier wieder rückvergütet werden 751,810 fl. 46 kr.

b) vom Fleische, nämlich von dem in München geschlachteten Viehe 987,850 fl. 23 kr. 2 pf., wovon aber an das hier garnisonirende Militär 11,831 fl. 41 kr. 1 pf. rückvergütet werden mußten.

c) Vom Mehl und Brod 1,125,406 fl. 22 kr. 3 pf.

d) von den Stadt-Pflaster-Zöllen, und zwar

1) von dem Frachtgüter-Zoll	340,162 fl. 33 kr. — pf.
2) von dem Getreide	301,970 fl. 41 kr. 1 pf.
	642,133 fl. 14 kr. 1 pf.
e) Von der Stadt- und Heu-wage	127,835 fl. 14 kr. — pf.

Es dürfte genügen, diese Positionen herausgehoben zu haben, da die Aufzählung sämmtlicher Einnahms-Posten zu weit gehen würde, und gerade jene Summen eines Rückblickes werth seyn möchten, wenn von der Consumtion in München die Rede seyn wird.

Die Gewerke der Gemeinde sind in Privat-Pacht gegeben und können, da sie nicht bedeutend sind, umgangen werden. —

Die ständigen Einnahmen, obgleich in ihrer Totalität bedeutend, sind so sehr vereinzelt, daß ihre Aufzählung mehrere Blätter ausfüllen würde, was gegen unsere Aufgabe wäre. —

Es könnte allerdings eingewendet werden, die obige summarische Zusammenstellung gibt nur ein mageres Bild des städtischen Haushaltes, und läßt die ineinander greifenden Fasern desselben nicht ersehen, allein der Geschäftsmann erkennt darin jedenfalls den beiläufigen Umfang der Verwaltung, und es wird ihm dieser in einem größeren Bilde erscheinen, wenn er auf die besondern Gemeinde-Anstalten, und insbesondere auf das noch später zu verhandelnde Stiftungs-Wesen einen Blick machet.

Uebrigens haben wir gefunden und können die Beruhigung aussprechen, daß die Komptabilität geordnet und selbst durch die unermüdete Thätigkeit der k. Regierung das Rechnungswesen bis zum Schlusse des Jahres $18^{42}/_{43}$ vollkommen erledigt ist.

Bevor wir aber diesen Abschnitt schließen, müssen wir nach obiger Andeutung noch von einigen besondern, theils mit dem Gemeindehaushalt zusammenhängenden, theils mehr oder minder mit den Wohlthätigkeits-Stiftungen in Verbindung stehenden Anstalten handeln, und zwar

1. Von der Stadt-Beleuchtungs-Anstalt.

Die Beleuchtung der Stadt München wird gegenwärtig als ein kranker Theil der Verwaltung angesehen. Wir wollen dieses auch nicht widersprechen, können aber dennoch jenen Schwarzdrucker-Pressen nicht huldigen, welche überall mehr Licht als in München erblicken, und diesem Mangel vom Magistrate allein abgeholfen wissen wollen. Der Billigdenkende gesteht gewiß zu, daß in jenen Städten, welche in der Regel als Vergleichs-Objekte dargestellt werden, nicht die Laternen es allein sind, welche die Gassen beleuchten, sondern daß diesen vorzüglich die bis gegen Mitternacht geöffneten gutbeleuchteten Kaufs-Läden unter die Arme greifen. Wer in den Gassen von London an den nächtlichen Abenden der Sonntage wandelt, wird mit Ausnahme einiger vom Gaslichte erhellten Plätze vom Laternen-Lichte gewiß nicht geblendet. Allein wir haben bei näherer Erwägung der bestehenden Verhältnisse nicht zu beseitigende Hindernisse gefunden, welche der beste Wille des Magistrats unseres Wissens kaum wird übersteigen können. — Erst im Jahre 1732 wurde in München eine Illuminations-Inspektion organisirt, und der Werkschuh der deßwegen ausgemessenen Stadt mit $^1/_4$ Heller Laternen-Steuer belegt, welche jährlich 3076 fl., womit 686 große Laternen zu Winterszeit unterhalten werden sollten, eintrug. Der Magistrat übernahm damals die Verbindlichkeit, 8 große Laternen auf dem Parade-Platz zu beleuchten. Wir wollen von den damaligen Klagen über schlechte Beleuchtung, von welchen noch mehrere auf unsere Zeit sich verpflanzten, nichts sagen, und eben so von den vielen mißlungenen Versuchen über Verbesserung derselben schweigen, und auf das Jahr 1805 übergehen, wo man der Armuth der Beleuchtungskassa durch Aufhebung der Beitrags-Skala und Umänderung derselben in der Art abhelfen wollte, daß man jedes Tausend des geschätzten Häuserwerthes mit 1 fl. 12 kr. besteuerte. Auch diese Aenderung verbesserte den Fond nicht, und es mußte bei dem hergebrachten nächtlichen Dunkel bleiben, bis mit dem Jahre $18^{18}/_{19}$ dem neugeschaffenen Magistrat das ganze Institut und mit ihm ein Schulden-Stand von

52901

24,423 fl. 52 ½ kr. überwiesen wurde. Von diesem erwartete man die plötzliche Heilung des im Jahre 1732 krank gebornen Kindes, dessen Zustand durch so viele von Hof-Kammerräthen, Oberlandesdirektions-Räthen, Oberpolizei-Direktoren, Oberhof- und Stadtrichtern, Illuminations-Kommissären und Beleuchtungs-Inspektoren gehaltene Consilien nicht gebessert werden konnte.

Immer fehlte es an dem wirksamsten Medikamente, nämlich am Gelde. Die neue Umlage brachte jährlich 16963 fl. 11 kr. ein, womit die Schulden gedeckt, und überdieß in der alten Stadt 652, unter den Bögen auf dem Schrannenplatze 35 und in der neuen Stadt 30 Laternen gespeiset werden mußten. Der Magistrat, welcher den Gemeindehaushalt in sehr kümmerlichem Zustande übernommen hatte, wollte die Beiträge nicht erhöhen, konnte aber selbst der Anstalt keine ersprießlichen Zuschüße leisten; er sah sich daher in der unangenehmen Lage, die Sache beim Alten zu belassen, und gleichwohl das jährliche Deficit zu decken.

Endlich im Jahre 18³⁰/₃₁ wollte solcher Dämmerschein nicht mehr behagen, und man dachte neuerdings auf Mittel, demselben abzuhelfen, entwarf daher nach der Lage und den Umfang der Häuser eine neue Skala, machte zwölf Beitrags-Classen von 1 fl. 30 kr. bis zu 150 fl. jährlicher Steuer, und reihte die Häuser auf den Grund kommissioneller Gutachten in selbe ein. Dadurch zifferte sich ein jährlicher Beitrag von 23,628 fl. heraus. Dabei wurde aber die Ausdehnung der Beleuchtung auf die Vorstädte bedungen, und die Zahl der Laternen auf 1211 festgesetzt. Auch diese Einrichtung täuschte die gehegten Hoffnungen, denn neben dem Steigen der Unschlitt-Preise vermehrte sich die Häuserzahl noch immer auf eine ungewöhnliche Weise. Schon das erste Jahr gab ein Deficit von 4000 fl., welches fast alle Jahre verhältnißmäßig sich erhöhte.

Man wollte dem Uebelstande endlich durch Einführung der Oelbeleuchtung abhelfen, fand aber, daß diese Beleuchtung gegen die bisherige, mit Rücksicht auf den Minderbedarf der Zahl der Lampen, dennoch beinahe um die Hälfte höher zu stehen komme, indem jede Laterne jährlich 50 fl. kosten würde, wäh-

rend eine solche mit Unschlitt nur auf 26 fl. sich berechnet, ohne die vielen mit der Oelbeleuchtung verbundenen Mißstände zu berücksichtigen. Endlich setzte man sich mit allen Städten, wo von Gasbeleuchtung gesprochen wurde, in Correspondenz, erhielt aber überall unbefriedigende Resultate, die sich in den Wünschen einzelner Spekulanten auflösten. So blieb die Sache bis zum heutigen Tag. Bereits werden über 1400 Laternen unterhalten, und dennoch ist es in München zuweilen noch ziemlich finster.

Die Anstalt hat im Laufe von 25 Jahren

	497,492 fl.	ausgegeben,
	und 436,680 fl.	eingenommen,
sohin aus der Gemeindekasse	60,812 fl.	zugeschossen.

Der Magistrat, wie wir wissen, erkennt allerdings, daß der gegenwärtige Zustand einer baldigen Aenderung unterliegen müsse, allein es sind neben den Geldmitteln viele in dem Klima, in der Ausdehnung der Strassen, in der natürlichen Lage von München, und der dadurch herbeigeführten Zugluft und der oft andauernden Stürme begründete Verhältnisse zu bekämpfen, welche in so manch andern Städten wegfallen. Insbesondere wird die Beleuchtung mit Gas vielen Schwierigkeiten unterliegen, denn ohne eine Oel- und Talgbeleuchtung neben ihr zu haben, möchte kaum hiezu anzurathen seyn; zudem kann die Gemeinde nicht auf Absatz des Gases in Privat-Anstalten rechnen, da der Handel und Verkehr in München noch nicht jene Höhe erreichte, auf welcher andere größere auswärtige Städte stehen. Die Stadt würde also die ungeheuren Kosten der Einrichtung allein zu tragen haben, ohne des Erfolges gewiß zu seyn. Die vielen ungewöhnlich weiten Gassen, Strassen und Plätze würden mehr als irgendwo Material in Anspruch nehmen, wozu ihr fast alle Urstoffe fehlen. Endlich ist die Gemeinde gegenwärtig noch nicht in der Lage, Hunderttausende aufs Ungewisse hin zu opfern. Anders würde es sich verhalten, wenn

alle Bewohner Münchens zu einem verhältnißmäßigen Beitrag angezogen werden könnten, und nicht die ohnehin sehr belasteten Häuserbesitzer diese Abgabe allein zu tragen haben würden.

Indeß wir dürfen hoffen, daß in den nächsten Jahren wenigstens theilweise eine Verbesserung in den Lampen, worin der Hauptübelstand liegen möchte, versucht werden wird, ja wir dürfen sogar überzeugt seyn, daß der Magistrat alle seine Kräfte zur Erfüllung der Wünsche des Publikums aufbietet, wenn jene nicht von anderen Seiten dringender in Anspruch genommen werden.

2. Von dem Pfand- und Leihhause.

Das Entstehen eines Pfand- und Leihhauses in München datirt sich auf das Jahr 1754 zurück, wo Churfürst Maximilian Joseph dem Kammerdiener Sr. kaiserl. Mutter, Sebastian Huber, die Erlaubniß ertheilte, Geld gegen Pfänder auszuborgen und hievon zehn Procent zu nehmen, wogegen er von dem Gewinn 100 fl. an die Kinder armer Soldaten abzugeben hatte. Es erschien deßwegen eine eigene Pfand- und Leihhaus-Ordnung. Im Jahre 1783 verordnete Karl Theodor, daß diese Anstalt der Commission des heiligen Geistspitales überlassen, und dieser von den ausgeliehenen Kapitalien 8 pCt. bewilligt werden soll, worüber aber jährliche Rechnung zu stellen, und der Ueberschuß dem Kinderhause zuzuwenden sei. Endlich im Jahre 1789 erfolgte eine neue Pfand- und Leihhaus-Ordnung, welche den Zinsfuß in der Weise regulirte, daß von den Darlehen von 2 bis zu 2000 fl. 8 pCt., und über diese Summe hinaus nur mehr 5 pCt. genommen werden durften. Von dieser Commission, welcher ein innerer und äußerer Rath vorstand, wurde die Anstalt bis zum 27. Nov. 1802 fortgeführt, an welchem Tage Churfürst Max Joseph das ehemalige Klostergebäude der Karmelitinnen an die Anstalt überließ, wo sich diese noch zur Stunde befindet, und einen Zins mit 6 ½ pCt. bezahlte. Wir wollen die Crisis umgehen, welcher auch diese Anstalt bei Umbildung der magistratischen Verfassung unterlag, und auf das Jahr 18¹⁸⁄₁₉ kommen. Der Magistrat, welcher diese Anstalt, so wie sie war, auf eigene Regie übernehmen sollte, erbat

sich anfangs wenigstens die Einsicht in die Bücher, wollte sich aber ohne vorgängige Liquidation des Pfandkapitals im Zusammenhalte mit dem Pfänder-Soll, zur unbedingten Uebernahme dieser Anstalt nicht verstehen, zumal aus dem Ertrage und dem angegebenen Darlehen ein offenbares Mißverhältniß hervorleuchtete, und am allerwenigsten ein Deficit von 150,000 fl. vermuthen ließ. — Diese Liquidation verzögerte sich jedoch bis zum 30. Sept. 1830, unter welchem ausgesprochen wurde, daß die Leihanstalt der Stadt München auf den Grund der landesherrlichen Entschließung vom 30. April 1783 und der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeindevermögens vom 17. Mai 1818 §. 59. und 64. von dem Magistrate München auf eigene Regie übernommen werden müsse, was demnach auch geschah.

Die Liquidation zeigte nun einen Entgang von 200,000 fl. und ein Kassadeficit von 13,580 fl. — Der Magistrat war zwar der leicht verzeihlichen Meinung, daß der Staat, welcher für die Defekte seiner Beamten haftet, diesen Abgang zu decken habe; allein diese Meinung wurde aus dem einfachen Grunde nicht als stichhaltig anerkannt, weil die Leihanstalt von jeher ein Privatinstitut, und später eine Wohlthätigkeits-Anstalt gewesen, welche den Magistraten durch die Wiedergeburt der Gemeindeverwaltung ediktmäßig übertragen worden sei. Jener Entgang mußte demnach abgeschrieben und das Deficit gedeckt werden. Ueberdieß hatte die Gemeinde das Gebäude um 41800 fl. zu kaufen. — Unter diesen Verhältnissen blieb dem Magistrat kein anderes Mittel, als auf eine bessere Wirthschaft zu denken und neue Statuten zu entwerfen, welche denn auch unterm 11. Nov. 1834 die Genehmigung erhielten, deren Inhalt gedruckt und somit bekannt ist. Auf den Grund dieser Statuten wurde eine feste Kontrolle bezüglich auf das Soll der Pfänder und des darauf geliehenen Kapitals, sowie auf dessen Zinsenertrag eingeführt, und so kam es, daß die Pfänderzahl schon im ersten Jahre auf 60,772 und das Darlehens-Kapital auf 862,478 fl. stieg. Gegenwärtig hat sich die jährliche Pfänderzahl auf 132,000, und das Darlehenskapital auf 1,400,000 fl. erhoben. Der Rentenüberschuß ist den Wohlthätigkeits-Anstalten zuge-

wendet. Der Magistrat ist daran, noch eine zweite Anstalt zu bilden, um dem immer steigenden Bedürfnisse abzuhelfen.

Die Anstalt hat sich, nachdem sie in das Haus selbst gegen 26,000 fl. auf bessere Einrichtung verwendete, und den obigen Kassarest gedeckt, und alljährlich 4000 fl. an das Kinderhaus abgegeben hat, in so weit erholt, daß sie einen Vermögens-Aktivrest von 97,400 fl. nachweiset.

Das Betriebsvermögen besteht in 997,201 fl. 28 kr. Das Passivkapital, welches zu 3 pCt. aufgenommen und verzinset wird, einschlüßig der Zinsrückstände, in 897,800 fl.

Zu bemerken ist, daß die Pfänder in einem Schätzungs-Werthe zwischen 5 und 12 fl. den bei weitem größten Theil ausmachen, und die höher giltigen Pfänder nur den dritten Theil betragen.

Es kann daraus gefolgert werden: es seien die niederen Bürgers- und Beamtens-Classen, deren Einnahmen den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen nicht angemessen sind, bei dieser Anstalt am meisten betheiligt.

Bei dieser Anstalt befindet sich ein Kassier, ein Controleur, ein Buchhalter und zwei Actuare, drei Schätzer, drei Pfandverwahrer.

Die durchschnittliche Zahl der hinein und herausgehenden Pfänder ist täglich 400.

Das Comptabilitäts- und Rechnungswesen ist geordnet, und die Rechnungen sind bis $18^{42}/_{43}$ revidirt und beschieden.

3. Von der städtischen Sparanstalt.

Gleich nach der Wiedergeburt des Magistrates, nämlich im Jahre 1822, war dieser bedacht, einem moralischen Bedürfnisse abzuhelfen, und wie dieses in andern Städten schon viel früher geschehen, eine Sparanstalt zu errichten, um den fleißigen und minder bemittelten Personen Gelegenheit zu geben, ihr Erspartes sicher anlegen zu können. — Es wurden Statuten entworfen, und diese unterm 19. Dez. genehmigt und veröffentlicht. Jedermann konnte nach diesen von 1 bis zu 300 fl. im Laufe eines Jahres bei der Sparkassa gegen 4 ¹/₆ pCt. anlegen. Sollte Jemand gesonnen seyn, mehr als 300 fl. der Kassa zu

übergeben, so durfte dieses Mehr auf Wag und Gefahr des Einlegers hypothekarisch ausgeliehen werden, womit sich jedoch der Magistrat bisher nicht befaßte, sondern auf andere Weise für sichere Unterbringung der Gelder sorgte. Der Erfolg war erfreulich; schon im ersten Jahre 18 $^{23}/_{24}$ wurde von 726 Einlegern eine Summe von 63,387 fl. angelegt; daraus ging aber auch hervor, daß es bei der Summe von 300 fl. nicht geblieben war, indem gegenwärtig schon auf den Kopf 800 fl. trafen. Es wurden hierüber verschiedene Meinungen gewechselt; die einen wollten die Einlagssumme erhöhen, weil es sehr schwer sei, eine Summe von 4 bis 500 fl. sicher und ohne Verlustes-Gefahr anzulegen, andere wollten aus der Sparanstalt keine Rentenanstalt machen, und die Kapitalisten strenge von dieser abhalten. Allein es wurde an den bestandenen Grundzügen nichts geändert, und so erhöhte sich im Jahre 18 $^{28}/_{29}$ von 2714 Spargästen das Einlagskapital auf 320,748 fl. Man glaubte in der Zinsenreduction einen Ausweg zu finden, um die Kapitalisten abzuschrecken, und setzte diese auf 4 pCt. Aber im nämlichen Jahre reducirte auch der Staat den 5 procentigen Zinsfuß auf 4 pCt., so daß die Sparanstalt im folgenden Jahre auf 3 $^{1}/_{3}$ pCt. herabgehen mußte. Bisher wurden die Spargelder noch bei der Staatsschulden-Tilgungskasse gegen 4 pCt. angenommen, und so konnte sich die Anstalt mit einem Zinsfuß von 3 $^{1}/_{3}$ pCt. wohl beruhigen. Der Umstand, daß der Staat von Privaten keine Darlehen mehr aufnahm, steigerte den Andrang zu den Sparkassen auffallend, so daß das eingelegte Sparkapital bereits über fünf Millionen erreichte. Endlich verordnete die Regierung, daß künftig keine Sparkapitalien mehr zu 4 pCt. verzinset, und sogar die bereits anliegenden reducirt und in 3 $^{1}/_{2}$ procentige Obligationen umgewandelt werden sollen; noch mehr, es wurden schlüßlich auch die Spargelder nicht mehr bei der Staatsschulden-Tilgungskassa angenommen, diese also für jene vollkommen gesperrt. Bei diesen Verhältnissen, und da der Kapitalsstock der Sparkasse bereits auf 6,765,285 fl. gestiegen war, blieb dem Magistrate kein anderer Ausweg, als eine wiederholte Zinsenreduction vorzunehmen und den Zinsfuß auf 2 $^{11}/_{12}$ pCt. zu stellen, in der Hoff-

nung, daß dadurch die Kapitalisten ihre Gelder zurückziehen und der Kultur zuwenden würden. Aber auch diese Reduction hatte den gewünschten Erfolg keineswegs, und so steht noch zur Zeit der Kapitalsstock auf 6,606,698 fl. 54 $^{3}/_{4}$ kr., welcher gegen auf die Sparkassa lautende Obligationen theils beim Staate, theils bei andern Körperschaften sicher angelegt ist.

Das Vermögen der Anstalt entziffert sich gegenwärtig auf folgende Weise:

Die Anstalt hat zu fordern

a) an verfallenen Aktivzinsen, welche zu erheben sind:	92,326 fl.	46 kr.	— pf.
b) sie besorgt einen Kassa-Baarbestand von	67,272 fl.	34 kr.	— pf.
c) hiezu die aufliegenden Kapitalien	6,765,285 fl.	43 kr.	— pf.
Aktiv-Vermögen .	6,924,885 fl.	3 kr.	— pf.

Schulden.

a) an Sparbuchkapitalien	6,606,698 fl.	54 kr.	3 pf.
b) an verfallenen Zinsen	197,300 fl.	34 kr.	— pf.
Passiv-Vermögen .	6,803,999 fl.	32 kr.	3 pf.
sohin Aktiv-Vermögen	120,885 fl.	30 kr.	3 pf.

Das Gebäude, in welchem die Anstalt am Anger untergebracht ist, gehört den Wohlthätigkeits-Stiftungen; das Mobiliar-Vermögen ist zu unbedeutend und kaum eines Anschlags werth.

Die Anstalt wird durch einen Kassier, einen Buchhalter, und zwei Officianten versehen, und durch eine magistratische und gemeindliche Commission beständig überwacht.

Das Rechnungs-Wesen ist vollkommen geordnet und bis zum Jahre $18^{42}/_{43}$ incl. revidirt und beschieden. —

Dritter Titel.

Von der Ausdehnung der Stadt München, von dem Erwerbe und der Konsumtion der Bewohner dieser Stadt.

A. Von der Ausdehnung der Stadt.

Die Burgfriedens-Gränze der Stadt München erlitt seit dem Jahre 1724 keine Aenderung; obgleich schon seit dreißig Jahren eine Rektifikation derselben im Werke ist, so gediehen die Verhandlungen dennoch zu keiner definitiven Entscheidung und scheiterten immer wieder an der Beantwortung der Frage, ob die neu zuzuweisenden Gebiets-Theile mit ihren Bewohnern der altherkömmlichen und zum Gesetze erhobenen Privilegien der alten Stadt theilhaftig werden sollen und können.

Der gegenwärtige Münchner Burgfriede umschließet 4898 bayerische Tagwerke. Hievon sind

a)	überbauet und mit Häusern und Hofräumen versehen	709 Tagw.
b)	Gartenland incls. des englischen Gartens bilden	1028⅓ "
c)	Wiesen und Aenger enthalten	1530 "
d)	als Felder sind bebauet	244⅔ "
e)	Nicht kultivirte Gründe incls. der obern Isar-Auen sind	534 "
f)	die Strassen und Wege nehmen weg	432⅔ "
g)	die Gewässer	419⅓ "
		4898 "

Wie sehr sich die Stadt München in diesem Jahrhunderte vergrößerte, geht daraus hervor, daß sich die im Jahre 1808 bestandene Häuserzahl von 1964 Häusern bis zum Jahr 1819 auf die Summe von 2521 vermehrte, und gegenwärtig die Zahl der Häuser auf 3581 steht. Mit gleich raschem Schritte ging es mit der Population, im Jahre 1808 zählte die Stadt-48,000 Einwohner, gegenwärtig 94,000 — versteht sich ausschlüßig der anstossenden selbstständigen Gemeinden Au, Haidhausen und Giesing.

Die Stadt ist in vier Viertel und fünf Vorstädte eingetheilt, nämlich: in das Hacken-Viertel, Graggenauer-Viertel, Kreuz-Viertel, Anger-Viertel, die Ludwigs-Vorstadt, Max-Vorstadt, Schönfeld-Vorstadt, Isar-Vorstadt und St. Anna-Vorstadt, welche zugleich Wahlbezirke sind.

Dagegen stieg auch die jährliche nun nach dem Miethertrage berechnete Besteuerung der Häuser seit fünf und zwanzig Jahren von 58,975 fl. 30 kr. auf 108,949 fl. 40 kr., das Assekuranz-Kapital erhöhte sich in dieser Zeit mit Rücksicht auf die neue Brand-Assekuranz-Ordnung von 10,340,610 fl. auf 22,891,290 fl., von welchem in diesen Jahren ein Assekuranz-Beitrag von 781,917 fl. 4 kr. bezahlt und an die Hausbesitzer von München incl. des Theater-Brandes mit 320,000 fl. als Entschädigung zurückvergütet wurde. Hält man das Assekuranz-Kapital, die Häuser-Steuer und den gewöhnlichen Verkaufs-Preis der Häuser als entfernte Anhaltspunkte für den Current-Werth der Gebäude zusammen, so ergibt sich ausschlüßig der Kunsttempel und Kirchen ein beiläufiger Häuser-Werth von 31,900,000 fl. Zählt man den Current-Preis der übrigen Area des Burgfriedens hinzu, so ergibt sich weiters eine Summe von 2,500,000 fl. — Es versteht sich, daß dieser Preis nur ein veränderlicher und der eigentliche Werth nicht auszumitteln ist; wir wollten hiemit nur eine beiläufige Ziffer geben. So viel von dem gegenwärtigen Umfang der Stadt München; nun zum

B. Erwerbe in dieser Stadt.

Der Erwerb fließt aus der produktiven Arbeit der Hände und des Verstandes. — Hier werden wir also von den mit diesen Kräften arbeitenden Ständen in München sprechen müssen.

1. Von dem Gewerbs-Stande.

Die Geschichte dieses Standes, von dem wir in München schon mit dem Jahre 1290 die deutlichsten Spuren haben, würde allerdings zeigen, wie wünschenswerth es ist, daß ihm die Regierungen jederzeit freundlich zur Seite stünden, und dadurch ihre intensive Kraft vermehrten, allein wir müssen solch eine Geschichte dem reiferen Verstande eines Staats-Mannes und Natio-

nal-Oekonomen überlassen, und an deren Stelle (Beilage A.) eine magere Zusammenstellung des Gewerbestandes zu München in den Jahren 1370, 1500, 1618, 1649, 1803, 1819, 1825, 1835 und 1843 setzen, woraus wenigstens die Zahl der Gewerbe zur Zeit des Entstehens des Gewerbe-Verbandes, seine Ausdehnung und Blüthezeit vor dem dreißigjährigen Kriege, sodann seine Abnahme nach demselben, so wie des Wachsthums und Standes der Gewerbe in gegenwärtiger Periode, nämlich in dem 19. Jahrhunderte ersehen und ein beiläufiges Urtheil über den Gang des Erwerbes selbst gefällt werden kann.

Der Uebertritt in unser gegenwärtiges Jahrhundert schien dem Zunft- und Gewerbe-Wesen eine Reaktion zu verkünden, das durch die Zeit eingewurzelte Erb- und Verkaufsrecht derselben zu verbannen, und der Fähigkeit den gebührenden Vorrang zu geben. Allein das war nicht so leicht als man glaubte; denn die Regierung hatte bereits im Jahre 1770 die Ansprüche der Wittwen und Kinder auf das Gewerbe des Vaters sanktionirt und dieselben sogar bis in den zweiten Grad der Verwandtschaft ausgedehnt, nebst dem noch ihre Cession auf befähigte Personen zugestanden, woraus Rechtsverhältnisse erwuchsen, deren plötzliches Erlöschen die schreiendsten Ungerechtigkeiten herbeigeführt haben würde. Die Regierung vom Jahre 1803 mußte daher das Bestandene unberührt lassen, und nur für die Zukunft sorgen. Demnach wurde eine möglichste Beschränkung der Vererbung und der Veräußerung der Gewerbe angerathen und zugleich geboten, kein neues Gewerbe mehr als real zu verleihen und selbst die erlöschenden realen Rechte, wenn sie nicht titulo oneroso erworben worden waren, nur in persönlicher Eigenschaft wieder zu geben. Damit war eine Ausscheidung der realen, das heißt der verkäuflichen und der unveräußerlichen persönlichen Gewerbe verkündet. Es konnte aber auch der Fall kommen, daß durch den Tod des Berechtigten ein Gewerbe erlöschen sollte, dessen Betrieb mit dem Hause, mit der Gewerbslokalität im engsten Zusammenhange stand, und dieses Haus ohne den Gewerbsbetrieb ganz werthlos bliebe, sohin die Gläubiger durch das Erlöschen des Gewerbes aufs Empfindlichste gekränkt werden müßten. Auch diesem Uebelstande wollte

man abhelfen, indem man solche Gewerbe als radizirt erklärte und die Begünstigung beifügte, daß derartige Gewerbe an den Erwerber des Hauses wieder verliehen werden müßten. Man hatte nun reale und radizirte Gewerbsrechte, man hatte persönliche Befugnisse oder Concessionen. Das Gewerbsgesetz v. J. 1825 fügte bei, daß den Besitzern realer Gewerbe die Gewerbs-Ausübung im Falle ihrer Befähigung nicht versagt werden könne, und daß radizirte Gewerbe in Pacht gegeben werden dürfen; — nicht genug, dieses Gesetz ging noch weiter, indem es die Tafern-, so wie die den Tafernen gleich geachteten Gasthäuser ohne Unterschied des Ortes als radizirt erklärte. Die Beantwortung der streitigen Frage über die onerose Erwerbung oder Realität eines Gewerbes wies das Gesetz dem Civilrichter zu, den Ausspruch über die Radizirung der Gewerbs-Behörde, und somit war der Weg in die alten Schranken geöffnet, der Richter erkannte über die Realität, sohin über die Verkäuflichkeit eines Gewerbes, der Gewerbsbeamte erklärte eine Konzession als radizirt und machte sie verkäuflich. Nirgend war klar ausgesprochen, daß nur jene Gewerbe, welche schon vor dem Jahre 1803 real waren, oder welche schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom Jahre 1825 als radizirt erklärt waren, in dieser Eigenschaft zu verbleiben haben, außer den Tafernen und diesen gleichgeachteten Gasthäusern fand man keine namentliche, sondern nur exemplikative Bezeichnung der Gewerbe, welche als radizirt anzumerken seyn sollen, das von dem Gewerbsbeamten konstituirte und seinem Urtheile überlassene Daseyn der Voreinrichtungen entschied für die Verkäuflichkeit des Gewerbes. Wie weit diese unklaren Bestimmungen bei den verschiedenen Ansichten und Neigungen der Beamten führen können, ist nicht vorauszusehen, so viel ist gewiß, daß man radizirte zugleich reale Gewerbe transferiren und diese wie jene verpachten ließ.

Wir wollten dieses voraussetzen, um das Schwankende des gewerbsrechtlichen Terrains zu bezeichnen. Die sogenannten Verbrüderungen oder Innungen oder Zünfte verschwanden zwar dem Namen nach, dagegen traten an ihre Stelle die Gewerbs-Vereine mit von den Vereinsgliedern gewählten Vorständen. Ein Magistrats-Rath wohnt ihren Versammlungen als Vereins-

Kommissär bei, und bringt außerordentliche Vereins-Angelegenheiten in den Magistrat zur Entscheidung.

In München bestehen gegenwärtig 78 solche Vereine, welchen 3127 Gewerbs-Meister angehören. Von diesen Gewerbs-Meistern besitzen 1193 reale Rechte, 198 radizirte Gewerbe und 1736 persönliche Concession. Zur Ausübung dieser Gewerbe bedienen sie sich der geringen Zahl von 7590 ständiger Hilfsarbeitern oder Gesellen. Hiezu müssen noch gezählt werden, 1336 Maurer- und Zimmergesellen, 246 Handlungs-Commis, 500 eingeschriebene Lehrlinge, ohne der unständigen meist nur zur Winterzeit, z. B. der Brauknechte, dann zur Sommerzeit der ab und zugehenden Hilfsarbeiter bei den Zimmerleuten und Maurern zu gedenken. Von diesen Gewerben gehören 1670 den eigentlichen Handarbeitern, 271 dem reinen Handel, 106 der Fabrikation und 1079 dem gemischten Gewerbsbetriebe an, zusammen bezahlen sie an den Staat eine jährliche Gewerbs-Steuer von 47,855 fl. 45 kr., und zwar nach der im Regierungsblatte vom Jahre 1814 den 28. April enthaltenen, längst nicht mehr passenden Skala, indem sich die Gewerbs-Verhältnisse auf eine auffallende Weise inzwischen geändert haben, was man mit Umgehung anderer einleuchtender Beispiele schon aus dem veränderten Preis der realen Gewerbe erkennen kann. Wir haben in obiger Zusammenstellung die jetzt üblichen Kaufs- und Verkaufspreise der realen Rechte beigefügt; aus welchen mit mehr oder weniger Sicherheit auf den schwunghaften Betrieb derselben geschlossen werden mag, da sich dieser Preis, mit Rücksicht auf die damit verbundene oft sehr gewünschte Ansässigkeit, in der Regel nach dem Ertrag richtet.

Neben diesen Gewerbetreibenden leben aber noch 1425 theils männliche theils weibliche Individuen dahier, welche auf den Grund ertheilter Lizenzen irgend einen Erwerbszweig haben und dem Gewerbstande entweder in die Hand arbeiten oder diesen beeinträchtigen. Eben so haben 162 Individuen sogenannte Gewerbs-Privilegien, von denen ein großer Theil dem geschlossenen Gewerbsstande auf das empfindlichste schadet, ohne sich einer intelligenten Erfindung rühmen zu können. Was die Befugnisse der in München bestehenden Gewerbe betrifft, so beru-

sen wir uns auf ein unter der Presse liegendes Werk des magistratischen Sekretärs Schlichthörle, welcher dieselben mit vielem Fleiße aus dem Archive sammelte, und zum Drucke beförderte, so wie auf dessen in den Blättern für Rechtsanwendung im VIII. Bande erschienene Abhandlungen, die Befugnisse der Gewerbsinhaber betreffend, worin auch ein Urtheil über den Rechtszustand der realen und radizirten Gewerbe ausgesprochen ist.

Aus dem Gesagten kann man ermessen, daß über die Hälfte der Bevölkerung Münchens dem Gewerbestande, versteht sich mit Familie und Hilfspersonal, angehört, dieser also die Aufmerksamkeit der Regierung vorzugsweise verdient; wir haben die Ungleichheit des Principes, auf welchem dieser Stand in München ruht, vernommen, indem ein Theil der Gewerbe dem Kaufe und Verkaufe ohne Einsprache der Aufsichtsbehörde unterliegt, sohin, wenn auch die Ausübung solch eines Gewerbes durch den Befähigungs-Nachweis bedingt ist, denn doch immer Verhältnisse dazwischen treten, welche die nöthige Strenge jenes Nachweises überbieten.

Daraus mag aber auch entnommen werden, wie schwer es für die Aufsichtsbehörde ist, nach einem von der voranschreitenden Zeit bedingten Prinzipe zu verfahren, ohne dem durch die veränderliche Rente, durch den Umfang der zum Betriebe erforderlichen Vorkenntnisse ohnehin schwankenden Preise der Real-Rechte zu nahe zu treten. Die Gewerbs-Verleihungsbehörde hat deßwegen immer Rücksicht zu nehmen, ob die nachgesuchte Concession dem reinen Handwerke, der Fabrication oder dem Handel angehöre, denn der Handwerker muß sich durch eigene Arbeit Nahrung und Bequemlichkeit verschaffen. Um die bestehenden gleichartigen realen Rechte in ihrem Erwerbe nicht zu beeinträchtigen, muß also berücksichtigt werden, ob das Produkt der Arbeit der allgemeinen oder nur lokalen Nachfrage unterliegt, ob es noch einer Vervollkommnung fähig und bedürftig ist, ob das Produkt der Nothwendigkeit, der Nützlichkeit oder des Vergnügens, sohin bleibend oder vorübergehend ist, endlich ob der Gesuchsteller die nothwendigen Kenntnisse und das Vermögen besitzt, um den Anforderungen des Publikums im vollen Maße zu entsprechen. Gegenwärtig tritt aber auch die allge-

meine, selbst auf Fabriken anwendbare Rücksicht ein, ob das Produkt der Händearbeit nicht durch Maschinen ersetzt werden kann, oder in den Vereins-Staaten bereits ersetzt ist. Viele dieser Rücksichten kommen wohl auch bei dem Erwerbe durch Fabriken vor, allein es ist nicht die persönliche Kenntniß des Fabrikherrn, sondern dessen Kapital, dessen Credit, welche hiebei durch Maschinenarbeit rentirlich gemacht werden wollen. Ob dem Fabrikwesen, welches mehr Maschinen als arbeitende Hände beschäftigt, in einem agrikolen Staate, und in unserer Zeit und Umgebung überhaupt das Wort gesprochen werden soll, kann hier nicht abgehandelt werden, verdient aber jedenfalls von der Gewerbsbehörde bemessene Würdigung. Der Handel ist eine von den gewöhnlichen Gewerben und Fabriken ganz ausgeschiedene Erwerbsart, bei welcher Kenntniß und Geschicklichkeit in der Person des Händlers vereinigt seyn müssen. Geld und Credit sind zwar die Basis des Geschäftes, aber nur der kenntnißvolle Handelsmann wird diese vortheilhaft benützen können. Die Handlungen scheiden sich aus in Großhändler und Detailisten, jene sind der Kern, diese die Schaale, und zugleich diejenigen Leute, welche des wachsamsten Auges von Seite der Gewerbs-Polizeibehörde bedürfen. Diese Erwägungen mit Rücksicht auf die Erwerbskräfte der auswärtigen Staaten bilden den Codex des Gewerbs-Referenten.

Daß dem bisher geschlossenen Erwerbsstande eine theilweise Umgestaltung bevorsteht, wird allgemein behauptet, und diese Reaction möchte die große Aufgabe unserer Zeit seyn, bei deren glücklichen Lösung die Gewerbsbeamten nicht unthätig seyn dürfen.

Durch den Zollverband sind die vereinigten Staaten so zu sagen Ein Gewerbs-, Ein Erwerbs-Staat geworden; jeder kann ungehindert dem andern seine Produkte mittheilen, und jeder wird sie ungescheut annehmen, wenn er damit einen pekuniären Vortheil zu erringen glaubt. Derjenige Bundesstaat, welcher demnach die meisten Produkte hat, und diese am wohlfeilsten liefern kann, wird am meisten absetzen, und, wenn auch nur in kleinen Theilen, den größten Gewinn ziehen; je mehr Arbeit einem Lande bezahlt wird, um desto reicher wird dieses.

Die Aufgabe eines jeden der verbündeten Staaten wird also seyn, die möglichst größte Summe jener Produkte zu schaffen, welche der allgemeinen Nachfrage als Bedürfnisse des Lebens, als Gegenstände des Nutzens, des Vergnügens und des Luxus entsprechen. Diese Aufgabe muß der Staat lösen, selbst wenn sie anfänglich mit Geldopfern verbunden seyn sollte; vorausgesetzt, daß er auch einen Theil des Reichthums seines Landes in der gewerblichen Thätigkeit und nicht in der Produktivität des Bodens allein, sohin in dem Bauernstande suchen will. Die nothwendige Folge ist, daß der an solchen Produkten reiche Staat in den verbündeten Staaten, des leichtern Absatzes willen, Niederlagen errichtet, Commissarien bestellt, solche auch nach allen Gegenden abordnet, und auf diese Weise detailirt. Was ist nun das Loos der Detailisten und Arbeiter der kleinern in der Fabrication zurückgebliebenen Staaten: kein anderes, als daß ihnen jene den geringen Arbeitslohn entziehen, welcher ihnen bisher durch den Detailverkauf gewährt wurde. Daraus entsteht Verdienstlosigkeit, Armuth und Mißstimmung unter diesen Detailisten, welche sich auf alle jene Gewerbe verbreitet, deren Produkte durch Maschinen, durch fabrikmäßigen Betrieb im Inlande theils gar nicht oder wenigstens nicht um so geringe Preise, als im Auslande, erzielt werden. Aber gerade dieses Streben der großen Fabrikstaaten, die Produkte auf die möglichst wohlfeile Weise zu liefern, und sich gegenseitig den Vorrang abzulaufen, hat noch zwei schlimme Folgen; erstens Verfertigung schlechter Waare, schlechter, nur dem Auge wohlthuender Produkte, sohin Uebervortheilung, Immoralität; zweitens Unzufriedenheit der Fabrikarbeiter, weil diesen nur der möglichst geringe Antheil an dem Ertrage der Arbeit gegeben werden darf, um das Produkt selbst wohlfeil verwerthen zu können.

Was ist nun die Aufgabe der Gewerbs-Behörden einer Stadt, deren Erwerb größtentheils auf gebundenem Handwerke ruht, und nur mit Detailhandel sich beschäftiget, wenn es nämlich nicht in ihrer Macht liegt, die Commissionäre auswärtiger Vereinsstaaten zurückzudrängen oder die Produkte um gleich niedere Preise auf andere Wege zu ersetzen; offenbar die möglichste Reduction aller Handwerke, deren Produkte auf fabrik-

mäßigem Wege erzeugt werden, Beschränkung der Detailisten durch Vorbedingungen, welche nur durch Proben vollkommener Kenntnisse der bestehenden Verhältnisse und des Verkehrs gelöst werden können. Zugleich muß aber die ordnende Staatsgewalt, welche eben so den Gewerbs- als Bauernstand im Auge haben muß, darauf bedacht seyn, wenigstens zu einem dem inländischen Bedürfnisse entsprechenden fabrikmäßigen Betrieb, wenn dieses Bedürfniß die Rente des Verlags- und Betriebskapitals sichert, aufzumuntern, und sodann sorgen, den müssigen Händen in der Cultur des Bodens einen Arbeitslohn zu verschaffen, wozu namentlich Bayern zureichende Gelegenheit darbietet. Nachdem aber die Realität der Gewerbe auch jener von der Gewerbsbehörde beabsichteten Beschränkung theilweise entgegensteht, so rettet vom Untergange kein anderes Mittel, als Hervorrufung zeitgemessener Intelligenz durch Gewerbs- und polytechnische Anstalten, welche gehörig geleitet, genährt und auf keine Weise verdrängt werden sollen. München ist im Besitze solcher Anstalten, möchten unsere Söhne deren Nothwendigkeit nicht verkennen, und dieselben fleißig benützen.

Nach diesem allgemeinen Raisonnement erlauben wir uns, noch das schwunghafteste Gewerbe unserer Zeit in München, welches sich selbst ausländischen Ruf erworben hat, nämlich

das Braugewerbe

beispielweise herauszuheben.

Das Braugewerbe hat in den letzten Dezennien eine staatswirthschaftliche Bedeutsamkeit für Bayern erlangt. Vorzugsweise von München aus hat selbes seinen Ruf begründet, weil ihm in dieser Stadt die größtmöglichste Unterstützung und Consumtion zur Seite stand.

Wichtig ist dieses Gewerbe für die Population, wichtig für die Oekonomie des Landes, wichtig für einen großen Theil der Gemeinden und für den Staat selbst. Sein Produkt ist Nationalgetränk, es nimmt die ganze Population daran Antheil, seine Abfälle sind ergiebig für die Viehmästung, und somit gesucht von den Oekonomen; für die Gemeinden und für das Land ist es zur Finanzanstalt geworden, da sich durch selbes

auf die leichteste Weise Schulden decken lassen, welche zur Erhaltung und zum Wohle der Gemeinde und des Landes gemacht werden mußten. Von allen Seiten bedarf dennoch dieses Gewerbe der vollsten Beachtung. Sein Aufblühen zeugt von dem Wohlstande des Landes, sein Untergehen von einem nationalökonomischen Rückschritte. Diese Rücksichten möchten etwa zu Grunde gelegt worden seyn, als man nach mehrjährigen Erwägungen die Verordnung vom 25. April 1811 zu Tage förderte.

Diese Verordnung verspricht dem Brauer von einem jährlichen Betriebe von 450 Schäffel Malz oder 3000 Eimer Bier für die Verzinsung des Betriebs- und Verlagskapitals einschlüssig der erforderlichen Mannsnahrung 4500 fl. bevorzugte Einnahme; sie setzt ferners fest, daß von 5 bayerischen Schäffeln trockenen Malzes 35 bayerische Eimer Winterbier und 30 Eimer Sommerbier gesotten werden sollen, und daß zum Winterbier 15 Pfund, und zum Sommerbier 25 Pfund Hopfen auf 5 Schäffel Malz zu nehmen seien. Sie gibt endlich eine Skala der Hopfen- und Malzpreise, die sie aus den höchsten und mitteren Durchschnittspreisen nimmt, und dividirt mit der Zahl der Maaße in diese Preise, woraus sich der Ganterpreis beziffert. Diesem Preise schlägt sie die Consumtions-Steuer — den Staats- und Lokal-Aufschlag — zu. Für die Einhebung des Aufschlages, welchen der Brauer nach dem Malzquantum bezahlt, dagegen nach der Flüssigkeit perzipirt, gibt ihm die Verordnung einen Tantiemen-Antheil von nicht ganz 14 kr. per Eimer Sommer- und Winterbier zusammen. Verhältnißmäßig gleiche Perceptions-Gebühren hat er auch von dem Lokal-Aufschlage, welcher für München in 2 Pfenningen per Maaß besteht. Ueber all das gestattet eine jüngere Verordnung den Brauern als Selbstdetailisten den früher nur den Bierzapflern vergönnten Schenkpreis. Diese sind die Vortheile der Brauer, deren sich allerdings ein anderes Gewerbe nicht erfreuen kann. Dagegen fordert dasselbe ein bedeutendes Verlags- und Betriebskapital. Die Quantität und Qualität des Produktes unterliegt der mehr oder mindern Brauchbarkeit des Materials, welche oft erst an dem mißlungenen Versuch erkannt werden kann; es unterliegt den Einwirkungen des Klima's und den

veränderlichen Vorbedingungen einer richtigen Gährung; es ist an die Verkaufszeit gebunden, und eben darum der bedeutenden Verlustesgefahr ausgesetzt; abgesehen von dem zu gebenden oft unverbürgten Credit, den der Detailabsatz erfordert. Daher auch die Veränderlichkeit in diesem Erwerbsstande theils durch persönliche Untüchtigkeit, theils durch unsichere Zuhilfnahme des eigenen Credits und unklugen Gebrauches desselben herbeigeführt. Wir haben z. B. in München 61 Braurechte, und dennoch werden mit Ausschluß des Hofbrauhauses nur 34 hievon wirklich ausgeübt, was sich leicht erklären läßt, wenn man berücksichtigt, daß nur dem schwunghaftesten Betriebe dieses Gewerbes der größte Antheil an den ihm durch die Verordnung von 1811 zugestandenen Vortheilen gesichert wird, und daß eben deßwegen der Vermöglichere, welcher das größte Verlags- und Betriebs-Kapital daran zu setzen im Stande ist, zur Erzielung vermehrten Absatzes den minder Vermögenden zu verdrängen suchen muß. Um dieses zu erreichen, sind vor allem zur Ersparung fremden Handwerklohnes alle zum Gewerbe erforderlichen Arbeiten, als: Schäfflerarbeit, Schmidarbeit ꝛc. durch gedungene Knechte treiben zu lassen, wie dieses zum Nachtheil der Gewerbe fast bei allen Fabriken geschieht, es ist das Sudwesen zu vergrößern und zu vervollkommnen, es müssen leibeigene Concessionisten und reale Wirthschaften gekauft, und den Detailisten gegen die Verordnung größerer Gewinnstantheile überlassen werden. Dadurch wird den minder Bemittelten wegen vorherzusehendem Mangel an Absatz ein ausgedehnterer Betrieb unmöglich gemacht, und will sich dieser den Großbrauern gegenüber wenn auch nur auf gewerblichen, die Familie sichernden Stand erhalten, so bleibt ihm neben der Aufgabe, nur vorzügliches Produkt zu liefern, mehr nicht, als der jeden Detailisten zukommende Erwerb, um welchen ihn einige mißlungene Suden vollends bringen und zu Grunde richten können. Es tritt also auch in diesem Gewerbe das allgemeine Streben unserer Zeit im Erwerbsstande hervor, das Brauwesen zum fabrikmäßigen Betriebe zu erhöhen, und die Handwerker zu verdrängen. Es entsteht die Frage, soll darum die Gewerbsbehörde dem Aufschwunge einzelner Brauer entgegentreten, und dadurch die rea-

len Kleinbrauer zu erhalten suchen. Allerdings, wenn man das Braugewerbe als auf den Lokalabsatz beschränkt ansehen, sohin nach dem jährlichen Bedarf bemessen will, es möchte auf diese Weise das Publikum durch die Concurrenz der Brauer vollkommen zufrieden gestellt und ein gleichmäßiger Nahrungsstand unter den Brauern selbst herbeigeführt werden; auch dürfte diese Tendenz unserm Gewerbssysteme angemessen seyn, allein das hieße offenbar dem industriösen Gewerbsbetriebe entgegen handeln und dem Systeme anderer Fabrikstaaten in die Hände arbeiten. Vielmehr fordert uns die Zeit auf, dieses für Bayern und insbesondere für München so wichtige Gewerbe auf die höchste Stufe zu erheben, damit nicht, was sehr zu fürchten ist, auch dieser Industriezweig uns aus den Händen gewunden, und Tausende mit ihm in Verbindung stehende Hände beschäftigungslos werden. Es ist zu wünschen, daß dieses Gewerbe zum fabrikmäßigen Betriebe gebracht und nur der nach dem Lokalbedarf zu vermindernden Zahl von Detailisten eine Minimaltaxe festgesetzt werde. Doch wir wollen uns keinen Blick in die Zukunft anmaßen, und nur noch die finanziell-wichtige Seite dieses Gewerbes berühren.

Wie gesagt, so werden zur Zeit nur 34 Braurechte in München ausgeübt, diese versieden jährlich circa 106,000 Schäffel trockenen Malzes, und geben, wie die beigefügte Uebersicht (Beilage B.) zeiget, der Gemeinde eine jährliche Consumtions-Auflage von beiläufig 265,000 fl.

Daraus mag entnommen werden, wie finanziell-wichtig für die Gemeinde und selbst für den Staat, sodann für die Oekonomie des Landes schon wegen des Gersten- und Hopfenbaues dieses Gewerbe im Allgemeinen ist, selbst wenn man die gewerbliche Seite desselben unbeachtet lassen wollte.

Ausser dem Braugewerbe zeichnet sich kein anderes in München vorzugsweise aus, und es wäre höchstens noch die Frage zu beantworten, wie steht gegenwärtig der Gewerbsstand in München im Allgemeinen.

Ohne den intensiven Reichthum der Gewerbtreibenden zu berühren, handelt es sich bei den meisten Gewerbtreibenden mehr oder minder um die Erhaltung des Familienstandes durch das

Gewerbe, und sollte hie und da, ohne Benützung des ererbten Vermögens, besonderer Reichthum auftauchen, so liegt die Quelle gewiß nicht in dem Gewerbsbetriebe allein, sondern in der klugen Benützung der Zeit- und Verkehrs-Verhältnisse. Man kann nicht behaupten, daß ein ruhiger intensiver Erwerb in dem Gewerbsstande besteht, sondern es ist ein durch die Population und die geänderten Verkehrs-Verhältnisse hervorgerufenes Jagen nach Erwerbszweigen in Zersplitterung der bestehenden Rechte und Herausreissung einzelner Theile aus der früher geschlossenen Kette. Kurz, es ist die Uebergangs-Periode von dem Erwerbe durch Arbeit zum Erwerbe durch Kenntnisse und Verstand. Wer letztere nicht vortheilhaft benützen kann, wird zurückbleiben. Daß dieser Uebergang nicht ohne Thränen für manchen übrigens rechtschaffenen Familienvater bewirkt werden kann, liegt klar am Tage. Jenseits dieser Brücke ist das Reich der Industrie und der Kunst.

Es sei uns erlaubt, bevor wir unsern Bericht über die Gewerbe in München schließen, einen Blick in dieses Reich selbst zu wagen, um zu schauen, ob wir nicht bekannte Namen dort finden.

2. Von der Industrie in München.

Unter Industrie verstehen wir die sorgsame Mutter des Gewerbestandes, welche diesem von allen Seiten Nahrung zuführt und ihn durch freundliche Pflege an sich zu ziehen suchet, von diesem Gesichtspunkte aus hat die Gewerbsbehörde von ihr zu sprechen.

Wir glauben in diesem Reiche vor allen den geheimen Rath Utzschneider zu erblicken, der seinem Zeitalter um viele Dezennien vorangeeilt war, und sich nicht nur im Gebiete der Mechanik, Manufaktur, sondern auch der Agrikultur um den Erwerbsstand Verdienste sammelte, er öffnete überall die Schranken für arbeitende und verständige Leute, und sein Blick in die Zukunft machte ihn nicht selten die eigene Gegenwart vergessen. München verdankt ihm durch den unvergleichlichen Fraunhofer einen Weltruhm in Gebiete der Optik, und das Daseyn des durch die Größe seiner Refraktoren überall berühmten Märzischen Instituts.

An ihn reihet sich der Name Reichenbach, der im Bereiche der Mechanik für seine Zeiten Unglaubliches schuf und dessen Werke in der Traugott Ertl'schen Werkstätte noch fortleben, indem aus ihr die in Europa berühmten Theilungskreise hervorgingen. — Ruhmvoll schließt sich an jene beiden Männer der für gemeinnützige Werke unermüdlich thätige Joseph Ritter von Maffei; seinem beharrlichen, jeder Anfeindung trotzenden Sinn verdankt Bayern das Daseyn der ersten Eisenbahn von einiger Bedeutung, so wie die Errichtung einer Maschinenfabrik, aus welcher unter den Trümmern ähnlicher Unternehmungen in Bayern das erste und gelungendste Lokomotiv — der Münchner — hervorging. Damit glauben wir den kleinen Kreis wahrhaft industriöser Männer in München schließen zu müssen, denn wenn wir auch nicht verkennen, daß durch einzelne Fabriken und andere Geschäftsbetriebe mehrere Namen sich auszeichnen, so gehören ihre Produkte doch mehr dem eigenen Erwerbe und Handelsverkehr, keineswegs aber dem sich selbst opfernden höheren Streben nach Gewerbsthätigkeit an.

3. Von der Kunst in München.

Es dürfte befremden, wenn sich derjenige, der sich ein Urtheil im Gewerbswesen anmaßet, auch in das Reich der Kunst verirrt, und diese Zwanglose wohl gar vom zünftigen Meisterstuhle aus beurtheilen möchte, und dennoch kann sie wegen ihres mächtigen Einflußes auf alle Zweige der Industrie und Gewerbe und des Verkehrs, ja selbst auf den Bildungszustand in München, nicht umgangen werden; — wir wollen aber hier die Kunst nicht als ein auf der höchsten Stufe seiner Vollendung stehendes Handwerk, sondern als das Bindungsmittel, als die Seele zwischen Körper und Geist — anschauen und dem Meister danken, der ihr in München die Heimath sicherte. —

Die Beschreibung ihrer Wanderjahre, wie sie, aus den Mauern und Werkstätten der Klöster verjagt, sich in die Städte flüchtete, und in Nürnberg, Regensburg und Augsburg ansiedelte, auch von da, als die Reformation und die Eröffnung anderer Handels- und Lebensquellen ihre friedliche Heimath untergruben, wieder vertrieben, endlich ihre Zuflucht zu den Residen-

zen nahm, und so in Bayern von Albrecht dem V. und Wilhelm dem V. freundlich aufgenommen, von dem großen Fürsten Bayerns Maximilian I., sogar väterlich liebend gepflegt wurde, wäre als bekannt und unserm Zwecke nicht entsprechend überflüßig; selbst mit Umgehung dessen, daß Maximilian III. eine Maler- und Zeichnungs-Akademie, jedoch ohne bedeutenden Erfolg in München gründete, wollen wir lediglich ihren Schöpfer unserer Zeit, aber auch nur, um ihm unsern Dank zurufen zu können, im Auge behalten. — König Ludwig, der schon als Kronprinz mit der ganzen Tiefe seines reichen Gemüthes die höhere Bedeutung der Kunst erfaßte, gründete für sie in Bayern ein neues Reich. Seine Reisen durch Europa, sein wiederholter und längerer Aufenthalt in Italien, sein angeborner Sinn für das klassische Alterthum, sein seelenvoller Glaube für höhere Abstammung des Menschengeschlechtes schufen schon frühe ein eigenes erhabenes Princip für die ihm gewordene Aufgabe als Regent eines treuen und guten Volkes. Der im andauernden Revolutions-Kriege untergrabene Glaube sollte auf anschaulichem Wege zur Geschichte der Väter zurückgeführt, und die sonst fromme Seele des Bayers wieder mit dem Himmel näher verbunden werden. Er sammelte Alterthümer aus der klassischen Zeit der Kunst aller Nationen und stellte diese in einem klassischen Gebäude auf; endlich bestieg Er den Thron seines edlen Vaters, und erbaute einen Bildersaal, um seinem Volke nur das Gute und Schöne nach der Stufenleiter der sich ausgebildeten Malerkunst zu zeigen; Er schuf einen Palast, Staunen erregend, und füllte ihn mit den schönsten Bildern der Mythe, der Kunst und Wissenschaft, mit Prachtgemälden und den goldenen Statuen seiner Ahnen und Kaiserlichen Helden aus; Er stellte unter den Arkaden des Hofgartens dem Bayer die thatenreiche Geschichte seiner Väter dar; längst hatte Er sich die in Bayern wieder erfundene Kunst der Glasmalerei eigen gemacht, und auf eine in keiner Zeit und von keiner Nation erstiegene Stufe der Vollkommenheit gehoben, um durch sie in Gottestempeln auf das fromme Gemüth zu wirken. So entstand nach Angabe des verdienstlichen Architekten Ohlmüller die Kirche in der Vorstadt Au, durch ihren gothischen Baustyl und durch den reinen Far-

benschmelz der durch die Gnade des Königs geschaffenen heiligen Bilder in deren Fenstern ausgezeichnet; ihr schloß sich an der Bau der Allerheiligenkirche in der Residenz selbst, welche in den zartesten Gemälden auf Goldgrund die Geschichte der katholischen Kirche und ihres Ritus bis auf unsere Zeit gibt; zugleich veranlaßte Er den Bau der St. Ludwigskirche, welche den Katholiken durch Cornelius Pinsel an die ewige Vergeltung guter und schlimmer Handlungen mahnet. Noch war dieser herrliche Tempel nicht vollendet, als die Basilika erstanden, um dem Gründer der katholischen Kirche in Bayern, dem heiligen Bonifacius, ein Monument der Dankbarkeit zu setzen, und den frommen Glauben zur Nachahmung solcher Hingebung für die heilige Religion aufzumuntern; durch den Bau der Ludwigsstrasse und genannter Kirchen gab Er den Architekten eine lebende Schule der herrschenden Baustyle; durch ein dem größten Fürsten der Bayern, Maximilian I., gesetztes Monument ehrte er die Verdienste seiner Ahnen, und gab der Skulptur und Kunst in Erz zu gießen, Gelegenheit zur Auszeichnung; um den Sinn teutscher Einheit zu regen und zu erhalten, ließ Er einen Tempel als Pantheon teutscher Größe erstehen, und nannte ihn der Teutschen Götter-Himmel — Walhalla. — Bayerns Kraft sollte die Bavaria in monströser Größe auf den Edelmuth des Löwen gestützt, an den südwestlichen Höhen von München aufgestellt, bezeichnen, und so noch hundert anderer im gleichen Sinne und in gleicher Größe ausgedrückter Schöpfungen nicht zu erwähnen.

Was mußte die nothwendige Folge alles dieses Schaffens seyn? — daß München ein Sammelplatz von Künstlern wurde, welche aus allen Gegenden Europas, theils um zu lehren, theils um zu lernen, zusammenströmten und einen eigenthümlichen Geist in das sonst bürgerliche Leben dieser Stadt hauchten. Sechs bis achthundert Künstler und nach Kunst Strebender jeder Art hatten sich gefunden, und ihr geniales Treiben sich mit dem tiefen Sinn des Bayers vermählt. Bald schied sich, durch den königlichen Schöpfer unterstützt, die Massa in ihre Theile, es entstand unter der ernsten Leitung des kräftigen Cornelius, als Direktor der im Jahre 1808 regenerirten Akademie der bilden-

den Künste, eine Malerschule, in welcher durch bildliche Darstellung teutscher Kraft die alte Zeit vergegenwärtiget und der Bayer an seiner Väter Geschichte erinnert wurde; dieser jedenfalls große Künstler ließ die teutsche Männlichkeit aus den Bildern unseres Gottes und seiner heiligen Umgebung hervortreten, und vereinte dadurch auf gewöhnlichem Wege das teutsche Gemüth mit dem göttlichen Wesen. Ihm zur Seite stand, eben so groß ein Heinrich Heß, ein Julius von Schnorr, ein Schraudolf; fast im gleich weichen Tone sprechen aus ihren Bildern die Elemente der Kunst, Schönheit, Anstand und Gemüthlichkeit, und schreiben in das teutsche Gemüth die göttlichen Eigenschaften der Liebe und Duldung. Eben so hat sich die geschichtliche Komposition und reiche Darstellung in Wilhelm Kaulbach ihren unübertrefflichen Meister bestellt, und die teutsche Treue und Gewissenhaftigkeit in Auffassung großer Thaten durch Peter Heß einen unbesiegten Mann auserlesen. Wer sich ein erhabenes Gefühl in den Säulenreihen der gothischen Dome erholen will, muß des Inspektors Ainmüller unübertreffliche architektonische Gemälde schauen. Gleich reichhaltigen Stoff zur Bewunderung bot des Königs Huld und Liebe für die Kunst der plastischen Bildnerei dar, ihr entsproß in dem Künstler Ludwig Schwanthaler ein zweiter Canova; wenn Thorwaldsen gleich dem Zeichner und Maler Cornelius des Mannes muskulöse Kraft in ihrer Vollendung darstellet, so verbindet Schwanthaler mit dem Ausdrucke männlicher Stärke Weichheit des Gemüthes, und gießt durch seine Meißel eine warme Seele in sein Bild; in der Geschichte der Bildhauerkunst wird sein Name unsterblich bleiben. — Als großartiger Künstler in der Bildnerei und in Erz zu gießen ist in neuerer Zeit Inspektor Stieglmair noch nicht übertroffen. In der Baukunst, für welche der König, als die Werkstätten der Künste und Gewerbe, so Anstaunungswürdiges leistete, zeichneten sich der geheime Rath von Klenze, Friedrich von Gärtner, Ohlmüller und Zibland vorzugsweise aus.

Es würde zu weit führen, wenn man selbst nur die bedeutendste Schöpfung des Königs Ludwig in München kurz bezeichnen wollte, jeder redliche Mann, der dieses Streben in sei-

ner ganzen Tiefe erfasset, wird mit dankbaren Gefühlen seinen Namen segnen, und die Geschichte wird die Folgen für Bayern ruhmvoll preisen. Wollen wir den moralischen Werth dieser erhabenen Schöpfungen nicht berühren, sondern die sichtbaren Zeugen des besseren Geschmackes durch alle Theile des Erwerbes sprechen lassen. Der Zusammenfluß von Fremden, durch den Reiz der kunstreichen Stadt angezogen, ist schon allein die Quelle vielfältigen Erwerbes, abgesehen von beträchtlichen Bestellungen verschiedener Kunstwerke durch das Ausland; wollen wir uns nicht von den Zweiflern täuschen lassen, welche dem Zollverbande, dem beschleunigten Verkehre durch die Eisenbahnen das allmählige Untergehen des bleibenden Erwerbes zuschreiben, und vielmehr fragen, wie würde es mit München, mit Bayern stehen, wenn wir auf der alten Stufe geblieben und, den Anforderungen der Zeit trotzend, keinen Schritt vorwärts gemacht hätten? Wem verdankt München dieses Vorwärtsschreiten, dafür ist nur Ein Name und der heißt, König **Ludwig**. Es kann behauptet werden, daß die Gemeinde-Verwaltung den Zustand der Dinge nicht verkannte, und ungeachtet ihres durch den Gewerbeverband beengten Wirkungskreises immer nur die vorzügliche Tüchtigkeit der einen bestimmten Erwerb Suchenden im Auge behielt, was wir schon daraus schließen möchten, daß unter den seit dem Jahre 1840 aufgenommenen 869 Bürgern 331 Münchner, 490 Inländer und 40 Ausländer, sodann aus den in gleicher Zeit aufgenommenen 1006 Insassen, 368 Münchner, 576 Inländer und 62 Ausländer aus allen Nationen Europas begriffen sind. Die Zahl der Bürger, theils durch Gewerbe, theils durch Häuser-Erwerb, hat sich seit 25 Jahren um den zwanzigsten Theil, der der Insassen um etwas mehr als den dritten Theil vermehrt.

Die Frage, ob nicht auch die Wissenschaft in München dem Gewerbsstande einige Nahrungsquellen sicherte, kann von uns nicht beantwortet werden. Die Verlegung der Universität nach München hat einem bestimmten Erwerbszweige bedeutende Quellen geöffnet, und der Bürger erkennt auch hierin die Gnade des Königs gewiß dankbar an; sehr fruchtbringend haben die technischen Wissenschaften gewirkt, namentlich hat die Chemie,

Physik und Mechanik mit der Kunst gleichen Schritt gehalten, und dem Erwerbstande väterlich unter die Arme gegriffen; allein das höhere wissenschaftliche Forschen hat sich in eine Sphäre begeben, wohin unsere Augen nicht reichen.

C. Von der Consumtion in München.

Die Viktualien-Polizei ist den Magistraten übertragen.

Die Haupt-Gegenstände der Consumtion in München sind Brod und Fleisch, Bier und Wein.

Was den Wein betrifft, so ist dieser in München nur das Getränk höherer Stände, der Bürger nimmt hieran keinen besonders auffallenden Antheil; der Wein unterliegt keiner Taxe und auch sonst außer der Gewerbe-Steuer keiner Lokal-Abgabe. Die Kontrolle über dieses Getränk ist demnach nicht sehr strenge, und wird durch die Weintrinker großentheils selbst geübt.

Der Branntwein ist als Getränk der Lükenbüßer für arme Leute, welche sich wegen der Bierpreise in dieser geistigen Flüssigkeit die gewünschte Betäubung holen; er ist glücklicher Weise noch nicht besonders beliebt und fordert die Aufmerksamkeit der Viktualien-Polizei-Behörde hauptsächlich nur abwehrungsweise.

Von dem Biere als National-Getränk haben wir bereits oben bei dem Braugewerbe gesprochen, woraus die Größe der Konsumtion entnommen werden kann. Die Aufsicht wird durch ständige Visitationen von Seite der Behörde geübt. Die Zunge ist im Zusammenhalte mit dem Auge und einigen diese Organe unterstützenden Vorrichtungen der richtigste Probierstein.

Wir haben also hier nur mehr von der Consumtion des Brodes, und des Fleisches und der diesen verwandten Gegenstände zu handeln.

1. Von der Getreid-Schranne in München.

Das Brod ist einer Taxe unterworfen, welche sich nach den Getreidpreisen auf offener Schranne richtet. Es werden nämlich die sämmtlichen Preise einer Fruchtgattung, welche auf der Schranne zum Verkaufe gekommen sind, zusammengezählt, und durch die Schäffelzahl dividirt; das Produkt gibt den mittlern Schrannenpreis dieser Fruchtgattung.

Hierauf werden die Preise, welche über diesen gefundenen Mittelpreis stehen, zusammengeworfen, und durch die entsprechende Schäffelzahl getheilt, woraus sich der höchste mittlere Schrannenpreis ergibt; auf gleiche Weise wird mit Auffindung des niederen mittleren Schrannenpreises verfahren; — der allgemeine mittlere und der höchste mittlere Schrannenpreis zusammen geben das Produkt für den Preis des Brodes; oder wenn man lieber will, für das Gewicht desselben, da der Preis unverändert bleibt. Da das Gewicht eines Schäffel Getreides und die Zahl der daraus zu backenden Brode festgesetzt ist, so wird auch mit Hinzuschlagung der Mannsnahrung das Gewicht der Brode im Verhältnisse zu dem Preis leicht zu finden seyn. Die Viktualien-Polizeibehörde, welche die Berechnung feststellt, wird über die Qualität und Einhaltung des erforderlichen Gewichtes wachen. —

Die Schranne in München gehört zu den wichtigsten Instituten dieser Stadt, sie bildet in Teutschland den größten Markt, auf welchem Produkt und Geld effektiv verkehrt und nicht auf Bestellung Handel getrieben wird. Es werden hier wochentlich in sechs bis acht Stunden gegen Einmalhunderttausend Gulden ohne alle Beschwerde umgesetzt. Der Verkäufer gibt vertrauensvoll sein Getreide um den abgehandelten Preis in die Hände des Käufers und erholt an einem ihm bestimmten Orte gewöhnlich in einem Gasthause das Geld. Diese Schranne ist aber auch ein uraltes Institut, welches sein Vertrauen noch aus den guten Zeiten angeerbt hat. Kaiser Ludwig ließ schon im Jahre 1315 die auf dem gegenwärtigen 70,000 □' haltenden Schrannenplatz gestandenen Brod- Fleisch- und Trödler-Buden wegbrechen, und diese auf die eine Seite der von ihm erbauten Bögen, dagegen das Getreide auf die andere Seite derselben unterbringen; weßwegen es auch dort unter den Krämern, hier unter der Schranne hieß, und verordnete zugleich:

„Wer Korn herführt, der soll es am Dienstag auf dem Markt bringen, daselbst verkaufen, und das Nichtverkaufte bis zum Donnerstag Mittag stehen lassen, länger soll er es nicht behalten, oder zahlt dem Richter 60 Pfenninge, und der Stadt eben so viel; — ist er

— der Verkäufer — überführt, daß er das Korn hier aufschüttet, so gehört das Korn der Stadt."

„An jedem Dienstag soll auf dem Markt ein Fähnlein aufgesteckt werden, und soll dort verbleiben bis zum Mittwoch früh 9 Uhr, und so lange dieses Fähnlein hier aufgesteckt ist, soll niemand, er sei Fragner oder Käufler, keinerlei Getreid kaufen, das er wieder verkaufen will."

Später wurden auch die Bögen in der Weinstrasse gebaut, und dahin die äussere Schranne verlegt; wie unbedeutend gegen später die damalige Zufuhr seyn mußte, zeiget zur Zeit noch das beengte Lokal. Der Rath hatte wenig mit der Schranne zu schaffen, die eingezünfteten Schrannenmeister, Sackknechte und Kornkäufler leiteten das Ganze, nur für Ordnung und Sicherheit hatte die Behörde zu wachen. Erst im Jahre 1661 fing man an, auf diesen Zweig des öffentlichen Verkehrs ein wachsames Auge zu haben, und der Rath entwarf und publizirte eine allgemeine Schrannen-Ordnung, nach welcher zwei Schrannentage, nämlich Dienstag und Samstag, festgesetzt wurden. An gewinnsuchenden Händlern fehlte es auch damals nicht uud dieses war der Grund, warum die Regierung schon in dem 16. Jahrhundert für die Bäcker die Getreidpreise aus den Verkaufs-Ergebnissen der fürstlichen Kasten-Aemter fixirte und dahin strebte, nach diesen Preisen auch die Verkaufspreise auf der Schranne zu reguliren; allein diese gute Absicht war nicht ausführbar, indem die Konkurrenz-Verhältnisse dagegen stritten. Hundert Jahre lang wogte die Sache unter beständigen Klagen über Getreidtheuerung und den Unwerth des Getreides, bis endlich der Rath dieses Institut mit Ernst zu behandeln beschloß und deßwegen im Jahre 1771 die Schrannen-Ordnung erneuerte und in dieser Folgendes im Wesentlichen aussprach:

„Es darf nicht nach Mustern verkauft werden, sondern es ist der ganze Betrag auf den Markt zu bringen: das Getreid muß wenigstens einen Tag vorher auf den Markt kommen; am Markttage selbst aber wird eine Stunde nach dem Glockenzeichen keines mehr angenommen. Müller- und alle anderen langen Wagen, auch Holz- und

Sandwägen dürfen sich auf der Schranne nicht sehen lassen. Der Anfang der Schranne ist von Georgi bis Michaeli früh fünf Uhr, von Michaeli bis Georgi um sieben Uhr, die Einwohner haben zwei Stunden Zeit zum Kauf, während welcher kein Fremder, ja selbst kein Brauer, Bäcker, Küchlbäcker, Melber, u. a. kaufen darf. Im Winter um 10 Uhr, im Sommer um 8 Uhr wird das Fähnlein ausgesteckt, zum Zeichen, daß nun Jedermann ohne Unterschied kaufen könne, jedoch haben die Einwohner das Einstandsrecht; der Käufer zeigt seinen Kauf beim Schrannenbuch an, und erhält dafür ein Zeichen, welches er dem Schrannenmeister einliefert, der ihn sodann und nicht eher abfahren läßt. Zwei Schrannentage nacheinander kann das Getreide stehen bleiben, am dritten aber wird es, wenn es der Eigenthümer nicht selbst verkauft, ex officio verkauft, und dem Eigenthümer das Geld zugestellt. Anschütten zum förmlichen Wiederverkauf ist gänzlich und zwar bei Konfiscation für das Erstemal, und bei Strafe des Stranges für das Zweitemal verboten." —

Daß man es mit dieser Anordnung ernstlich meinte, geht daraus hervor, weil im darauf folgenden Jahre zwei des Wuchers und Wiederverkaufs überwiesene Händler öffentlich in München hingerichtet wurden.

Ein halbes Jahrhundert ging dahin, bis durch den neugeschaffenen gegenwärtigen Magistrat unterm 13. Febr. 1821 der Schrannen-Ordnung vom Jahre 1771 ein ausgebessertes uns wohlbekanntes Kleid angezogen wurde, um die durch den Gebrauch abgenützten Fl ecken derselben zu verdecken. Auch dieses neue Kleid bekam in kurzer Zeit schon wieder einige Risse, und darum liegt gegenwärtig die Schrannen-Ordnung wiederholt unter der Decatirmaschine.

Wir kehren auf die Zufuhr zur Schranne und die Getreidpreise selbst zurück. Um ein Bild von diesen zu geben, haben wir eine Zusammenstellung von den jährlichen sowohl, als zehnjährigen Durchschnitts-Preisen und zwar von dem Jahre 1770 anfangend, bis auf unsere Zeit gemacht, und die Jahres-

Zufuhr von zehn zu zehn Jahren beigefügt, wie die Beilage C zeigt. — Wohl können wir für die vollkommene Richtigkeit der von zehn zu zehn Jahren aufgeführten Schäffelzahl nicht bürgen, weil namentlich in den letzten Dezennien die Bestimmung derselben den Aufschreibungen der Kornmesser überlassen war, und diese nach ihrer Angabe die erhobenen Gebühren an den Magistrat zu zahlen hatten, aber dafür können wir stehen, daß sie gewiß nicht zu viel ansagten, da dieses gegen ihr eigenes Interesse gewesen wäre, was auch schon das auffallende Steigen der in den letzten Jahren mehr beaufsichteten Zufuhr nachweiset. Verlässiger sind die Durchschnitts-Preise und aus diesen ersehen wir das allmählige der fortschreitenden Kultur und Population angemessene Steigen derselben. Man hätte glauben sollen, daß der in den jüngsten Dezennien eingeführte und selbst in Altbayern sich sehr verbreitete Erdäpfelbau auf den Getreidbau und die Konsumtion einen mächtigen Einfluß geäussert hätte, und schon darum die Zufuhr mehr gefallen als gestiegen wäre, was aber nicht der Fall ist; denn letztere erhöhte sich vom Jahre 1840 bis 1843 an Waizen um 26,000 Schäffel, an Roggen um 19,000 Schäffel, an Gerste um 10,000 Schäffel, an Haber gleichfalls um 10,000 Schäffel. Es ist dieses auch erklärlich: durch den vortrefflichen Erdäpfelbau hat die Getreid-Consumtion im Inlande allerdings abgenommen, aber keineswegs der Getreidbau selbst, denn der Erdäpfelbau geschieht meist im Brachfelde, entzieht sohin in der Regel dem Getreidbau keine bedeutende Area, zudem ist die Kultur des Bodens in den letzten Dezennien so ziemlich vorwärts geschritten, und verkündet uns bei den geöffneten Verkaufswegen für die Folge noch vermehrte Getreid-Ernten, wozu die Tausende von Tagwerken, welche in Bayern theils ohne, theils nur in stiefmütterlicher Kultur liegen, reiche Gelegenheit darbieten. Der Erdäpfelbau, welcher zugleich die Viehmastung unterstützet, tritt daher dem Getreidbau nicht hindernd in den Weg, vielmehr ist er allenthalben anzuempfehlen, denn er trotzet den gewöhnlichen Elementar-Schäden und sichert vor Hungersnoth in Zeiten des Getreid-Mißwachses, ja er macht es möglich, den Getreidvorrath in den Handel zu geben, und dadurch die Preise desselben so-

gar im Gleichgewichte zu erhalten. Uebrigens muntert auch der Umstand, daß das Getreide allmählich mehr Handels-Artikel wird, vorzüglich zur Kultur des Bodens auf, und die Behörden haben lediglich nur zu sorgen, daß die Ausfuhr nicht den eigenen Bedarf aufzehret.

Der Münchner Schrannen-Markt ist so zu sagen der Maßstab für die Getreidpreise des Landes, denn die eigene Consumtion in München spricht jährlich

	115,000	Schäffel	Waizen,
	36,000	„	Roggen,
	115,000	„	Gerste,
	52,000	„	Haber,
Summa .	318,000	Schäffel	an,

welche Summe gewiß einen großen Einfluß auf den Verkehr, sohin auf die Preise selbst hat. Dieser Bedarf wurde gegenwärtig auch durch die Zufuhr gedeckt, denn das Jahr $18^{42}/_{43}$ brachte

	121,365	Schäffel	Waizen,
	48,025	„	Roggen,
	107,950	„	Gerste,
	43,831	„	Haber,
Summa .	321,171	Schäffel	

auf die Schranne, allein die Ausfuhr an allen vier Fruchtgattungen, sowohl nach der Vorstadt Au, Haidhausen und Giesing als insbesondere nach Schwaben beträgt gleichfalls wenigstens an 60,000 Schäffel, es muß also eine gleiche Anzahl auf Privatwegen zu Ablagerungen in den Häusern aufgekauft werden, oder es ist die, als Zufuhr auf der Schranne angegebene Schäffelzahl noch nicht die vollkommen richtige. Diesen wahren Stand, insbesondere der ersten drei Fruchtgattungen zu erforschen, und deren Preise zu kontrolliren, ist unerläßige Aufgabe der Viktualienpolizei-Behörde, denn neben dem beruhigenden Erkennen des Bestandes der Vorräthe knüpfen sich an diese Kenntniß auch die Preise einiger der wichtigsten Lebensmittel, als des Mehles, des Brodes und des Bieres. Uebrigens geht aus der angegebenen Zufuhr und dem gegenüber gestellten Bedarfe unserer Zeit hervor, daß durch anhaltende Mißjahre, wozu die in den siebenziger und achtziger Jahren des vorigen und in dem 16. Jahre

des gegenwärtigen Jahrhunderts gezählt werden können, allerdings noch ein vorübergehender Getreidmangel und mit Zuhilfnahme reicher Getreidhändler unmäßig hohe Getreidpreise entstehen könnten. Dieser Möglichkeit soll durch Aufschüttung entsprechender, wenigstens auf mehrere Monate ausdauernder Vorräthe vorgebeugt, und der Handel im Inlande durch Aufkauf zum Wiederverkauf außer der Schranne strenge verpönt werden. Eine andauernde Theuerung wird bei den erleichterten Verkehrs-Verhältnissen kaum eintreten können, eben so wenig als daß die Preise, nachdem das Getreide theilweise auch bei uns Handels-Artikel geworden, je wieder auf eine fast unwerthe Stufe, wie früher öfters geschehen ist, herabsinken werden. Jedenfalls bleibt es Pflicht der Landbeamten, die Boden-Cultur und den Getreidbau möglichst zu unterstützen, und demselben alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen; die Marktbehörde aber wird für Erleichterung der Zufuhr und für ungehinderten Handel und Wandel auf dem Markte selbst sorgen, und jedes ängstliche, Besorgniß erregende Einschreiten von diesem ferne halten.

Auf unseren Märkten wird zur Zeit noch nach dem Maaße und nicht nach dem Gewichte des Getreides gehandelt, ein Beweis, daß diese Märkte immer noch mehr der innern Consumtion, als dem Handel nach Auswärts angehören.

Der herrschenden Meinung, daß durch die auswärtigen Käufer auf dem Markte die Preise gesteigert werden, müssen wir, nach gemachten Erfahrungen, auch eine entgegengesetzte Meinung beifügen, nämlich: dadurch, daß die auswärtigen Händler erst nach gestilltem Bedürfnisse der Bewohner der Stadt zum Kaufe auf dem Markte gelassen werden, ist zum Theil jene Meinung schon widerlegt, insbesondere aber noch zu berücksichtigen, daß diese Händler in der Regel nur Getreide geringerer oder wenigstens mittlerer Qualität, sohin um niedere Preise kaufen, wodurch die von den Bäckern und Melbern nur um hohe Preise gekauften Getreidsorten durch Einrechnung die Mittel-Preise herabdrücken, also auch das Gewicht des Brodes erhöhen. Wohl veranlaßt das Daseyn einer bedeutenden Zahl Händler unter den Verkäufern eine Spannung der Preise bis zur Zeit,

wo auch diesen der Einkauf gestattet ist, allein dieses ist nur der Fall bei wirklichem Getreidmangel, wogegen die Behörden zu sorgen haben.

Noch hat München keine vollkommen entsprechende Schrannen-Lokalität, und Kaiser Ludwig möchte sich höchlich wundern, wenn er seine zu diesem Zwecke erbauten Bögen nun als einziges Rettungsmittel für den Personen-Verkehr erkennen und zugleich sehen würde, daß auf dem offenen Schrannen-Platze gegenwärtig vielleicht eben so viel Getreide, als vor 500 Jahren die Bögen faßten, durch die oft absichtliche Nachläßigkeit der Schrannen-Messer in den Koth getreten, oder doch wenigstens an Regentagen zu Grunde gerichtet wird. Einen Toast auf die Schrannenmesser: „sie müssen leben", würde er vielleicht eben so wenig als auf die Lokalpolizei-Behörde ausrufen, aber doch auch die bestehenden Verhältnisse würdigen und berücksichtigen.

2. Von dem Hopfen-Markte.

Wir hätten allerdings von der Hopfen-Consumtion in München oben bei dem Brau-Gewerbe, als integrirendem Theil desselben, sprechen sollen, allein da der Hopfen Marktgut ist, so mögen einige Worte darüber auch hier am Platze stehen. Schon frühzeitig dachte man daran, dem Uebelstande, von den Bier-Brauern die Hopfenpreise behufs der Regulirung der Biertaxe zu erheben, durch Errichtung eines Hopfenmarktes abzuhelfen, allein erst mit dem 1. März 1839 wurde in einer Markt-Ordnung ausgesprochen, daß aller zum Verkaufe bestimmte Hopfen, in so ferne er nicht schon von Brauern oder Kaufleuten bestelltes Gut war, auf den Markt gebracht werden müsse. Von dieser Zeit an stellet sich der Verkehr und die Consumtion des Hopfens auf dem Münchner-Markte in folgenden Größen dar.

	Zufuhr.	Verkauf.	Erlös.		Durchschnitts-Preis per Zentner.	
	Pfd.	Pfd.	fl.	kr.	fl.	kr.
18³⁸/₃₉	549,600	515,100	449,160	—	87	—
18³⁹/₄₀	632,300	613,000	213,145	—	34	—
18⁴⁰/₄₁	541,200	511,100	386,811	—	72	—
18⁴¹/₄₂	543,400	527,800	425,110	—	80	—
18⁴²/₄₃	597,600	666,700	456,740	—	80	—

Der ausgesetzte durchschnittliche Marktpreis ist ohne Ausscheidung der oft sehr verschiedenen Qualität gegeben, und soll nur einen allgemeinen Ueberblick auf das Sinken und Steigen der Preise der ganzen zum Verkauf gekommenen Quantität darstellen.

Nun haben die Brauer schon im Jahre 1834 für München einen Bedarf von jährlich 5000 Zentnern ausgesprochen, welcher sich gegenwärtig um 500 Zentner erhöhte. Die Verkaufs-Manualien weisen nach, daß von obiger Zufuhr jährlich über 2000 Zentner von auswärtigen Marktgästen und gegen 3000 Zentner von den Münchner Brauern aufgekauft worden. Die Münchner Brauer müssen daher ²/₅ Theile ihres Bedarfes noch von Auswärts beziehen. Durch den Markt wird also zwar der Marktpreis, aber nicht der eigentliche Ankaufspreis des gan'en Bedarfes bestimmt, und jener kann nur ein allgemeiner Anhaltspunkt für diesen seyn, was allerdings von grossem Vortheile ist. — Insbesondere hat dieser Markt für die Hopfenproducenten einen Werth, weil sie dadurch einen Absatz-Ort gewinnen, welcher namentlich minder Bemittelten bisher fehlte, welche Abhilfe zur Veredlung und Erweiterung des Hopfenbaues sehr aufmuntern möchte.

Wenn man bedenkt, daß über 20,000 Zentner bayerischer Hopfen jährlich in's Ausland gehen, und eine noch größere Quantität in Bayern selbst versotten wird, und wenn man ferners weiß, daß der bayerische Hopfen gehörig veredelt und gepflanzt dem Böhmerhopfen jetzt schon fast gleich gehalten und allen anderen im Gebrauche vorgezogen wird, so verdient dieser Bau die volle Aufmerksamkeit der Regierung. Deßohngeachtet entsteht die Frage, ob der Hopfenbau noch anzurathen sei, da dieses Produkt nur das Bedürfniß einer eigenen Gewerbsklasse ist, und durch seine Aufbewahrung an Werth verliert. Es unterliegt keinem Zweifel, daß gegenwärtig noch der Betrieb des Hopfenbaues die besten Aussichten für eine ergiebige Rente gewährt, denn das Brauwesen greift immer mehr um sich, und gewinnt namentlich in den Nachbarstaaten großen Eingang. Das bayerische Produkt ist gesucht, was schon daraus hervorgehen mag, daß bisher auf unseren Markt jährlich nur an

600 Zentner Hopfen vom Auslande zugeführt, und diese selten ganz aufgekauft wurden. Er wird, klug behandelt, auch dem Getreidbau nicht sonderlich schaden, da bei geeignetem Boden die von den Nordost-Winden geschützten Abhänge hiezu vortheilhaft verwendet werden können. Allein die gegenwärtigen Einrichtungen entsprechen dem Gedeihen dieses Baues nicht überall, es wird nothwendig werden, daß die Bauplätze ausgesucht, die Gemeinden mit guten Fexern versehen, und allenthalben gemeindliche Trockenhäuser errichtet werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gut getrockneter und verwahrter Hopfen auf Jahre hinaus an der Qualität wenig verliert. Die einzeln stehenden kleinern Oekonomen, welche nur einige Stangen diesem Baue überlassen können, und in der Gesammtheit doch von Bedeutung sind, werden von den Händlern nicht selten übervortheilt. Die Trocknung, Verpackung, sowie der Verkauf dieses Hopfens soll daher wo möglich unter Garantie der Gemeinden von sachverständigen Männern geleitet, und jeder Einzelne nach der Qualität und Quantität seiner Einlage an der Massa betheiliget werden. Erst dann, wenn der Bau unter solchen Voraussetzungen, wie es von einigen Gemeinden theilweise gehandhabt ist, schwunghaft betrieben wird, kann auf verläßige und nachhaltige Preise gezählt werden, welche, wenn die Vorräthe der übermäßigen Ernte auf obige Weise zurückbehalten, selbst ein Mißjahr nicht bedeutend ändern wird. In so lange aber der Hopfenbau nur versuchsweise und ohne Rücksicht auf Fexer, Lage und Boden von Einzelnen getrieben wird, steht das Schwanken der Preise als Regel oben an, und die Märkte werden dieselben nicht halten können, sondern nur als allerdings wünschenswerthe Absatzplätze Beweise der auffallenden Wandelbarkeit der Preise geben. — Man möge sich daher ja nicht von dem so häufigen Mißwachse, und in Zeiten des Ueberflußes vor dem Mangel an Absatz schrecken lassen, sondern auf die angezeigte Weise gemeinsam handeln, und der nachhaltige Segen bleibt nicht aus.

Nun zur Consumtion

3. des Fleisches in München.

Um kurz zu seyn, haben wir die Summe des seit dem

Jahre 1818 bis 18$^{42}/_{43}$ dahier veraufschlagten consumirten Viehes in beiliegender Uebersicht (Beilage D.) zusammengestellt. Es geht aus ihr hervor, daß der jährliche durchschnittliche Bedarf gegenwärtig ist:

11 bis 12000 Ochsen,
5 bis 6000 Kühe,
14 bis 1500 Rinder,
82 bis 83000 Kälber,
15 bis 16000 Schafe.
3 bis 3500 Mastschweine,
16 bis 17000 gemeine Schweine
2 bis 3000 Frischlinge.

Es ist allerdings zu glauben, daß hie und da einzelne kleinere Stücke, welche in Privathäusern, bei Wirthen, Bräuern und Köchen geschlachtet wurden, der Aufsicht entgingen, und daß auch bisweilen Fleisch vom Lande herein und eben so viel hinausgebracht wird, allein diese Quantität ist nicht von Bedeutung, und kaum einer Bemerkung werth.

Vergleicht man die Fleischconsumtion in hiesiger Stadt, namentlich von Ochsen und Kälbern, so übertrifft sie im Verhältnisse zur Population die meisten großen Städte, selbst Paris nicht ausgenommen, insbesondere wenn man das Gewicht des Schlachtviehes im Auge behält, und dabei nicht übersieht, daß in München nur Saugkälber, und zwar durchaus von 70 bis 90 Pfund, ja auch zu 150 Pfund bayer. Gewicht in den ordentlichen Bänken geschlachtet werden, während man in Paris die Jährlinge, welche mit Milch als Kalb aufgezogen werden, noch zu den Kälbern rechnet.

Das Schlachten des Viehes und der Verkauf des rohen Fleisches steht dem Metzgergewerbe zu. Dieses theilt sich in München in Altmetzger, Jungmetzger und Vorstadtmetzger; jenen, den Altmetzgern, ist nur das Schlachten von Mastochsen, diesen den Jungmetzgern, das Schlachten des Jungviehes, der Kälber, Schweine, Ziegen, Lämmer, Geisen und Böcke gestattet; die Vorstadtmetzger sind in der Ausübung ihres Gewerbes nicht nach Viehgattungen, sondern nur nach ihrem Verkaufsrayon

beschränkt, indem diese nur in der ihnen angewiesenen Vorstadt verkaufen dürfen; sie schlachten insbesondere auch Kühe.

Die Metzger haben als Aufschlagsgefälle für die Gemeinde

von einem Ochsen	1 fl.	40 kr.
von einer Kuh	— fl.	45 kr.
von einem Rinde	— fl.	40 kr.
von einem Kalbe	— fl.	10 kr.
von einem Schafe	— fl.	6 kr.
von Mastschweinen über 75 Pfd.	— fl.	30 kr.
von gemeinen Schweinen	— fl.	10 kr.
von Frischlingen	— fl.	5 kr.

zu bezahlen.

Unter Mastochsen werden in München Ochsen von 550 Pfund im Fleische und 70 bis 80 Pfd. im Unschlitt verstanden. Daß bisweilen auch Ochsen geringerer Qualität geschlachtet werden, läßt sich erwarten, und ist bei Viehmangel nicht zu verhüten.

Durch die Verordnung vom 16. August 1829 ist die Taxirung des Fleisches den Metzgern selbst überlassen; die Regierung hat sich jedoch die Aufhebung dieser Bestimmung, wenn sie es für gut findet, vorbehalten. Wie schwer es ist, eine richtige, dem Gewerbsstande und dem Publikum gleich billig entsprechende Taxe festzustellen, wissen nur diejenigen, welche die Concurrenz-Verhältnisse im Handel und Einkaufe kennen.

Zur Aufrechthaltung angemessener Taxe sind die Freibänke errichtet, in welchen jedem in Bayern Ansässigen mit Ausnahme der Metzger dahier und der nächsten Umgebung das Schlachten seines Viehes ohne Unterschied der Gattung, jedoch gegen eine billigere als von den Metzgern festgesetzte Taxe gestattet ist. Auch in diesen Bänken darf kein Kalb unter 40 Pfund im Gewichte geschlachtet werden. Die Aufsicht auf die Qualität und das Gewicht des Fleisches ist den städtischen Thierärzten und Marktinspektoren übertragen. Ihre Aufsicht erstreckt sich auch auf die Viehmärkte, welche in München täglich statt haben, und wohin durchschnittlich wochentlich

170 bis 180 Mastochsen,
120 bis 130 Kühe,

40 bis	50	Stiere,
15 bis	18	Rinder,
1100 bis	1200	Kälber,
60 bis	80	Schafe,
350 bis	400	Schweine

gebracht werden. Die ausserordentlichen, in der Oktoberfestwoche und in der Fastenzeit statt habenden Märkte, an welchen immer einige Tausende dieser Viehgattungen vorhanden sind, nicht eingerechnet.

Das Gewerbe der Metzger ist durch das Selbstschlachten der Tafernwirthe, Bierwirthe und Köche, und das Auskochen derselben ziemlich beschränkt, was namentlich bei niederen Viehpreisen sehr empfindlich wirkt, weil die Metzger nur bei niedern Ankaufspreisen auf reichlichen Absatz rechnen können, während bei hohen Ankaufspreisen und diesen entsprechenden erhöhten Fleischtaxen sich Jedermann, besonders in einer Bureau-Stadt wie München, wo so viele Familienhäupter auf fixe Einnahmen hingewiesen sind, beschränkt. Bei hohen Preisen kaufen aber die Wirthe das Fleisch in der Bank, indem beim Selbstschlachten wenig Gewinn zu erwarten ist; eben deßwegen findet man bei hohen Viehpreisen die Freibänke ziemlich leer.

Das vorige trockene Jahr 1842 verkündet uns für die nächsten Jahre Mangel an Mastvieh, und somit erhöhte Preise; doch durch reiche Getreid- und Kartoffel-Ernten wird, wie wir hoffen, der Schöpfer Hilfe geben.

München kann sich keines entsprechenden Schlachthauses und eben so wenig geeigneter Fleisch-Verkaufsplätze rühmen; diesem Mangel muß seiner Zeit, wenn es die Kräfte erlauben, der Magistrat abhelfen.

4. Von den übrigen Viktualien.

Wenn die Marktbücher sagen, daß jährlich auf hiesigem Viktualienmarkt durchschnittlich

1012	Zentn. Schmalz	das Pfund zu — fl. 20 kr.
2600	„ Butter	das Pfund zu — fl. 22 kr.
14,000000	Stück Eier	das Stück zu — fl. 1 kr.

12,520	Stück	Hühner alte, das Stück		zu	— fl.	25	kr.
43,446	„	Hühner junge	„	zu	— fl.	18	kr.
4700	„	Indiane	„	zu	1 fl.	26	kr.
6600	„	Kapaune	„	zu	— fl.	42	kr.
95,400	„	Gänse	„	zu	— fl.	55	kr.
27,000	„	Enten	„	zu	— fl.	26	kr.
15,600	„	Tauben	„	zu	— fl.	6	kr.
9510	„	Spanferkeln	„	zu	1 fl.	12	kr.
1200	Zentner	Fische, den Zentner		zu	25 fl.	—	kr.

gebracht und verkauft werden, so können diese nur als approximative Zahlen angesehen werden, denn was bei einer von allen Seiten offenen Stadt auf Neben- oder auch Privatwegen in die Häuser zum Verkaufe kommt, ist gleichfalls nicht unbedeutend.

München hat eigentlich nur einen Viktualienmarkt, denn der an der gegenwärtig griechischen Kirche von dem Magistrate eingerichtete Verkaufsplatz findet keinen Anklang, weil auf dem allgemeinen Markte mehr Auswahl unter den Viktualien, und dabei für andere Bequemlichkeiten der Käufer und Verkäuferinnen, als: für Kirchen, Käffeehäuser und Lotterieläden rc. gesorgt ist.

Der Viktualienmarkt in seiner gegenwärtigen Ausdehnung besteht erst seit 1823, in welchem Jahre mehrere Gebäude des heil. Geistspitales niedergerissen, und der am Ecke der Schranne, sodann am Peters-Friedhof und Umgebung stattgehabte Kräuter- und Eiermarkt dahin gezogen wurde. Aber auch dieser Marktplatz entspricht dem Bedürfnisse noch nicht vollkommen, immer gebricht es an Raum, um die Händler und Karner von den eigentlichen Produzenten ausscheiden, die Haupt-Kaufsgegenstände an bestimmte Plätze verweisen, die Aufkäufe zum Wiederverkauf kontrolliren zu können.

Es besteht eine eigene Marktordnung, auf die wir uns berufen; in ihrem Sinne wird der Handel von einem Magistrats-Rath durch die ihm untergeordneten Inspektoren und Aufseher

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

überwacht. Die tägliche Zufuhr ist so bedeutend, daß sie dem Bedürfnisse vollkommen entspricht, und in der Regel die Preise im Verhältnisse zu den Preisen der übrigen Lebensmittel, mit Ausnahme einzelner entweder zu reichlich oder zu ärmlich geärnteter Produkte, ziemlich gleich erhält.

Der Fischmarkt ist mit dem Kräuter- und Viktualien-Markt verbunden, und den Fischern ein eigener Verkaufsplatz angewiesen, welcher durch einen schnellfließenden gedeckten Bach durchzogen, sohin gerade für diesen Verkauf sehr geeignet ist. Indeß hat die Consumtion der Fische ziemlich abgenommen, wie schon aus obiger Angabe des Verkaufsquantums entnommen werden kann. Die gewöhnlichen zu Markt gebrachten Fischgattungen und Arten sind Karpfen, Hechten, Schleien, Pirsche, Forellen, Huchen, Seiblinge, Aschen, Amaulen, Renken, Ruten, und ausnahmsweise Waller, so wie Weiß- und andere Fische geringerer Qualität.

Wenn eigene Fleisch-Verkaufshäuser erbaut werden sollten, so ist die Verbindung derselben mit einem ausgedehnten Viktualienmarkte sehr wünschenswerth; die übrigen diesen Markt belebenden Gewerbe werden von selbst folgen.

Damit schließt sich die erste Abtheilung unseres Buches.

Wenn man die Verfassung und Verwaltung eines Gemeinde-Körpers beschreibt, so dürfte es zur Vervollständigung eines Bildes des gemeindlichen Lebens nicht unzweckmäßig seyn, auch einen kleinen Umriß von den verschiedenen Ständen, in welche sich die Bewohner des Gemeindebezirks ausscheiden, deren Lebensweise und Bildungsstufe zu geben; allein zu einer richtigen Zeichnung gehört die Licht- und Schattenseite, und da wir diese Blätter nur in den Abendstunden niederschrieben, so möchten wir zu wenig Licht im Auge haben, also das Ganze nicht gebührend mit unserm Zeitgeiste vereinbar darstellen können, darum wollen wir auf die zweite Abtheilung übergehen.

Zweite Abtheilung.

Von den Stiftungen und deren Verwaltung in Bayern.

Erster Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs = Vermögens in Bayern im Allgemeinen.

Die Stiftungen sind fast gleichen Ursprungs mit den Kirchen und Korporationen, sie sind oft die Kinder der Nothwendigkeit, oft auch des religiösen Sinnes und eines frommen Gemüthes, bisweilen die Sühne schuldbewußter Sünder. —

Es möchte vergebliche Mühe seyn, schon vor der Reformation in Bayern einen sicheren Anhaltspunkt für eine geregelte Komptabilität des Stiftungs-Vermögens suchen zu wollen. Die Stifte, Klöster, Korporationen, wohin wir auch die Gemeinden zählen, besorgten diesen Verwaltungszweig, ohne Jemanden außer sich Rechenschaft zu geben. —

Wir wollen den Kampf der Herzoge Wilhelm und Ludwig, welchen diese erlauchten Männer mit den Prälaturen in den Jahren 1521 bis 1524 über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und Zucht zu bestehen hatten, umgehen und nur an das Reformations-Edikt vom 6. Juli 1524 erinnern, nach welchem gestattet und beschlossen wurde, daß jeder Fürst in seinem Lande besondere Kommissäre zur Ueberwachung der Ordnung in den geistlichen Angelegenheiten seines Landes aufstellen soll; woraus nachdem die Herzoge Wilhelm und Ludwig in den Personen des Grafen Christoph von Schwarzenberg, des Kanzlers Leonhard Eck und des Dr. Johann Eck, des Kanz-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

lers August von Lösch, des Franz Burghard und endlich des Provinzials und Generaldefinitors des Franziskaner-Ordens in Deutschland Kaspar Satzger, herzogliche Commissäre ernannt hatten, der nachherige geistliche Rath, und jenes Collegium, welchem später die Comptabilität in Stiftungssachen anvertraut wurden, abgeleitet wird. Diese Commissäre waren es aber noch keineswegs, welche sich mit geistlichen und Stiftungs-Angelegenheiten vorzugsweise beschäftigten. Erst mit dem Regensburger Religions-Edikt von 1531 wurde auch die Aufrechthaltung der Stiftungszwecke durch sie ernstlich eingeschärft. Dieses Collegium selbst aber unterlag gar bald der veränderlichen Zeit; Albrecht der V. trennte die Commission in eine geistliche und in eine Lehen-Stube. Auch diese Formation dauerte wieder nur einige Jahre, indem schon 1557 der sogenannte Religionsrath aus selber gebildet wurde, welcher im J. 1559 wieder abgeschafft und erst im Jahre 1570 unter dem Titel „Religions- und Lehen-Rath" wieder in's Leben trat. — Im Jahre 1573 erfolgte endlich die Instruktion, welche dem Religions-Rathe die Besorgung des Schulwesens und der milden Stiftungen ausdrücklich zur Pflicht machte. Dieser Religions-Rath fand gar bald gleiche Anfeindung, so daß im J. 1580 die Frage aufgeworfen wurde:

> an dux habere possit tuta conscientia consiliarios ecclesiasticos et si possit, an etiam in hac civitate vel alibi tribunal ecclesiasticum institui liceat, coram quo tractentur causae ecclesiasticae,

und nachdem diese Frage durch ein päpstliches Indult zur Antwort erhielt:

> habendos ecclesiasticos consiliaros, quibus utatur:
> 1. in difficultatibus aut scrupulis conscientiae,
> 2. in jure patronatus,
> 3. in admonendis Praelatis ecclesiasticis, ut bona temporalia bene administrent,
> 4. in adjungendo saeculari braccio visitationibus ordinariis,
> 5. in causis ecclesiasticorum secularibus,

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

6. in rixis intra ecclesiasticos componendis; tribunal autem ecclesiasticum habere non posse

organisirte man im Jahre 1583 den geistlichen Rath in München, welchem der große Fürst Maximilian I. im J. 1608 eine umfassende Instruction mit der Bestimmung beifügte, daß der jeweilige Propst von unserer lieben Frau für alle Zeit Präsident des geistlichen Rathes seyn soll.

Nach dieser Instruction, welche diesem Collegium die Zuständigkeit der Stiftungs-Angelegenheiten aussprach, wurde gegen 170 Jahre verfahren, allein dabei der Stiftungs-Verwaltungen wenig gedacht, sondern diese wie ehe und vor den Kirchenpropsten, Rentmeistern, Pflegern und Bruderschafts-Concilien überlassen.

Der geistliche Rath konnte sich auch mit solchen Partial-Gegenständen in seiner damaligen Verfassung wenig abgeben, da ihm eine andere politische Aufgabe gestellt war. Max Emanuel, welcher gleichfalls die Nothwendigkeit erkannte, dem Stiftungs-Vermögen ein wachsameres Auge zu schenken, befahl zwar unterm 12. April 1719, daß künftig die Rechnungen der Kirchen-Spitäler und milden Stiftungen fleißiger gemacht, und von den Kirchenpröpsten, Pfarrherren und Verwaltern genau geprüft, die Gelder ausgezählt, die Urkunden durchgangen, und den liederlichen Verwaltern der Ersatz der verlornen Gelder überbürdet werden soll; daß ferners eben deßwegen die Kirchenpröpste von drei zu drei Jahren zu wechseln, und zu diesen Aemtern nur brave und vermögliche Männer zuzulassen wären; allein er milderte seine Strenge den damaligen Zeitumständen anpassend wieder dadurch, daß er befahl, die Stiften und Pfenninggilten in den Rechnungen spezificirt einzustellen, dagegen die Kapitalien, welche zum Türkenkriege, oder von Adelichen und Standespersonen aufgenommen worden waren, nur summarisch anzugeben. Zugleich ordnete er an, daß alle Stiftungs-Urkunden an den geistlichen Rath eingesendet werden sollten. Aber auch diese Anordnungen wurden nicht durchgeführt.

Endlich wurde im Jahre 1775 ausgesprochen, die Bestimmung des geistlichen Rathes sei

a) die Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame circa sacra.;

b) die Erhaltung und Vermehrung des Stiftungs-Vermögens, welches in Bayern damals schon mehrere Millionen betrug;

c) die Erziehung und Bildung der Jugend in den Seminarien und Schulen.

Für die letzten zwei Bestimmungen wurden in dem geistlichen Rathe zwei eigene Deputationen, nämlich die Kirchen- und Schuldeputation aufgestellt, und ersterer die Ueberwachung der Kirchen- und milden Stiftungen, letzterer der Schulen, was aber gar bald auf das teutsche Schulwesen beschränkt wurde, übertragen.

Wollte man nun aufzählen, wie bald diese Deputations-Räthe zur Rechnungsabhör an die Kastenämter abgeordnet, und die Rechnungssteller dahin beschieden, sodann diese wieder an die geistliche Rathsdeputation einberufen, und endlich die Einsendung der Rechnungen an diese Deputationen und die Revision bei diesen, sowie nach Vernehmung des Rechners die Verbescheidung derselben angeordnet wurde, so würde man viel zu schreiben haben, und doch nicht erkennen, daß ein Verwaltungs-System in das Stiftungswesen gebracht worden wäre. Wir wollen daher diese Zwischenverfügungen auf sich beruhen lassen und lediglich auf die geistliche Raths-Instruction vom 25. Apr. 1783 unter Karl Theodor übergehen, welche ausspricht:

> Die geistlichen Güter gehören entweder den Kirchen und Gotteshäusern unmittelbar oder der weltlichen Geistlichkeit oder anderen unter der Autorität der höheren Geistlichkeit errichteten Communitäten und milden Stiftungen zu. Alle stehen jedoch unter dem landesherrlichen supremo jure advocatiae, sohin unter der Aufsicht des geistlichen Rathes, wenn nicht besondere Ausnahmen bestehen, wie dieses mit dem Herzog- und Joseph-Spitale, mit dem Hofwaisen- und Hofkranken-Hause, Hof-Elemosinariat, Stipendiaten und Soldaten-Waisenhause der Fall ist.

Bei den Kirchen und milden Stiftungen, wo die Verwaltung mit der Geistlichkeit bisher kumulativ geführt wurde, soll es sein Bewenden haben.

Die von den landgerichtlichen Gotteshäusern abgelegten Rechnungen müssen im Rentamte München unmittelbar an den geistlichen Rath, in den übrigen Rentämtern aber an die bei jeder Regierung besonders angeordnete Kirchendeputation alljährlich eingesendet und dort justificirt, so auch die Fragen der Beamten von da beantwortet werden.

Die Städte und Hofmarks-Inhaber, welche den niederen Kirchenschutz üben, nehmen zwar die Kirchenrechnungen entweder selbst oder durch ihre Beamten mit Zuziehung des Pfarrers und des Kirchenpropstes cumulativ auf, ohne sie zum geistlichen Rathe und zur Kirchendeputation einzuschicken; haben aber Rechnungs-Auszüge an den geistlichen Rath einzusenden.

Den Klöstern ist zwar die Verwaltung nicht nur ihres eigenen, sondern auch des Kirchenvermögens, anvertraut; sie müssen aber die Rechnungen ihrem Kapitel, und wenn es verlangt wird, auch dem geistlichen Rathe vorlegen.

Bei der Residenzstadt und den Städten Landshut, Straubing, Burghausen, Ingolstadt und Amberg wird es mit den Kirchen- und milden Stiftungs-Rechnungen nicht gleich gehalten, indem nur einige derselben zum geistlichen Rath eingesendet, die andern aber vom Magistrate selbst, und so viel die zu Straubing ꝛc. betrifft, von der dortigen Kirchendeputation aufgenommen werden.

Die dem rentmeisterlichen Umritte unterworfenen Städte und Märkte, welche bisher mit ihren Kirchen-Stiftungs-Rechnungen lediglich unter den Rentmeistern gestanden, stehen in Zukunft um so mehr unter den angeordneten Kirchendeputationen, jedoch salva superrevisione, welche in München dem geistlichen Rathe, in den übrigen Rentämtern den einschlägigen Kirchendeputationen zusteht.

Damit war doch wenigstens ausgesprochen, wohin die Rechnungen behufs ihrer Revision kompetiren, wenn gleich bezüglich auf die Rechnungsstellung selbst den Wünschen der Verordnung nicht nachgekommen wurde, wie dieses die häufigen und bittern Klagen, im Jahre 1791, wegen vernachläßigter Rechnungsstellung sowohl als der Revision derselben, bestättigen. Allerdings waren die Kirchendeputationen zu sehr mit Prüfung der so häufigen Anlehensgesuche beschäftiget, weßwegen auch durch dieselbe Verordnung bestimmt wurde, daß Gesuche um Darlehen bis zu 500 fl. von den Rentämtern und darüber erst von den geistlichen Rathsdeputationen beschieden werden dürfen; indeß, etwas mehr hätte in diesem Fache dennoch geschehen können und auch sollen, als geschehen ist.

Das ganze Stiftungswesen blieb demnach bis zum Tode Karl Theodors, so gut es dieser Fürst auch gemeint hatte, im alten Stande. Nun wurden die Stellen anders organisirt, vier Ministerial-Departements, nämlich für auswärtige Angelegenheiten, für die Finanzen, für die Justiz und für die geistlichen Sachen, geschaffen, und zugleich die Landes-Directorien creirt, welchen auch die unmittelbare Leitung der Stiftungen übertragen wurde. Diese Landes-Directionen bildeten aus sich einen besondern Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen. Der frühere geistliche Rath wurde demnach unterm 6. Okt. 1802 ganz aufgelöst. Die äußern Stiftungs-Verwaltungen bei den Rentämtern blieben bis auf weiters unverändert, jedoch wurde die Liquidation des Stiftungs-Vermögens und die Ausscheidung der Stiftungen nach ihren Fundations-Zwecken neuerlich betrieben, aber auch ohne Erfolg; denn das Feld war zu groß, und seine Urbarmachung mit zu vielen Widersprüchen verbunden.

Endlich unterm 29. Dez. 1806, nachdem Bayern bereits als unabhängiges Königreich erklärt war, traf die alle Verwaltungstheile ergreifende Organisation auch die Stiftungen, indem man das Vermögen derselben nach den drei Zwecken, nämlich für den Cultus der Kirchen, für den Unterricht und für die Wohlthätigkeit ausschied, und zugleich aussprach, daß die ganze Massa des Stiftungs-Vermögens im Königreiche, mit

Ausnahme desjenigen Theils, welcher aus Privatmitteln hervorgegangen und ausschließend einem bestimmten Zwecke gewidmet, oder einer bestimmten Familie stiftungsmäßig vorbehalten war, nach obigen drei Zwecken ausgeschieden und konsolidirt werden solle, um die Ueberschüsse entsprechenden National-Anstalten zuwenden zu können. Zur Inempfangnahme dieser Ueberschüsse sollte eine eigene Central-Stiftungskassa errichtet werden. Demnach war das gesammte Stiftungswesen mit Ausnahme von Privat-Stiftungen und auch patrimonial-gerichtlicher Stiftungen, unter Einen Hut gebracht, und da diese Verfügung dem damaligen Zeitgeiste entsprach, so fand sie auch kein Hinderniß, zumal man eine päpstliche Bulle nicht mehr für nothwendig hielt.

Diesem generellen Ansspruche mußte noch ein ausführlicheres Organisations-Rescript folgen, welches auch unterm 30. Dez. 1807 erschien, und im Wesentlichen dahin lautete:

Dem Ministerium des Innern — früher Kirchen- und Polizei-Departement — sei unter seinen Attributionen nun auch jene wichtige einer administrativen Competenz gegeben, welche in der **Verwendung** und Verwaltung des Stiftungs-Vermögens bestünde, und damit ja den verschiedenen Religionstheilen eine gewissenhafte Garantie des ihnen ausschließend gewidmeten Vermögens geleistet werde, einer jeden Orts- und Familien-Stiftung die isolirte Erhaltung in dem Orte und für die Familie gesichert bleibe, damit ja kein Vermögen einem fremdartigen Theile oder Zwecke zugewendet, kein Zweck auf Kosten eines ihm fremden Vermögens erreicht werde, so sei den Stiftungen die charakteristische Modalität der Centralisirung gegeben worden; durch diese Konsolidirung und Separation auf dem Wege der Purifikation sei die Nothwendigkeit der Vermehrung der den einzelnen Stiftungen angehörigen Kräfte und eine Verminderung der Verwaltungskosten einerseits herbeigeführt, andererseits aber seien der Centralkasse nur jene Vermögenstheile zugewiesen, welche keine besondere Bestimmung hätten.

Um diesen Organismus durchzuführen, werden erforderlich

a) eine General-Stiftungs-Administration,

ein ihr beigegebenes Central-Rechnungs-Commissariat,
eine Central-Stiftungskassa;

b) für den äußeren Dienst
allgemeine und besondere Stiftungs-Administrationen
als verwaltende und percipirende Aemter.

Die Central-Stiftungskassa war eigentlich das belebende Prinzip, ihr wurde zugewiesen:

1. die Ueberschüsse des konsolidirten Stiftungs-Vermögens, welche das Ergebniß der jährlichen Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Stiftungen des Königreiches waren;
2. die an die äußern Stiftungs-Administrationen zurückbezahlten Aktivkapitalien, welche diese assekuriren oder verzinslich anlegen sollten;
3. die Erlöse aus verkauften Rechten, Renten und Realitäten;
4. die Tax-Ueberschüsse der Ministerial-Stiftungs-Section;
5. verschiedene zufällige Einnahmen.

(Verordnung vom 29. Dez. 1806; vom 27. April, 21. Mai, 1. Okt. und 30. Dez. 1807; vom 27. Juni 1808; vom 31. Jänner, 27. März und 25. Juli 1809.)

Wir wollen an der guten Absicht dieser Verordnung durchaus nicht zweifeln, allein die edelsten Absichten scheitern nicht selten durch Menschen-Hände, denen das Ganze anvertraut werden mußte.

Der Geburtstag dieser Stellen und Aemter war auf den 1. Okt. 1808 festgesetzt, allein nicht durch das ganze Reich konnte er gefeiert werden, denn die Auflösung der Landes-Direction und die Eintheilung des Reiches in vierzehn General-Kreis-Commissariate verzögerten die Ausführung.

Indeß, die Centralstelle mit dem Rechnungs-Commissariate und der Centralkassa wurde sogleich in's Leben gerufen, und diese mit Pracht ausgestattet, denn der Vorstand der Administration trug seine Liebe für das Schöne sogar auf die innere Einrichtung der Bureaus über. Was aber die äußeren Aemter und deren Verwaltung betraf, so wagen wir es nicht, ein treues Bild zu geben; jedenfalls waren die meisten Bezirke der allge-

meinen Administrationen zu groß, und den Kräften einzelner Beamten nicht angemessen, wenn man bedenkt, daß das Vermögen nicht liquidirt, und somit die meisten Administratoren in ihr Amt nur summarisch eingewiesen werden konnten, es also dem eigenen Fleiße, den Kenntnissen und Willen überlassen bleiben mochte, sich ein richtiges Soll zu schaffen, und dieses neben dem angestrengten laufenden Dienst zu erhalten.

Das Geschick der Administratoren und der Stiftungen war vorauszusehen, und so waren denn die Stiftungen unter beständigen Territorial-Veränderungen, — denn im J. 1810 wurden die vierzehn General-Kreis-Commissariate in neun General-Commissariate umgewandelt; — im Jahre 1811 nach dem Ausdruck eines berühmten Staatsmannes, in vollem Embarras.

Wir wollen nicht widersprechen, daß auch aus der Central-Administration viel Gutes hervorging, und so manches geschaffen wurde, was wahrscheinlich ohne sie unterblieben wäre; allein ein Fehler jener Zeit war es, daß die Kirchen-Vorstände außer aller Berührung mit dem Vermögen ihrer Kirchen, deren Bedürfnisse sie am besten kannten, gesetzt waren. Viele derselben mochten vielleicht noch bittere Erinnerungen an die vorhergegangene Zeit im Herzen tragen, allein hieran war wohl das System nicht Schuld, sondern die unvorbereitete Realisirung desselben.

Ohngeachtet des erwähnten Ausspruches eines Geschäftsmannes wurde das Stiftungswesen dennoch im halb kranken Zustande in dieser Form bis zum 6. März 1817 fortgeschleppt, unter welchem die Auflösung dieser Güter-Gemeinschaft ausgesprochen, und die Rückgabe des Stiftungs-Vermögens zur Verwaltung durch die Gemeinden verkündet wurde. Da aber zugleich die Organisation der Gemeindekörper angezeigt war, und deren Realisirung noch von Ausarbeitung des Gemeinde-Ediktes abhing, so übertrug man die Respizienz der Stiftungen einsweilen den Landgerichten, und ließ die besondern Administrationen in Städten noch fortbestehen. Die Central-Stiftungskassa wurde angewiesen, ihr assekurirtes Vermögen mit 1,216,000 fl. an die betheiligten Stiftungen auszuantworten. — Endlich erschien auch das Gemeinde-Edikt, und es erging der Befehl,

die Stiftungen an die neugebildeten Gemeinden zu extradiren. Wenn schon mit zerrissenen Kleidern, aber doch liebevoll, gleich dem verlornen und wiedergefundenen Sohne, wurden sie von den Gemeinden empfangen, in der Hoffnung, daß sie sich an ihrer Brust wieder erstarken werden. Eine gründliche Extradition fordert die Vorlage geprüfter Rechnungen, allein wie war dieses in den Wirren jener Zeit möglich, da die beständigen Aenderungen in den Distrikten selbst die tüchtigsten Administratoren kaum zur Besinnung kommen ließen. Es mußte also nach der Sachenlage abgeschlossen und gleichwohl Rechnungsstellung und Justifikation vorbehalten werden. Wie hiebei verfahren wurde, ist uns noch erinnerlich; glücklicher fühlten sich die unter besonderer Administration gestandenen Stiftungen, zu denen auch die Stiftungen in München gehörten.

Das mit dem Gemeinde-Edikte erschienene Staats-Grundgesetz vom Jahre 1818 sprach aus: das gesammte Stiftungs-Vermögen wird unter den besondern Schutz des Staats gestellt, und es darf unter keinem Vorwande ohne Zustimmung der Betheiligten weder veräußert noch verwendet werden.

Die Verwaltung des gesammten Lokal-Stiftungs-Vermögens ging also an die Gemeinde zurück. In den Städten I. Classe wurde die unmittelbare Aufsicht einem rechtskundigen Gemeinde-Rathe untergeordnet. In Städten und Märkten II. und III. Classe hatte entweder ein Mitglied oder auch mehrere Mitglieder des Rathes diese Verwaltung. In den Landgemeinden sollte ein Ausschuß gewählt werden, wozu der Stiftungs-Pfleger gehörte, welcher die Verwaltung und Rechnungsstellung zu besorgen hatte. Den Ortspfarrern war in den Ausschuß-Sitzungen über das Cultus-Vermögen das Erinnerungsrecht zugestanden.

Die Magistrate sollten jährliche Rechnung stellen, und diese nach ihren Hauptrubriken veröffentlichen, die Rechnung selbst aber nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten an die Kreis-Regierungen zur Revision einsenden.

Die Landgemeinden und zugleich Stiftungs-Verwaltungen mußten ihre Rechnung 14 Tage zur Einsicht der Gemeinde-Mitglieder auflegen, und diese sodann an das competente Land-

oder Herrschaftsgericht ad revidendum einsenden; diese sollten jährlich an die Regierungen den Stand der gestellten Rechnungen namentlich anzeigen, und nur alle fünf Jahre eine Rechnung selbst vorlegen.

So wie die Sache gegeben ist, möchte man sie gerne gut heißen, allein es lag vor Augen, daß die Pfarrherren dabei doch zu sehr umgangen waren, denen die Angelegenheiten der Kirchen am nächsten liegen mußten. Dieser Mangel im Organisations-Edikte wurde endlich als solcher erkannt, und deßwegen unterm 1. Juli 1834 durch die Stände des Reiches derselbe besprochen, und von dem Könige die Bildung neuerer Kirchengemeinden und die Uebertragung der Cultus-Stiftungen an einen von diesen gewählten Ausschuß, von welchem der Ortspfarrer Vorstand seyn sollte, genehmiget.

Die Kultus-Stiftungen stehen also seit dem Jahre 1834 unter eigenen Kirchen-Verwaltungen, wie schon einmal vorgekommen ist, welche Rechnung zu stellen, und diese mit der Erinnerung der Gemeinde-Verwaltung an die Regierung zur Revision einzusenden haben.

Die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, in so ferne sie nicht Staats- oder Privat-Stiftungen sind, bleiben den Gemeinde-Verwaltungen zugetheilt.

Man kann mit Grund behaupten, daß das Stiftungswesen in Bayern vollkommen gut organisirt und auch gut verwaltet wird. Nur Eines bliebe noch zu wünschen übrig, nämlich daß die Revision der Stiftungs-Rechnungen auf dem Lande den Landgerichten abgenommen und den Rentämtern zugetheilt werden möchte, denn es verträgt sich nicht so recht, daß die Landgerichte für die Landstiftungen die oberste Curatel und zugleich die Revisionsstelle bilden. Wir wollen dem Diensteifer und der Einsicht der Landrichter oder auch deren Hilfsbeamten gewiß nicht zu nahe treten, aber es läßt sich nicht verkennen, daß diese Beamten, mit vielen wichtigern Geschäften überladen, sich des trockenen, fremdartigen Rechnungswesens dadurch zu entledigen suchen, indem sie dieses Rechnungswesen erfahrenen Schreibern überlassen, welche ohngeachtet des Verbotes nicht selten die Rechnung selbst machen und dann auch revidiren.

Doch vielleicht ist unsere Meinung nicht mehr als eine gute Meinung. — Diese ist die Formations-Geschichte des Stiftungs-Wesens in Bayern, und wir haben hinsichtlich des formellen Rechnungs-Prozesses nur noch beizufügen:

In den früheren Zeiten war die Rechnungs-Stellung über Stiftungen entweder den in der Urkunde ausgedrückten Pflegern, Bruderschaften, Gemeinden oder denen von der geistlichen oder weltlichen Obrigkeit bestimmten Aemtern überlassen.

Die gefreiten Stände, Städte und Corporationen unterlagen keiner höheren Revision, sie hatten lediglich tabellarische Uebersichten an den geistlichen Rath einzusenden. Der geistliche Rath hatte das Recht Kommissäre zur Einsicht der Wirthschaft abzuordnen. Als endlich die Kirchendeputationen als Anhang des geistlichen Rathes geschaffen wurden, waren es diese, welchen das Rechnungswesen in letzter Instanz zur Bescheidung anvertraut war, und als diese Deputationen bei den Landes-Regierungen und Landes-Commissariaten fortlebten, blieben sie in gleicher Competenz. Rechtsfragen über Rechnungs-Erkenntnisse, Ersätze ꝛc. konnten durch den geistlichen Rath an den Hofrath gebracht werden, später durch die Kirchendeputationen an Landes-Regierungen und Landes-Direktionen.

Gegenwärtig muß unterschieden werden zwischen exemten oder speciellen Administrationen, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen und zentralisirten Verwaltungen.

Stehen die speciellen Verwaltungen unter der Kreis-Regierung, so wie z. B. die k. Unterrichts-Stiftungs-Administration in München, so haben sie ihre Rechnungen an die Kreis-Regierungen zu stellen, stehen sie unmittelbar unter dem k. Ministerium, wie z. B. die Universitäten, das Damenstift, ꝛc. ꝛc. so haben sie ihre Rechnungen an die Rechnungs-Kammer in München einzusenden; hieher gehören z. B. auch die Stiftungen unter der Hofkultus-Administration, mit Ausnahme jener, welche aus der Civil-Liste Sr. Majestät unterhalten werden. Von den centralisirten Stiftungen, womit die Kirchen der säkularisirten Klöster verstanden werden wollen, gehen die von den Rentämtern zu stellenden Rechnungen an die Regierungs-Finanz-Kammer.

Die Appellation aller Stiftungen gegen Rechnungs-Erkenntnisse dieser Stellen gehen an den Obersten Rechnungshof als letzter Instanz. Dabei ist aber wohl zu bemerken, daß allenfallsige Administrativ-Verfügungen, welche in den Rechnungs-Erkenntnissen der Regierungen nicht selten, obgleich ungeeignet vorkommen, nicht zum Obersten Rechnungshof, sondern an die einschlägigen Ministerien ressortiren, gegen welche der sechswochentliche Appellations-Termin nicht läuft.

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in München insbesondere.

Erster Abschnitt.

Von den Kultus- oder Kirchen-Stiftungen in München.

Unter einer Kirchen-Stiftung in weiterer Bedeutung wird jedes Vermögen verstanden, welches zur Förderung des religiösen Cultus einer Confession bestimmt ist; hiezu gehören die Präbenden der Priester sowohl als die zur Uebung kirchlicher und religiöser Handlungen gemachten Dotationen.

In München bestehen gegenwärtig zwei Confessionen, eine christliche und eine jüdische; die erste theilt sich wieder in die katholische, protestantische und griechische.

Was die jüdische Confession betrifft, welcher gegen 1500 immatrikulirte Juden angehören, so besitzt sie einen eigenen aus Vor- und Zuschüssen der Glaubensgenossen im Jahre 1825 erbauten Tempel und besorgt ihre kirchlichen Angelegenheiten durch einen aus ihren Mitgliedern erwählten Kultus-Administrations-Rath, bestehend aus einem Vorstande und zwei Assessoren, denen zwei Ersatzmänner zur Seite stehen, aus einem Kassier und Protokollführer.

In rein religiösen Gegenständen wird der Rabiner mit entscheidender Stimme beigezogen. Neben dieser Administration besteht noch ein Gemeinde-Ausschuß von neun Mitgliedern, dem

die Ernennung nicht besoldeter Kirchendiener und kumulativ mit dem Administrations-Rath auch die Wahl der besoldeten Diener zusteht. Der Rath wird alle sechs Jahre erneuert, er hat Rechnung zu stellen und der Gemeinde zur Einsicht und Erinnerung vorzulegen. Erfolgt eine Erinnerung nicht, so ist die Rechnung absolvirt; Beschwerden gehen an den k. Polizeidirektor, dem die Oberaufsicht übertragen ist.

Die Mittel dieser Kirche sind Geschenke und Beiträge der Glaubensgenossen, insbesondere aber die Einnahmen aus den verpachteten oder auch an Familien verkauften Kirchen-Stand-Geldern.

Dagegen die Kirchen-Verwaltungen der christlichen Confessionen betreffend, so sind dieselben mit Ausnahme derjenigen katholischen Kirchen, deren Vermögen von jeher unter besonderen Aemtern oder Administrationen stand, nach dem Edikt über die Bildung von Kirchen-Verwaltungen organisirt.

Die protestantische Kirche oder Pfarrgemeinde, gegenwärtig aus circa 7000 Mitgliedern bestehend, hatte früher bis zum Jahr 1832, wo der jetzt auf dem Platze vorm Karlsthor erbaute prächtige Tempel vollendet wurde, einen Betsaal in der kgl. Residenz. Ihr Vermögen ist unbedeutend und wird durch die Kirchen-Verwaltung gehörig administrirt.

Die griechische Kirchen-Verwaltung wurde erst im Jahre 1839 gebildet. Sie erhält sich durch einen Archimandriten von den jährlichen Zuschüssen Sr. Majestät des Königs Ludwig und einer neuerlichen Dotation Sr. Majestät des Kaisers Nikolaus von Rußland, und dessen Thronerben. Die Rechnung wird mit der magistratischen Erinnerung versehen durch die Kirchenverwaltung an die Regierung eingesendet. Der griechische Kultus wird in der zu diesem Behufe restaurirten, frühern St. Salvators-Kirche geübet. —

Hier haben wir es eigentlich nur mit den Verwaltungen der katholischen Kirchen und Kirchen-Stiftungen in München und insbesondere derer, welche unter magistratischer Respizienz stehen, zu thun.

Von den Verwaltungen der katholischen Kirchen in München.

Wir müssen vor allen diejenigen Kirchen und respektive Kirchen-Stiftungen ausscheiden,

A. auf welche die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich auf die Verwaltungs-Organe keine Anwendung hatten, und

B. in jene, deren Vermögen von jeher unter Administration des Magistrats München stand.

Ad A. Zu jenen gehören in München

a) die Hof-Kirchen.

b) die Kirchen, welche in Folge besonderer organischer Verfügungen eigene Administrationen haben.

ad a. Von den Hof-Kirchen:

1) Diese theilen sich, in unmittelbar unter dem k. Obersthofmeister-Stab stehende, und

2) der Civil-Liste Sr. Majestät Angehörige.

ad 1. zu ersteren zählen wir

die von Ferdinand Maria erbaute und am 11. Juli 1675 eingeweihte Hof- und Stifts-Kirche zu St. Kajetan oder die Theatiner-Kirche;

sodann die Hof- und Militär-Kirche zu St. Michael, früher die vom Herzog Wilhelm im Jahre 1583 erbaute Jesuiten-Kirche;

endlich die Herzogspital-Kirche.

Bei diesen Kirchen befinden sich wieder Beneficien und Bruderschaften

Bei St. Kajetan:

das Pernothische und Rheinthalerische Beneficium,

die St. Georgi-Bruderschaft,

die Allerseelen-Bruderschaft, früher in der nun abgebrochenen St. Lorenz-Hofkirche.

Bei St. Michael:

das Herzog Ernestinische und Poritasche Beneficium,

die St. Michael-Bruderschaft in Berg am Laim,

das heilige Kreuz-Bündniß zum guten Tod.

Im Herzog-Spitale:

die Maria sieben Schmerzen-Bruderschaft.

ad 2. Zu den zweiten gehören

die von Sr. Majestät dem König Ludwig erbaute Allerheiligen-Hofkirche,
die Herzog Maxburg-Kapelle,
die auswärtigen Schloß-Kapellen in Nymphenburg, in Schleißheim, in Fürstenried, in Blutenburg und zu St. Loretto in Italien.

Zur Allerheiligen Kirche gehören:

Das Beneficium ad sanct. Mariam et Magdalenam,
Das Beneficium zum heiligen Lorenz und der heiligen Margaretha,
die Churfürst Max-Messen-Stiftung, und
das Riedlsche Seelhaus-Beneficium.

Zur Herzog Max-Burg:

das Wilhelminische Beneficium und
die zwei Klementinischen Beneficien.

ad b. Nämlich Kirchen unter besonderer Verwaltung.

Die Kirche der Salesianerinnen im Jahre 1668 erbaut, und nachdem im Jahre 1785 die Salesianerinnen nach Indersdorf versetzt wurden, zur Damenstifts-Kirche bestimmt. — Von dem k. Damenstifts-Administrator verwaltet.

Die Kirche zu St. Jakob am Anger, anfänglich den Minoriten, hierauf den Klarissinnen eingeräumt, eine der ältesten Kirchen Münchens, denn schon vor der im Jahre 1221 erfolgten Erbauung des Klosters stand eine Kapelle an diesem Platze. Vom k. Rentamte verwaltet.

Die Kirche der Hieronymitaner, jetzt Franziskaner-Kirche am Lehel, vom k. Rentamte verwaltet, gegenwärtig Pfarrkirche zu St. Anna.

Die vom Herzog Maximilian im Jahre 1657 bis 1660 erbaute Kirche der Karmeliter, jetzt Studienkirche.

Von der k. Unterrichts-Stiftungs-Administration verwaltet.

Die Kirche der Karmelitinnen jetzt Dreifaltigkeits-Kirche, durch die lateinische Congregation erhalten und durch den Präses derselben verwaltet.

Der Bürger-Saal, durch die teutsche Congregation der Bürger erhalten, und von einem Ausschuß verwaltet. Diese Kirche wurde durch den Orden der Jesuiten gegründet.

Daß bei diesen Kirchen mehrere Bündnisse und Messen-Stiftungen bestehen, versteht sich von selbst.

Blos der Geschichte wegen könnten als hieher gehörig noch genannt werden:

die von den Herzogen Rudolph und Ludwig im Jahre 1290 bis 1294 gebaute Augustiner-Kirche, die von Maximilian I. im Jahre 1600 erbaute und 1602 eingeweihte Kapuziner-Kirche und endlich die noch in Erinnerung stehende Franziskaner-Kirche, welche als Kirchen nicht mehr existiren, und deren Fonds schon früher eingezogen wurden.

Ad B. Wir kommen nun zu den Kirchen, welche von jeher unter Verwaltung des Magistrats gestanden, jedoch bei der Centralisirung der Stiftungen an die k. besondere Stiftungs-Administration überwiesen, von dieser aber in Folge der organischen Edikte im Jahre 1818 an die Gemeinde-Verwaltungen zurückgegeben wurden; so daß sie entweder bei diesen verblieben oder auf den Grund oder nach gewissen besondern Rechten und Ansprüchen an eigene Verwaltungen oder aber in Folge des revidirten Gemeinde-Ediktes vom Jahre 1834 an die neugeschaffenen Kirchen-Verwaltungen übergeben wurden.

Die auswärtigen früher gleichfalls unter der Respicienz des Rathes gestandenen Kirchen, als die Pfarr-Kirche Bogenhausen, Haidhausen, Untersendling, Forstenried und Schwabing, dann die Filial-Kirchen Thalkirchen, Mittersendling, Pullach, Giesing, Harlaching und Ramersdorf wurden durch die k. Kultus-Stiftungs-

Administration sogleich, und zwar mit einem Gesammt-Vermögen von 215,493 fl. 38 kr. an die neugebildeten einschlägigen Gemeinde-Verwaltungen extradirt; dagegen die in München sich befindlichen Kirchen, welche nicht schon als Hofkirchen oben genannt wurden, gingen mit allen dazu gehörigen Bruderschafts-Stiftungen rc. an den Magistrat München über: — nämlich

1. die Kirche zu unserer Lieben Frau mit dem ausgeschiedenen Kustodeifond,
2. die Kirche bei St. Peter,
3. die Allerheiligen Kirche auf dem Kreuz,
4. die schmerzhafte Kapelle,
5. die heilige Geist-Kirche,
6. die St. Stephans-Kirche,
7. die Knöbl-Kapelle,
8. das Joh. v. Nepomuk Gotteshaus. —

Die mit den Spitälern unirten Kirchen bei dem Spital der Unheilbaren, bei dem Leprosenhause in Schwabing, bei den Elisabethinerinnen und dem Joseph-Spitale wurden durch die Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administration mit dem Vermögen der Spitäler an die einschlägigen Verwaltungen überwiesen.

Zur Abkürzung legen wir in der Beilage Lit. E. ein Verzeichniß aller an den Magistrat extradirten Kirchen-Stiftungen an, aus welchem ersichtlich ist, daß deren Vermögen zur Zeit der Ueberweisung

in einem Kapital-Stock von	1,102,660	fl. 41	kr.
in einem Realitäts-Werthe von	456,910	fl. 45	kr.
in einem Mobiliar-Vermögen von	56,134	fl. 35	kr.
an Aktiv-Ausständen von	62,235	fl. 28	kr.
	1,680,940	fl. 52	kr.
bestand, und daß auf selben	28,375	fl. 42	kr.
Passiv-Kapitalien lasteten, sohin der überwiesene reine Vermögens-Stock	1,652,565	fl. 10	kr.

betrug.

Dasselbe Verzeichniß weiset nach, daß sich dieses Vermögen unter magistratischer Verwaltung, theils bis zur Extradi-

tion der Stiftungen an andere Verwaltungen, theils bis 18⁴²/₄₃ incls. auf folgende Höhe stellte, nämlich

auf einen Kapitals-Stock von	1,314,122 fl. 55 kr.
auf einen Realitäts-Werth von	458,825 fl. 54 kr.
auf einen Mobiliarfond von	116,162 fl. 17 kr.
an Aktiv-Ausständen von	42,572 fl. 55 kr.
also auf eine Summe von	1,931,684 fl. 1 kr.
Hievon die Passiv-Kapitalien mit	54,733 fl. 5 kr.
ab, gibt einen Vermögens-Stock von	1,876,950 fl. 56 kr.

Daraus geht hervor, daß sich unter magistratischer Verwaltung

der Kapitals-Stock um	211,462 fl. 51 kr.
der Realitäts-Werth um	1,915 fl. 9 kr.
das Mobiliar-Vermögen um	60,027 fl. 42 kr.
im Ganzen um	273,405 fl. 42 kr.

vermehrte, und daß sich die Aktiv-Ausstände um 22,662 fl. 33 kr. verminderten, dagegen die Passiv-Kapitalien um 26,357 fl. 23 kr. erhöhten.

Man sollte glauben, das Kirchen-Vermögen hätte sich somit auffallend gebessert und für die Kirchendiener wäre dadurch eine ergiebige Rente gewonnen, allein man muß bedenken, daß diese Kapitals-Mehrung meist aus Stiftungen besteht, mit welchen auch Obligationen für die Kirche und Geistlichkeit verbunden sind, und wenn man überdieß berücksichtigt, daß der Zinsfuß gegen früher bedeutend gesunken ist, so ergibt sich dessohngeachtet kein besonders verbesserter Zustand der Kirchen und Kirchendiener. Es ist ihnen demnach die Aufhebung der Schul- und Armen-Quarten, welche den Kirchenstiftungen hinderlich im Wege zu stehen schienen, wohl zu gönnen.

Uebrigens gereicht dieses Verhältniß der Verwaltung nicht zum Vorwurfe; diese ließ es an sorgsamer Admassirung des zu gewinnenden Vermögens nicht fehlen, ohne den Kirchen den nöthigen Bedarf zu entziehen, denn sie verwendete auf die Peterskirche zur Anschaffung einer neuen Orgel, für Glocken und einen neuen Glockenstuhl allein 17,136 fl.

Recht gerne möchten wir die an genannte Kirchen unter magistratischer Verwaltung gemachten Schankungen, Legate und Stiftungen besonders aufführen, wenn wir uns nicht zur Aufgabe gemacht hätten, nur eine gedrängte Darstellung der Verwaltungs-Ergebnisse derselben niederzuschreiben; übrigens wurden dieselben von Zeit zu Zeit veröffentlichet, und wenn dieses in den früheren Jahren nicht geschehen ist, so mögen die Kirchen-Verwaltungen Veranlassung nehmen, dieselbe nachzuholen.

Was das noch unter Verwaltung des Magistrats stehende Joh. Nepomuk Gotteshaus in der Sendlingergasse belangt, so machte an selbes

im Jahre 1822 die Barbara Lechner eine Messen-Stiftung mit	100 fl.	— kr.
im Jahre 1824 die Juliana Bühler mit	100 fl.	— kr.
im Jahre 1826 die Branntweinbrennerin Regina Gratzer gleichfalls mit	100 fl.	— kr.
im Jahre 1829 die Bierbrauerswittwe Anastasia Ziegler eine Meßstiftung mit	280 fl.	— kr.
die Magdalena Hubinger ein Legat zu	50 fl.	— kr.
im Jahre 1830 Sebast. Sebald, Med. Doktor, ein Legat zu	884 fl.	— kr.
im Jahre 1832 die Tapeziererswittwe Joh. Bischof eine Meßstiftung mit	400 fl.	— kr.
von Mariana Sebmüller, Holzmesserswittwe, ein Legat von	100 fl.	— kr,
im Jahre 1833 die Eisenhändlerswittwe Anna Mauz ein Legat von	50 fl.	— kr.
der Badinhaber Wirnhir ein Geschenk zu	35 fl.	50 kr.
im Jahre 1834 die Melberswittwe Anna Heck eine Meßstiftung mit	2500 fl.	— kr.
im Jahre 1837 die Gärtnerswittwe Cäcilia Höck eine Meßstiftung mit	300 fl.	— kr.
im Jahre 1838 Hr. Cooperator Huber eine Schankung von	500 fl.	— kr.
Franz Xaver Suttner, Privatier, eine Messenstiftung mit	400 fl.	— kr.

im Jahre 1839 Anna Lerche, Lehrerswittwe,
eine Meßstiftung mit 783 fl. — kr.
Michael Weichselbaum eine Stiftung für
ein jährliches Amt 500 fl. — kr.
ferners zwei Schankungen von Ungenannten 250 fl. — kr.

Summa 7552 fl. 50 kr.

Damit glauben wir das Wesentliche über die unter magistratischer Verwaltung gestandenen und zum Theil noch stehenden Kirchenstiftungen angeführt zu haben, und wollen nur sub lit. F. noch eine Zusammenstellung der 54 Beneficien, als Kirchenstiftungen im weitesten Sinne des Wortes, anlegen, worüber dem Magistrate das Präsentationsrecht zusteht.

Nachdem wir nun von dem Kirchenvermögen handelten, so erübrigt noch, das Nöthige von den katholischen Kirchenverwaltungen in München, wie diese in Folge des revidirten Gemeinde-Edikts geschaffen wurden, in gedrängter Kürze anzuführen.

Von den katholischen Kirchen-Verwaltungen in München.

Die Anhänger der katholischen Religion theilten sich bisher in drei Kirchen-Gemeinden, nach den bestandenen drei Pfarreien nämlich

in die Pfarrei oder Kirchengemeinde St. Peter mit 32,550 Mitgliedern,

in die Pfarrei oder Kirchengemeinde zu U. L. Frau mit 28,500 Mitgliedern,

in die Pfarrei oder Kirchengemeinde St. Anna am Lehel mit 11,950 Mitgliedern.

Die heilige Geistkirche wurde zwar schon im Jahre 1262 von Papst Urban IV. als Pfarrei mit einer eigenen Sepultur benannt, allein sie wurde durch allerhöchstes Rescript vom 28. Sept. 1811 als solche aufgelöst, und als Filial der St. Peterskirche einverleibt.

Die lokale Trennung obiger drei Kirchensprengel ist bekannt, und wenigstens bei der St. Peters- und U. L. Frauen-Pfarrei altgeschichtlich, früher vom schönen Thurm bis zum

Rathhausthurme, später der natürlichen Linie folgend vom Karlsthor bis zum Isarthor die Stadt in gleiche Hälften abtheilend. Die der neuern Zeit angehörige Pfarrei St. Anna umfaßte die Vorstadt St. Anna und die Schönfeld-Vorstadt. In der neuern Zeit, nämlich im Jahre 1811, wurde die Ludwigs-Vorstadt der Frauen-Pfarrei, die Isar-Vorstadt dagegen der Peters-Pfarrei einverleibt.

Obgleich obige drei Kirchen-Gemeinden nun von einander unabhängig dastanden, so konnte dennoch nach dem Edikte von 1834 nur eine Kirchenverwaltung gebildet werden, nämlich die von St. Peter; denn die St. Annakirche war eine Klosterkirche, hatte kein selbstständiges Vermögen, und stand unter der Administration des k. Rentamtes; die Pfarrei zu U. L. Frau wurde durch das Konkordat vom Jahre 1818 zur Metropolitankirche erhoben, und reklamirte das Kirchenvermögen als Metropolitanfond zur selbstigen Administration, was auch genehmigt wurde.

Wenn man die große Seelenzahl der genannten drei Pfarreien betrachtet, so muß es auffallen, wie ohne Störung und ohne Klage wegen vernachläßigter Seelsorge dieselben bestehen konnten; drei italienische Bisthümer zusammen vermögen eine solche Bevölkerung nicht nachzuweisen. Es wurde daher schon im Jahre 1827 an der Vermehrung der Pfarreien gearbeitet; allein theils der Mangel an geeigneten Kirchen, theils der Umstand, daß die Pfarherren in die Renten ihrer Pfarreien eingewiesen waren, und ohne ihre Zustimmung hievon ihnen nichts entzogen werden konnte, traten der Ausführung des Planes hindernd entgegen. Indeß, diese Hindernisse wurden durch die väterliche Vorsorge des Königs Ludwig weggeräumt, indem die neuen Pfarrherren nur mit dem Vorbehalte installirt wurden, daß sie sich die seinerzeitige Trennung des Pfarrsprengels ohne Entschädigungsansprüche müssen gefallen lassen, und daß ferner die Gemeinde München den Bau der St. Ludwigskirche übernahm, und Seine Majestät Selbst aus Allerhöchst eigenen Mitteln die Bonifaziuskirche oder Basilika zu erbauen geruhten. Nach diesen erfüllten Vorbedingungen wurde unterm 25. Nov. 1842 unter Zustimmung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes

Anselm Lothar Freiherrn von Gebsattel von Sr. Majestät ausgesprochen:

Die katholischen Einwohner der Stadt München sollen in Zukunft in sechs Pfarr- oder Kirchengemeinden getheilt werden, und zwar:

1) in die Pfarrei zu St Peter mit	19600 Seelen
2) in die Pfarrei zu U. L. Frau mit	18700 Seelen
3) in die Pfarrei zum heil. Geist mit	13600 Seelen
4) in die Pfarrei zu St. Anna mit	7500 Seelen
5) in die Pfarrei zu St. Ludwig mit	7200 Seelen
6) in die Pfarrei zu St. Bonifazius mit	7000 Seelen
	73600 Seelen.

Wenn die Dotationen dieser Kirchen ermittelt seyn werden, was ganz sicher im Jahre 1844 geschieht, treten, mit Ausnahme der selbstständigen Administration der Frauenkirche, die auf den Grund des revidirten Gemeinde-Edikts zu wählenden Kirchen-Verwaltungen in Thätigkeit. Die Abgränzungen dieser Pfarreien zu beschreiben, erscheint uns hier überflüßig, da dieselben vor der Wahl der Verwaltungen ohnehin öffentlich bekannt gemacht werden müssen, und wir wollen nur die geschichtliche Entstehung dieser Pfarrkirchen noch kurz berühren.

ad 1. Die Kirche zu St. Peter ist als Pfarrkirche unbestritten die älteste in München, sohin die Mutterkirche. Allerdings hat vor Erbauung derselben eine Pfarrkirche nicht unwahrscheinlich bei der Magdalenakapelle bestanden, denn nach den Monument. Boic. war schon im Jahre 1170 ein gewisser Herbert Pfarrer und Dekan in München, während erst im Jahre 1181 Otto der Große den Grundstein zu der Wieskapelle legte, welche er dem heiligen Petrus, und zwar, wie wir vermuthen, aus dem Grunde weihen wollte, weil gerade am St. Peterstage im Jahre 1180 sein Vorfahrer Heinrich der Löwe zu Regensburg geächtet und er in das Herzogthum Bayern eingesetzt wurde. Dieses Kirchlein wurde im J. 1190 von Otto II., Bischof in Freising, in Gegenwart Ludwig IV., eines Sohnes Otto des Großen, zu Ehren des Apostelfürsten Petrus wirklich eingeweiht. Endlich im Jahre 1286

wurde die Kirche größer gebaut, und am 24. Nov. 1294 von Emicho, Bischof in Freising, wiederholt eingeweiht. Damals war Konrad Wildprecht, Bürgerssohn von München, Pfarrer.

ad 2. An die Stelle der bis dahin bestandenen Marienkirche baute Herzog Sigmund IV. 1468 die gegenwärtige Frauenkirche. Indeß, wie schon gesagt, wurde die Frauenpfarrei schon im J. 1272, als die Peterspfarrei die ganze Bevölkerung nicht mehr pastoriren konnte, errichtet, und der Cultus in der Marienkapelle gepflogen. Der Pfarr-Dotationsfond wurde aus dem durch Albrecht IV. im Jahre 1495 eingezogenen Vermögen der beiden Stifte Schliersee und Illmünster gebildet.

ad 3. Die heil. Geistkirche war ursprünglich eine Pilger-Kapelle, auch Katharinenkapelle genannt, als welche sie dem im Jahre 1204 von Ludwig I. erbauten Pilgerhause zum Bethause diente. Die erste geistliche Pflege übten darin die sogenannten Spitalbrüder aus dem vom Papste Innocenz bestätigten Orden des hl. Geistes aus. Diese Spitalbrüder sind aber nicht mit den von Herzog Rudolph erst im J. 1294 berufenen Augustiner-Eremiten, wie so gerne geschieht, zu verwechseln, deren Zweck wenigstens im Anfange ein bloßer kontemplativer war, während jene sich mit den Werken der Barmherzigkeit befaßten, und kranke Pilger, dann auch Kranke der Stadt pflegten. Im Jahre 1257 verlieh Papst Alexander IV. dieser Kapelle einen Kirchweihablaß, und im J. 1262 bekam sie eine eigene Sepultur, wo sie auch einen Pfarrer erhielt, welchen, gemäß einer Bulle des Papstes Gregor X. vom J. 1272, der Stadtrath zu ernennen hatte. Dessen Name ist jedoch nicht bekannt, denn erst mit dem Jahre 1397 erscheint in den Pfarr-Akten ein gewisser Heinrich von Ebengroß als Pfarrer, welchem bis zum Jahre 1811, wo Joseph Klein der letzte Pfarrer war, 26 Pfarrherren folgten. Im Jahre 1327 brannte diese Kapelle ab, worauf sie der Hauptform nach im gegenwärtigen Umfange erbaut wurde. Es scheint jedoch, daß diese Kirche wegen Mangel an Geld damals nicht ganz ausgebaut worden ist, wenigstens ist so viel gewiß, daß diese Kirche, als sie im J. 1725 bis auf die als gut befundenen Seitenwände fast neu wieder hergestellt und auch der Thurm vollendet wurde, hundert Jahre

vorher keinen ganzen Thurm hatte. Auch der Umstand spricht dafür, weil die bei dieser Pfarrei befindliche eigene Prädikatur bis zum Jahre 1654 in der Spitalstube ausgeübt, und erst später wieder in die Kirche verlegt worden ist. Diese Predigerstellen hatten die Jesuiten gegen eine Recognition von 54 fl. lange versehen, von denen im Jahre 1773 der letzte ein gewisser Simon Kugler war. Die nachherigen Prediger wurden durch Beneficial-Renten honorirt. Im Jahre 1739 wurde genannter Bau vollendet, nachdem über Abzug der dazu erhaltenen Geschenke an Materialien u. dgl. eine Summe von 48,487 fl. hiefür ausgegeben war. Die Glocken wurden im Jahre 1730 im Kloster Schäftlarn geweiht. Im Jahre 1811 wurde sie als Spital-Pfarrkirche aufgehoben, und wie wir schon hörten, mit der St. Peterskirche als Filiale verbunden. Gegenwärtig ist sie wieder zur selbstständigen Stadt-Pfarrkirche erhoben.

ad 4. Die St. Anna-Pfarrkirche am Lehel wurde 1727 von den Hieronymitanern mit deren Kloster zu bauen angefangen, und am 19. Sept. 1737 vollendet und eingeweiht. Nach der Säkularisation wurde diese Kirche von den Exconventualen fortpastorirt, bis sie am 1. Okt. 1808 zu einer Pfarrei erhoben ward, die im J. 1828 dem Orden der PP. Franziskaner eingeräumt wurde.

ad 5 et 6. Die beiden Pfarrkirchen zu St. Ludwig und zu St. Bonifacius sind Schöpfungen des gegenwärtigen Dezenniums; die erstere durch die Gemeinde München, die letztere durch Se. Maj. den König Ludwig von Bayern erbaut; diese ist noch nicht vollendet, d. h. noch nicht vollkommen ausgeschmückt. Sie soll die schönste Kirche in München werden.

Die kurzgefaßte Geschichte der bei allen diesen Kirchen befindlichen Stiftungen und Bruderschaften würde einen eigenen Folioband ausfüllen, was wir Männern mit mehr Geschick überlassen müssen.

Zu den Cultus-Anstalten, welche unter Verwaltung des Magistrates stehen, wurde früher und jetzt noch

der Leichenacker

gezählt; wir werden ihn daher nicht ganz umgehen dürfen.

Durch churfürstliche Verfügung vom Jahre 1786 mußten bekanntlich die an den verschiedenen Kirchen in der Stadt liegenden Gottes- oder Leichenäcker ausser die Stadt verlegt werden. — Es wurde daher theils aus Concurrenzen der Kirchen-Stiftungen, theils aus Privatmitteln ein Theil der unwerthen Plätze des gegenwärtigen Gottesackers angekauft, und diese mit Planken eingefriedet. Der Kaufschilling mußte mit den Zinsen aus den Grabgeldern bezahlt werden. Im Jahre 1796 war die Schuld noch 7372 fl. Das Leichen-Beerdigungswesen war damals noch nicht geregelt, und die Leichenbeschau nicht angeordnet. Im Allgemeinen hatte man festgesetzt, daß jede Leiche zehn Jahre im Grabe bleiben müsse, bevor sie ausgegraben werden dürfe. Diese Zeit wurde jedoch nicht eingehalten, und als Mangel an Platz entstand, setzte man die Ausgrabungs-Zeit auf 7 Jahre zurück. Auch diese Termins-Abkürzung half dem Uebelstande nicht ab, und es mußte im Jahre 1814 zur Erweiterung des Gottesackers selbst geschritten werden. Es wurde hergestellt, daß der damalige Platz zur Beerdigung der Leichen nur sieben Tagwerke 14,400 Quadratschuhe hatte, daß also, wenn man die jährliche Sterblichkeit auf 2000 Leichen berechnen wollte, hiefür nach sieben Jahren 490,000 Quadratschuhe, nach sechs Jahren 420,000, und nach fünf Jahren 350,000 Quadratschuhe erforderlich wären. Es sollten daher nothgedrungen noch acht Tagwerke angekauft werden. Ohne den Grund und Boden in Rechtsform erworben zu haben, schritt man zur Aussteckung des Terrains. Da sich die Verhandlungen bis in das Jahr 1816 gezogen hatten, so stand dem damaligen General-Commissariate die Verordnung vom Jahre 1815, die Abtretung des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken zur Seite. Der Bau-Voranschlag wurde auf 80,114 fl. gemacht. Im Jahre 1819 wurde nun die Verwaltung des Gottesackers dem Magistrate übergeben, und da fand sich, daß bereits 53,249 fl. ausgegeben, die Hälfte der Mauer noch nicht vollendet, und eben so wenig der Kaufschilling für den Grunderwerb bezahlt war. Vor allem mußte also von dem Magistrate eine Liquidation hergestellt werden, woraus sich ergab, daß der Bau einschlüssig des Kaufschillings für Grund und

Boden auf 148,711 fl. 30 kr. zu stehen komme, und die bereits aus den Cultus-Stiftungen vorgeschossenen 15,447 fl. rückvergütet werden müssen.

Der Magistrat entwarf nun selbst einen Tilgungs-Plan, welchen er auf den Ertrag der Grab- und Leichentax-Gelder fußte. Der Gottesacker wurde ausgebaut und die Schuld bis auf 54,817 fl. 36 kr. mit Ende des Jahres 1842 zurückbezahlt. Auch diese Schuld wäre abgetragen worden, würden die Gläubiger nicht magistratische Stiftungen selbst seyn, für deren Kapitalien keine Gelegenheiten zur fruktifizirlichen Anlegung gefunden werden konnten.

Die vermehrte Population und daraus hervorgehende grössere Sterblichkeit machte endlich auch den erweiterten Gottes-Acker unzureichend und es drang sich das Bedürfniß der Vergrößerung desselben wiederholt auf, zudem fehlte es der bisherigen Anstalt an geeigneten Leichen-Sälen, für an ansteckenden Krankheiten gestorbene, für todt gefundene Leichen fehlten solche ganz, und der Sektionssaal entsprach seiner Bestimmung nicht.

Es wurde daher beschlossen, den Gottesacker noch einmal um 12 Tagwerke zu erweitern, die erforderlichen Säle zu bauen und hiefür eine unüberschreitbare Summe von 300,000 fl. incls. der Grunderwerbungen festzusetzen. Die Mittel hiezu sollten aus der Rente der zu erhöhenden Ankaufspreise für Grabmäler und der Leichen-Beerdigungs-Taxen genommen werden. —

Die Skala wurde entworfen und genehmigt, der durchschnittliche Mehrertrag ist zwischen 5 und 6000 fl. jährlich; darauf hin wurde der Tilgungsplan gemacht, nach welchem die Schuld in 44 Jahren wieder abgeführt ist. Der Bau selbst soll im Jahre 1844 beginnen, und im Jahre 1849 vollendet seyn.

Der Name des k. Akademie-Direktors Friedrich v. Gärtner bürgt für die meisterhafte Ausführung.

Der Gottesacker soll 25¼ Tagwerk halten, und auf eine Bevölkerung von 125—130,000 Menschen berechnet seyn. Die gegenwärtige Sterblichkeit in München ist durchschnittlich 2900

Köpfe, worunter sich 1000 Kinder befinden. Der Gräber-Turnus ist auf sieben Jahre festgesetzt.

Mit Beerdigung der Leichen stehen die sogenannten Seelenhäuser in Verbindung, deren gegenwärtig in München drei nach Distrikten eingetheilt existiren; nämlich das Hofseelenhaus, das von Bartische, und das Pinzenauerische Seelenhaus.

Die Aufgabe dieser Seelenhäuser oder resp. Nonnen ist, daß sie den in ihren Distrikt Verstorbenen sogleich der k. Polizei zur Abordnung der Leichenbeschau anzeigen; daß sie den Leichenbeschau-Schein erholen, und an das einschlägige Pfarramt zur Bestimmung der Begräbnißstunde bringen, daß sie die Leiche reinigen, ankleiden und zur Abfahrt in den Leichen-Saal herrichten. Sie beziehen hiefür ihre festgesetzten Gebühren. Die Oberin des Seelenhauses nimmt nach Bedürfniß Seelen-Nonnen oder Mägde auf, sie ist für Zucht und ordentliches Betragen derselben verantwortlich.

Das Entstehen neuer Pfarr-Aemter wird Filialen, wie eine solche bereits im Lehel ist, nothwendig machen. —

Die Beerdigungs-Gebühren scheiden sich in Gebühren für das Pfarramt, für den Magistrat als Eigenthümer des Gottes-Ackers, in Gebühren der Seelen-Nonnen und der Leichenbeschau; sie reguliren sich nach der Klasse, in welcher die Leiche begraben werden soll, und nach dem Grabplatz selbst, die Taxen sind bekannt und fixirt.

Der Magistrat führt eine Leichenbeerdigungs-Tax-Rechnung, ein Leichenbeschau-Verzeichniß, eine Gottesackerbau-Kassa-Rechnung, eine Gottesacker-Schuldentilgungs-Rechnung. —

Die Entstehung der Seelenhäuser datirt sich unter verschiedenenen Modifikation bis in das 13. Jahrhundert zurück. Das Hofseelenhaus hat seinen Ursprung in dem 15. Jahrhundert, und stammt von einem gewissen Jos. Schlutt und Hieronymus Kheisch, nachdem das im Jahre 1284 und 1295 entstandene Bütterich und Riedler Regelhaus im Jahre 1484 aufgehoben wurde.

Das von Bartische Seelenhaus wurde von Gabriel von Bart, dessen Nachkommen noch leben, im Jahre 1597 ge-

gründet. Das Pinzenauerische Seelenhaus ist jünger. Das ehemals Fugger'sche und Rosenbusch'sche Seelenhaus wurden aufgelöst.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Unterrichts-Stiftungen.

A. Von dem Unterrichte in den teutschen Schulen im Allgemeinen.

a) Geschichte des teutschen Schul-Wesens.

Es gibt vielleicht kein fruchtbareres Feld für einen Bericht, als das des Schulunterrichts in Bayern; in keiner politischen Geschäfts-Abtheilung wurde mehr regiert als in dieser.

Es gab eine Zeit, wo man das Volk mit Gewalt aus seiner vermeintlichen Unwissenheit herausreissen und in das Gebiet der Aufklärung führen wollte, wir erinnern an das Ende des 18. und den Anfang des 19. Jahrhunderts. Alles was vor dieser Zeit lag, nannte man grause Finsterniß. —

Wenn auch nicht zu läugnen ist, daß das eigentliche Land- und Stadt-Schulwesen in den frühesten Zeiten nicht nach unserm Sinne betrieben wurde, so kann doch nicht widersprochen werden, daß die damaligen respektiven Regierungen in Erziehung des Volkes nach den Begriffen ihrer Zeit nicht unthätig waren.

Bei allen Völkern war die ursprüngliche Bildung auf religiöse Grundlagen gebaut, und so auch in Bayern. Als die christliche Religion durch den heiligen Severin und endlich durch den heiligen Emeran nach Bayern kam, beschränkte sich der Unterricht auf mündliche Vorträge über die Lehre Christi an öffentlichen Orten. Erst im Jahre 739 organisirte der heilige Bonifazius unter päpstlichem Schutze das Kirchenwesen und damit das Lehramt, und theilte Bayern in vier Kirchen-Sprengel, besetzte diese mit Kirchen-Vorständen, welche zugleich das Lehramt zu übernehmen hatten; fast zu gleicher Zeit entstanden Klöster, welchen der Unterricht des Volkes und die religiöse Erzie-

hung der Jugend übertragen wurde. Bei den meisten Klöstern wurden Schulen gehalten, welche mit einer am Sitze des Kirchen-Vorstandes oder Bischofes errichteten Kathedral-Schule zusammenhingen und von wo aus die Direktiven für den Unterricht ergingen.

Es wurden z. B. im Jahre 742 zu Regensburg, 763 zu Aschheim, 772 zu Dingolfing, 774 zu Neuching Synoden gehalten, wo mit dem religiösen Kultus auch die Erziehung der Jugend zur Sprache kam. Auf einer Synode vom Jahre 769 wurde festgesetzt, daß künftig Niemand ein Kind unterrichten dürfe, welcher nicht von einem Geistlichen vorher in Glaubens-Sachen geprüft und von dessen guten Sitten sich überzeugt worden sei. Den Bischöfen wurde aufgetragen, die Schule zu besuchen, und ausgesprochen, daß wenigstens in jeder Stadt eine Schule gehalten werden müsse, und diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, die lateinische Sprache zu lernen hätten.

So stand es in Bayern, als Kaiser Karl der Große in die Weltgeschichte seinen Namen schrieb. Dieser Mann traf auch in Bayern die Einrichtung, daß die Schulen, in welchen die Vorbildung zum geistlichen Stande gegeben werde, von den Schulen für die Layen getrennt werden, daß jedoch die Kloster-Geistlichen wie bisher den Unterricht zu ertheilen haben.

Dadurch bildeten sich nach und nach die Dom- und Stadt-Schulen, jene für den Unterricht zum geistlichen Stande, diese für die weltlichen Leute.

Allein die immer wiederkehrenden Einfälle der Ungarn, und die fortgesetzten Kriege lähmten den Gang des Schulwesens, so daß dieses fast ganz unterging, bis Kaiser Otto der Große im J. 955 dieses Volk auf dem Lechfelde so zu sagen zerstörte. Kaum war die Heimath gesichert, als sich unter der Regierung der Ottonen sogenannte gelehrte Innungen bildeten, welche sich mit dem religiösen Unterrichte und mit der Erziehung des Volkes beschäftigten; von diesen Innungen war die in Moosburg unter Otto, Bischof von Freising, gebildete die Merkwürdigste. Indeß von wesentlichen Fortschritten des Unterrichts, namentlich auf dem Lande konnte noch keine Rede seyn, nur die Städte

und deren Schulen, wohin die vermöglichen Geschlechter ihre Kinder sendeten, erhielten sich; auf dem Lande gab es herumziehende Schulmeister und Einsiedler. Da trat die Zeit des Kampfes der geistlichen Hierarchie mit der weltlichen Macht ein; und so geschah selbst in den Stiften und Klöstern für die Erziehung der Jugend nicht viel Ersprießliches, nur hie und da tauchten in einzelnen Städten und Gemeinden durch Pfarrherrn etwas bessere Unterrichts-Anstalten auf, welche auch ziemlichen Zuspruch hatten. Wohl blieb der Verstand nicht zurück, denn durch die aus Bologna eingewanderten Rechtslehrer hatten sich bereits Disputirstühle gebildet und die Dialektik Anlaß zur Verstandes-Schärfung gegeben, nur mit dem teutschen Schulwesen wollte es nicht vorwärts gehen. Von Schuldotation, Stiftungen und deren Verwaltung findet sich aus jenen Zeiten in Bayern nichts Wesentliches; die Lehrer, wenn sie nicht einer geistlichen Korporation angehörten, lebten von den freiwilligen Gaben der Eltern der Zöglinge, auf dem Lande wohl auch vom Spaßmachen und noch niederen Erwerbsmitteln. So war es, als die Stadt München zu einer Zeit erbaut wurde, in der die Städte der Lombardei bereits einen hohen Wohlstand erreicht hatten, sohin die Beispiele anderer Städte vor Augen lagen. Allein mit der Stadt fand sich nicht auch sogleich eine Schule bis die Kirche zu St. Peter erbaut und unter Aufsicht eines jeweiligen Pfarrers zugleich Gelegenheit für den Unterricht der Jugend durch den Kirchendiener gegeben wurde; so erscheint ein gewisser Konrad aus dem Stifte Illmünster als Meßner und erster Schullehrer bei St. Peter in München, welcher von den freien Gaben der Eltern der Kinder und von den Erträgnissen der Kirche lebte. Als aber im Jahre 1271 durch Bischof Konrad von Freising am 29. März die Pfarrei St. Peter getrennt und die Pfarrei zu U. L. Frau gegründet, und jedem Pfarrer die Haltung zweier Gesellpriester und eines Doctors — als Prediger, gestattet wurde, so erhielt auch die Pfarrei zu U. L. Frau einen Schulmeister und zugleich Meßner, welchem die Erhebung der Quartal-Gelder von den Schulkindern bewilliget worden ist. Bei dem Mangel an Mitteln für den Unterricht ließ sich kein besonderes Gedeihen desselben erwarten, bis end-

lich, wie wir schon hörten, der geistliche Rath geboren und diesem auch die Aufsicht auf den teutschen Schul-Unterricht übertragen wurde, welcher aber in seiner damaligen Stellung für diese Geschäfts-Branchen wenig thun konnte und was er that, sich nur auf den höheren Unterricht, nämlich auf die lateinische Schule bezog. Selbst die Jesuiten, welche für den Unterricht berufen waren, bekümmerten sich nicht um die Bildung der Kinder in den teutschen Schulen; diese blieben in den Händen barbarischer Schul-Monarchen. Allgemein war das Bedürfniß einer besseren Schul-Einrichtung und auch insbesondere in München anerkannt; der Magistrat beauftragte daher den damaligen Schulpoeten Kastner, einen Lehrplan zu entwerfen, der diesen dahin beantragte, daß die Kinder in mehrere Klassen abgetheilt werden sollen, in welchen sie zur Frömmigkeit, zu dem Besuch des Gottesdienstes und zu heiligen Gebeten angehalten werden müssen, ihnen aber insbesondere ein anständiges Betragen und Ehrerbietung gegen die Eltern, gegen obrigkeitliche Personen, gegen alte Leute und die Lehrer aufzutragen wären.

In die erste Klasse sollten die Buchstabirer und Sylabirer eintreten, welche auch täglich einige Worte auswendig zu lernen hätten.

In die zweite Klasse jene, welche bereits lesen können, denen die Veränderung der Wörter eingeprägt werden müßte.

In die dritte Klasse wären diejenigen aufzunehmen, denen die Beugungen der Wörter bereits bekannt seien, und welchen die Schriften des Cicero de officiis, die Hirtengedichte des Virgil und die Erzählungen des Salust vorzutragen wären.

In die vierte Klasse wären aufzunehmen, welche die Aeneide des Virgil, die Reden des Cicero, die Lustspiele des Plautus verstünden und die Dialektik und Redekunst zu erlernen gedenken.

Für die fünfte Klasse hatte er noch keine Beziehung der Lehrgegenstände.

Daraus ist zu ersehen, daß auch dieser Unterricht nur auf die lateinische Bildung berechnet und für Ausbildung in der teutschen Sprache nicht besonders gesorgt war.

Endlich im Jahre 1564 erließ der Magistrat München

eine teutsche Schulmeister=Ordnung, aus deren Inhalt man den Stand des damaligen Unterrichts ersehen mag.

1) Niemand soll Schul halten dürfen, wenn er nicht von dem ehrsamen Rath hiezu Erlaubniß hat.

2) Wer diese Erlaubniß hat und approbirt ist, soll einen züchtigen ehrbaren Wandel haben, die Kinder zur Gottesfurcht anhalten, und alle Tage mit ihnen das pater noster, ave maria, die Glaubens=Artikel und zehn Gebote Gottes beten, und fleißig bei den Kindern bleiben.

3) Als Lehrgeld soll er alle Quatember, wenn das Kind blos lesen und schreiben lernen will, 15 kr., wenn aber das Kind auch rechnen lernen will, bis 30 kr. nehmen, würde aber der Schulmeister auch die Welsch=Praktika verstehen und sie einem Kind lernen wollen, so dürfe er quartaliter bis zu 1 fl. fordern. Neben diesem Quatember=Geld soll es auch bei dem alten Brauch bleiben, daß der Lehrer von den Kindern, welche in der Regel um Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Fastnacht und Jakobidultzeit ausgestrichen werden, den Ausstrich=Kreuzer verlangen dürfe. Eben so sei es den Schulmeistern vergönnt, von jedem Kinde einen Einheitzkreuzer und im Winter eine Unschlittkerze zu nehmen.

4) Der Schullehrer soll kein Kind anhalten, das Rechnen oder Schreiben zu lernen, wenn es dieses nicht will.

Diese Schulmeister=Ordnung galt zwar nur für die beiden Stadtschulen bei St. Peter und bei U. L. Frau, indeß fand sie doch auch auf die Landstädte Anwendung, in so ferne diese namentlich in geistlichen Städten nicht schon besser organisirte Schulen hatten.

Bei dieser Disciplin blieb es bis zum Jahre 1607, wo Maximilian I. eine Verordnung erließ, welche schon einigen Zwang zum Schulbesuch beabsichtete, indem er verfügte, daß Niemand zur Erlernung eines Handwerks gelassen werden soll, welcher nicht den katholischen Lehrunterricht genossen habe und verstehe; daß bei der Kopulation die Brautleute über die Religions=Grundsätze examinirt werden müssen; daß jeder von der Wanderschaft zurückkehrende Geselle von dem Beamten zu prü=

fen sei, ob er die katholischen Glaubenslehren noch vollkommen inne habe; endlich daß der im Auslande genommene Unterricht nicht mehr gelten solle.

Diese Verordnung veranlaßte doch wenigstens einen fleißigeren Besuch der, wenn auch kümmerlich bestellten Schulen. Allein bei dem besten Willen der Fürsten konnte der Schul-Unterricht in Bayern nicht voranschreiten, denn der im Jahre 1618 begonnene dreißigjährige Krieg ließ die Durchführung entsprechender Maaßregeln ohne Wirkung; es hatte Niemand Zeit auf seiner Kinder besseres Wohl zu denken, da Jedermann auf die physische Selbsterhaltuug bedacht seyn mußte. Deßohngeachtet ließ Maximilian I. selbst in Mitte des Krieges keine Gelegenheit unbenützt, für seine Unterthanen Gutes zu wirken. Im Jahre 1629 kamen mehrere wegen Religions-Irrungen aus England gewanderte Adeliche nach München und unter diesen eine gewisse Maria von der Wart, welche sich zum Unterrichte für Mädchen erbot, und da Maximilian ihre trefflichen Sitten kennen lernte, berief er noch 14 solche Mädchen und ließ ihnen eine Wohnung im Schrammergäßchen anweisen, wodurch einem grossen Uebelstande abgeholfen wurde, da für bessere Ausbildung von Mädchen aus guten Bürgers- und andern ordentlichen Häusern bis dahin gar nicht gesorgt war.

Maximilian I. starb, die Wunden des dreißigjährigen Krieges waren noch lange nicht geheilt, der Bauern- und Gewerbs-Stand hatten sehr gelitten, und noch war keine Aussicht auf friedliche Tage, um endlich mit Nachdruck für bessere Volksbildung sorgen zu können, denn die Regierung Max Emanuels war mit beständigen Kämpfen bedroht.

Dennoch wendete auch er sein Auge auf bessere Zucht und Ordnung in den Schulen und erließ deßwegen im Jahre 1682 eine förmliche Schul- und Zuchtordnung, folgenden wesentlichen Inhalts:

1) Die Schul- und Jungmeister sollen die Kinder christlich erziehen, und denselben mit gutem Beispiele vorausgehen, deßwegen auch an Sonn- und Feiertagen die Kinder selbst in die Christenlehre führen. —
2) Ohne Wissen des Schulmeisters darf kein fremdes Kind

in die Schule aufgenommen werden. In den Städten und Märkten soll der Schullehrer alle Quartale ein Verzeichniß der Kinder an den Pfarrer oder Rath übergeben und dabei Sitten-Noten beimerken. Die Schule habe von 7 bis 10 Uhr und Nachmittag von 1 bis 4 Uhr zu dauern. Am Anfange, so wie am Ende der Schule sollen die Kinder beten, so wie alle Stunden den englischen Gruß hersagen.

3) Die Schullehrer dürfen sich nicht mehr mit Nebenverdienst beschäftigen, da sie ihr Quatembergeld von den Eltern haben.

4) Vorerst müsse den Kindern das Buchstabiren und Lesen gelehrt, dann auf das Schreiben übergegangen werden, und zwar zuerst die kleine, dann die große Kurrent-Schrift; das Rechnen soll in kleinen Exempeln spielend angefangen werden.

5) Winkel-Schulen sollen nicht mehr geduldet werden, da sowohl Schul- als Jungmeister vor ihrer Aufnahme eine Prüfung machen, einen christlichen Wandel nachweisen und das katholische Glaubensbekenntniß ablegen müssen. Bei starkem Schulbesuch seien Jungmeister — Gehilfen — aufzustellen.

6) Ohne Wissen des Schulmeisters darf kein Kind von der Schule wegbleiben.

Man sieht daraus, wie von den Fürsten die Nothwendigkeit eines geregelten Schulhaltens gefühlt wurde, allein den besten Anordnungen konnte aus Mangel an Mitteln und gebildeten Lehrern kein Nachdruck gegeben werden, und so erkaltete auch der Wille selbst; dennoch ließ Max Emanuel im Jahre 1690 den englischen Fräulein, deren Nützlichkeit sich allenthalben bewährte, ein eigenes schönes Haus mit einem Betsaal in der Weinstrasse bauen, um ihren Unterricht gemeinnütziger machen zu können.

Im Ganzen genommen blieb es aber mit der Erziehung der Jugend beim Alten, wer das Wohl seiner Kinder beherzigte und Vermögen besaß, mußte sich einen unterrichteten Geistlichen oder ein Kloster suchen, wohin er selbe zur Erlernung des Nothwen-

digen sendete. Die gewöhnlichen Schullehrer waren in der Regel noch immer Hochzeitlader, Aufspieler und zugleich Volksnarren ums Geld.

Die immerwährenden Kriege hielten Max Emanuel fast beständig im Auslande, und seine Regierungsleute mußten bemüht seyn, Geld aufzuborgen, um die Kriegskosten zu bestreiten, aber auch das Volk ermattete nach und nach unter dem Drucke der Feinde und jeder Bayer wird mit Thränen in den Augen auf das Jahr 1705 zurückschauen, welches einen großen Theil eines kernhaften bayerischen Stammes auf dem selbstgesuchten Schlachtfelde verbluten lies.

Ohngeachtet dieses Stehenbleibens des teutschen Schul-Unterrichtes in Bayern und in München schritt der lateinische rhetorische Unterricht in den Händen der Jesuiten kräftig voran; allein dieser Orden sorgte sich wenig um die teutschen Schulen, es schien vielmehr in seinem Principe zu liegen, das bessere Wissen als Eigenthum ausgezeichneter Talente für sich in Anspruch zu nehmen, und die niederen Stände inner den Grenzen starrer Mittelmäßigkeit — wir wollen nicht behaupten, Unwissenheit gebannt — zu erhalten, wenigstens möchte dieser Grundsatz zu einer Zeit, wo dieser Orden seinen Einfluß auf die Gunst der Fürsten und des Volkes als entschieden erachtete, geltend gewesen seyn. Weniger beachtenswerth schien ihm der voranschreitende Unterricht der Mädchen, er ließ es daher gerne geschehen, daß Karl Albert das Frauen-Kloster de notre dame zu Nymphenburg im J. 1730 erbaute, und im Jahre 1737 die Paulinerinnen in die Au berief, um den Unterricht für Mädchen zu übernehmen. Wenn aber auch dieser Grundsatz wirklich nicht bestanden hätte, so wäre Karl Albert VII. dennoch nicht in der Lage gewesen, für die Bildung seines Volkes etwas Durchgreifendes zu verfügen, denn die Kaiserkrone hatte ihm viele Mühseligkeiten zugezogen, und sogar den ferneren Besitz seines Vaterlandes zweifelhaft gemacht. Sein Sohn Maximilian III. voll religiösen Sinnes und des besten Willens suchte vor allem die noch blutenden Wunden seines Volkes zu heilen, das Aemter- und Gemeinde-Wesen zu ordnen, und das Volk in der Bearbeitung ihrer lange öde gelegenen Feldungen zu sichern.

Die in die Hände der Jesuiten gegebene höhere Schulbildung schützte er als ein Freund dieses Ordens, für die teutschen unter der unmittelbaren Leitung des geistlichen Rathes gestandenen Schulen setzte er eine eigene Schul-Commission zur Entwerfung eines Schul-Planes zusammen, aus welcher im Jahre 1770 folgende Anordnung hervorging:

Die Trivial- oder niederen Schulen sollen in sechs Klassen getheilt werden, worin und zwar in der

I. das Buchstabiren, in der
II. das Lesen, mit den Regeln der Sprachkunst, in der
III. das Schreiben und Schön-Schreiben, in der
IV. die teutsche Sprachkunst systematisch, in der
V. die Rechenkunst, in der
VI. das Brief- und Aufsatzmachen

zu lehren ist.

Die katholische Religionslehre soll durch alle Klassen nach den Verstandeskräften obenanstehend gelehrt werden.

Dieser Schulordnung folgte schon unterm 5. Febr. 1771 eine neue Auflage, welche aber nur als Exekutions-Ordnung derselben angesehen werden kann, indem sie bestimmte, daß Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule schicken, um 1 Pfd. Pfenninge d. i. 1 fl. 27¾ kr. gestraft werden sollen.

Endlich, ob durch Umstände gedrungen oder vielleicht auch von einer anderen Ueberzeugung geleitet, hob Maximilian den Jesuiten-Orden im Jahre 1773 in Bayern auf, zog sein Monopol auf den Lehrstuhl ein und bestimmte sein Vermögen zur Dotation der Schulen, worunter auch der Fond des sogenannten goldnen Almosens — später an den teutschen Schulbücher-Verlag ausgeantwortet, — begriffen war.

Der Name Trivial-, Normal- und Real-Schule entstand in dieser Zeit ohne Zweifel, weil man damals lateinische, wie später französische Namen haben wollte.

Trivial-Schulen waren die vorbereitenden niedern teutschen Schulen;

Normal-Schule sollte eigentlich so viel als Musterschule heißen;

Real-Schule war die letzte teutsche Schulbildungs-Stufe und der Uebergang zu dem lateinischen Unterrichte.

Ob die entfernte Scheue vor den Einwirkungen eines mächtigen Ordens, ob die Erbseinsetzung der Schulen in dessen Verlassenschaft, oder die Sucht, sich einen Weg in das öffentliche Leben zu bahnen, es waren, welche nun aus allen Ecken Schulmänner mit neuen Plänen hervorriefen, wollen wir nicht untersuchen, so viel ist gewiß, daß von allen Seiten angeblich an Verbesserung des Schulwesens gearbeitet wurde, und obschon Churfürst Maximilian in Erwägung, daß man das alte lange Bestehende nicht mit feinem Male wegwerfen solle, wenn man sich der bessern Folgen des Neuen noch nicht bewußt ist, die Jesuiten nicht ganz fallen, sondern sie noch hie und da auf den Kathedern der hohen Schulen wie uns selbst so mancher von ihnen noch in dankbarer Erinnerung ist, fortbestehen ließ, so kann man doch diesen Zeitpunkt als denjenigen bezeichnen, von welchem die bessere Bildung auch in den untern teutschen und Trivialschulen abstammte.

Man darf sich aber von obiger teutscher Schulordnung, welche von München aus durch das ganze Land ging, keinen besonders glänzenden Erfolg versprechen; denn eben darum, weil die Verbesserung des teutschen Schulwesens zum guten Ton gehörte, und Jedermann sein Scherflein dazu beitragen wollte, war dieselbe beinahe in kürzerer Zeit wieder vergessen, als ihre Geburt erforderte. Nur die Schule zu U. L. Frau hatte den Vortheil, daß sie zur Musterschule erhoben, und deßwegen auf sie ein vorzügliches Augenmerk gerichtet wurde. Die oben genannte Commission befaßte sich nur mit der lateinischen Schulbildung, und überließ das teutsche Schulwesen einem einzigen Mitgliede. Man sieht also, wie wenig man dem Trivial-Unterricht Aufmerksamkeit schenken wollte. Endlich im J. 1774 erschien abermal eine neue Schulordnung mit einer gedruckten Gegenstands-Tabelle, welche, wie nicht unwahrscheinlich, die vom Bischofe Adam Friedrich des Hochstifts Würzburg gegebene Schulordnung zum Muster nahm, und so zu sagen alle bis dahin einschlägigen Anstalten erschöpfte, indem sie nicht nur die Lehrgegenstände der Trivial-Schulen, sondern auch der zwei

bürgerlichen Realklassen zur nöthigen gewerblichen Bildung umfaßte. Allein diese Schulordnungen halfen nichts, weil die Direktion über das Schulwesen immer unstätt herumwanderte, und in der Regel derjenige, welcher den Plan entwarf, vom Ruder schon wieder entfernt war, wenn derselbe in's Leben treten sollte. Mit jeder Personal-Veränderung kam ein neuer Schulplan zum Vorschein, und jeder verließ die Bahn seines Vorgängers, um sich durch eigene Ansichten bemerkbar zu machen.

Maximilian III. starb und Karl Theodor kam im Juni 1778 zur Regierung. Dieser erklärte das Schulwesen als einen Gegenstand der Staats-Polizei, und übergab es dem churfürstlichen Hofrath. Dieser verordnete die Errichtung bürgerlicher Real-Hauptschulen, gemeiner Stadt- und Land-Trivial-Schulen, und in größern Städten, wo sich Gymnasien befanden, sogenannte Musterschulen. Im Jahre 1779 wurde eine Realschule wieder aufgehoben und mit der lateinischen Vorbereitungsklasse verbunden, sohin die Bürgerskinder zum Fortstudiren verleitet. Bald darauf stellte man das Schulwesen unter die Oberlandes-Regierung, und bildete bei dieser eine eigene Commission; aber noch im nämlichen Jahre wurde das teutsche Schulwesen von dieser Commission getrennt, und dem geistlichen Rathe zugewiesen. Endlich im Jahre 1782, in welchem die lateinischen Schulen dem Prälatenstande anvertraut wurden, entstand eine geheime Schul-Curatel, welche über das gesammte öffentliche Schul- und Erziehungswesen die Oberaufsicht führen sollte; jedoch verblieb dem geistlichen Rathe das teutsche Schulwesen. So wurde der Schulscepter von der einen Hand in die andere gelegt, wohl auch von der einen der andern entrissen. Wenn gleich dieses oft mit dem besten Willen, nämlich um die eigene als gut gehaltene Ansicht geltend und im Leben Früchte tragend zu machen, geschehen seyn mag, so wurde dadurch doch jede systematische Erziehung unmöglich gemacht. Daher kam es auch, daß im Jahre 1779 unter 1400 Schulkindern der Stadt München noch nicht vier gefunden werden konnten, welche einen gemeinen Druck ohne Anstand lesen konnten; man möge von München auf das Land schließen. — Ein vorzüglicher

Grund dieses Stehenbleibens in Mitte beständigen Organisirens der Verwaltungs-Behörden mag vielleicht gewesen seyn, weil man sich eine Trennung des lateinischen von dem teutschen Unterrichte nicht klar vergegenwärtigen konnte, wie dieses aus allen Schulplänen hervorzugehen scheint; sodann das dunkle Licht über die unübersehbare öde Fläche des teutschen Unterrichts in Bayern, deren Bebauung eine ganze Lebensperiode hinaus keine sichtbaren Früchte, also auch keinen Lorbeerkranz versprach, und endlich der Umstand, daß sich die höheren Schulen, die Gymnasien und die teutschen Schulvorstände mit einander im Kampfe um den Schulfond befanden, welcher für das teutsche Schulwesen keine siegreiche Hoffnung gab. Dem teutschen Schulwesen waren nämlich bis zum Jahre 1784 nur beiläufig 5 bis 6000 fl. gewidmet, welche von der Landschaft, und zum Theil von den Jesuiten-Gütern dahin bezahlt wurden. Erst später gestalteten sich die Verhältnisse für ihn etwas besser, indem Karl Theodor den Fond der Riedler Klosterfrauen auf der Stiegen, den Missionsfond, die Konvertitenkassa, das Exerzitienhaus und das goldne Almosen für die teutschen Schulen bestimmte, und diesen dadurch ein Vermögen von 5 bis 600,000 fl. zuwies. Wohl ruhten auf diesem Fonde noch die Pensionen der Riedler Klosterfrauen und der Missionäre mit beiläufig 9000 fl., so daß dem Schulfonde noch an 15,000 fl. übrig blieben. Allein durch die Zerstückelung desselben, indem das goldne Almosen dem Schulbücher-Verlage zugetheilt wurde, verkümmerte gar bald diese Einnahme, und auch die Liquidation jenes Vermögens verminderte gesagte Rente wieder. Die Unterbehörden sahen den Willen der Regierung, die Bildung des Volkes durch Unterricht zu fördern, und das war genug zum allgemeinen Fortschritte; die Eltern selbst thaten das Ihrige, und erkannten das Streben einzelner Männer, die sich auch auf dem Lande für die gute Sache thätig zeigten, dankbar an. Die Pfarrherren, denen die Belohnung ihrer Bemühungen durch Verleihung einträglicher Pfründen zugesichert wurde, wirkten fleißig mit, und so erwuchs aus den einzelnen Trümmern nach und nach ein erfreuliches Ganzes.

Karl Theodor starb, und Vater Max zeigte auch hierin

sein edles Herz, indem er sich die Verbesserung des teutschen Schulunterrichtes, aus welchem die gute Gesittung seines Volkes und das Wohl der Regierung erwachsen sollte, zur unerschütterlichen Aufgabe machte.

Der geistliche Rath, wie wir schon oben hörten, wurde aufgelöst, und an seine Stelle trat das Schul-Direktorium, welches am 23. Dez. 1802 folgende Bestimmungen für die sogenannten Werktagsschulen — zum Gegensatze der bereits hie und da für Lehrjungen und Gesellen bestandenen Feiertagsschulen — erließ:

1. Alle schulfähigen Kinder haben vom 6ten bis 12ten Jahre die Schulen zu besuchen;
2. die Schule soll mit Ausnahme der Erntezeit täglich gehalten werden;
3. wo nicht besondere Fonds für die Lehrer bestünden, sollen die Eltern von jedem schulpflichtigen Kinde wöchentlich 2 kr. bezahlen, gleichviel, ob das Kind die Schule besucht oder nicht;
4. den Schullehrern soll ein genaues Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder zugestellt werden;
5. die Kinder sollen nur nach einer öffentlichen Prüfung und mit einem Zeugniße der Schul-Inspektoren aus den Schulen entlassen werden;
6. die Polizei-Beamten sollen in Handhabung dieser Verordnung möglichst scharf seyn.

Dieser mehr den Unterricht auf dem Lande berührenden Verordnung folgte unterm 3. August 1803 eine durchgreifende Organisation des Schulwesens, welche den Grundstein zu einer systematischen Behandlung des teutschen Schulunterrichtes durch ganz Bayern legte; es wurden nämlich unter dem Direktorium stehende äußere Vollzugs-Organe errichtet, und deßwegen in München, Landshut, Straubing, Burghausen, Amberg und Neuburg a. d. D. Ober-Schulcommissariate gebildet, und diesen äußere Lokal-Schulcommissäre untergeordnet. Von nun an begann ein gleichförmiger Schulunterricht. Zugleich wurden die in den Städten schon bestehenden Feiertagsschulen auch auf die Landstädtchen ausgedehnt, und der für die Stadt Steinach ge-

nehmigte Plan für Feiertagsschulen zur Nachahmung anempfohlen. Im J. 1805 wurde an die Stelle des General-Schul- und Studien-Direktoriums ein sogenanntes geheimes Schul- und Studien-Bureau gesetzt, und diesem bei den neugeschaffenen Landesregierungen eigene Provinzial-Schuldirektorien beigegeben, die übrige Ordnung jedoch unberührt gelassen. — Im Jahre 1806 erschien ein neuer Lehrplan für die k. Elementar-Schulen in Städten und auf dem Lande, in welchen die gänzliche Trennung des lateinischen Unterrichts von den teutschen Schulen ausgedrückt war. Im J. 1807 wurde das geheime Schul- und Studien-Bureau wieder aufgehoben, und das gesammte höhere und niedere Schulwesen bei dem Ministerium des Innern concentrirt, und das Referat unter dem Vorsitze eines geheimen Referendärs, einem katholischen und protestantischen Central-Schulrathe zugetheilt. Im J. 1808 wurde das gesammte Erziehungs- und Schulwesen unter der Leitung des Ministeriums des Innern den General-Kreiscommissariaten und später den Kreis-Regierungen zugewiesen. In diese Zwischenperiode fällt die Errichtung von Schullehrer-Seminarien in München, Amberg, Bamberg und Nürnberg, und die Umgestaltung der Realschulen in höhere Bürgerschulen. Endlich, als durch das Gemeinde-Edikt die politischen Gemeinden ihre Umgestaltung erhielten, und auch die Verwaltung der Unterrichts-Stiftungen in deren Competenz gelegt wurde, mußte sie auch eine nähere Betheiligung an dem teutschen Schulunterrichte selbst treffen; es erfolgte daher die Verfügung unterm 22. März 1821, daß eigene Schulcommissarien errichtet werden sollen, welche auf dem Lande aus dem Ortspfarrer, dem Ortsvorsteher und zwei bis drei Gemeinde-Ausschußmitgliedern, in den Städten mit Magistraten dagegen aus einem Bürgermeister, den Distrikts-Schulinspektoren, aus dem Ortspfarrer als Lokal-Schulinspektor, und aus einigen Mitgliedern des Magistrats bestehen sollen. Was die Stadt München betrifft, so wurde auch der königl. Polizei-Direktor leitendes Mitglied der Schulcommission (Verordnung vom 15. Sept. 1818, das Verhältniß der k. Polizei-Direktion zu dem Magistrat betr.).

Die Verwaltung des Schulfondes und die Unterhaltung

der Schulen wurde den Gemeinden überbürdet. Damit wurde der allgemeine Schulfond von dem Kreis-Schulfonde und von den Lokalfonden ausgeschieden.

Bei den Kreisregierungen, denen die Schulcommissionen und Magistrate untergeordnet waren, blieben eigene Kreis-Schulräthe, und bei dem Ministerium des Innern Ober-Schul- und Studienräthe als Referenten. Um aber bei den Kreisregierungen das Schulwesen durch praktische Männer zu vertreten, schuf man das Institut der Kreis-Scholarchen, welche den Sitzungen der Kreisregierungen beizuwohnen und den äußern Schuldienst durch die Pfarrer als gemachte Schulinspektoren zu überwachen haben sollten. Die Schulen wurden in Städten in Vorbereitungsschulen und in eigentliche teutsche Classenschulen, und zwar zwei Vorbereitungsjahre und drei Classen-Jahre, auf dem Lande aber nur in drei Classen-Schulen eingetheilt, und der Unterricht in denselben genau vorgeschrieben. Diese Einrichtungen und deren einzelne Abänderungen liegen uns so nahe, daß wir sie umgehen können. So viel ist gewiß, daß das Schulwesen in Bayern ohngeachtet der beständigen Reformen einen Grad von Vorzüglichkeit erreicht hat, dessen sich kaum ein anderer Staat erfreuen darf.

Gegenwärtig sucht man die Erziehung der Schuljugend wieder mehr in die Hände religiöser Corporationen zu legen, und wir zweifeln nicht, daß sie auch in diesen Händen, wie früher gute Früchte tragen wird. In Bayern kann gegenwärtig fast Jedermann schreiben, lesen und rechnen, und selbst auf dem Lande trifft man in diesen Fächern nicht selten eine unglaubliche Fertigkeit an. — Der Unterricht in den Werktagsschulen wird durch die fast überall bestehenden Feiertagsschulen fortgesetzt oder wenigstens erhalten.

Die Gewerbs- und polytechnischen Schulen gehören einer höhern Bildungsstufe an, und sind die Vorbereitung zum bürgerlichen oder auch höheren technischen Geschäftsleben.

Damit schließt sich die gedrängte Geschichte des teutschen Unterrichtes, und wir haben lediglich nur noch einige Worte zuzufügen:

b) Von dem teutschen Schulfonde.

Die Mittel zur Förderung des Unterrichtes und der ersten Volksbildung werden in Bayern

aus den zu diesem Zwecke gegebenen Stiftungen,

aus den Zuschüssen der Gemeinde, und

aus den Zuschüssen aus Staats- oder Kreisfonds

gefunden.

Welch geringe Gaben in früheren Zeiten dem Schulunterrichte zuflossen, ist bekannt. Das Volk, selbst nicht auf hoher Stufe stehend, überließ die Sorge für die Erziehung der Kinder den Eltern; die Klöster suchten, wie ganz natürlich, zuerst ihre Kirchen zu bedenken, und sammelten dann erst für die Schulen; die Fürsten mußten ihre Kräfte in beständigen Kämpfen mit auswärtigen Feinden zersplittern, sie konnten höchstens Verordnungen erlassen, und deren Erfolg in die Hände der Beamten geben, aber sie nicht durch Geld unterstützen. Maximilian III. war eigentlich der erste Fürst, wie wir hörten, der das Vermögen der Jesuiten als Studienfond bestimmte, was diesem Fond sodann im vorigen Jahrhunderte weiter noch durch der Fürsten Huld zufloß, haben wir gehört. Aber Niemand wußte eigentlich, wie groß denn diese Dotationen waren, da sie nicht liquidirt wurden. Diese im Jahre 1803 durch Churfürsten Maximilian IV. veranlaßte Liquidation zeigte aber bald die Unzulänglichkeit desselben für seinen Zweck. Dieser überaus gütige Fürst wollte deßwegen durch eine Verordnung abhelfen, indem er 1803 neben den Armenquarten noch die Schulquarten bei Kirchenstiftungen bedingte; allein diese traten den Kirchenstiftungen hindernd entgegen, ohne eben eine große Rente für die Schulen zu geben. Er verordnete, daß die von den Städten, Märkten und Stiftungen an die inländischen Klöster für den ertheilten Unterricht altherkömmliche und selbst bedungene Absente oder Gratialien noch ferners an den Schulfond einbezahlt werden sollen; er überließ demselben endlich auch einige Strafanfälle, namentlich von Forstfrevlern, Opfer- und Sammelgelder; allein bei dem Umfange des zu gebenden Unterrichts konnten diese Gaben nicht den hundertsten Theil des Gesammtbedürf-

nisses decken. Für alle diese Gefälle wurde eine eigene Schul-Administrations-Kassa gebildet, welche von den Provinzial-Haupt-Rezeptur-Stationen jene Einnahmen zur Errichtung eines allgemeinen Fondes in Empfang nahm. Diese Kassa schloß im Jahre 180³/₄

mit einer Einnahme von	230,450 fl.	
mit einer Ausgabe von	147,163 fl.,	sohin
mit einem Aktivrest von	53,287 fl.	ab.

pro 180⁴/₅

mit einer Einnahme von	291,323 fl.	
mit einer Ausgabe von	250,701 fl.,	sohin
mit einem Aktivrest von	40,622 fl.	ab.

Im Jahre 180⁵/₆ wurde die teutsche Schulfonds-Rechnung von der höhern Bildungsanstalten-Rechnung ausgeschieden, und jener

eine Einnahme von	137,406 fl.	
eine Ausgabe von	126,649 fl.,	also
ein Aktivrest von	10,757 fl.	zugewiesen.

Theils aus diesen Aktivresten, theils aus andern zufälligen Zuflüssen bildete man nach und nach einen Reservefond, welcher die Höhe von beiläufig 300,000 fl. erreichte.

Die dem Königreiche Bayern gegebene Verfassung berief endlich die Stände des Reiches, und diese ließen sich's zu wiederholten Malen angelegen seyn, dem eigentlichen Bedarfe für den Unterricht auf den Grund zu sehen. Die Regierung zeigte, daß es in 5394 Schulorten, ausschließlich des Rheinkreises, und in 5008 Schulen 488,295 schulpflichtige Kinder gebe, für welche 6381 Lehrer und 730 Gehilfen aufgestellt waren, so daß auf ein Lehrindividuum gegen 70 Kinder trafen.

Als unabweislicher Bedarf wurde nachgewiesen

	2,075,719 fl., und als
wirklich vorhanden	1,865,267 fl.
also zu wenig um	210,452 fl.

Im Jahre 1836 wurde neuerliche Recherche angestellt, und gefunden, daß bereits

282,560 Knaben, und
280,374 Mädchen

562,934 Kinder die Werktagsschulen, und

319,901 Jungen und Mädchen oder Mägde die Feiertags-Schulen besuchten, für welche 6287 Schul-Lokalitäten und 8233 männliche und 459 weibliche Lehrindividuen aufgenommen waren. Das Bedürfniß überstieg die wirkliche Einnahme um 22,639 fl.

Inzwischen wurde das Institut der Landräthe in Bayern geschaffen, und der Unterhalt der Schulen diesen, also dem Kreisfonde, zugewiesen. Der obige Reservefond mußte daher auf die Kreise anrepartirt und diesen zugetheilt werden; allein diese Theile nahmen fast ganz die höheren Bildungsanstalten in Anspruch, dem teutschen Schulfonde fiel daher wenig zu.

Das Staatsfonds-Budget enthält als Dotation für die Schulen und Bildungsanstalten beiläufig	317,000 fl.
Das Kreisfonds-Budget durchschnittlich	766,000 fl.
	1,083,000 fl.

Wir kennen also die beiläufigen allgemeinen Mittel für den Unterricht; die bedeutendern aber sind die Orts-Stiftungen, die Leistungen der Gemeinden, und die Schulgelder der Eltern, welche zu berechnen wir nicht in der Lage sind.

Die Lokal-Stiftungen und Lokal-Einnahmen werden durch die Gemeinden verrechnet, und es treten hier die für die Gemeinden und Stiftungen gegebenen Comptabilitäts-Vorschriften ein.

Die von den Kreisfonden bewilligten Ausgaben laufen durch die Kreisfonds-Rechnungen der k. Rentämter und die allgemeine Dotation aus Staatsmitteln erscheint in den Staatsfonds-Rechnungen als Zuschuß zu den Erziehungs-Anstalten.

B. Von den teutschen Schulen und von der Verwaltung des für sie bestimmten Vermögens in München insbesondere.

a) Von den Werktags-Schulen.

Die vorausgeschickte allgemeine Geschichte des Unterrichts in Bayern enthält auch die Lineamente des Schul-Unterrichts in München, von wo aus jene Anordnungen ergingen.

Ein Rückblick auf die vorigen Jahrhunderte zeigt uns, daß es in München zwei Pfarrschulen gegeben, und bei den einzelnen Anstalten, als bei dem Hofwaisenhause, bei dem Stadtwaisenhause ob der Au, bei dem heiligen Geistkinderhause eigene Instruktoren gehalten wurden. Neben diesen Schulen entstanden aber noch Privatschulen, welche nach und nach zünftig wurden und auch bürgerliche Schulen hießen; diese Schulen vererbten sich bis auf das gegenwärtige Jahrhundert und ihre Namen sind uns noch bekannt, nämlich die Agrikola'ische, die Anderlische, die Ebersbergische, die Fuchsische, die Glorische, die Hekenstallerische, die Velhornische, die Scharffederische Schule u. s. w. Sie führten ihre Namen nach dem Schulmeister und wanderten auch mit diesem in die verschiedenen Stadttheile. Diese Schulmeisterstühle wurden noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts um 2000 fl. verkauft.

Wie die weiblichen Klosterschulen, der englischen Fräuleins, der Paulinerinnen ꝛc. entstanden, haben wir ebenfalls vernommen, so z. B. wurde im Jahre 1784 die Schule im Kloster Bitterich, im Jahre 1793 die Schule des Klosters am Lilienberg eröffnet.

In den Jahren 1772 befanden sich 909, im Jahre 1782 dagegen 1446 und in dem Jahre 1792 schon 2245 Schul-Kinder in München.

Im Jahre 1772 war die erste öffentliche Preis-Vertheilung auf dem Rathhause in München u. s. w.

Die Schulmeister in den zwei Hauptschulen hatten neben den Schulkreuzern der Kinder, welche meist von dem Hofelemosinariat oder dem Magistrate bezahlt wurden, bis zum Jahre 1793 jährlich 140 fl. Salarium, in diesem Jahre wurde dieses auf 296 fl. erhöht. — In diesem Jahre wurde auch der

fortgesetzte Unterricht in den Feiertagschulen, von denen wir besonders sprechen werden, eingeführt.

Endlich i. J. 1801, wo die Zünftigkeit der bürgerlichen Schulen aufgehoben wurde, mußten die brauchbaren Lehrer eingetheilt und die übrigen entschädigt oder pensionirt werden; indeß beließ man es noch bei den drei Realschulen und sieben bürgerlichen Schulen, bei der weiblichen Lehr- und Erziehungs-Anstalt der englischen Fräulein in München und in Nymphenburg, bei den vier Arbeits- und Lehrschulen in den vier Frauen-Klöstern der Stadt und zwei vor dem Thore am Lilienberg und im Lilienthal.

Der Eifer jener Zeit in Verbesserung des Schulwesens und die Nothwendigkeit bestimmte im Jahre 1804 die damalige Regierung, einen Zuschuß von 18,000 fl. aus dem centeralisirten Fonde, womit die Besoldungen der Lehrer und die Mieth-Wohnungen ꝛc. bestritten wurden. — Verschiedene Verfügungen folgten aufeinander, als die Errichtung der Arbeitsschulen für arme Kinder, und die Verweisung dieser in den von der Armeninstitut-Commission erbauten eigenen Saal, sodann im Jahre 1810 die Hervorrufung der Vorbereitungsklassen; allein im Wesentlichen erlitt die Erziehungs-Methode keine auffallende Veränderung in München bis zum Jahre 1813, in welchem die Schülerzahl schon auf 4196 angewachsen war, wo sodann die Schulen in München in bestimmte Bezirke eingetheilt wurden, womit eigentlich die bessere Ordnung im Schulbesuche beginnt. Diese Eintheilung besteht zum Theil noch, und wir wollen selbe ganz kurz verfolgen:

1) die Schule bei St. Peter, ursprünglich in dem Meßnerhause, diese wanderte vom Thale auf den Rindermarkt und später in das Rosenthal.
2) Die Schule bei unserer lieben Frauenkirche, ursprünglich in dem alten Pfarrmeßnerhause, dann auf dem Friedhofe, in dem die Mädchen blieben, in dem Bitricherhause, in der Theatinerschwabinger-Gasse, von da zu den englischen Fräulein in das gegenwärtige Gebäude der Polizei-Direktion, von da in die Löwengrube in das dem Chorstift zu U. L. Frau gehörige Haus, bis im

Jahre 1803 das ältere Schulhaus abgebrochen und die Kurse in verschiedene Häuser verlegt wurden.

3) Die Servitinnen-Mädchen-Schule blieb in ihrem Kloster.

4) Die Max- und Ludwigs-Vorstadt-Schule — nämlich jetzt so genannt — befand sich in dem kleinen unansehnlichen Häuschen an der Schießstätte, wo gegenwärtig die Kleinkinder-Bewahranstalt ist, wegen Mangel an Platz miethete man später einige Zimmer in dem sogenannten Albertgarten.

5) Die Isar-Vorstadt-Schule, wo gegenwärtig noch das an die Stelle des alten Häuschens erbaute Schulhaus ist; auch in diesem Lokale fand die Schule nicht mehr zureichenden Platz, und es wurden gleichfalls Privat-Lokalitäten, z. B. der Tanzsaal beim Lackenwirth und ein paar Zimmerchen im Pechgarten gemiethet.

6) Die Schönfeld-Vorstadt-Schule wurde im Jahre 1811 mit drei kleinen Zimmerchen erbaut und später mit einem Zimmer erweitert, in welchem Zustande es bis zur gegenwärtigen Gestaltung des Magistrates blieb.

7) Die St. Anna-Vorstadt-Schule hatte verschiedene Wanderungen zu bestehen. Ursprünglich wurde in dem Kloster der Hieronymitaner Unterricht ertheilt. Im Jahre 1798 wurde das Haus der Hauptmanns-Wittwe von Schönewitz erkauft und eingerichtet. Im Jahre 1817 wurden einige Zimmer im alten Köllmaier'schen Schlößchen gemiethet, endlich suchte man in dem Wachsbleich-Gebäude spärliche Unterkunft, und als dieses Gebäude das Forstamt bezog, wurde das Köllmaier'sche Schlößchen um 11,000 fl. käuflich erworben.

Die Namen dieser Schulen stammen zwar erst aus der neuen Zeit, allein die Distrikte hatten bereits seit dem Jahre 1813 so bestanden.

Die protestantische Schule befindet sich gegenwärtig noch in einem Privat-Gebäude gegen jährliche Miethe.

Endlich ging mit der Organisation des Gemeindewesens auch die teutsche Schule in die Verwaltung der Magistrate über, aber erst nach fünf Jahren, nämlich $18^{22}/_{23}$ wurde der

Schulfond von der k. Unterrichts-Stiftungs-Administration an den Magistrat München und zwar mit einem Landschaftskapital von 500 fl. extradirt.

Zugleich wurden aber aus dem konsolidirten Schulfonde als Dotation ein jährlicher Zuschuß von 24,000 fl., sodann ein Beitrag von dem Schwabinger Gotteshause mit 100 fl., aus der Altöttinger Lichtstiftung mit 25 fl., aus der Viatici-Stiftung mit 25 fl. und aus dem Hartnaglischen Beneficium mit 7 fl. 36 kr., sohin im Ganzen 24,157 fl. 36 kr. ausgewiesen. Obige Dotation galt jedoch auch für die Schulen der Au, nach deren Trennung von München der Zuschuß des consolidirten Schulfondes auf 20,000 fl. abgemindert wurde.

Dagegen wurde eine Zahlungs-Verbindlichkeit für den Magistrat ausgezeigt

an Besoldungen des Lehrpersonals	29,382 fl. 56 kr.
an Pensionen	2,020 fl. 12 kr.
	31,403 fl. 8 kr.
sohin ein jährliches Defizit von	7,245 fl. 32 kr.

Die bis dahin zum Schulfonde gekommenen Legate-Quarten ꝛc. waren durch das frühere Bedürfniß aufgezehrt.

Die Schülerzahl war bereits auf 4500 gestiegen, geholfen mußte werden, und der Magistrat wollte auch helfen, da er den Grundsatz aufstellte, die Erziehung der Kinder seiner Bürger sei seine wichtigste und heiligste Pflicht, deren Erfüllung er dem Staate und der Stadt schuldig sei. Das Deficit wurde daher gedeckt und zur Bestreitung der dringendsten Bedürfnisse 4489 fl. 14 kr. sogleich zugeschossen. Zugleich aber der Beschluß gefaßt, 1) sämmtliche Legate, Schankungen und Schul-Quarten zu admassiren und nach und nach einen entsprechenden Fond zu bilden. 2) Die Schulhäuser in einem der Stadt München würdigen Zustand umzugestalten, 3) das Besoldungs-Regulativ des Lehrpersonals zu revidiren und darauf bedacht zu seyn, daß nur ausgezeichnete und rechtschaffene Männer bei den Schulen zu München als Lehrer auserwählt werden.

Mit der Realisirung der Klassifikation der Lehrer wurde daher unterm 27. April 1824 der Anfang gemacht, und aus-

gesprochen, daß die Besoldungen der Lehrer nach Dienstesjahren regulirt werden, nachdem aber hieraus einige Inconvenienzen hervorgingen, der Ausspruch dahin modificirt, daß

1) Eilf Lehrer		300 fl.
	die Lehrerinnen	200 fl.
2) Zehn Lehrer		400 fl.
	die Lehrerinnen	300 fl.
3) Zehn Lehrer		500 fl.
	die Lehrerinnen	350 fl.
4) Zehn Lehrer		600 fl.
	die Lehrerinnen	400 fl. beziehen sollen.

Das Einrücken in die Besoldungsklassen wurde an eine bestimmte Dienstzeit, welche mit Auszeichnung zurückgelegt werden mußte, gebunden.

Bezüglich der Arbeitslehrerinnen sollten
acht derselben 200 fl. und acht nur 150 fl.
die Hilfslehrerinnen eine Remuneration von 50 fl.
erhalten.

Diese Klassifikation wurde auch durchgeführt und mit einigen Modifikationen beibehalten.

Die Schulgelder wurden dahin regulirt, daß vermögliche Eltern nach ihrer Erklärung 2 bis 4 kr. Wochen-Schulgelder zu bezahlen hätten. Das Schulgeld der Armen wurde erlassen. Aus diesem Schulgelde sollen die Schreibmaterialien für die Kinder angeschafft werden.

Der zweite Beschluß, wegen Herstellung der Schulhäuser, wurde treulich erfüllt.

Das Köllmaierschlößchen, wie schon gesagt, wurde um 11,000 fl. gekauft, und mit 3,514 fl. zu einem Schulgebäude umgestaltet.

Das Schulhaus in der Isar-Vorstadt wurde vergrößert und hierauf eine Summe von 4696 fl. 49 kr. 2 pf. verwendet.

Das Seefeldhaus in dem Rosenthale wurde 1825 um die Summe von 70,000 fl. gekauft und mit einem Aufwande von 9,952 fl. 3 kr. zu einem Schulhaus umgestaltet.

Im Jahre 1827 wurde das lateinische Schulgebäude am Viktualienmarkt um 39,000 fl. erkauft und zugleich das Rosen-

buschseelenhaus um 11,000 fl. erworben, und mit einer Bausumme von 22,028 fl. 50 kr. in eine Knabenschule umgewandelt und mit Requisiten im Betrage von 753 fl. 32 kr. versehen.

In der Frühlingsstrasse wurde im Jahre 1828 auf einem der Gemeinde gehörigen Grund ein neues Schulhaus um die Summe von 52,363 fl. 29½ kr. erbaut, und mit einem Aufwande von 908 fl. 33 kr. eingerichtet.

Im nämlichen Jahre kaufte der Magistrat von dem Bierwirthe Wunderl und dessen Schwester einen Anger in der Louisenstrasse um 8,796 fl., erbaute ein Schulhaus um 51,247 fl. 36 kr. und richtete dieses mit einer Summe von 1,043 fl. 30 kr. ein.

In der St. Anna-Vorstadt, als nämlich das in ein Schul-Gebäude umgewandelte Köllmaiersche Schlößchen für die wachsende Schülerzahl zu enge wurde, erbaute der Magistrat im Jahre 1841 ein neues Schulhaus um die Summe von 30,000 fl. dessen vollständige Adaptirung noch weiters 6,000 fl. kostete.

Was den dritten Punkt des Beschlusses betrifft, so hielt der Magistrat redlich Wort. Er admassirte folgende Stiftungen und Legate:

Im Jahre 1823			
von Georg Graf, Goldschläger	160 fl.	—	kr.
von Kanonikus Darchinger,	200 fl.	—	kr.
von Anna Maria Stärkmacher,	600 fl.	—	kr.
von Theresia Schmid,	1,000 fl.	—	kr.
von Magdalena Obermüller	200 fl.	—	kr.
an Schul-Quarten	146 fl.	—	kr.
Im Jahre 1824			
von dem Rathe Joseph Binder	200 fl.	—	kr.
von der Stifterin der Morgenandacht	1,000 fl.	—	kr.
vom Privatier Zacherl,	1,000 fl.	—	kr.
an Schul-Quarten	412 fl.	—	kr.
Im Jahre 1826			
von Joseph Lamprecht, Hofschauspieler	500 fl.	—	kr.
von Katharina Weininger, Glaserwirths-Wittwe	500 fl.	—	kr.
an Schul-Quarten	1,373 fl.	45	kr.

Im Jahre 1827

von Dekan und Pfarrer Stoll	1000 fl.	—	kr.
von dem Bäcker Philipp Leiß	100 fl.	—	kr.
von dem Beneficiaten Riedmair	100 fl.	—	kr.
von der Theres Miller, Krämerswittwe	200 fl.	—	kr.
von der Hofraths-Wittwe Theres v. Kaspar	100 fl.	—	kr.
an Schulquarten	140 fl.	30	kr.

Im Jahre 1828

von dem Benefiziaten Sanftel	200 fl.	—	kr.
vom Hofsticker Vogl	250 fl.	—	kr.
vom Rothgerber Kolleneder	150 fl.	—	kr.
an Schulquarten	669 fl.	—	kr.

Im Jahre 1829

von der Bierwirthin Anna Feindl	200 fl.	—	kr.
an Schulquarten	511 fl.	8	kr.

Im Jahre 1830

von dem Kaminkehrer Corregio	200 fl.	—	kr.
von dem Sebastian Sebald	931 fl.	—	kr.
von Peter Frank, Weinwirth	400 fl.	—	kr.
an Schulquarten	100 fl.	—	kr.

Im Jahre 1831

von der Hammerschmids-Wittwe Milbacher	350 fl.	—	kr.
von Bernhard Stadler, Dreher	1000 fl.	—	kr.
von Kastulus Lechner, Wirth	100 fl.	—	kr.
an Schulquarten	2041 fl.	37½	kr.

Im Jahre 1832

von Kaffetier Ludwig	100 fl.	—	kr.
von Joseph v. Günther, k. Rath	200 fl.	—	kr.
von Joseph Bischof, Tapezierer	200 fl.	—	kr.
an Schulquarten	462 fl.	30	kr.

Im Jahre 1833

von der Barbara Zacherl, Brauerstochter	100 fl.	—	kr.
von der Anna Wanner, Kanzlistenstochter	204 fl.	—	kr.
an Schulquarten	1350 fl.	—	kr.

Im Jahre 1834

von der Hofkammer-Rathswittwe Couvillier	300 fl.	—	kr.
von dem Pfarrer und geistl. Rath Haid	1500 fl.	—	kr.

von der Schuhmacherswittwe Schmidt	100 fl.	—	kr.
von der Bierbrauerstochter Anna Zacherl	100 fl.	—	kr.
von der Kaufmannswittwe Elise Pasch	100 fl.	—	kr.
an Schulquarten	1243 fl.	22½	kr.
Im Jahre 1835			
von der Anna Maria Ladenmaier, Handelsmannsfrau	100 fl.	—	kr.
von der Bierbrauerswittwe Franz. Kothmiller	250 fl.	—	kr.
von Joseph Haberl, Schuhmacher	100 fl.	—	kr.
von dem Ober-Feldarzt Joseph Zacherl	200 fl.	—	kr.
an Schulquarten	3006 fl.	5	kr.
Im Jahre 1836			
von der Radigunda Schaubschläger	400 fl.	—	kr.
von der Theres Miller	100 fl.	—	kr.
von dem Gilgenrainer-Brauer Jak. Piechl	200 fl.	—	kr.
von Jos. Schander, Controleur	150 fl.	—	kr.
Im Jahre 1837			
von der Katharina Ruedorfer	100 fl.	—	kr.
von den Erben der M. Krempelhuber	200 fl.	—	kr.
von Anton Mair, Handelsmann	100 fl.	—	kr.
von Benefiziat Endorfer	300 fl.	—	kr.
von Domkapitular Senestrei	300 fl.	—	kr.
an Schulquarten	1000 fl.	—	kr.
Im Jahre 1838			
von Xaver Huber	300 fl.	—	kr.
von Joseph Hirschbäck	300 fl.	—	kr.
an Schulquarten	677 fl.	12	kr.
Im Jahre 1839			
von Jos. Sigl, Stadtapotheker und Magistratsrath	12,000 fl.	—	kr.
von Matth. Bauer	100 fl.	—	kr.
von Anna Lerch, Schullehrerswittwe	100 fl.	—	kr.
von Euphrosina Thaler	100 fl.	—	kr.
von Privatier Suttner	100 fl.	—	kr.
von Michael Reitler, Kaufmann	100 fl.	—	kr.
von Ursula Paulin, Früchtenhändlerswittwe	100 fl.	—	kr.
von Michael Weichselbaumer	500 fl.	—	kr.

von Eva Schröker	1000 fl.	—	kr.
an Schulquarten	262 fl.	30	kr.

Im Jahre 1840

von Johanna und deren Bruder Jos. Leuthner, Pfarrer	4000 fl.	—	kr.
von Badinhaber Joseph Schweikhardt	250 fl.	—	kr.
an Schulquarten	156 fl.	5½	kr.

Im Jahre 1841

von Joseph Glonner, Kupfer-Hammerschmids-Besitzer	500 fl.	—	kr.
von Benefiziat Enzensberger	100 fl.	—	kr.
von Benefiziat Zacherl	150 fl.	—	kr.
von Rosina Schmid	100 fl.	—	kr.
von Handelsmann Bonin	500 fl.	—	kr.
von Creszenz Waltl	150 fl.	—	kr.

Mit diesem Jahre starb die Verordnung über die Schul- und Armenquarten.

Im Jahre 1842

von Joh. Bauer	666 fl.	40	kr.

Im Jahre 1843

von Konrad Reitmair, Sekretär bei dem Grafen von Törring	2000 fl.	—	kr.
von Anna Leuthner für das Haus am Lehel	5000 fl.	—	kr.
von dem Kunstmaler Karl Schäftlmair	1000 fl.	—	kr.
von der Hofstickerin Margaretha Vogl	1000 fl.	—	kr.

Hierunter sind die Legate und Schankungen unter 100 fl. nicht begriffen.

Neben diesen Dotations-Zuschüssen wurden noch verschiedene Gaben zur Ermunterung der Schuljugend gespendet, als:

Angelo Sabadini bestimmte 520 fl., wovon die Zinsen an arme Schulkinder vertheilt werden sollen.

Die Bäckerswittwe Johanna Kaiser bestimmte 200 fl., und Donatus Tafelmaier 500 fl. zu Preisekleidern für arme Kinder.

Die für die Armenschule zum ähnlichen Zwecke gegebenen Geschenke von den Allerhöchsten und höchsten Herrschaften erscheinen in der Armenfonds-Rechnung.

Der Magistrat erfüllte also seine Aufgabe im vollen Maaße, indem er auf diese Weise dem Werktag-Schulfonde bis zum Schluße des Jahres 18 42/43 ein rentirliches Kapital von 57,084 fl. sicherte.

Damit war der Beschluß des Magistrats wohl erfüllt, allein dem Bedürfnisse für einen der Hauptstadt entsprechenden Unterricht war durch diese Pflichterfüllung allein noch nicht abgeholfen, denn wir haben oben gelesen, daß der laufende Dienst ein jährliches Mehr von 7245 fl. gegen die wirkliche Einnahme in Anspruch nahm, welches durch das vermehrte Personal, durch die erhöhte Besoldungs-Skala, durch die erweiterten Schul-Lokalitäten von Jahr zu Jahr steigen mußte. Um dem ausgesprochenen Grundsatze treu zu bleiben, nahm derselbe keinen Anstand, das jährliche Defizit zu decken, und zu diesem Zwecke für den Elementar-Unterricht bis einschlüssig 18 42/43 eine Summe von 471,600 fl. 52¼ kr. aus Gemeinde-Mitteln zuzuschießen. Zählen wir hiezu noch die Ausgaben auf Neubauten und Reparaturen mit 322,304 fl. 24½ kr., so beträgt der Zuschuß seit Bestehen des Magistrats 793,905 fl. 16¾ kr.

Indeß, diese waren die Leistungen noch nicht alle, welche die Gemeinde für den Unterricht machte. Bevor wir aber das vollständige Bild von den Bestrebungen des Magistrats für Verbesserung der sittlichen Erziehung und Bildung der Jugend in München geben, welches wir dem gegenwärtigen Stand der teutschen Schulen in München mit der sie besuchenden Kinderzahl beifügen müssen, wollen wir noch einige Worte verhandeln

b) von den Feiertagsschulen.

Der Gründer der teutschen Feiertagsschulen in München war ein gewisser Franz Xaver Kefer, Privatlehrer, später wirklicher Professor der Militär-Akademie. Voll des lebendigsten Eifers für den Unterricht der Jugend entwarf er einen Plan zum feiertäglichen Unterrichte für Lehrlinge und Gesellen, welcher im Jahre 1793 durch Karl Theodor die Genehmigung erhielt. Ohne alle Mittel eröffnete er am 18. August 1793 seine Schule in seiner eigenen Wohnung. Schon im ersten Jahre sammelten sich gegen 400 Lehrlinge und Gesellen, um von ihm

lesen und schreiben zu lernen. Seine Wohnung reichte nicht mehr für den erforderlichen Raum aus, die Landschaft überließ ihm daher im Jahre 1795 in dem ehemaligen Seidenhause am Anger vier Zimmer, und der Magistrat versah sie mit den nöthigen Requisiten. Er theilte seinen Unterricht in 4 Classen, und benützte hiezu drei Zimmer, das vierte Zimmer bestimmte er für den Zeichnungsunterricht, für welchen er an Professor Mitterer einen thätigen Mitarbeiter fand. Die Schülerzahl hatte sich bereits auf 762 gesteigert, und die ganze Einnahme des Kefers zum Unterhalt seines Unterrichts bestand

aus 100 fl. für Brennholz und Schul-Requisiten,
173 fl. von verschiedenen Stiftungen,
100 fl. für den Zeichnungslehrer aus der Landschaftskassa,
150 fl. zufälligen Einnahmen, Geschenken ꝛc.

523 fl.

Es handelte sich damals nicht um die Fortbildung bereits erworbener Kenntnisse in den Zöglingen, sondern um die ersten Elemente des Lesens und Schreibens von Leuten, welche meist vom Lande herein ohne allen Vorunterricht in die Lehre oder in Arbeit kamen.

Kefer theilte daher seinen Unterricht auf folgende Weise ein:

I. und II. Classe	die Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens;
III. „	Fortübung dieser Kenntnisse, Rechtschreiben und Klugheitsregeln für das bürgerliche Leben, Bekanntmachung mit den Theilen des vaterländischen Bodens;
IV. „	Schreiben von Conten, Quittungen, Briefsaufsätzen, Rechnungsbeispielen, Erzählungen.

In der Zeichnungsschule wurden nur Gegenstände vorgelegt, welche für den Handwerksmann nützlich schienen; auch ertheilte er zeitweise Singunterricht. Kefer fühlte das Bedürfniß einiger Kenntnisse in der Chemie, Mechanik, oder wenigstens der Kenntniß des Gebrauches der im Handwerks- und Fabrikleben unentbehrlichsten Körper; allein die Mittel reichten

nicht zu, obwohl ihm die churfürstliche Akademie der Künste rühmlich an die Hand ging.

Endlich bewilligte man dem Kefer eine geringe Besoldung, mit dem Auftrage, den Unterricht in den Feiertagsschulen ausschließend zu übernehmen, und mit der Weisung, denselben Feiertagsunterricht auch für die weiblichen Dienstboten und größeren Mädchen zu organisiren, was auch im Jahre 1801 geschah, indem Churfürst Max Joseph zu diesem Zwecke zwei große Zimmer in dem Kloster der Servitinnen überließ, und zwei Arbeitslehrerinnen und noch drei Lehrer für den Elementar-Unterricht aufstellte.

Es wurden hiezu 500 fl. jährliche Rente bestimmt; eben so gab die Salz-Handelsgesellschaft einen Preis zu 150 fl. und vier Nebenpreise zu 13 fl. Die Gesellschaft der Harmonie gab einen zweiten Preis zu 100 fl., und der Magistrat ließ Preis-Medaillen schlagen.

Da die Zahl der Schüler, und zwar der Lehrjungen, schon auf 1145, und der Gesellen auf 470 gestiegen war, mußte um ein größeres Lokal umgesehen werden, welches denn auch durch den Ankauf des ehemaligen Hofwaisenhauses aus dem Schulfonde um 15,140 fl. und durch einen Aufwand von 12,000 fl. für die Herrichtung desselben zu einer Schul-Lokalität gefunden wurde. Kefer starb im Jahre 1803 allgemein bedauert, mit dem Rufe des uneigennützigsten bravsten Mannes. König Max ehrte sein Andenken durch Errichtung eines Monuments auf dem Gottesacker. An seine Stelle trat sein Freund, der wackere Schulinspektor Weichselbaumer. Der Tod des in seinem Berufe gestorbenen Kefer hatte die Aufmerksamkeit des Publikums und der Regierung auf diese Anstalt gesteigert. Die Regierung wies diesen Schulen neuerdings 400 fl. aus dem Schulfonde an; Dekan Holzer vermachte denselben 4000 fl.; Nepomuk v. Mendl überließ der Anstalt eine Sammlung von 602 römischen Münzen; Dr. Dellinger legirte 100 fl.; Se. Maj. der König Max gab zur Anschaffung der mechanischen Werkzeuge 150 fl.; Handelsmann Knogler schenkte der Schule ein Kabinet von Material- und Spezerei-Waaren, und im Gelde 110 fl. zur Preisvertheilung; Hofkammerrath von Andre übergab für die

Schule 500 fl.; der Kreis-Bauinspektor Vorherr schenkte der Schule ein arithmetisches Werk, welches 121 fl. eintrug; der Hofjuwelier Zwelker vermachte ein Kapital von 3000 fl., um aus den Zinsen einen Hauptpreis geben zu können; der Bierbrauer Häusler legirte 200 fl.; der geheime Rath v. Utzschneider 50 fl. zu einem Preis, und weiters 600 fl. zum Zwecke; Bonaventura Eisele gab 100 fl.; Andreas v. Dallarmi cedirte den Feiertagsschulen in verschiedenen Posten ein Kapital von 6901 fl., so daß im Jahre 1819, als die Aufsicht auf die Feiertagsschulen an den Magistrat übergehen sollte, bereits ein Kapitalsstock von 15261 fl. 40 kr. gegeben war, worauf jedoch 798 fl. 30 kr. Besoldungen lasteten.

Die Zahl der Feiertagsschüler war: 370 Gesellen, 1016 Lehrjungen, 1032 Mädchen.

Endlich mit dem Jahre 18²²/₂₃ trat der Magistrat in die Verwaltung der Schulfonde. Dieser vertheilte die bisher concentrirten Feiertagsschulen nach Schuldistrikten, wobei es bis zum Jahre 1834 sein Verbleiben hatte. In diesem Jahre ordnete er die männlichen und weiblichen Feiertagsschulen nach den Lokalitäten in folgender Weise:

I. Männliche Feiertagsschule

a) für Gesellen und reifere Lehrjungen in der Schule am Kreuz, auch in der polytechnischen Schule;

b) eigentlich teutsche Sonn- und Feiertagsschule;

1. höhere männliche Feiertagsschule für Gesellen und Lehrjungen abgetheilt. Die Schule für Gesellen soll vier, die für Lehrjungen drei Classen, und jede Classe zwei Abtheilungen haben.

2. Die niedere männliche Feiertagsschule wurde nach den Elementarklassen vertheilt, und zwar für die Metropolitan-Pfarrei mit der Max-Vorstadt, und für die Peters-Pfarrei mit der Isar-Vorstadt.

Diese Schulen zerfallen in drei Klassen.

Als Nebenschulen zu den Haupt-Pfarrschulen wurden noch für den feiertäglichen Unterricht bestellt zwei Abtheilungen in der Fürstenfeldergasse, eine Abtheilung in der St. Anna-Vorstadt und eine Abtheilung in der Schönfeld-Schule.

II. Weibliche Feiertagsschule

a) die höhere weibliche Feiertagsschule soll aus fünf Classen, und nebenher noch eine Näh-, Strick- und Spinnschule bestehen.

b) Die niederen weiblichen Feiertagsschulen sollen in den Schuldistrikten bei U. L. Frauenpfarre, bei St. Peter, bei den Servitinnen, in der St. Anna-Vorstadt, in der Schönfeld- und Max-Vorstadt seyn.

Diesen Schulen wurde zur Aufgabe gemacht, das in den Elementarschulen Erlernte zu behalten, und in den für das häusliche Leben nützlichen Gegenständen bessere Kenntnisse zu verbreiten, weßwegen auch mit diesen Schulen ein besonderer Näh-, Strick- und Spinn-Unterricht verbunden wurde.

Die männliche Feiertagsschule besuchten 2000 Schüler, die weibliche 1000 Schülerinnen.

Nur für die höhere Handwerks- und höhere Töchterschule wurden Professoren und eigene Lehrer und Lehrerinnen bestellt, für die übrigen Feiertags-Schulclassen aber gegen besonderes Honorar die Lehrer und Lehrerinnen des Elementar-Unterrichts verwendet.

Der Magistrat befolgte nach Uebernahme der Feiertags-Schulen auch für diese dieselben Grundsätze, welche er für den Werktags-Schulunterricht aufgestellt hatte, er admassirte die Vermächtnisse zu einem Fond, und schoß die nöthigen Mittel aus der Gemeindekassa zu; für gute Lokalitäten sorgte er ohnehin dadurch, daß er zweckmäßige Schulhäuser erbaute.

Die protestantische Feiertagsschule vereinigt zur Zeit noch den Unterricht für Knaben und Mädchen in Einer Klasse, da sie nur 50 Schulbesuchende hat.

Unter magistratischer Verwaltung wurden folgende Schankungen und Vermächtnisse admassirt:

Von Martin Menzinger, Ober-Rechnungsrath	1,000 fl.
von Joseph Schneider, Hufschmid	200 fl.
von Ursula Erlacher, Zimmermanns-Gattin	50 fl.
von Joseph Palmberger, Augsburgerboten	400 fl.
von Simon Maier, Pfarrer zu Röhrmoos	1,000 fl.
von Kanonikus Hartl,	400 fl.

von Leonhard Stadler, Drechsler	100 fl.
von Katharina Zacherl	120 fl.
von Andrä Gandril, Kaufmann	500 fl.
von Matthias Neukäufler, Hutmacher	100 fl.
von Zimmermeister Erlacher,	50 fl.
von Privatier Suttner,	50 fl.
von Joh. Joseph Streidl	100 fl.
vom geistlichen Rath und Religionslehrer Fischer	500 fl.
Summa . .	4,570 fl.

Um das gegebene Wort zu realisiren, mußte der Magistrat bei dem Mangel anderweitiger Mittel die Bedürfnisse aus der Gemeindekassa decken, was er denn auch redlich that, indem er den Feiertags-Schulen seit seinem Bestehen bis 18⁴²/₄₃ incls. eine Summe von 106,079 fl. 3¾ kr. zuschoß.

Damit war aber die Thätigkeit des Magistrats für den öffentlichen Unterricht noch nicht erschöpft, er that auch das Seinige für die Fortbildung der Jugend, theils in der höhern Töchter- und Bürgerschule, theils für die Gewerbsschule, und sogar für Unterstützung armer Studirender auf der Universität. Es würde zu weit führen, jede Position detailiren zu wollen, wir haben deßwegen die Leistungen der Gemeinde München für den Unterricht in eine Tabelle gebracht und legen diese (Beilage F.) an; aus dieser ist zu ersehen, daß dieselbe seit Bestehen der magistratischen Verfassung zu verschiedenen Unterrichts-

Zwecken	707,782 fl. 52 kr.
zu Schulhaus-Bauten und Reparaturen bis 18⁴²/₄₃	322,304 fl. 24¼ kr.
sohin im Ganzen	1,030,087 fl. 16¼ kr.

aus ihren Mitteln zuschoß. —

Der Stand der Werktags-Schulen in München ist gegenwärtig:

	Knaben.	Lehrer.	Mädchen.	Lehrerinnen.
1) Der Metropolitanpfarrschule auf dem Frauen-Platz	436	5	339	5

	Knaben.	Lehrer.	Mädchen.	Lehrerinnen.
2) Der St. Peters-Schule im Rosenthale	471	5	477	5
3) Kreuzschule im ehmaligen Hof-Waisenhause	447	5	—	—
bei den Servitinnen	—	—	510	5
4) St. Anna Pfarr-Schule	272	5	237	5
5) Max-Vorstadt Schule	366	5	330	6
6) Schönfeld Vorstadtschule	364	5	322	5
7) Isar Vorstadt-Schule 2 Klassen	178	4	—	—
8) Protestantische Schule (Ist die Knaben- und Mädchenschule leider noch vereinigt.)	230	5	200	—
	2764	39	2415	30

Es wäre nun freilich noch der sieben Stipendien-Stiftungen, welche zur Unterrichts-Administration des Magistrats gehören, zu erwähnen, allein sie alle zusammen haben nur 8000 fl. Vermögen, sind also so unbedeutend, daß sie hier nur erwähnt zu werden verdienen.

Ungerne bemerken wir, daß die bestandene Central-Sing-Schule jene freudige Theilnahme nicht gefunden hat, welche wir ihr so gerne geschenkt wissen möchten. So sehr sich würdige Männer für Emporbringung derselben bestrebten, so wenig entsprach der Erfolg ihren Bemühungen; allein der Grund mag tiefer liegen, die Musik bedarf beständiger Uebung, um sich über die Mittelmäßigkeit zu erheben, nun werden die Kinder zu sehr durch den Elementar-Unterricht in Anspruch genommen, die Leh-

rer selbst sehen es ungerne, wenn sie diesem entzogen würden, und dadurch der Glanz ihrer Endprüfungen getrübt werden könnte, auch gewährt die Erlernung der Musik zu wenig Aussicht für einen künftigen Unterhalt in unseren Zeiten, ärmere Eltern können daher ihre Kinder daran nicht Antheil nehmen lassen, vermögliche Eltern ziehen den Sprachunterricht in den Freistunden ihrer Kinder vor. Möchten die Ordinariate wenigstens Schulen für den Unterricht in der Kirchenmusik bilden, was sehr wünschenswerth wäre.

In München bestehen übrigens auch vier Kinderbewahr-Anstalten, in welchen die Keime für die moralische Bildung geweckt werden, sie sind jedoch nicht unter magistratischer Verwaltung, sondern unter der Leitung einer eigenen Commission, in welcher sich der geheime Kabinets-Rath von Kreutzer, der geistliche Rath Sax, vorzüglich auszeichnen.

Wenn wir auch dem Magistrate, der sich in dem Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung bei dieser Geschäfts-Branche seinen Lohn erholen mag, kein besonderes Lob spenden wollen, so verdienen jedenfalls die Vorstände und Mitglieder der Schul-Commission, die Schulinspektoren und die redliche Mitwirkung der Regierung den vollen Dank der Eltern, den wir ihnen auch zurufen. —

Dritter Abschnitt.

Von den milden- oder Wohlthätigkeits-Stiftungen in München, insbesondere von deren Verwaltung unter magistratischer Verfassung.

Die Verwaltungs-Geschichte der milden Stiftungen läuft mit der Geschichte der Stiftungen im Allgemeinen auf einer Linie; wenn wir in den frühesten Zeiten bei der Verwaltung der Kirchenstiftungen Kirchenpröpste finden, so lesen wir bei den Verwaltungen der milden Stiftungen sogenannte Hochherren, oder innere und äußere Räthe; der Grund hievon liegt darin, weil jene durch das Kirchenpersonal, diese in der Regel durch weltliche Corporationen gepflegt wurden. Bis zur Creirung

eines geistlichen Collegiums finden wir eine strenge Oberaufsicht auf die Wohlthätigkeits=Stiftungen nicht, ohne deßwegen behaupten zu wollen, daß diese unter der Leitung des Stadt=Rathes weniger gut verwaltet worden wären, denn die Form entscheidet nicht. Der Rath stellte ein Mitglied aus dem inneren und eines aus dem äußeren Rathe auf, welchen die Gemeinde einen Deputirten beigab, diese zusammen hatten den Pfleger zu beaufsichten, die Rechnung zu stellen und zu unterzeichnen und sie dem Rathe zur Einsicht vorzulegen. Daß die Rechnungen jener Zeit ziemlich mager aussahen, ist leicht erklärlich, weil man damals noch mehr handelte als schrieb. Der Rath hatte Niemanden Rechenschaft zu geben, er war in Gemeinde= und Stiftungs=Angelegenheiten unumschränkter Herr. Die churfürstlichen Dikasterien glaubten aber das Recht der Oberaufsicht auch auf die milden Stiftungen ausdehnen zu sollen, und übertrugen selbes dem geistlichen Rathe; indeß dieses Collegium hatte eine höhere politische Aufgabe, konnte nicht einmal die ihm näher stehenden Kirchen=Stiftungen gehörig überwachen und mengte sich um so weniger in die unmittelbare Verwaltung der sogenannten Säkular=Stiftungen, als die Verwalter von ihrem altherkömmlichen Rechte keine Spanne abtreten wollten.

Was München betrifft, so finden wir bis zum Jahre 1791 keine nachdrucksame Sprache über die magistratische Verwaltung der milden Stiftungen. Erst in diesem Jahre, als nämlich Karl Theodor an die Stelle des Rathes eine sogenannte Administrations=Commission zu setzen sich veranlaßt fand, glaubte auch der geistliche Rath, wahrscheinlich im Gefühle eigner Schuld, einen Stein auf den Magistrat werfen zu sollen, indem er unterm 11. Jänner ad Serenissimum berichtete, daß der Magistrat zum Vortheil der Schuldner und aus Nachläßigkeit mehrere tausend Gulden an Ausständen habe anwachsen lassen. Allein dieser Feuereifer verglühte mit der bald darauf erfolgten Wiedereinsetzung des Magistrates in den vorigen Stand; um so mehr, als sich herausstellte, daß die Rechnungen, in so weit sie den Magistrat berührten, wirklich gemacht waren, und daß die Ausstände von den rückständigen Zinsen der Hofzahlamts=

Kapitalien herrührten, deren Flüssigmachung nicht in der Macht der Administratoren lag. Die Sache blieb also beim Alten, bis es sich endlich um die Centralisirung der Stiftungen handelte, wo eine Liquidation des Stiftungs-Vermögens vorangehen sollte. Es wurde daher im Jahre 1806 der Magistrat aufgefordert, anzugeben, über welche Stiftungen er Rechnung zu legen habe, und für welche Verwaltungen die Rechnungen wirklich gestellt seien. Der Magistrat berichtete, daß er die Rechnungen über die unter seiner Aufsicht stehenden Wohlthätigkeits-Stiftungen, nämlich des heil. Geist-Spitals, des Kinder- und Gebärhauses, des Stadtwaisenhauses, des Stadtkrankenhauses, des Lazarethes am Gasteig und in Schwabing, des Stadtbruderhauses bis zum Jahre 1804 incls. gestellt und auch bereits eingesendet habe, daß aber die Rechnungen des St. Joseph-Spitals, des Waisenhauses ob der Au, des Hofkrankenhauses (gegenwärtigen Irrenhauses) in Giesing, unter gesonderten Administrationen stünden und die barmherzigen Brüder und Schwestern ihre Küchen-Rechnungen für sich machten, sohin mit dem Magistrate nicht im Zusammenhange wären. Bei diesen Aufklärungen bewendete es bis zum Erfolg des Organisations-Rescriptes vom Jahre 1807. Dieses Rescript hatte, wie schon gesagt, zur Absicht, alle Stiftungen unter einen Hut zu bringen, und diese durch eine Centralstelle und ihr untergeordnete äußere Beamtungen verwalten zu lassen.

Die eingelegten Protestationen wegen der bisherigen Zuständigkeit der Verwaltung wurden wenig untersucht und meist zurückgewiesen, um das Princip der Centralisirung durchführen zu können. Man bildete eigene Wohlthätigkeits-Stiftungs-Administrationen, und, ohne eigentlich einen festen Anhaltspunkt zu haben — da das Vermögen nicht gehörig liquidirt und die Rechnungen der letzten Jahre zum Theil nicht gestellt waren — schritt man zur Extradition an dieselbe. Daher kam es auch, daß einzelne Stiftungen übersehen und erst später aufgedeckt und extradirt wurden. In München begann diese Extradition im Jänner 1808.

Recht gerne möchten wir die Verhandlungen nach ihren einzelnen Theilen verfolgen, und jede Stiftung mit ihren Re-

benzweigen, wie sie damals bestanden hatten, aufführen, allein dieses Detail müssen wir einem größeren ausführlicheren Berichte, als es unsere Absicht ist und seyn kann, überlassen; hier werden wir also die Resultate der Extradition nur summarisch aufführen, und uns bei Aufzählung der Anstalten einen kurzen Rückblick auf das Vergangene erlauben.

Die Extradition traf folgende bis dahin unter Administration des Magistrats gestandene Anstalten:

1) Das heilige Geist-Spital mit seinen untergeordneten Bestandtheilen.
2) Das Gebär- und Kinderhaus vor dem Sendlingerthor.
3) Die Kinderhaus-Kapelle.
4) Das Stadt-Waisenhaus.
5) Das Stadt-Krankenhaus mit der Kapelle.
6) Das Lazareth am Gasteig.
7) Das Lazareth oder Leprosenhaus in Schwabing.
8) Das Stadt-Bruderhaus am Kreuz.
9) Die kleineren Wohlthätigkeits-Stiftungen:
   a) das guldenreiche Almosen, b) das Stadtsäckl-Almosen, c) die Benno-Stiftung, d) die Hölzl'sche Stiftung, e) die Schnaderbeckische Stiftung, f) die Weinmannische Stiftung, g) die Unertl'sche Stiftung, h) die Pechdaller'sche Stiftung, i) die Jungferngeld-Stiftung und k) die Fremdenbüchse.

Diese sämmtlichen Stiftungen wiesen ein Vermögen nach:

an Aktiv-Kapitalien	930,484 fl.	35 kr.	1 pf.
an Realitäten	379,835 fl.	43 kr.	— pf.
an Rechten	213,177 fl.	9 kr.	1 pf.
	1,523,497 fl.	27 kr.	2 pf.

An Aktiv-Ausständen wurden angegeben	51,928 fl.	55 kr.	3 pf.
an Passiv-Kapitalien	119,146 fl.	6 kr.	— pf.
an Zahlungs-Retardaten	22,274 fl.	37 kr.	2 pf.

Als Stiftungen, welche nicht unter dem Magistrate, sondern unter besonderen Verwaltungen standen, wurden ferners ausgeantwortet:

1) Das St. Joseph=Spital.

2) Das Hof=Waisenhaus.

3) Das Waisenhaus ob der Au.

4) Das Hof=Krankenhaus, jetzt Irrenhaus in Giesing.

5) Das Krankenhaus bei den barmherzigen Brüdern.

6) Die Kranken=Anstalt der barmherzigen Schwestern bei den Elisabethinerinnen.

7) Die Zacharias Plattner'sche Stiftung; und zwar mit einem Vermögen:

an Kapitalien	981,588 fl.	16 kr.	3 pf.
an Realitäten	138,556 fl.	— kr.	— pf.
an Rechten	4,293 fl.	13 kr.	3 pf.
	1,124,437 fl.	30 kr.	2 pf.
dagegen an Aktiv=Ausständen	100,328 fl.	24 kr.	— pf.
an Passivkapitalien	11,231 fl.	— kr.	— pf.
an Zahlungs=Retardaten	5,584 fl.	47 kr.	1 pf.

Im Extraditions=Eifer wurde zwar nachträglich auf die Armen=Anstalt am Gasteig, nämlich das Versorgungshaus, sodann die Graf Damian von Tyllische Stiftung für arme hilflose auch irrsinnige Leute, das Bartische und Rosenbuschische Seelenhaus, die Kanonikus Deckelmannische Stiftung mit einem Gesammt=Vermögen von 140,219 fl. 23 kr. an die Wohlthätigkeitsfonds=Administration überwiesen; allein es klärte sich bald auf, daß diese Fundationen dem Armenfonde und den zu andern Zwecken bestimmten Administrationen zugehörten, sohin an diese wieder ausgeantwortet werden mußten. Wir bemerken hier, daß unserer Abhandlung die dem Armenfonde zugewiesenen Anstalten in München nicht umfaßt, und daß wir uns vorbehalten, über diese seiner Zeit eine besondere berichtliche Zusammenstellung zu geben.

Zu dem Armenfond gehören nämlich:

a) das Versorgungshaus am Gasteig, in welchem gebrechliche, erwerbsunfähige Heimathberechtigte Kost und Unterkunft haben.

b) Die Armen=Beschäftigungsanstalt am Anger, jetzt vor dem Isarthore, von wo aus arme Leute, auch Heimath=

berechtigte der Stadt, Beschäftigung im Spinnen, Weben, Schuhmachen, Nähen ꝛc. erhalten.

c) Die Nokher'sche Anstalt am Anger, worin Arme durch die barmherzigen Schwestern gegen Einziehung des Wochen-Almosens Obdach, Kost und nothdürftige Kleidung erhalten.

d) die Pfründanstalt in der Sendlingergasse, in welcher die Armen Dach und Fach und ein Wochen-Almosen beziehen.

e) Das Lorenzonihaus, in welchem 50 Weibspersonen Wohnung und Almosen haben.

Sowohl die Nokher'sche Anstalt, als die Pfründanstalt in der Sendlingergasse sind zur Zeit nicht Eigenthum des Armenfondes, sondern die Häuser, und zwar ersteres ist Eigenthum des städtischen allgemeinen Krankenfondes, letzteres Eigenthum der Gemeinde.

Wir wollen die unumstößliche Richtigkeit obiger Ziffer, namentlich der Aktiv-Ausstände und Zahlungs-Rückstände nicht verbürgen, denn eine Liquidation war nicht vorhergegangen. Man hielt aber auch diesen Umstand nicht für wesentlich, weil man glaubte, daß die bereits seit einigen Jahren in's Leben getretene und mit Projekten aller Art erfüllte Verschönerungs-Commission der Sache ohnehin auf den Grund kommen würde, und diese eine Stättigkeit in der Verwaltung nicht erwarten lasse; denn diese Verschönerungs-Commission hatte bereits unter der Municipal-Verfassung im Gemeinde-Vermögen festen Fuß gefaßt, und suchte nun in der besten Meinung ihre väterlichen Arme auch nach dem centralisirten Stiftungsvermögen auszubreiten.

Aber eben diese fremdartige Thätigkeit erhielt die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens in beständiger Aufmerksamkeit, um da, wo eingerissen wurde, wieder aufzubauen.

Die Central-Administration begnügte sich mit summarischen Uebersichten, und beurtheilte die Gewissenhaftigkeit einer Administration nach der Größe der Renten-Ueberschüsse, und des ge-

gen Empfangnahme von Assekuranzen eingesendeten Aktiv-Vermögens.

Indeß, solche Wirthschaft konnte nicht von Dauer seyn, bald erhob der Administrator die bittersten Klagen über die Unzulänglichkeit des Fondes, denn die Bilance zeigte gegen die Einnahmen einen jährlichen Mehrbedarf von 32,377 fl. 53 kr. zu den nothwendigsten Stiftungszwecken.

Diesem Uebelstande wurde, wie wir schon hörten, durch das Organisations-Reskript, nach welchem die Stiftungen den Gemeinden wieder zur Verwaltung überwiesen werden mußten, abgeholfen. Es entstand nun die Frage, welche Wohlthätigkeits-Stiftungen an den Magistrat München wieder ausgeantwortet werden sollen, zumal inzwischen durch den Bau des allgemeinen Krankenhauses das Spital der barmherzigen Brüder, und eben so der barmherzigen Schwestern bei den Elisabethinerinnen, dann das Stadtkrankenhaus am Anger aufgehoben, und das Stadtbruderhaus mit seinen Realitäten zerstückelt und verkauft waren. Allein die Antwort war bald gegeben, denn Niemand sehnte sich nach einer Anstalt, welche das laufende Bedürfniß nicht befriedigen konnte, was fast allenthalben der Fall war. Dennach vollzog man das Organisations-Reskript nach seinem wörtlichen Inhalt, und übergab sämmtliche Wohlthätigkeits-Stiftungen im Jahre 1818 an den Magistrat, nämlich:

1) das allgemeine Krankenhaus, das Stadtkrankenhaus mit dem unter der Central-Administration erstandenen Neubau am Anger;
2) das heilige Geist-Spital;
3) das Kloster der barmherzigen Schwestern bei den Elisabethinerinnen;
4) das Spital am Gasteig;
5) das Leprosenhaus in Schwabing;
6) das Waisenhaus ob der Au;
7) das Stadt-Waisenhaus, Kinderhaus und Gebärhaus;
8) das Hofkrankenhaus in Giesing, nun Irrenhaus.
9) das St. Joseph-Spital.

Bei der Uebergabe wurde folgendes Vermögen angegeben:

an Aktivkapitalien	2,237,760 fl.	4 kr.	1 pf.
an Realitäten	783,702 fl.	— kr.	— pf.
an Rechten	255,882 fl.	24 kr.	1 pf.
	3,277,344 fl.	28 kr.	2 pf.

Neben diesem Stammvermögen wurden nach den Büchern ausgewiesen:

an Aktivausständen	154,930 fl.	18 kr.
an Kassabaarschaft	1,182 fl.	45 kr.
an Naturalien	19,254 fl.	55 kr.
an Passivkapitalien	127,149 fl.	40 kr.

Der Zahlungs-Retardaten wurde nicht gedacht.

Nach dieser summarischen Angabe würde das Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen unter der k. Administration um 489,190 fl. 7 kr. vermehrt worden seyn. Allein die Differenz klärte sich durch Vergleichung des Vermögenswerthes gegen früher bald auf. Das allgemeine Krankenhaus, der Keller des hl. Geist-Bräuhauses kamen inzwischen in einem hohen Schätzungswerthe mit 339,402 fl. in Zugang. Die Kapitalsmehrung rührte aus dem Verkaufe des Stadtbruderhauses und anderer Realitäten her, welche früher mit unbedeutenden Ansätzen in dem Vermögensausweise aufgenommen waren.

Das richtigere Bild des Zustandes dieser Anstalten mag die Abgleichung der Renten mit den Lasten der übergebenen Stiftungen geben, welches sich auf folgende Weise herausstellte:

an Kapitalszinsen, einschlüssig der Dotationen und Zuschüsse	98,111 fl.	54 kr.
aus Realitäten	28,035 fl.	58 kr.
aus Rechten und besondern Einnahmen	47,839 fl.	50 kr.
	173,987 fl.	42 kr.
an Lasten auf Besoldungen	6,882 fl.	18 kr.
„ auf Regie	38,779 fl.	32 kr.
„ auf den Zweck	152,455 fl.	45 kr.
auf ausserordentliche Ausgaben	8,248 fl.	— kr.
	206,365 fl.	35 kr.
sohin wie oben gesagt wurde, ein jährliches Deficit von	32,377 fl.	53 kr.

Dabei war der vielen Uebelstände in den Anstalten nicht gedacht, und nur der nöthigste Bedarf derselben in ihrem currenten Stand berechnet.

Der Magistrat, neu geboren, sah wohl den verarmten Zustand der ihm übergebenen Stiftungen, kannte aber die eigentliche Ursache der Krankheit selbst noch nicht, denn nach allen Anzeichen schien mit Geld allein nicht geholfen zu seyn. Indeß, der ihn belebende Wille, Gutes zu schaffen, ließ ihn nicht zögern, seine alten Zöglinge ohne weitere Umfrage unter seinen Schutz zu nehmen. Sein erstes Augenmerk richtete er auf das großartige Krankenhaus, dessen leere Räume ihm bedenklich schienen; er verlegte daher die in dem Kinderhause befindliche Gebäranstalt in selbes, hob das Waisenhaus ob der Au auf, und verkaufte das Gebäude an den Seifensieder Lernbächer um 8,500 fl., und verlegte die Kinder in das Stadt-Kinderhaus, resp. Waisenhaus vor dem Sendlingerthore. Eben so leerte er das Siechenhaus in Schwabing, und versetzte die dortigen Kranken in das gegenwärtige Spital der Unheilbaren auf dem Gasteig. Das hl. Geist-Spital, dessen gebäulicher Zustand dem Zwecke nicht mehr entsprach, wurde nach gepflogenen Recherchen in das Kloster der Elisabethinerinnen versetzt, und die Gebäulichkeiten zur Erweiterung des Viktualienmarktes zum Theil niedergerissen, zum Theil zu einer Getreidhalle umgeschaffen, so daß mit dem Jahre 1824 nur mehr folgende Anstalten vorhanden waren.

1) das städtische allgemeine Krankenhaus vor dem Sendlingerthore, zu welchem der bereits evacuirte Neubau am Anger und das Rockher'sche Stadtkrankenhaus gehörten;
2) das Krankenhaus der Unheilbaren am Gasteig;
3) das ehemalige Hofkrankenhaus oder Irrenhaus in Giesing;
4) das heilige Geist-Spital bei den Elisabethinerinnen vor dem Sendlingerthore;
5) das Waisen- und resp. Kinderhaus vor dem Sendlingerthore;
6) das Josephspital in der Stadt.

Daß diese Umgestaltungen mit vielem Aufwande verbunden waren, und namentlich das heilige Geist-Spital eine bedeutende Entschädigung für die demolirten und zum Gemeindezwecke verwendeten Häuser und Plätze in Anspruch nahm, läßt sich wohl voraussetzen, daß bis dahin die genannten Anstalten in keinen glänzenden Zustand kommen konnten, ist auch erklärlich; allein es sollte zuerst das Ganze zweckmäßig geregelt werden, um sodann den innern Haushalt der Anstalten entsprechend verbessern zu können. Ob der Magistrat seinen Zweck erreichte, wird die Verwaltungs-Geschichte der einzelnen Anstalten selbst nachweisen.

Wir theilen die unter magistratischer Verwaltung stehenden Anstalten

A. in Krankenanstalten, wohin wir
 1. das allgemeine städtische Krankenhaus,
 2. das Spital der Unheilbaren am Gasteig,
 3. das Irrenhaus oder Haus für Geisteskranke zählen;

B. in Versorgungs-Anstalten, hieher gehören
 1. das hl. Geist-Spital bei den Elisabethinerinnen,
 2. das St. Joseph-Spital;

C. in Kinder-Verpflegs- u. Erziehungs-Anstalten, wozu wir
 1. das Waisen- und
 2. das Kinderhaus rechnen.

A. Von den Kranken-Anstalten in München.

1. Von dem städtischen allgemeinen Krankenhause.

Bis zum Jahre 1813 bestanden in München ausser dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren, dem nun aufgehobenen Leprosenhause in Schwabing, und dem zum Irrenhaus umgeschaffenen Hofkrankenhause in Giesing noch vier Krankenanstalten, nämlich

1) das im Jahre 1480 von dem Rathe mit Konsens des Herzog Albrecht erbaute Bruderhaus am Kreuze, in welchem arme Bürger und dürftige Dienstboten der Stadt München aufgenommen, darin gepflegt und geheilt werden sollten. Dieses Haus wurde noch von der k. Administration im Jahre 1817 in vier Abtheilungen

um 29,750 fl. an Privaten verkauft, nachdem der sogenannte Bruderhausstadel schon im J. 1804 an die Feiertagsschule um 2500 fl. überlassen, und im Jahre 1807 und 1808 die dazu gehörigen Realitäten an mehrere Private um 35,370 fl. veräußert worden sind.

2) das im Jahre 1743 von den beiden Wechselherren Jos. und Georg Nokher erbaute und eingerichtete Stadt-Krankenhaus am Anger, für Kranke von München. Dieses Haus besteht noch, und gehört zum Fonde des städtischen allgemeinen Krankenhauses; es ist gegenwärtig dem Armenpflegschafts-Rathe zur Unterbringung von Pfründnerinnen überlassen.

3) Das Krankenhaus der barmherzigen Brüder, welche Maximilian III. eingeführt, und für sie im J. 1750 ein Haus und eine Kirche erbaut hatte; in diesem Hause durften nur männliche Kranke aufgenommen werden. An seiner Stelle ist gegenwärtig das allgemeine Krankenhaus erbaut.

4. Das Krankenhaus der barmherzigen Schwestern, von der Churfürstin Maria Amalia im J. 1760 für weibliche Kranke gestiftet, worin sich gegenwärtig das hl. Geist-Spital befindet.

Der Fond dieser vier Anstalten wurde zur Dotation des gegenwärtigen allgemeinen Krankenhauses verwendet.

Es war der Gedanke und das Werk des Königs Max I., welcher ein mit den Bedürfnissen der immer sich vermehrenden Bevölkerung der Stadt München im Einklange stehendes allgemeines Krankenhaus hervorrief. (Reggsbl. 1808 S. 645.)

Mit der Ausführung dieses Planes wurden der damalige Medizinal-Rath und Direktor Franz Xaver v. Häberl und der einsichtsvolle kgl. Obermedizinal-Rath Dr. Simon Häberl betraut, als Architekt aber der verdienstvolle kgl. Oberbau-Commissär v. Schädel aufgestellt.

Unter der Leitung dieser Männer entstand das gegenwärtige Gebäude mit 54 Krankensälen, 36 Separatzimmern, einer Kapelle, einer Apotheke, einer Badeanstalt, zwei Küchen, einer durch das ganze Haus geführten Wasserleitung, mit den nöthi-

gen Feuerlöschapparaten, und einem geräumigen Garten. Das Haus war mit dem Jahre 1813 vollendet und mußte mit Ende Sept. desselben Jahres bezogen werden; ein allerhöchstes Rescript vom 27. August 1813 hatte eine jährliche Rente von 40,000 fl. als Dotation bestimmt, aus welcher die Kosten derjenigen Kranken, welche als Stiftungsgenossen einen Anspruch zur Aufnahme haben, die Heimathberechtigten der Stadt München und die im Almosen stehenden Armen unentgeldlich verpflegt werden sollten; zugleich wurden für Hofbedienstete aus einer von Sr. Majestät gegebenen Summe mehrere Betten angeschafft, und hiefür ein sogenannter Hofsaal bestimmt. Zur Besorgung des ordentlichen Dienstes in der Anstalt wurden aufgestellt:

Ein Direktor in der Person des k. Medizinalrathes Franz Xaver Häberl als erster Oberarzt der Anstalt, welcher unter unmittelbarer Curatel des Kreis-Commissariats alle Geschäfte leiten sollte.

Ein Oberwundarzt in der Person des k. Obermedizinal-Rathes Dr. Koch, zugleich vicarirender Direktor.

Drei Sekundär-Aerzte, drei Assistenten, ein Oberapotheker und drei Unterapotheker oder Gehilfen.

Für den niederen Krankendienst und die Krankenpflege sollte ein Institut aus weiblichen Individuen religiösen Sinnes geschaffen werden. Vorläufig wurden hierauf die aus dem aufgehobenem Orden der barmherzigen Schwestern resp. der Elisabethinerinnen überflüßig gewordenen diensttauglichen Nonnen verwendet. Für den beschwerlichen Krankendieust wurden einige männliche Individuen aufgenommen.

Den ökonomischen Theil hatte ein Verwalter, ein Buchhalter, ein Speisemeister, mit dem erforderlichen Schreiber-Personal, zu besorgen.

Das Dienstpersonal bestand aus einer Köchin mit Küchen-, Haus- und Badmägden, einem Gärtner, einem Apothekerknechte, einem Thürhüter und einer Thürhüterin; dann zweien Hausknechten.

Die katholische Seelsorge übertrug man zwei Hauskaplänen,

die protestantische besorgten die Geistlichen dieser Konfession aus der Stadt, welche in nöthigen Fällen gerufen wurden.

Als Kranken-Anstalt wurden folgende Grundsätze für sie festgesetzt:

1) Jeder von einem Arzte als krank erklärte Mensch ohne Unterschied des Standes und der Religion, mit Ausnahme der gesetzlich abgeurtheilten Sträflinge oder gefährlicher verhafteter Menschen, kann in die Anstalt zur Heilung aufgenommen werden.

Kinder unter acht Jahren sollen, wenn andere Anstalten vorhanden sind, nicht in das allgemeine Krankenhaus zur Heilung gebracht werden. Eben so eignen sich unheilbare Kranke nicht in diese Heilanstalt, sondern in hiefür bestimmte Verpflegshäuser.

2) Die Aufnahme geschieht gegen ein ärztliches Zeugniß.

3) Zur Vergütung der Heil- und Verpflegskosten sollen: die nicht Heimathberechtigten der Stadt München, Dienstboten und Gesellen, ein freiwilliges Abonnement bezahlen, welches im niedersten Betrage aus jährlich 4 fl., im höchsten dagegen aus jährlich 8 fl. bestehen soll. Nach der Höhe dieses Abonnements sollen die Kranken in Commun-Sälen oder in Separatzimmern behandelt werden. Für Gesellen und Lehrlinge hätten die Zünfte, für die Dienstboten die Dienstherrschaften zu bezahlen — die nicht in einem Abonnement stehenden Kranken haben täglich 30 kr. bis zu 1 fl. 12 kr. zu entrichten, je nachdem sie in einem Commun-Saal oder in einem Separat-Zimmer behandelt seyn wollen, wer eine jährliche Rente von 200 fl. dem Krankenhause sichert, soll zu jeder Zeit einen Kranken in die Anstalt schicken dürfen.

4) Nur mit Erlaubniß des Direktors soll ein Genesener aus der Anstalt entlassen werden können. Sogenannte Alimentanten seien in die Versorgungs-Anstalten zu verweisen.

Zur Ueberwachung dieser Vorschriften wurde eine Com-

mission niedergesetzt, an deren Spitze der k. Obermedizinalrath Dr. Simon Häberl stand.

Allein diese Anordnungen entsprachen nicht, den die freiwilligen Beiträge stiegen jährlich nicht höher als auf 4600 fl., und so kam es, daß schon nach drei Jahren eine Schuld von 42,514 fl. auf der Anstalt lastete, für deren Zahlung keine Aussicht gegeben war.

Es war bei obiger Berechnung, abgesehen von dem ungünstigen Erfolge eines gehofften höhern Abonnements-Beitrittes, die Verpflegung und Bezahlung des Dienstpersonals ausser Ansatz geblieben, und so mußte nothwendig das jährliche Defizit erfolgen.

Man sah die Nothwendigkeit einer Reform ein, und forderte den Direktor auf, sich über die allenfallsigen, aus seinen Erfahrungen hervorgegangenen nothwendigen Verbesserungen zu äußern, dieser erwiederte:

Schnelle und unverzügliche Aufnahme in eine öffentliche Heilanstalt für Hilfsbedürftige ist ein Hauptgrund für die Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt rc. Durch die Errichtung der Kranken-Abonnements-Beiträge ist der Zweck nicht erreicht worden, denn zwischen den unentgeldlich aufzunehmenden Armen und den Abonnementpflichtigen liegt noch die zahlreichste Mittelklasse, welche weder Abonnementfähig noch weniger aber im Stande ist, durch Bezahlung sich die Aufnahme zu verschaffen, nämlich: die verschiedenen Arbeiter und Erwerbsleute, Dienstboten, deren Herrschaften sich nicht assekurirten, und selbst zu zahlen nicht im Stande seyen. Er beantragte daher, daß von jedem Dienstboten, Handwerks-Gesellen und von den Mägden ein monatlicher Beitrag von 6 kr., dann von den Maurer- und Zimmer-Gesellen wochentlich 2 kr. erholt werden sollen; nur dadurch wird die Aufnahme allgemein und die Unzufriedenheit des Publikums von der Anstalt abgewendet werden.

Der Normalstand der Kranken sei auf 400 Köpfe

anzunehmen, für deren Unterhalt jährlich 60,000 fl. erfordert werden.

Ferners beantrage er wiederholt, daß der Krankendienst und die Oekonomie einem religiösen Orden übergeben, die Unheilbaren aus der Anstalt entfernt, und in eine eigene Anstalt aufgenommen, daß die krätzigen und venerischen Kranken in besondere Abtheilungen gelegt, und von den andern Kranken ausgeschieden werden möchten.

Dieser Bericht hatte die Zusammensetzung einer eigenen Commission in den Personen des Obermedizinal-Rathes von Loe, des Obermedizinal-Rathes von Grossi und des Medizinal-Rathes Oeggl zur Folge, deren Wirksamkeit uns mehr nicht als ein unangenehmes Gefühl über das ungebührende Benehmen gegen den Direktor von Häberl zurückließ, denn sie ging klanglos auseinander, und die Anstalt blieb in ihrem bedauerlichen Zustande, bis endlich das Jahr 1818 heranrückte und dieselbe an die neue Gemeinde-Verwaltung überwiesen werden mußte. Hiemit beginnt eigentlich die von uns beabsichtete Verwaltungsgeschichte des Krankenhauses in München.

Der Magistrat übernahm das allgemeine Krankenhaus mit einem, aus dem concentrirten Fonde der oben schon genannten aufgelösten Kranken-Anstalten in München hervorgegangenen Vermögen v.	1,076,546 fl. 13 kr. 3 pf.
worunter ein Realitätenwerth von 517,405 fl. — kr. — pf. begriffen war.	
Auf der Anstalt ruhten Passiv-Kapitalien, und	62,561 fl. 38 kr. — pf.
an Curent-Schulden oder Zahlungs-Rückständen	58,681 fl. 12 kr. — pf.

Der neue Magistrat setzte daher sogleich eine Commission zusammen, um den Zustand dieser Anstalt zu untersuchen und die geeigneten Heilmittel in Vorschlag zu bringen. Die Mit-

glieder dieser Commission waren: der Bürgermeister von Utzschneider, die Räthe Jak. Klar, Lindauer, Sigel und Sabbadini.

Auf den Antrag dieser Commission beschloß der Magistrat unterm 2. Jänner 1819.

1) Die Entfernung der Unheilbaren aus dem Krankenhause und deren Unterbringung in das bis dahin für Venerische und Grätzige bestimmte Spital am Gasteig, sodann die Verlegung der Krätzigen und Venerischen in eigene Abtheilungen des Krankenhauses.

2) Die Verlegung der Gebär-Anstalt in die geräumigen Säle des Krankenhauses und die Ueberlassung des Findel- oder Gebärhauses an eine besondere Erziehungsanstalt für Kinder.

3) Die Reduktion des ärztlichen Personals auf zwei Oberärzte, zwei Assistenten, zwei Unterchirurgen, einen Apotheker-Provisor und zwei Gehilfen nebst einem Laboranten und zwei Knechten.

4) Die Ueberlassung der Krankenpflege an weibliche Hände, welche in der Anstalt zu wohnen und von 24 bis 24 Stunden unter Aufsicht einer Oberkrankenwärterin im Dienste zu wechseln haben. Der Besuch der Kranken durch Leute aus der Stadt soll wochentlich nur zwei Mal gestattet werden, und zwar nur von 2 bis 4 Uhr.

5) Die Ueberlassung der Küche an einen Oekonomen mit einer Speisemeisterin; die Bureau-Verwaltung soll ein Controleur mit den nöthigen Tagschreibern versehen.

6) Die Aufhebung des Abonnements für alle Auswärtigen, und Beschränkung desselben auf die Stadt und Vorstadt Au.

7) Die Aufnahme jedes heilbar Kranken gegen Bezahlung von täglich 30 kr., in den Communsälen; für Fremde oder Arme soll die Heimathsgemeinde oder der Armenfond bezahlen, einheimische Arme sollen unentgeldliche Aufnahme finden. Wer ein Separatzimmer wünscht, kann solches gegen tägliche Bezahlung von 1 bis 2 fl. oder auch gegen Bezahlung von 36 kr. bis

zu 1 fl. für das Zimmer, und besonderer Vergütung der Kost und Medikamente erhalten.

8) Die Zurückbehaltung des Rücklasses der Verstorbenen bis zum Ersatz der verursachten Kosten. Sollte der Rücklaß die Kosten nicht decken, so soll der Anstalt der Regreßanspruch auf das übrige Vermögen des Kranken verbleiben.

9) Die Einhaltung des Elenchus medicamenti, welchem die pharmacopea nosocomialis pauperum zu Grund gelegt werden müsse.

10) Die Bearbeitung einer passenden Kostordnung.

Zugleich wurde beantragt und beschlossen, daß der Garten in ertragbaren Zustand umgewandelt und die erforderlichen baulichen Reparaturen vorgenommen werden sollen, vor allem aber die nöthigen Bettfournituren und Schlafröcke für die Kranken anzuschaffen seien. Die Abtritte sollen vermehrt, eine Waschküche erbaut werden, eben so seien die nöthigen chirurgischen Instrumente anzuschaffen. Auf all das verwendete der Magistrat 44,368 fl. 42 kr. 2 pf. Auf gleiche Weise berichtigte er die übernommenen Zahlungs-Retardaten mit 61105 fl. 56 kr.; dagegen stieg aber der Schuldenstand von 62,561 fl. auf 135,601 fl. 38 kr. Allein damit war noch kaum den dringendsten Anforderungen entsprochen, und wenn auch der Magistrat festen Willens war, im ruhigen Gange die Anstalt auf den gewünschten Standpunkt zu erheben, so traten wieder andere organische Bestimmungen hindernd dazwischen.

Unterm 9. Febr. 1824 wurde allerhöchst befohlen: daß zur Benützung der Anstalt in theoretischer und praktischer Hinsicht eine medizinische Spezialschule im allgemeinen Krankenhause errichtet, und diese mit allen Attributen einer medizinischen Fakultät versehen werden soll. Hiezu mußten zwei Hörsäle uud zwölf Krankensäle für die medizinische, chirurgische und geburtshilfliche Clinik eingerichtet werden. Durch diese Anordnung wurde der bisherige Direktor der Anstalt, Franz Xaver Häberl, verdrängt, und an seine Stelle trat der k. Ober-Medizinalrath v. Koch. Nicht so lautlos können wir von Herrn Direktor v. Häberl,

welcher noch in einem hohen Alter zu Diessen lebt, scheiden. Ihm verdankt das Krankenhaus seine Entstehung und seine Vorzüglichkeit, wenn es auf solche Anspruch machen kann, denn alle spätern Einrichtungen und Verbesserungen waren von ihm bereits angedeutet, und selbst nur mit Erholung seines Rathes ausgeführt worden. Wir wollen dem Eifer und klugen Wirken seiner Nachfolger nicht zu nahe treten, auch seine wissenschaftliche Bildung keineswegs über diese erheben, aber seine technischen Kenntnisse über Einrichtungen von Krankenanstalten hatte zu seiner Zeit ein anderer kaum erreicht; darum sei ihm der Dank des Publikums nachzurufen. — Obige Anordnung legte den Grund zu einigen Störungen im Krankendienste, denn nun dünkten sich die für die neue Fakultät ernannten Professoren HH. Dr. Koch, Loe, v. Grossi, Ringseis, Weisbrod, Berger, und später Wilhelm als unumschränkte Herren der Anstalt, und bald mit dieser, bald unter sich selbst im Kampfe, wurde die Ordnung im Haushalte ohne ihren Willen untergraben. Indeß der Höhepunkt war noch nicht erreicht; im J. 1826 wurde die Universität von Landshut nach München verlegt, und die erst geschaffenen clinischen Anstalten wurden zu Cliniken der Universität umgestaltet. Zwar wurde dabei bedungen, daß die Benützung des Krankenhauses als clinische Anstalt für die Universität dem Hauptcharakter einer lokalen, der Krankenpflege gewidmeten Stiftung, nicht nachtheilig seyn solle. Allein wie wäre das gegenüber der Universität, welcher ihre Lehranstalt vor allem am Herzen liegen mußte, zu machen gewesen? Die Professoren benahmen sich als Inhaber des Krankenhauses, nahmen für ihren clinischen Unterricht ohne Wissen der Verwaltung Kranke auf, und der Fond mußte zahlen. Es wurden durch den Lehrzweck vier Oberärzte und sieben Assistenzärzte, welche der Fond theilweise zu bezahlen hatte, hervorgerufen. Die Kranken wurden in clinische und Lokal-Abtheilungssäle ausgeschieden. Die Professoren auf dem Standpunkte der Wissenschaft hielten sich nicht mehr an einfache Ordinationen, und alles sprach einen größeren Aufwand an, ohne daß die Mittel vermehrt wurden. Wir berufen uns auf eine von Hrn. geheimen Rath v. Walther als Direktor der chirurgischen Abtheilung gedruckte

Abhandlung vom Jahre 1835, welche unsere Behauptung bestätigte.

Der Magistrat erschien bei diesem Verhältnisse nur als leidender Theil, er hatte bloß zu zahlen, was diese Herren für nothwendig forderten, und so gab er auf Verbesserungen in einigen Jahren neuerdings 24,000 fl. aus, wovon die unglückliche Verlegung der Blatternkranken in das Leprosenhaus in Schwabing im Jahre 18 25/26 die bedeutendste Summe in Anspruch nahm. Endlich im Jahre 1827 erlag auch der verdienstvolle und erfahrungsreiche Direktor v. Koch den Einwirkungen seiner Collegen, er wurde quiescirt, und seine Stelle nahm der kgl. Ober-Medizinalrath v. Loe ein; auch der als Ober-Wundarzt aufgestellte Dr. Wilhelm mußte den gewichtigern Worten seiner Widersacher nachgeben, und an seine Stelle trat der geheime Rath von Walther. Doch alle diese Personal-Veränderungen hatten auf den finanziellen Zustand der Anstalt keinen vortheilhaften Einfluß; dieser fing vielmehr an, immer düsterer zu werden, und die Unzufriedenheit mit der Krankenpflege stieg von Tag zu Tag höher. Der Magistrat suchte endlich die eigene Regie- und Oekonomie-Verwaltung von sich weg und auf akkordmässigem Wege in andere Hände zu bringen: Die schon im Jahre 1827 ausgesprochene Idee, diese Verwaltung in die Hände der barmherzigen Schwestern, als eines auf religiösen Grundsätzen ruhenden Ordens zu bringen, wurde ausgeführt, und unterm 27. April 1831 zwei Novizinnen mit eilf Kandidatinnen installirt. Diese weiblichen Individuen sollten nun unter Leitung einer Oberin zugleich die Oekonomie des Hauses nebst der Krankenpflege übernehmen; der Magistrat erklärte, an sie die nöthigen Vorschüsse abzugeben; was den ökonomischen Theil betrifft, so sollen sie unter den Anordnungen des Magistrats stehen, was die Krankenpflege anbelangt, unter den Anordnungen der Aerzte. Aber auch diese Maßregel entsprach den gehegten Erwartungen nicht, indem namentlich von Seite der Aerzte mächtig gegen diesen Orden angekämpft wurde. Die Zahl der Kranken vermehrte sich und der Kostenaufwand überstieg alle Kräfte. Es wurde endlich unterm 2. April 1832 genehmigt, daß diejenigen hiesigen Einwohner, welche das all-

gemeine Krankenhaus am meisten in Anspruch nehmen, angemessene Beiträge zur Anstalt zu leisten haben, und zwar

I. alle Monate
   a) jeder Handlungs- und Ladendiener 20 kr.
   b) jeder Hausknecht 18 kr.
   c) jeder Handwerksgeselle 12 kr.
   d) jeder weibliche Dienstbote 6 kr.
   e) jeder mit Aufenthaltskarte in München wohnende 10 kr.

II. Alle Jahre
   a) jeder in München ansässige Maurer und Zimmermann 24 kr.
   b) jeder Lehrling des Maurer- und Zimmer-Handwerks, sowie jeder nicht ansässige Handlanger 36 kr.

III. Alle Semester
   die Studirenden der Hochschule 24 kr.

Der Magistrat errichtete ein eigenes Perceptions-Bureau für diese Beiträge, welche nach und nach eine Höhe von jährlich 30,000 fl. erreichten.

Zugleich wurde die Gebäranstalt wieder aus dem Krankenhause entfernt, nachdem sie zwölf Jahre in selbem bestanden hatte, und darin 6459 Schwangere entbunden und in 119,300 Tagen mit einem Aufwande von 39,766 fl. 40 kr. verpflegt worden waren. Die Gebäranstalt wanderte also in das Gebäude, in welchem sie sich zur Zeit noch als eine Kreisanstalt unter magistratischer Verwaltung befindet. Durch die Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern mußte diesen in dem Krankenhause Platz gemacht werden, wodurch der Heilanstalt fünf Säle und mehrere Zimmer entgingen. Bei der immer steigenden Bevölkerung wurde dieser Abgang an Lokalitäten sehr fühlbar, was auch Anlaß zu einem eigenen Baue für den Orden gab, wovon wir später sprechen werden.

Alle diese zweckmäßigen Anordnungen halfen aber dem immer sich mehrenden Geldbedarfe und der wachsenden Schuld nicht ab; man glaubte durch einen festen Akkord mit den barm-

herzigen Schwestern dem Uebel einiger Massen vorzubeugen, und machte unterm 4. Sept. 1834 einen neuen Vertrag, zu Folge dessen denselben

1) die vollständige Verpflegung der Kranken und des Dienstpersonals gegen tägliche Vergütung von 12 $^1/_2$ kr. per Kopf vom Jahre 18 $^{35}/_{36}$ anfangend übergeben wurde. Zugleich
2) mußten sie den Garten auf eigene Regie übernehmen;
3) für Reinigung der Wäsche im Krankenhause wurde ihnen ein jährliches Aversum von 900 fl. ausgesprochen;
4) für die Beleuchtung des ganzen Hauses und der Säle 1700 fl.;
5) für Reinigung der Anstalt 250 fl. jährlich bewilliget.

Dadurch war allerdings die Oekonomie-Rechnung in etwas vereinfacht, aber keineswegs der Verminderung der Ausgaben vorgesorgt; um auch dieses zu erzielen, schrieb man nach Art der Militär-Spitäler einen neuen Elenchus medicamentorum vor, welcher zwar im Allgemeinen half, aber die auf jährlich 6000 Köpfe gestiegene Zahl der Kranken und die dadurch bedingte Mehrausgabe nicht mindern konnte.

Die Gemeinde hatte bereits 300,000 fl. der Krankenanstalt zugeschossen, und dennoch war der Schuldenstand schon auf 174,274 fl. 42 $^1/_2$ kr. ohne die Zahlungsrückstände per 48,664 fl. 13 kr. gestiegen.

Daß solche Wirthschaft in die Länge nicht mehr passiren konnte, sah Jedermann ein; die Gemeinde war von mehreren Seiten her in Anspruch genommen, konnte also für diese Anstalt allein ihre volle Kraft nicht aufwenden. Der Magistrat stellte daher die Verhältnisse der allerhöchsten Stelle dringend vor, und bat um Abhilfe. Diese ordnete eine Commission zur Untersuchung des Finanz-Zustandes der Krankenanstalt ab, an deren Spitze der Regierungs-Präsident Graf v. Seinsheim, und der Legationsrath v. Abel standen. Diese Commission, welche auf die Finanzverhältnisse der Anstalt bis auf ihre Entstehung zurückging, sah bald ein, daß selbe schon von vorne herein nicht gehörig dotirt war, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können.

Der Erfolg dieser commissionellen Verhandlungen war eine allerhöchste Anordnung dd. 6. Febr. 1836 nachstehenden wesentlichen Inhaltes:

1. Das allgemeine Krankenhaus soll künftig, um den lokalen Zweck mehr zu bezeichnen, „städtisches allgemeines Krankenhaus" heissen.
2. Dieses städtische Institut soll zugleich eine clinische Lehr-Anstalt für die Hochschule seyn.
3. Dem Magistrate steht die Verwaltung dieser Gemeinde-Anstalt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.
4. In diese Anstalt dürfen nur diejenigen Kranken zur Heilung und Pflege aufgenommen werden, für welche keine besonderen Anstalten zu gleichen Zwecken bestehen, als
   a) Dürftige der Gemeinde Angehörige, oder
   b) welche besondere Verträge oder gesetzliche Bestimmungen für sich haben.

      Die Armen werden unentgeldlich geheilt, wenn sie im Armenbeschriebe enthalten sind, und von dem Armenpflegschafts-Rathe eine Aufnahmskarte vorzeigen.

      Die durch Verträge oder gesetzliche Bestimmungen Aufzunehmenden sind:

      α welche Armenfonds-Beiträge bezahlen,
      β welche die Aufnahme fundationsmäßig bedungen haben,
      γ für welche aus Stiftungs- oder Gemeinde-Mitteln besonders bezahlt wird,
      δ alle Individuen, welche einen bestimmten Betrag voraus erlegen, und für welche die Nachzahlung verbürgt wird.

   c) Alle jene, welche ausserordentliche, augenblickliche Hilfe nothwendig haben, gleichviel, ob sie heimatberechtigt sind, oder nicht. Der Kostenersatz bleibt vorbehalten.
5. Die Aufnahme der Kranken geschieht unter Aufsicht des

Direktors durch die Assistenzärzte, welche das Journal zu führen und dem Verwalter zu übergeben haben.

6. Lediglich zum Zwecke der Clinik von den Professoren aufgenommene Kranke müssen auf Rechnung des Universitätsfondes verpflegt werden.
7. Die Behandlung der Kranken bleibt dem Ermessen der ordinirenden Aerzte überlassen.
8. Für die clinische Lehranstalt sollen acht Säle bestimmt bleiben.
9. Die Entlassung des geheilten Kranken steht dem ordinirenden Arzte zu.
10. Alle gegen diese Bestimmungen aufgenommenen Kranken sind auf Anordnung des Magistrats sogleich wieder zu entlassen, wohin die sogenannten Alimentanten, Irrsinnigen, Schwangern oder Wöchnerinnen, unheilbar Erklärten, wofür ohnehin eigene Anstalten bestehen, gehören.

So klug und zweckmäßig diese Anordnungen waren, so hatten sie das eigentliche punctum litis doch nicht berührt, und in der Beziehung hieß es also: das bisherige allgemeine Krankenhaus ist von nun an ein städtisches allgemeines Krankenhaus; die Gemeinde soll sehen, wie sie die Schulden bezahlen, und für die Folge, ohne neue Schulden zu machen, wirthschaften könne.

Indeß, der Magistrat wußte von nun an, daß die Anstalt Gemeinde-Stiftungsgut sei, und also gleichwohl auf seinen Schultern liegen bleibe.

Es blieb kein anderer Ausweg, als den Schuldenstand zu liquidiren und einen Tilgungsplan zu machen, was auch geschah. Es stellte sich eine Schuld von 222,938 fl. 55 $^1/_2$ kr. heraus; zur Deckung dieser Summe wurden jährlich 10,000 fl. aus den Malzaufschlags-Gefällen bestimmt; vor Allem aber noch 48,600 fl. zu 3 $^1/_2$ pCt. aufgenommen, um die Zahlungs-Rückstande an die verschiedenen Gewerbsleute abtragen zu können. Die bereits bestehenden Pensionen und Alimentationen per 4733 fl. 6 kr. wurden dem laufenden Dienste abgenommen und gleichfalls dem Tilgungsfonde zugeschrieben.

Dadurch ging dem laufenden Dienste eine bedeutende Erleichterung zu, und zur allmähligen Deckung der Schulden war, wenn auch kärglich, dennoch ein Fond gegeben.

Der Magistrat, der sich doch wenigstens mehr als früher auf eigenem Boden fühlte, fing auch an, die Comptabilität zu vereinfachen, das gesammte Rechnungswesen dem Krankenhause abzunehmen, und in der Anstalt selbst nur einen Inspektor und Buchhalter zu belassen, welche die Hausordnung zu überwachen und den Stand der Kranken und deren Zahlungs-Verbindlichkeit zu kontrolliren hatten.

Mit etwas mehr gesteigerter Aufmerksamkeit der k. Polizei-Direktion bei Ertheilung von Aufenthaltskarten kam auch mehr Ordnung in die Perception der Krankenhausbeiträge, so daß diese in kurzer Zeit bis auf 33,000 fl. stiegen.

Ohngeachtet dieser verkümmerten Verhältnisse der Kranken-Anstalt ließ es der Magistrat dennoch nicht an verlangter Abhilfe oder gewünschter Aenderung in der Anstalt, wenn diese das Beste derselben bezweckten, fehlen; er verwendete in wenig darauf folgenden Jahren für Abzugskanäle in der Anstalt, für Reparaturen der Direktorial-Wohnungen, für eine Umfassungs-Mauer um die Gebäude und den Garten, für das Graben eines Artesischen Brunnens und die damit verbundene Wasserleitung auf die Dächer der Gebäude, für die wechselnde Umgestaltung des Operations-Sales nach den Augen der immer wechselnden Operateurs, für neue Kochherde, für Ankauf von Instrumenten, für Waschapparate, für Lufterneuerungs-Vorrichtungen in den Sälen rc. 47,615 fl. 35 kr., ohne die bedeutenden Summen, welche für den immer wünschenswerthen Vorrath an Waschzeug und Leinwand ausgegeben wurden, in Anschlag zu bringen.

Unterm 30. Oktober 1836 trat der geheime Rath von Walter als Direktor der chirurgischen Abtheilung aus der Anstalt, um dem Professor Gietl auf kurze Zeit Platz zu machen, welchen aber Professor Wilhelm schon am 1. April 1837 einnahm. Die drei verschiedenartigsten Elemente beherrschten nun den medizinischen Theil der Anstalt. Dr. von Loe als Direktor, der Veteran geheimer Rath von Ringseis als Vorstand der medizinischen Klinik, Professor Wilhelm als Vorstand der chirur-

gischen Abtheilung. Wir können nicht bergen, daß seit der Umgestaltung des Krankenhauses in eine medizinische Lehranstalt ein unzufriedener Geist in den Räumen der Anstalt herumzuschleichen schien. Jeder der Professorn gerirte sich als Direktor, wenn auch nur in seinem Fache, wozu oft noch eine gewisse Eigenliebe für die Wissenschaft kam, und in verderblicher Geringschätzung anderer Ansichten sich aussprach. Die Assistenten schloßen sich in der Regel ihren Abtheilungs-Aerzten an und vermehrten den Unfrieden.

Uebergriffe in den ökonomischen Theil der Anstalt regten den Mißmuth der barmherzigen Schwestern auf, und so befand sich der Magistrat beständig auf einem Kampfplatze zwischen den Professorn und dem die Oekonomie führenden Personale, welcher Kampf gegenüber den ordinirenden Aerzten um so ungleicher war, als es nicht schwer ist, jede ökonomische Einrichtung in einem Krankenhause in das Gebiet der Sanitäts-Polizei hinüberzuspielen, auf welchem die Aerzte allein als kompetente Richter erscheinen. Endlich am 29. Juli 1838 starb der Direktor von Loe, als welcher er für die Anstalt eigentlich schon früher gestorben war, indem er nicht verhindern konnte, daß die Professoren nach Gutdünken Leute unter dem Titel für das Clinikum aufnahmen, unbekümmert wer die Kosten bestreiten soll, da die Universität, ohngeachtet des vorliegenden Rescriptes aus ihr bekannten und leicht verzeihlichen Gründen die Zahlung beharrlich verweigerte. Nicht unthätig auf obigem Kampf-Platze war der an die Stelle des geheimen Rathes getretene Professor Wilhelm; sein jugendlicher, entschiedener Charakter, sein Unwille gegen alle Formen, seine Vorliebe für Chirurgie, stellten sich oft sehr kräftig zwischen seine Collegen und die Anstalt. Doch ein anderer Geist belebte ihn, als er nun an die Stelle des verstorbenen von Loe als wirklicher Direktor der Anstalt ernannt wurde; was ihm früher als leere Form erschien, deuchte ihm nun wesentlich, er arbeitete sich mit männlicher Entschiedenheit durch alle Widerwärtigkeiten durch, so daß er in kurzer Zeit als wirklicher Direktor der Anstalt erkannt werden konnte. Mit dem Magistrate, als dem geldschaffenden sohin belebenden Principe der Anstalt ging er Hand in Hand, den

barmherzigen Schwestern ließ er ihre Frömmigkeit, und forderte von ihnen strengen Krankendienst; die Assistenz-Aerzte hielt er unter seinen Befehlen, und leistete auf diese Weise viel Gutes; allein schon im Jahre 1840 starb er in der Blüthe der Männerjahre, bedauert von jedermann, der die Entwickelung seines geraden, biederen Charakters als Mensch, seine Kenntnisse und Kunstfertigkeit als Chirurg, welche zu den schönsten Hoffnungen für den Ruhm der Anstalt und selbst für das Vaterland berechtigen ließen, kennen zu lernen Gelegenheit hatte. An seine Stelle trat der Leibarzt Sr. K. Hoheit des Kronprinzen Maximilian, Herr Professor Gietl. Die chirurgische Clinik übernahm Herr Professor Strohmair, und da dieser in kurzer Zeit Bayern wieder verließ, so trat an dessen Stelle der sehr glückliche und geschickte Chirurg Herr Professor Dr. Rottmund.

Da wir alle Namen der bedeutenden Aerzte der Anstalt aufführten, so dürfen wir des Umstandes nicht vergessen, daß Herr geheimer Rath von Ringseis bereits im 26. Jahre in der Anstalt segenvoll wirkt und über 50,000 Kranke in dieser behandelte; der edle Charakter dieses Mannes ist in Bayern bekannt, als Literat hat er Europäischen Ruf; seine religiöse Tendenz stammt aus der tiefsten lebendigsten Ueberzeugung, und hat sich selbst mit seiner Wissenschaft so innig vermählt, daß er jene als die Seele dieser anschaut.

Indeß in der Hauptsache kamen keine störenden Einwirkungen auf den Haushalt der Anstalt mehr vor, der Magistrat hielt, auf Ordnung insbesondere in Beitreibung der Krankenhaus-Beiträge, welche sich auf 39,000 fl. jährlich steigerten, und seit ihrer Einführung bis zum Schluße des Jahres 1843 die Summe von 393,278 fl. ertrugen, eben so in Einheischung der verursachten Kranken-Verpflegskosten von Seite auswärtiger Gemeinden für ihre Heimathsberechtigten; zur Erfüllung des Zweckes ist gegenwärtig eine jährliche Durchschnittssumme von 90,000 fl. erforderlich. Da aber die zur Deckung dieser Ausgabe bestimmte Einnahme durchschnittlich nur 81,000 fl. beträgt, so mußte dieses Deficit, ohne die zur Schuldentilgung besonders bestimmte Summe, alljährlich aus Gemeindemitteln zugeschossen werden.—

Die Gemeinde unterstützte daher diese Anstalt bis zum Okt. 1843 mit einen Zuschuß von 475,683 fl. 16 kr. 2 pf.

Nur auf diese Weise war es möglich, daß das Vermögen der Kranken-Anstalt bis 18⁴²/₄₃ incls. auf 1,328,779 fl. erhöht. dagegen die Schuld, welche bis über zwei Mal hundert tausend Gulden gestiegen war, bis auf 88,233 fl. 11 kr. 3 pf. worunter 5,133 fl. 11 kr. 3 pf. unverzinsliche Passiven sind, abgemindert wurde und überdieß die bedeutenden Zahlungs-Rückstände verschwanden.

Seit 25 Jahren nahm die Anstalt incls. der durchlaufenden Posten ein	3,425,227 fl. 20 kr. 3 pf.
dagegen gab sie aus	3,408,868 fl. 49 kr. 3 kr.
hatte sohin mit Ende $18^{42}/_{43}$ einen Aktivrest von	16,358 fl. 31 kr. — pf.

Man könnte glauben, daß etwa aus der Verminderung der Krankenzahl dieses befriedigende Verwaltungs-Resultat hervorgegangen sei. Keineswegs; denn die frühere Periode zeigt einen durchschnittlichen jährlichen Krankenstand von 3 bis 5000; während die jüngste Periode einen Durchschnitt von 6700 Kranken und 132,361 Verpflegstagen gibt.

Indeß können wir der geregelten Wirthschaft allein dieses Resultat nicht zuschreiben, sondern müssen dem Wohlthätigkeits-Sinne der Bewohner Münchens und auch auswärtiger mit der Nothwendigkeit einer guten Heilanstalt vertrauter Leute einen großen Theil des Dankes für die dieser Anstalt an Schankungen und Vermächtnissen im Laufe von 25 Jahren zugekommene Summe von 73,000 fl. zuerkennen. Wir bedauern, die namentliche Aufzählung dieser edlen Menschenfreunde der erforderlichen Kürze wegen in unserer Abhandlung umgehen, und uns mit der von dem Magistrate gegebenen Zusicherung beruhigen zu müssen, daß dieses Verzeichniß in dem Archive der Gemeinde hinterlegt ist, und immer ergänzt wird.

Nach dieser Finanz-Verwaltungs-Geschichte erlauben wir uns noch einige Erfahrungen

a) über die in der Anstalt, während der magistratischen

Verwaltungsperiode vorgekommenen allgemeinen Krankheitsformen,

b) über die Vortheile und Nachtheile, welche die klinische Lehranstalt dem allgemeinen Krankenhause bringt, und endlich

c) über den Orden der barmherzigen Schwestern als Krankenwärterinnen

auszusprechen.

Ad a. Krankheitsformen.

Es ist noch in frischer Erinnerung, daß im August 1836 die ersten Fälle der Cholera sporadica in der Anstalt vorkamen, welche aber bald verschwanden, und erst im September desselben Jahres im gesteigerten Grade wieder auftraten, so daß im Laufe von drei Monaten, nämlich vom 21. September bis Ende Dezember 1836, wo die Regierung das Abnehmen der Cholera morbus erklärte, 326 Individuen an dieser Krankheit in der Anstalt behandelt, von denen 147 gestorben sind, aber 179 als genesen entlassen wurden; fünf Ordens-Schwestern wurden ein Opfer derselben, und drei Assistenzärzte von ihr befallen aber wieder geheilt. Unmittelbar nach dieser Krankheit trat die Influenza (Grippe) auf, welche vom Ende Februar bis Ende April 1837 andauerte, und täglich zwischen 30 und 50 Personen in der Anstalt in Zugang brachte. — Im Jahre $18^{39}/_{40}$ erschien endlich die Schleimfieber-Epidemie, welche im November 1839 neun Individuen, im Juli 1840 144 als die Maximalzahl in die Anstalt brachte, so daß in einem Jahre 806 Schleimfieberkranke in das Haus kamen, wovon 90 starben. Das Mortalitäts-Verhältniß stellte sich wie 8 zu 31 heraus. Diese Kranken gehörten meistens dem männlichen Geschlechte, und zwar zwischen einem Alter von 20 bis 30 Jahren.

Nach diesen speziellen Voraussetzungen gehen wir auf die Krankheitsformen im allgemeinen selbst über: Wir können zwar nicht bestimmen, welche mächtigen Agentien auf das stärkere oder schwächere Auftreten und Verweilen einer bestimmten Krankheitsform in einer bestimmten Gegend einwirken, aber soviel möchte doch gewiß seyn, daß die hohe und nahe Lage der Stadt

München an den Bergen, die allenfalls etwas kräftigere Nahrung und das Bier auf den entzündlichen Charakter der Krankheiten in dieser Stadt schon seit dem Jahre 1811 mächtigen Einfluß äusserten, und zwar nicht selten in einer solch heftigen und überraschenden Weise, daß den Fortschritten derselben oft nur durch eine allmählige Blutentleerung, selbst bis zu 100 Unzen Einhalt gethan werden konnte. Die Empfänglichkeit für entzündliche Krankheitsformen war in der Periode vom Jahre 1819 bis 1826 gemeinsam, während gastrische Einflüsse wenig oder nur vorübergehend wirkten. Bei den Kranken zeigte sich eine grosse Menge und stärkere Bewegung des Blutes, welches aus der Ader gelassen, einen sehr arteriösen Charakter darbot, sehr gerinbar und faserstoffig war, wenig Serum und die gewöhnliche crusta phlogistica hatte. Ein schleuniger, voller Puls, Hitze und Röthung der Haut gehörten zu den gewöhnlichen Erscheinungen. Die Reaktion gegen Krankheitsreize erfolgte schnell und stürmisch und sprach sich örtlich durch höchst vermehrten Blutandrang, durch wahre Entzündung mit Lymph-Exsudat und Eiterung aus! —

In Hinsicht der Häufigkeit nahmen während dieser Jahre die Lungen- und Rippenfell-Entzündungen den ersten Platz ein; sie befielen mehr das männliche als weibliche Geschlecht und bildeten fast die Hälfte der vorgekommenen Krankheitsformen; jüngere vollsäftige Individuen litten vorzüglich; häufig gingen Lungenkrankheiten, selbst bei der sorgsamsten Behandlung in Nachkrankheiten, besonders in tuberkulöse Lungensucht und Lungengeschwüre über, und erschienen während dieser Zeit nicht selten wieder in akuter Form.

Die Unterleibs-Entzündungen standen in Hinsicht der Zahl den Brustentzündungen am Nächsten, besonders bildeten Gedärm- und Bauchfell-Entzündungen fast den vierten Theil aller vorgekommenen Entzündungsformen, ihnen schlossen sich viele Fälle ausgebildeter Gehirn- und Gehirnhaut-Entzündungen an, die seltensten waren die Milzentzündungen. —

Eine bemerkenswerthe Erscheinung dieses Zeitraumes war das sparsame Auftreten der meisten akuten Exantheme. Nur Rothlauf und besonders Gesichtsrose, so wie der Scharlach

machten eine Ausnahme. Die Gesichtsrose herrschte besonders im Jahre 1819 und 1820 häufig. Der Scharlach kam im Jahre 1822 häufig vor und forderte viele Opfer.

Selbst die chirurgischen Krankheiten hatten einen mehr oder minder hervortretenden Anstrich von Entzündlichkeit.

Im Jahre 1826 fing die entzündliche Form der Krankheiten an, eine Annäherung und Vermischung mit der gastrischen einzugehen, und im Jahre 1831 hatten letztere Krankheitsformen bereits die Oberhand und behaupteten überall ein entschiedenes Uebergewicht; wie die so ganz entgegengesetzte Krankheits-Constitution sich bilden konnte, müssen wir höhern, uns unbekannten Kräften und Einsichten zu beurtheilen überlassen. Aerzte wollen in meteorolgischen Veränderungen den Grund finden. Diese Krankheiten erschienen in allen Formen der Katarrhen, kalten und rheumatischen Fieber; im Jahre 1833 erreichte diese gastrische Constitution ihren Culminationspunkt und äußerte wie gewöhnlich auch auf die akuten Exantheme einen bemerkenswerthen Einfluß, deren mehrere, namentlich Maser und Scharlach in dieser Epoche vorkamen. Als interkurrirende Krankheitsform zeigte sich im Jahre 1831 bis 1833 die Influenza (Grippe) als eine katarrhalisch-entzündliche Epidemie, denn auf ihrem Höhepunkt war die Neigung zur wahren Entzündung immer vorherrschend. Endlich im Jahre 1835 verwandelte sich diese Krankheits-Constitution in eine überall vorherrschende gemeinsame biliös-pituitöse Disposition. Das Blut der an den verschiedenen Krankheiten Leidenden wurde wieder schwärzer wie früher; die Wechselfieber wurden häufiger und traten mit einen gastrisch-biliösen und pituitösen Charakter auf. Die Unterleibsorgane litten überwiegend, Krankheiten der Leber und der Milz wurden häufiger; Nervenfieber mit lymphösen Charakter vermehrten sich und zwar in ihrer Form sehr bezeichnet. Eigenthümlich und nie vorher gesehen waren die örtlichen Entzündungen der verschiedensten Organe mit den Erscheinungen pituitöser Fieber und des Typhus, somit Entzündungen mit allgemeinem biliös-pituitösen Krankheits-Charakter, ihm entsprechende Blutbeschaffenheit und große Erschöpfung der Kräfte; fast alle vorkommenden Krankheiten nahmen mehr oder weniger

den Anstrich dieser regierenden Fieberfarbe an. Die ausleerende und auflösende Heilmethode war in der Regel die Erfolgreichste.

Mit dem Beginnen der zweiten Hälfte des Jahres 1836 erschien aber eine merkwürdige Epidemie, nämlich die asiatische Brechruhr und verdrängte während ihrer Erscheinung fast alle anderen Krankheitsformen. Es ist von dieser besondern Krankheit so viel öffentlich geschrieben worden, daß wir darüber schweigen können. In so weit sie unsern Bericht betrifft, haben wir oben ihrer Folgen erwähnt. Indeß wich diese Krankheit schnell wieder von München, und also auch aus der Anstalt; aber schon im Beginnen der Abnahme der Cholera fanden sich wieder mehrere ausgezeichnete Entzündungsformen, welche wieder die gastrisch-biliöse Konstitution annahmen, und sich mit pituitösen Erscheinungen vermischte; jedoch in ihrem Verlauf minder bösartig sich darstellten.

Endlich mit dem Jahr 1840 traten die bisher beobachteten gastrisch-biliösen Erscheinungen immer mehr vom Schauplatze ab und überließen die Hauptrolle den gastrisch-bituitösen Krankheiten; wenn aber auch diese Formen nicht so zerstörend auftraten, so dehnten sie sich doch viel mehr als früher aus; denn die Anzahl solcher Kranken übertraf im Jahre 1842 die Zahl aller vorhergegangenen Jahre. Bemerkenswerth ist übrigens in diesem Jahre das gleichzeitige Erscheinen variolöser Exantheme in sehr großer Zahl, und zwar häufig ohne nachweisbare Ansteckung. — Auch erschienen einige Fälle der Wasserscheue bei Menschen, welche aber bei Hunden in diesem Jahre noch häufiger vorkamen, so daß durch eine polizeiliche Anordnung über 800 Hunde erschlagen und entfernt wurden.

Nach diesen kurzen Andeutungen über die herrschenden Krankheitsformen, wie sie sich in der Krankenanstalt kund gaben, wollen wir nun auf das Krankenhaus als clinische Anstalt übergehen.

Ad b. Es sind verschiedenartige Elemente, unter welchen diese Anstalt geboren und herangezogen wurde, und nun im vollendeten Wachsthume dasteht; wenn auch der Körper in seinem innern Mechanismus als vollkommen gesund, wie kaum irgend eine andere gleichartige, anerkannt werden muß, und

auch von allen billig denkenden Aerzten und Sachverständigen anerkannt wird, so leidet er doch noch an Gebrechen, welche die guten Wirkungen eines gesunden Körpers in Zweifel ziehen möchten, und diese sind die Lehrstühle in der Anstalt. So lange nämlich die Verfügung nicht aufgehoben wird, daß das städtische allgemeine Krankenhaus zugleich Lehranstalt für die Studirenden der Hochschule seyn soll, wird und muß dieselbe krank bleiben, und wird nie auf die Vorzüge einer ausgezeichneten Krankenanstalt Anspruch machen können; denn nicht die innern Einrichtungen, die Bequemlichkeiten für Kranke und für das Wartpersonal, worauf der Magistrat obige Summen verwendete, sind es allein, welche dem Hause als Krankenanstalt einen vorzüglichen Ruhm verschaffen, sondern die innere Einheit in der Heilmethode, in der Pflege der Kranken, sind unerläßliche Erfordernisse einer guten Heilanstalt.

Nun wird in der Regel, da mit dieser Stelle nur eine Funktions-Remuneration aus der Gemeindekassa mit freier Wohnung im Hause verbunden ist, ein Professor als Direktor und zugleich als Oberarzt einer Abtheilung aufgestellt, ihm gegenüber finden sich oft ältere oder im Range höher stehende Professoren gleichfalls als Oberärzte der übrigen Abtheilungen. Schon mit der Ernennung des Direktors, welchen noch überdieß der geringe Funktionsgehalt nicht als unabhängig in Schutz nimmt, erwacht jedesmal eine Spannung unter dem Personale. Die Oberärzte und zugleich Professoren benehmen sich ohne Rücksicht auf den Direktor als unabhängig-ordinirende Aerzte, und führen ihre Assistenten auf gleiche Meinung; es wird somit die Competenz desselben in allen Anordnungen angefochten, und so leidet die Anstalt in ihrem Innern an einem beständigen Wechselfieber, welches auf die Kranken, auf die Oekonomie und Krankenpflege nicht selten nachtheiligen Einfluß hat. Die Krankensäle werden von den Kandidaten angefüllt, um in selben an schönen, d. i. exquisiten, oder gewöhnlichen Exemplaren ihren praktischen Blick üben zu können. Der Professor examinirt, lehrt an dem Krankenbette, unbekümmert darum, welcher von den Anwesenden das heftigste Kopffieber hat. Ist der Professor nicht bei guter Laune, was in der fieberhaften Anstalt bis-

weilen der Fall ist, oder ist er mit Geschäften bei der Universität oder in der Privatpraxis überladen, so werden die Kandidaten, auch Assistenten durch die Krankensäle durchgehetzt, und haben oft keinen andern Gewinn, als kranke Gesichter gesehen und Krankenluft eingeathmet zu haben, oder auch der Arzt muß wegen dringender anderer Geschäfte oft Tage lang die Ordination jungen Assistenten überlassen, welche, wenn sie ängstlich und gewissenhaft sind, oft auf wiederholtes Bitten den Abtheilungs-Arzt dennoch nicht zum nochmaligen Besuche des gefährlichen Kranken wegen Mangel an Zeit bringen können. Kurz, man kann so viel gegen diese Anordnungen sagen, daß sie ein praktischer Mensch sehr hart in Schutz nehmen kann; allein es ist schwer zu ändern, da die Universität nicht in der Lage ist, sich selbst eine praktisch-clinische Anstalt zu bauen, und die zu ihrem Unterrichte nothwendigen Kranken aus der allgemeinen Anstalt zu entnehmen. So lange dieses nicht geschieht, so lange das allgemeine Krankenhaus nicht einen gut bezahlten, und bloß für und von der Anstalt lebenden unabhängigen Mann von Ruf als Direktor erhält, welchen die Abtheilungsärzte untergeordnet sind, wird bei allem Aufwande, welchen die Gemeinde mit unglaublicher Freigebigkeit auf Verbesserung der innern Einrichtung darbietet, diese Anstalt dennoch nie vorzügliche Berühmtheit erlangen.

Das ist der Krebsschaden dieser Anstalt, und jeder unparteiische Mann wird es erkennen, zumal wenn er Gelegenheit hatte, das zwang- und formlose Leben der auf beständigem wissenschaftlichen Kampfplatze sich bewegenden Ordinirenden kennen zu lernen, da nicht selten der anerkannte Sieg über eine bestrittene Meinung höher zu stehen scheint, als der Sieg über die Krankheit eines Menschen.

Doch es sei dieses nur im Allgemeinen gesagt, da das Glück diese Anstalt nur mit vortrefflichen Männern beschenkte, welche ihren Beruf erkannten und erfüllten. Dennoch wäre es kein hinausgeworfenes Geld, sondern wahrer Gewinn, wenn die Gemeinde einen Vorstand zureichend honoriren würde, damit er nicht Ursache hätte sich Privatpraxis in der Stadt oder andere Lebensquellen zu suchen, sondern einzig und allein dem

Krankendienste in der Anstalt mit Liebe und Unverdrossenheit leben könnte. Andere wollen dagegen behaupten, gerade die Professoren sind es, welche als Aerzte die Anstalt in guten Ruf bringen und erhalten, da in ihnen die Arzneiwissenschaft vorzugsweise concentrirt erscheint, sohin jeder Kranke, welcher das Glück in diese Anstalt gehen zu müssen hat, auf wissenschaftliche Behandlung Anspruch machen durf. Vorzugsweise aber ist es die Bildung der angehenden Aerzte, welche hier ein ausgebreitetes Feld findet, was gewiß von nationaler Wichtigkeit seyn dürfte. Hierauf wollen wir erwidern, daß es allerdings sehr dankenswerth ist, nur wissenschaftlich gebildete Aerzte, worauf namentlich Aerzte größerer Städte in der Regel Anspruch haben, in der Anstalt zu besitzen, daß aber, was das zweite Motiv betrifft, dabei nicht vergessen werden darf, daß derjenige, welcher in einen großen voll von den schönsten Blumen besetzten Garten tritt, denselben ganz gewiß ohne besondern Gewinn für seine Blumenkinder verläßt, wenn er nicht einzelne Exemplare sich zum Muster nahm, während der andere, welcher einen mit besonderen Gewächsen versehenen kleinen Raum besucht, sicher nicht ohne Vortheil für sein Wissen zurückkehrt. Große Spitäler sind nur für erfahrne, vollendet gebildete Aerzte von vorzüglichem Nutzen, während der jüngere denkende Arzt aus einzelnen Beispielen Nahrung suchen und sich zu einem vollendeten Arzte bilden soll.

Doch sei wie ihm wolle, während der Verwaltungsperiode des Magistrats, nämlich vom Jahre 18$^{18}/_{19}$ bis 18$^{42}/_{43}$ einschlüssig waren 139,743 Kranke in der Anstalt, wovon durchschnittlich nur der achtzehnte starb, sohin jedenfalls gegenüber anderen ähnlichen Anstalten eine geringe Verhältnißzahl, was man der klugen und umsichtigen Behandlung der Aerzte zuschreiben muß. Indeß darf man es bei solch öffentlichen Anstalten mit der Berechnung der Sterblichkeit nicht so genau nehmen, denn in bedeutenden Städten machen die sogenannten Alimentanten eine große Zahl der Kranken aus, welche eigentlich nicht krank, aber arm sind, und hier wenigstens vorübergehend ihre Nahrungsquelle suchen. Diese von Zeit zu Zeit in die Anstalt zurückkehrenden Menschen vermehren die Zahl der Kranken;

auch das liederliche Gesindel verläßt gewöhnlich bei besonderen Feierlichkeiten oder andern anziehenden Gelegenheiten das Krankenhaus, um wenigstens einige Tage seinem Hange leben zu können, und tritt nach vollendetem Akte wieder zurück, wodurch die Zahl der Kranken erhöht wird. Hat es ein Abtheilungsarzt darauf abgesehen, die Sterblichkeit in seiner Abtheilung im Verhältniß zur Zahl der Kranken zu vermindern, so entläßt er die halb Genesenen, damit er diese in kurzer Zeit wieder aufnehmen und dann wieder halb oder endlich ganz heilen kann.

Dieses sind die Wehen solcher Anstalten, in welchen die Aerzte, mit dem Interesse der zahlenden Gemeinde nicht verschmolzen, also auf den ökonomischen Theil nicht zu sehen haben, was offenbar wegfallen würde, wenn die Aerzte nur von dem Magistrate allein und zureichend bezahlt wären.

ad c. Von diesen Zwischenbemerkungen abgehend, kommen wir zu den vom hl. Vinzenz von Paul im Jahre 1617 zu Chatillon in Frankreich gegründeten und im Jahre 1633 in Paris für den weiblichen sowohl als männlichen Krankendienst eingeführten Orden der barmherzigen Schwestern, welcher jedoch mit dem von der Churfürstin Amalia im J. 1754 nach Bayern verpflanzten, von der hl. Elisabeth, Landgräfin in Thüringen, nur für den weiblichen Krankendienst gestifteten ähnlichen Orden nicht zu verwechseln ist, denn dieser wurde im Jahre 1809 wieder aufgelöst, und das von genannter Churfürstin in München erbaute Elisabethinerinnen-Kloster einem anderen Zwecke aufbehalten.

Nach mehreren in dem neuen allgemeinen Krankenhause mit weltlichen Wärtern und Wärterinnen gemachten bitteren Erfahrungen glaubte man durch jenen in Frankreich noch bestehenden Orden das weltliche Uebel vielleicht heben zu können. Der Magistrat sendete daher drei sich für die Krankenpflege nach dem frommen Sinn des hl. Vincenz von Paul bereit zeigende weibliche Personen nach Straßburg, um in dem dortigen Spitale der barmherzigen Schwestern des Vincenz von Paul den Krankendienst zu üben und zu erlernen, um nach ihrer Rückkehr die sich meldenden Kandidatinnen im gleichen Sinne unterrich-

ten zu können. Nachdem diese im Jahre 1830 von dort zurückgekehrt waren, starb die Gewandteste von ihnen schon im Jahre 1831 als ein Opfer ihres Berufes.

Der Magistrat wohl erkennend, daß nur erfahrne Schwestern diesen wichtigen Dienst unternehmen könnten, was die noch lebenden zwei Schwestern nicht erprobten, suchte um Abordnung dreier Schwestern aus dem Institute zu Straßburg selbst nach, welche die Krankenpflege im neuen Lokale zu München übernehmen, und wenigstens drei Jahre da verweilen sollten. Dieses wurde gewährt, und am 10. März 1832 erfolgte die Ankunft der gegenwärtigen Generaloberin, Ignatia Jorth, und zweier Ordensschwestern.

Diesen nun räumte der Magistrat im Krankenhause selbst einen Saal für das Refektorium, einen Arbeitssaal, drei Schlaf-Säle, einen Saal zur Garderobe und sechs Separatzimmer für die Frau Oberin, Novizenmeisterin und Assistenzschwestern ein, wodurch die Räumlichkeit der Krankenanstalt allerdings in etwas litt; indeß war diese Anordnung nur vorübergehend, denn in dem Organisations-Reskripte war bestimmt, daß die Schwestern nicht im Krankenhause selbst, sondern in einem daran angebauten Hause wohnen sollten. An Kandidatinnen gab es keinen Mangel, was um so erwünschter für die Oberin war, als sie sich die besten auswählen konnte.

Der Magistrat, dem viel daran gelegen war, die Krankenpflege in die Hände religiöser Frauen zu bringen, die Oekonomie in eigener Regie von sich zu wälzen, und gleichfalls denselben zu übergeben, beeilte sich mit Abschließung des bereits oben erwähnten Vertrages. Die Prüfung der Kost sollte dem Krankenhaus-Direktor und der magistratischen Verwaltung zur Pflicht gemacht seyn. — Die Vergütung der paktirten schon bekannten Summen mußte in monatlichen Raten durch die städtische Wohlthätigkeits-Kassa geschehen. Der magistratische Inspektor des Krankenhauses, welcher den Ein- und Austritt der Kranken und Genesenen kontrolirt, indem durch ihn alle Verhandlungen und Ausstellungen von Karten gehen müssen, berechnet von Monat zu Monat die Summe der zu vergütenden Verköstigung, legt diese dem Magistrate zur Prüfung vor, und dieser weiset

die Zahlung an. Das Ganze ist formell so geregelt, daß nicht wohl ein Irrthum einschleichen kann, ohne ihn zu entdecken.

Die Kostordnung schreibt wohl auch eine halbe oder Viertelkost für Kranke vor, allein bei Bezahlung wird auf solche Ausscheidung nicht Rücksicht genommen.

Dieser Orden, der sich gegenwärtig durch ganz Bayern verbreitete, wie wir später kurz anführen werden, ist aus drei Gesichtspunkten zu beurtheilen:

als geistlicher Orden,
als Orden für Krankenpflege,
als eine Wirthschaft oder Oekonomie führende Corporation.

Als geistlicher Orden steht er unter dem Schutze und den Weisungen des Diözesan-Bischofes, unmittelbar aber unter einem eigenen Superior. Die innere Seelenruhe ist einem geistlichen Beichtvater anvertraut.

Als Orden für Krankenpflege hat er den Befehlen des Krankenhaus-Direktors und zugleich der ordinirenden Aerzte zu entsprechen.

Bezüglich auf die Oekonomie erhält er seine Direktiven von dem Magistrate, und wenn es die Quantität und Qualität der Kost für die Kranken betrifft, zugleich von dem Krankenhaus-Direktor.

Wenn diese drei Gewalten im gleichen Geiste handeln, und lediglich nur das Wohl der Kranken im Auge haben, so läßt das Daseyn dieses Ordens nichts zu wünschen übrig, denn das ohnehin in der Regel weichere Gemüth des Weibes, genährt durch einen frommen christlichen Sinn, ist bei dem vorschwebenden Bilde des für die Menschheit bis in den Tod sich hingeopferten Heilandes, jeder Duldung fähig; es sieht dem Tod, der ihm ewige Freude und selige Ruhe bringt, mit himmlischer Freude entgegen, und findet in der Linderung der Schmerzen des Kranken eine Heilung im eigenen Gemüthe. Die wenigen Jahre, seit welchen dieser Orden in dieser Anstalt waltet, haben von solcher Hingebung viele Beispiele geliefert, sieben und vierzig wurden seit eilf Jahren das Opfer ihres Berufes, und nicht von einer derselben können wir behaupten, daß sie nicht

mit voller Seelenruhe ihre Laufbahn geschlossen hätte. Allein wenn jene Gewalten um die Herrschaft kämpfen, so muß dieses nachtheilig auf den guten Geist des Ordens, und somit auf die Krankenpflege wirken.

Wir können aus Erfahrung sprechen, und zwar bezüglich auf die religiöse Tendenz:

Wohl kaum hätte ein günstigerer Zeitpunkt für die Einführung dieses Ordens in Bayern gewählt werden können. Die überall herrschende religiöse Tendenz kam der unerwarteten Ausbreitung desselben mächtig zu Hilfe, so daß derselbe schon nach wenigen Jahren in die angenehme Lage versetzt wurde, ein eigenes Mutterhaus an das Krankenhaus anzubauen, wozu ihm von Seite der Regierung 50,000 fl., und von Seite des Magistrats aus Gemeindemitteln 20,000 fl. nebst dem Grund und Boden, von Sr. Majestät dem König aus Allerhöchst Ihrer Privatkassa 10,000 fl., von Ihrer Majestät der Königin Wittwe Karolina 2000 fl., von Ihrer Majestät der Königin von Sachsen 1000 fl., von den beiden k. Hoheiten Prinzessinnen von Sachsen 2000 fl., sohin 85,000 fl. zugeschossen, und der Rest mit beiläufig 25,000 fl. durch Privat-Sammlungen gedeckt wurde. Für die primitive Einrichtung und Unterhaltung des Mutterhauses wurden von den Ständen des Reiches aus der Staatskassa jährlich 10,000 fl. auf sechs Jahre bewilligt. Ihre Zahl wuchs auffallend, und die General-Oberin war bald im Stande, zur Besorgung der Oekonomie und Pflege im hl. Geist-Spitale zu München zehn Schwestern, in das Krankenhaus zu Landshut 7, in das Krankenhaus zu Regensburg 6, in das Krankenhaus zu Aschaffenburg 7, in das Krankenhaus zu Neumarkt in der Oberpfalz 4, in das Krankenhaus in Insbruck 1, und in das Krankenhaus in Grätz 1 Schwester abzugeben, so wie in München die Armenanstalt am Anger mit 4, und das Joseph-Spital daselbst mit 11 Schwestern zu besetzen; eben so übernahm dieser Orden gegenwärtig auch das Krankenhaus in Neuburg vorm Walde, das Krankenhaus in Eichstädt, in Orb, in Haidhausen bei München, und wird sogar die Pflege der weiblichen Sträflinge im Arbeitshause zu Amberg übernehmen, während er mit andern Städten noch in Unterhandlungen ist.

In München befinden sich beständig 100 Individuen, wovon 42 Schwestern mit Einschluß der Frau General-Oberin und der Novizenmeisterin, dann 10 Kandidatinnen dem Lokal-Krankendienste gewidmet, die übrigen des Unterrichts wegen vorhanden sind.

Aber auch nur der ruhigen Klugheit des leider dahingeschiedenen Superiors und Stiftsprobstes Hauber an der Hand einer General-Oberin Ignatia Jorth, welche mit männlichem Verstande weibliche Klugheit und Geschmeidigkeit verbindet, konnte es gelingen, den Ruf dieses Ordens so allgemein zu begründen. — Dieser schnelle Wachsthum allein spricht schon von der Vorzüglichkeit desselben gegen alle andern ähnlichen Krankenpflegen.

Was jeder Orden im Gefolge hat, wenigstens in seinen Jugendjahren, konnte zwar auch hier nicht ausbleiben, nämlich das Streben nach Selbstständigkeit und innere konsolidirte Kraft, zu dessen Erreichung unbemerkt religiöse, ceremonielle und auch andere Mittel ergriffen und die stillen Wege hiezu gesucht und gewiß gefunden werden. So besitzt z. B. der Orden in München bereits in Berg am Laim einen eigenthümlichen Sommer-Erholungsplatz, und in der Stadt ein Häuschen, welches er um 6000 fl. kaufte. Ersterer ist für die so häufig im Dienste Erkrankten ein absolut nothwendiges Bedürfniß, letzteres erhält eine wohlthätige Bestimmung. Indeß ist dieses lediglich Sache der Oberin, des Superiors, und höchstens eines kleinen Theils weiblicher Räthe, die übrigen dienstmachenden Schwestern werden im strengen Gehorsame und in heiliger Pietät erhalten.

Sollte aber der Orden einen Beichtvater bekommen, welcher als Seelenwächter die Schwestern in einem dem weltlichen Gehorsame gleich unbedingten Glauben bis zur Selbstverläugnung aller menschlichen Bedürfnisse zu erhalten strebet, welcher allenfalls selbst mehr als der liebe Gott verlangt, fromm ist, wobei natürlich des Betens und Meditirens kein Ende wird, und den armen Schwestern viel Zeit genommen und der beschwerliche Dienst noch beschwerlicher gemacht wird, so könnte es nicht fehlen, daß der Zeitaufwand nicht selten auf Kosten

des Krankendienstes oder wohl gar der Gesundheit dieser meist jungen Mädchen gefunden werden muß. Dadurch entstehen Klagen von Seite der ordinirenden Aerzte, und diese, in der Regel gemäß ihrer erlernten, meist aus irdischen und vergänglichen Mitteln erholten Kunst, solchen Orden von Natur aus nicht sehr hold, verwerfen sodann das ganze Institut als unbrauchbar. Allerdings haben diese Aerzte mehr Gründe, und selbst einzelne Beispiele für ihre Behauptungen, denn die eingeflößte Nothwendigkeit des vielen Betens und Beichtens zieht diese weichen Gemüther von dem eigentlichen Dienste ab, und da der Kirchendienst in ihrem Pflichtgefühl höher steht, so trösten sie sich auch leichter über einzelne Vernachlässigungen der weltlichen Aufgabe. Auch kommen in den Krankensälen viele Akte menschlicher Hinfälligkeit vor, worüber der Kranke im gesunden Zustande selbst erröthen würde, so daß dadurch das abgewandte Auge einer frommen Seele leicht Entschuldigung für übersehene Hilfe findet; kurz, die Aufgabe ist zu mannigfaltig, als daß es immer möglich wäre, die rechte Mitte zu finden, und so kann es an öftern Reibungen mit dem ärztlichen Personale, welches, wie es recht ist, nur die Pflege der Kranken vor Augen hat, nicht fehlen. Allein bei allem dem hat sich dieses Institut dennoch als das beste für Krankenpflege bewährt, und kann mit ganz weltlichen Dienern und Dienerinnen in gar keinen Vergleich gestellt werden.

Wenn nun der Orden zugleich die Oekonomie des Hauses besorgt, so ist doppelte Gelegenheit zur Unzufriedenheit gegeben; die Klagen über schlechte Kost von Seite des größeren Theils der mit ihrer Lage ohnehin unzufriedenen, und meist sehr gereizten Kranken nehmen kein Ende; der Eine findet selbe geschmacklos, der Andere in seiner Rekonvaleszenz zu sparsam, und die ganze Schuld — welche die Krankenkost-Ordnung tragen sollte — wird der Habsucht des Ordens zugeschrieben. Es ist allerdings richtig, daß nicht für jeden Kranken einzeln gekocht werden kann, und vielleicht in manchen Fällen etwas zu wünschen übrig bleibt, allein die wiederholten und unerwarteten Visitationen der Kost führten immer zu beruhigendem Resultate. Es wäre gewiß unbillig, von einem Orden nur das Unüber-

trefflichste fordern zu wollen, während die früheren Einrichtungen kaum das Mittelmäßige darboten.

Man fing endlich selbst die Reinlichkeit als übertrieben zu tadeln an, und mißbilligte vorzüglich das frühzeitige Säubern und Lüften der Krankensäle; allein da, wo die ordinirenden Aerzte wegen ihrer anderweitigen Berufsgeschäfte schon Morgens 6 Uhr den allgemeinen Krankenbesuch beginnen, wird es nöthig seyn, etwas früher die Säle zu reinigen, um nicht den entgegengesetzten und gegründeten Vorwurf der Unreinigkeit zu erhalten.

Alles, was allenfalls in dieser Anstalt einen Tadel verdienen möchte, wäre neben dem strengen Krankendienst vielleicht das viele Beten der Schwestern, wodurch diese jungen Frauenzimmer nie recht zur Ruhe kommen, und ihre Gesundheit vor der Zeit untergraben werden möchte; man suchte sogar hierin den Grund der vielen Opfer, welche es diesem Orden in so wenig Jahren kostete. Indeß vernehmen wir von dem Magistrate nur Rühmliches von diesem Orden, und wenn er gleich gegen die Mutter-Anstalt einwendete, daß die besseren Schwestern der Haupt-Anstalt immer entzogen und diese als leitende Vorsteherinnen an die neuen auswärtigen Anstalten versetzt werden, — was in der Macht der General-Oberin allein liegt — so erklärt er dieses eben so, als jenen zu anstrengenden aszetischen Dienst für vorübergehende Erscheinungen, welche erlöschen, sobald diese Anstalten besetzt seyn werden.

Insbesondere ist es die gegenwärtige General-Oberin Ignatia, deren umfassenden Einsichten im Geschäftsbetriebe die Krankenanstalt fast Alles verdankt. Ferne von aller klösterlichen Bigotterie beherrscht sie durch Liebe und Ernst Jedermann, und scheuet auf diese Weise alle Eingriffe in ihre nie mißbrauchte Kompetenz zurück, sie steht geachtet von der höchsten bis zur niedersten Person in der Mitte ihrer Schöpfungen da, und wird auch im Tode noch geehrt werden. Da, wo ein solches Institut geschaffen werden will, sind die Oberin und der Beichtvater wohl im Auge zu behalten; erkennen diese den Krankendienst als erste unverletzliche Aufgabe, so ist der Anstalt Glück zu wünschen, wenn nicht, so wird es an Klagen nicht fehlen.

Damit glauben wir den Zustand dieser wichtigen Anstalt

so ziemlich beleuchtet zu haben. Gegenwärtig hat sich ihrer eine gemüthliche Ruhe bemächtiget, was in dem edlen Charakter ihrer medizinischen Vorstände liegen mag. — Die Hausordnung wird gut gehandhabt, und der verdienstliche magistratische Inspektor, welcher mit der Anstalt so zu sagen aufgewachsen ist, alle ihre Freuden und Leiden kennen lernte, übt seine Pflicht in vollem Maaße; das Gebäude und die innere Einrichtung läßt nicht viel zu wünschen übrig, zumal durch das für den Orden gebaute Mutterhaus, worin die barmherzigen Schwestern wohnen, zureichender Raum für Kranke gegeben wurde. Auch ist ein solcher Vorrath an Bettwäsche, Matratzen und Leinwand vorhanden, daß mit diesem noch ein ähnliches eingerichtet werden könnte.

Gerne möchten wir noch der Verdienste der magistratischen Referenten und Verwaltungs-Räthe erwähnen, allein diese Männer tragen das Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung in sich, und das ist für den Geschäftsmann genug.

2. Von dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren auf dem Gasteige.

Würde unsere Darstellung der Verwaltungs-Verhältnisse der magistratischen Stiftungen in München nach der Entstehung der Anstalten geordnet seyn, so hätten wir sehr wahrscheinlich mit dem Sundersiechen Hause am Gasteig beginnen müssen. Wir haben zwar für diese Anstalt keine Entstehungs-Urkunde, aber ihr Daseyn ist bis zum Anfange des dreizehnten Jahrhunderts zurück nachgewiesen; es scheint, daß so wie dießseits der Isar an der Stelle des ehemaligen heiligen Geist-Spitals im Thal eine Pilgerhütte erbaut war, eine solche auch auf dem Gah- oder Gehsteige jenseits der Isar, welcher die Brücke bei Schäftlarn mit der Brücke bei Vöhring verband, erbaut war. Wir wissen, daß die Kreuzzüge und die im Gefolge derselben entstandenen Krankheiten solche Hütten oder Häuser nothwendig machten, theils um den Wanderern ein Obdach zu verschaffen, theils wegen allenfallsiger Ansteckung die Wanderer von den Bewohnern der Dörfer und Städte gesondert zu erhalten. Daß die Gemeinden für deren Verpflegung sorgen mußten, versteht sich

von selbst, und dadurch begründeten sich nach und nach die Leprosen- und Siechen-Häuser oder Spitäler. Die Pflege in denselben hatten ursprünglich sehr wahrscheinlich fromme Leute oder die Mönche übernommen, wie wir dieses von dem heiligen Geist-Spitale sicher wissen.

Von dem gegenwärtigen Spitale der Unheilbaren ist uns nur bekannt, daß Herzog Rudolph von Bayern schon im Jahre 1295 jährlich 12 Pfd. Pfenninge zu dieser Anstalt vermachte, und der Verwaltung, welche damals schon die Gemeinde übernommen hatte, die Jurisdiction über die in der Anstalt befindlichen Siechen und die dazu gehörigen Leute, wo sich diese auch immer aufhalten mögen, einräumte, und daß Kaiser Ludwig diese Jurisdiction auf alle Güter und Grundholden der Anstalt ausdehnte, zugleich auch alle Güter und Besitzungen derselben auf ewige Zeiten von allen Abgaben und Steuern frei erklärte. Diese Anstalt muß demnach weit über die Gründung der Stadt München zurück ihren Ursprung haben, denn unter Rudolph und Kaiser Ludwig war sie schon eine förmliche Siechen-Anstalt mit selbstständigem Vermögen. Sie besaß auch wirklich einen Hof in Zamdorf und von mehrern Gütern in den Gerichten Wolfratshausen, Schwaben und Starnberg die Grundbarkeit, und auch die Zehnten.

Die Verwaltung hatte von jeher der Rath und die Gemeinde von München, diese thaten auch Vieles für diese Anstalt, allein die bedeutenden Ausgaben auf selbe ließen sie nie zu einem Reichthum gelangen. Außer den uralten Stiftungen und Schankungen von Seite der Fürsten finden wir erst mit dem Jahre 1643 eine ergiebige Dotation von dem Bürgermeister und innern Rath Wilhelm Altershammer, welcher sein Vermögen mit 30,000 fl. gegen eine sechswochentliche Meßstiftung in dortiger Kapelle an die Anstalt vermachte.

Der Bürgermeister Karl von Barth und der damalige äussere Rath Anton Pilgram erstatteten im Jahre 1773 an den Churfürsten Maximilian III. einen Bericht über diese Anstalt, in welchem die damalige Zahl der Kranken, in der Regel dreißig Köpfe, und deren Verpflegung, so wie die Art ihrer Krankheiten beschrieben ist, worauf wir uns beziehen. —

Die ursprüngliche Bestimmung, nachdem die Pilger-Wanderungen aufgehört hatten, war die Verpflegung der Siechen, Aussätzigen, Gründigen, Leprosen, dann der epileptischen und venerischen Kranken. Die Unterhaltung dieser Unglücklichen geschah aus Sammelgeldern, namentlich vor den Kirchenthüren, und auch auf andern öffentlichen Plätzen; zugleich mußte jeder neu aufgenommene Bürger der Stadt einen bestimmten Beitrag zum Unterhalte der Leprosen geben, welcher Gebrauch sich bis in das 18. Jahrhundert erhielt.

Bei Uebergabe der Anstalt an den Magistrat im Jahre 1819 befanden sich in selber nur venerische, krätzige, epileptische Kranke, die eigentlich Unheilbaren waren im Leprosenhause zu Schwabing. Mit Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses im Jahre 1813 wurden, wie wir schon hörten, die Venerischen und Krätzigen in dieses verwiesen, die Anstalt in Schwabing gesperrt und die Unheilbaren auf den Gasteig in das Spital, von dem wir sprechen, verlegt, wo sich diese Art Kranken noch befinden.

Im Jahre 1808 wurde die Anstalt der k. Administration mit einem Vermögen von 116,423 fl. 3¾ kr. und einem Passivstand von 7120 fl. extradirt; von dieser k. Administration aber im Jahre 18¹⁸/₁₉ mit einem Vermögen von 124,255 fl. 53¾ kr. und einem Passivstand von 2120 fl. wieder an den Magistrat zurückgegeben.

Die Anforderungen an die Verwaltung wurden aber immer größer, und stiegen namentlich damals, als man alle Venerische und Krätzige aus dem Krankenhause entfernte und in diese Anstalt verwies, ins Unerschwingliche, indem die Zahl der Kranken bis auf 90 stieg, obgleich die Anstalt kaum entsprechenden Raum für 50 bis 60 darbot, auch früher nie mehr als 30 Personen aufnahm.

Wäre der Magistrat nicht durch Zuschüsse zu Hilfe gekommen, es würde das Kapital-Vermögen sehr aufgezehrt worden seyn. Endlich wurde die Anstalt in Schwabing aufgelöst und das Vermögen dieser Anstalt mit dem Fonde des Spitals am Gasteig in der Weise unirt, daß es blos in den Rechnungen getrennt erhalten, aber zu gleichen Zweck verwendet wird.

Gegenwärtig ist die Zahl der unheilbaren Kranken durchschnittlich 50 Köpfe; diese werden nach der bestehenden Kost-Ordnung durch einen eigenen Oekonomen gut verpflegt; sie haben wochentlich zweimal neben dem Rindfleische Braten und täglich eine halbe Maaß Bier. Die Person kostet der Anstalt täglich 16 kr. 2 pf., incls. aller Verwaltungskosten aber täglich 34 kr.; die Sterblichkeit in der Anstalt verhält sich wie 1 zu 6; früher, als noch die venerischen Personen in selbe aufgenommen wurden, wie 1 zu 9. Es befindet sich ein eigener Geistlicher in der Anstalt, eben so haben sie einen besonders bezahlten Arzt und einen Chirurgen. —

Die Geschenke und Vermächtnisse in dieser Anstalt sind nicht bedeutend, und betrugen während der letzten 25 Jahre unter magistratischer Verwaltung nur 5,099 fl. — kr.

Für Verpflegung fremder in die Anstalt aufgenommener Kranken wurden bezahlt 4,521 fl. — kr.

Ferners wurden geerbt von Verstorbenen der Anstalt 446 fl. 20 kr.

Dieses Spital hatte im Publikum immerfort einen bösen Klang, welcher noch aus der Zeit herrührt, wo noch die liederlichen venerischen Dirnen dahin gebracht wurden; allein gegenwärtig nimmt sie nur die unglücklichsten unheilbaren Menschen auf, welche, wenn sie auch theilweise nicht von frühern Sünden frei gezählt werden können, dennoch von Allen zu bedauern sind.

Da gegenwärtig der Fond des aufgehobenen Leprosenhauses in Schwabing mit dem des Spitals der Unheilbaren vereinigt ist, so werden wir vorerst noch von jenem einige Worte sprechen müssen.

Der Ursprung dieses Leprosenhauses kann urkundlich von uns ebenfalls nicht nachgewiesen werden; daß es aber vor der Zeit, als Maximilian I. im Jahre 1622 die Erbauung und Wiederherstellung der bestandenen Siechen- oder Leprosenhäuser in den bayerischen Landgerichten befahl, schon existirte, geht aus einer Urkunde von 1430 hervor, nach welcher eine gewisse Agnes Chunrad der Anstalt einen Krautacker schenkte, und fer-

ners daraus, daß im Jahre 1483 an die Stelle des Hauses der Zimmermanns-Wittwe Tölzer die gegenwärtige Kirche erbaut worden ist. Diese Anstalt erlitt unter der k. Administration an ihrem Besitzthume eine wesentliche Aenderung durch Grundaustauschungen.

Im Jahre 1808 wurde das Vermögen derselben an die k. Administration mit

einem Kapitale von	46,727 fl. $7\frac{3}{4}$ kr.
einem Realitäten-Werth von	13,488 fl. — kr.
Summa .	60,215 fl. $7\frac{3}{4}$ kr.

sodann mit einem Passivum von 1000 fl. überwiesen. Im Jahre 1818 von dieser wieder an den Magistrat mit

einem Aktiv-Kapitale von	60,464 fl. $58\frac{1}{4}$ kr.
einen Realitäten-Werth	4,108 fl. — kr.
	64,572 fl. $58\frac{1}{4}$ kr.

mit einem Passiv-Kapitale von 2,000 fl. zurückgegeben, und dem Spitalfonde der Unheilbaren einverleibt.

Gegenwärtig besitzen beide Anstalten zusammen

ein Kapital-Vermögen von	172,415 fl. 40 kr.
einen Realitäten-Werth von	33,897 fl. $30\frac{3}{4}$ kr.
Summa .	206,313 fl. $10\frac{3}{4}$ kr.

und an Schulden . 820 fl. — kr.;

sohin hat sich das Vermögen beider Anstalten unter magistratischer Verwaltung zusammen vermehret um 17,484 fl. $17\frac{3}{4}$ kr. und der Schuldenstand vermindert um 3,300 fl. Dabei darf nicht unberührt bleiben, daß das Spital der Unheilbaren für Abtretung eines kleinen Theils seiner angrenzenden Wiese an das heilige Geist-Spital zur Erbauung eines Bierkellers 1,300 fl. und durch den Verkauf von drei Tagwerken Wiesen an den Bierbrauer Schöttel, im Jahre 1841 — die Summe von 5,000 fl. erhielt, welche dem Kapitalsstocke zugingen. Dagegen ließ es der Magistrat an den nöthigen Verbesserungen der alten Anstalt nicht fehlen, er setzte durchgehends neue Oefen, erbaute eine angemessene Küche und verwendete auf die nöthigen Reparaturen des Hauses bedeutende Summen, für die dem religiösen

Zwecke erforderliche Einrichtung der Kirche gab er im Jahre 1822 allein 7,000 fl. aus.

Um den Fond zu erhalten und wo möglich zu vermehren, schoß die Gemeinde-Kassa im Verlaufe der 25 Jahre bis $18^{42}/_{43}$ incls. eine Summe von 65,983 fl. 2 kr. zu.

Die Gesammt-Einnahmen beider Anstalten in erst genanntem Zeitraume betrug	838,876 fl. 59 kr. 2 pf.
die Ausgaben dagegen	838,813 fl. 34 kr. — pf.
sohin Aktiv-Rest	63 fl. 25 kr. 2 pf.

3. Von dem städtischen Irrenhause in Giesing.

München hatte bis zum Jahr 1800 keine eigene Irren-Anstalt, denn das Elisabethen-Herzog-Spital, welches ursprünglich für wahnsinnige Kranke bestimmt war, nahm auch körperlich Leidende und Blödsinnige auf, eben so war das zum gleichen Zwecke geschaffene sogenannte Narrenhaus bei dem heiligen Geist-Spitale nur eine Zugabe zur Pfründen-Anstalt. Erst mit dem Jahre 1800 wurde auf Antrag der churfürstlichen Landesdirektion das ehemalige Spital für erkrankte, auch arbeitsunfähige, niedere Hofbedienstete in Giesing ausschließend zur Aufnahme von Irren eingerichtet, im Jahre 1803 der Fond des aus 14,000 fl. Kapital bestandenen ehemaligen St. Rochus-Spitals mit der Füllischen Stiftung per 2,500 fl. damit vereiniget, und für seine zweckmäßige Umgestaltung ein bedeutendes Opfer gebracht. Allein dieses schon im Jahre 1747 bestandene Hofkrankenhaus, welches im Jahre 1751 mit einer Kapelle versehen wurde, blieb alles Aufwandes ohngeachtet nur eine Nothhilfe für sichere Aufbewahrung solcher Unglücklichen. Als Heil-Anstalt konnte sie und kann sie aller Bemühungen der Verwaltungsbehörden ohnerachtet nicht angesehen werden.

Diese Anstalt besteht aus einem bedeutenden Grundkomplexe, welcher im Jahre 1839 durch Ankauf des Gündlischen Anwesens mit einem Kaufschillinge von 6,000 fl. noch um 2½ Tagwerk und einer Wohnung vergrößert wurde. Wenn gleich der mehrere Tagwerke haltende Garten zur Ergehung und verschiedenartigen Beschäftigung der Irren zureichenden Raum

darbietet, so ist seine Lage im Niveau der Isar und an einen Berg angelehnt, doch nicht günstig.

Die Anstalt faßt gegenwärtig 10 Zellen für männliche Tobende, 20 Zimmer für ruhige Irren, 3 Zellen für weibliche Tobende, und 1 Saal mit 7 Betten.

Im Ganzen kann die Anstalt 52 Irren, für welche auch Betten und die nöthigen Vorrichtungen vorhanden sind, aufnehmen; für diese Irren sind fünf Wärter vorhanden.

Der Oekonom wohnt in einem anstoßenden Gebäude, worin auch Koch- und Waschküchen sind; der Irren-Arzt hat sein eigenes Zimmer, wohnt aber nicht in der Anstalt.

Aus allen dem ist zu entnehmen, daß das Institut keine eigentliche Irren-Heilanstalt ist, wozu es auch ursprünglich nie bestimmt war.

Die Rechnungen zeigen, daß seit dem Jahre 18$^{18}/_{19}$ bis 18$^{42}/_{43}$ einschlüssig 1014 männliche und 566 weibliche Irren in dieser Anstalt waren, wovon 142 männliche und 56 weibliche entlassen wurden, 77 männliche und 37 weibliche starben; so daß der bleibende Stand immer 50 bis 51 Geisteskranke betrug.

Im Jahre 18$^{18}/_{19}$ wurde das Irrenhaus dem Magistrate mit einem Kapitale von 27,306 fl. 15 kr. und einem Realitätenwerthe von 7844 fl., sodann mit einem Passivkapitale von 4352 fl. 42 kr. überwiesen.

Mit dem Schluße des Jahres 18$^{42}/_{43}$ besitzt die Anstalt

ein Aktivkapital von	40,919 fl. 21 kr.
ferners ein rentirendes Vermögen von	6,196 fl. 24 kr.
und ein nicht rentirendes Vermögen von	26,141 fl. 21 kr.
Summa	73,257 fl. 6 kr.

Dagegen 8400 fl. Schulden, welche zum Theil von dem Ankaufe des Gündlischen Anwesens herrühren.

Die Gesammteinnahme dieser Anstalt in obiger Zeitperiode

beträgt	975,469 fl. — kr. 2 pf.
Die Ausgabe	975,158 fl. 8 kr. 3 pf.
Aktivrest	310 fl. 51 kr. 3 pf.

Zahlungs-Rückstände hat die Anstalt nur 75 fl., dagegen 9527 fl. Aktivausstände: demnach wäre gut gewirthschaftet worden. Allein zu dem aus der Staatskassa fließenden jährlichen Zuschuß von 2000 fl. mußten noch aus Gemeindemitteln 12,523 fl. 59 kr. 3 pf. zugeschossen werden. Eben so wurden aus den Ueberschüssen der Rosenbuschischen Stiftung 7972 fl., aus der Graf von Tyllischen Stiftung 1820 fl., aus dem hl. Geist-Spitale 1285 fl. 22 kr., und aus den Mitteln des Krankenhauses 1541 fl. beigelegt; ferner erhielt die Anstalt einen Vermögenszuwachs durch eine Beneficial-Stiftung von Herrn Beneficiaten Simon Maier mit 10,350 fl. und von dem Floßmeister Georg Höllrigl aus Lenggries als Abnährungskapital 3000 fl., welches admassirt wurde. Auswärtige Irren müssen einen Unterhalts- und Verpflegungs-Beitrag von monatlich 18 fl. bezahlen. Der Oekonom führt die Hauswirthschaft; die Kost, welche, wenn sie nicht vom Arzte besonders ordinirt wird, in Suppe, Gemüse und Fleisch, dann zu besondern Tagen auch in Braten und täglich einer Maaß Bier besteht, wird mit täglich 16 kr. per Kopf bezahlt. Für Reinigung des Lokales, für die Wäsche, welche vom Magistrate beigeschafft wird, für Beleuchtung hat der Oekonom fixe Bezüge. Der Arzt hat 600 fl. Besoldung und eine Funktions-Remuneration, der Chirurg bezieht jährlich 150 fl. Einschlüssig der Verwaltungskosten kömmt der Anstalt jeder Irre täglich auf 44 kr. zu stehen.

Nach diesen gedrängten Verwaltungsregeln möchten wir gerne noch ein Bild von den verschiedenen, seit dem Bestehen dieser Anstalt in ihr vorgekommenen Krankheitsformen mittheilen, allein die Vorjahre geben uns darüber keine Aufschlüsse, wir müssen uns daher lediglich auf die gegenwärtige Zeit beschränken.

Von den gegenwärtig im Irrenhause befindlichen 45 Geisteskranken leiden 5 an Mania (Tobsucht), 2 acuter Form, 3 in chronischer Form; ferners 23 an Insania (Wahnsinn), und zwar sechszehn an partieller Monomania (fixem Wahnsinn), 7 an genereller Monomania (allgemeinem Wahnsinn), sodann 3 an Melancholia, 1 an Moria (Narrheit), 9 an Amentia (Blödsinn), und 2 an Amentia congenita (Idiotismus), 7 an Amentia se-

cundaria als Schlußscene anderer vorausgegangener ungeheilt gebliebener Geistes-Krankheitsformen; endlich 3 an Debilitas mentis (Geistesschwäche), und 2 an Epilepsia (Fallsucht) als Folge der Onanie.

Die an Debilitas mentis Leidenden gehören nicht in diese Anstalt, allein Mangel an andern Unterkunftsplätzen verbannen sie nicht selten in diese Anstalt. Auch muß bemerkt werden, daß diese bezeichneten Haupt-Krankheitsformen in der Mehrzahl der Fälle nicht reine, einfache, sondern gemischte und verschieden complicirte Formen darbieten, sohin ihre Bezeichnung nur nach der vorwaltenden Form genommen wurde.

Aus dieser kurzen Ausscheidung ist ersichtlich, daß der partielle Wahnsinn oder der fixe Wahn am häufigsten vorkommt; obgleich nur 6 an reiner Monomania leiden, bei den übrigen 10 diese Form nur die vorwaltende ist, und mit ihr unregelmäßig periodische Anfälle von Tobsucht oder auch Momente von Verwirrtheit oder Blödsinnes leichten Grades verbunden sind. Einen Fall müssen wir schon darum noch herausheben, weil die Aerzte dessen Existenz noch in Zweifel setzen; nämlich ein gewisser Johann Lang, Drechslergeselle, katholisch, ledig, 23 Jahre alt, leidet an Mania ohne Verwirrtheit des Verstandes durch dynamische Störung der Herzthätigkeit; er ist bei vollem Verstande tobsüchtig, und in diesem Augenblicke gewiß unzurechnungsfähig. Uebrigens können wir bezüglich der Ursachen der in der Anstalt gegenwärtig vorkommenden Krankheiten behaupten, daß in zwölf Fällen dieselben psychischer, in neun Fällen physischer Art sind; in drei Fällen ist es angeborne Anlage, in zwei Fällen erbliche Anlage, also organisch; in den übrigen Fällen bedurfte es keiner prädisponirenden Ursachen, es genügte die Gelegenheits-Ursache (als Gehirnverletzung durch Sturz). Unter diesen Gelegenheits-Ursachen waren achtzehn Fälle psychischer und sieben physischer Art. In vier Fällen bedurfte es keiner besondern Veranlassung, es genügte die prädisponirte Ursache, um durch ihre Fortdauer vollendete Geisteskrankheit zu erzeugen. Es waren sohin in dreißig Fällen die psychischen Ursachen vorherrschend, und hierunter siebenmal verfehlte Erziehung das fördernde Moment. In Betreff des Alters

sind zehn Kranke in den Dreißiger, und sechszehn in den Vierziger Jahren. Aus dem Gesagten geht hervor, daß die jüngsten Erscheinungen dieser Anstalt mit den allgemeinen Erfahrungen und Jahre langen Beobachtungen der besten Anstalten Europas übereinstimmen, nämlich daß die psychischen Ursachen weit häufiger als die physischen bei Geisteskranken vorkommen, und daß die Geisteskrankheiten am häufigsten in den vierziger Jahren erscheinen. Schlüßlich müssen wir die traurige Erfahrung bestätigen, daß die meisten von denen der Anstalt zukommenden Kranken vor ihrem Eintritte in die Anstalt schon Jahre lang geisteskrank waren, sohin durch die frühere Verwahrlosung unheilbar wurden; was in vielen Fällen seinen Grund darin haben mag, weil der Uebergang zur Geistesverwirrung oft lange oder gar nicht erkannt wird, oder nicht erkannt werden will, wodurch das Uebel immer tiefer wurzelt, und endlich unheilbar wird. Nicht selten trägt an dieser Versäumniß auch der Mangel an Irrenanstalten oder wenigstens entsprechenden derartigen Heilanstalten einen Theil der Schuld; wären diese aber auch gegeben, so fehlen vielen Familien, in welchen sich solch ein Unglücklicher befindet, die Mittel zur Unterbringung und Verpflegung desselben in einer Heilanstalt. Daraus möchten für den Staat zwei Aufgaben entstehen, nämlich ein wachsames Auge auf die sich zeigenden Geistes-Krankheitsformen und eine genaue Beschreibung derselben zu veranlassen, und diese immer evident zu erhalten, sodann ans jenen Mitteln, welche hiefür bestimmt sind, entsprechende Irrenhäuser bauen zu lassen. Es ist wahrlich herzzerreissend, die unglücklichen Irren in einer unpassenden Lokalität zusammengehäuft zu schauen, und denselben nicht einmal menschlich mögliche Hilfe angedeihen lassen zu können.

B. Von den Versorgungs-Anstalten in München.

1. Von dem hl. Geist-Spitale, jetzt bei den ehemaligen Elisabethinerinnen.

Von dem ehemaligen hl. Geist-Spitale zu München finden sich ausser der Kirche nur noch einzelne gebäuliche Ueberreste, nämlich das an die Kirche angebaute, und theils zum Hopfen-

Markte, theils zum Einstellen des auf der Schranne nicht verkauften Getreides verwendete Haus; der größte Theil seiner früheren Gebäulichkeiten wurde demolirt, und der Platz zur Erweiterung des Viktualienmarktes verwendet. Die Gemeinde entschädigte das Spital hiefür mit 150,000 fl. Was den Ursprung dieses Spitales betrifft, so finden wir, wie schon oben einmal gesagt ist, daß Ludwig der Bayer im Jahre 1204 ein Pilgerhaus errichtete, welches im Jahre 1251 durch Otto den Erlauchten in ein Spital mit einem dazu erbauten Kirchlein umgewandelt wurde. Dieser Herzog dotirte dieses neu geschaffene Institut mit einer Einnahme aus den Isar-Zollgefällen. — Die Erhebung dieses Kirchleins zu einer Spitalpfarrei trug zur Vermehrung des Spitalvermögens nicht wenig bei, denn Kirchendienst im Vereine mit einem wohlthätigen Zwecke öffnet die frommen Gemüther vorzugsweise, daher kam es, daß die Spitalmeister schon im Jahre 1301 von Kunrad Baierbruner den Hof Hesselohe — Schwaige Hesselohe — um 55 Pfd. Pfenninge, und bald darauf im Jahre 1308 das Gut zu Kastel, Schwaige Kasten — von Heinrich von Schmiechen für 110 Pfd. Pfenninge und 10 Ellen Chipper kaufen konnten. Die wiederholt von den Bischöfen erwirkten Ablässe brachten dem Spitale und der Kirche, deren Vermögen nicht ausgeschieden wurde, verschiedene Opfer und Geschenke von vermöglichen Bürgern zu. Die Herzoge gingen bei solchen Gelegenheiten immer mit aufmunterndem Beispiele voran; sie befreiten das Spital von dem Gerichtszwange, schenkten ihm Holz aus herzoglichen Waldungen, und überließen demselben einige Bauern zu Dachau, welche eine bestimmte Quantität Getreides an das Spital abliefern mußten. Die Saalbücher des 14ten, 15ten und 16ten Jahrhunderts weisen den allmähligen Vermögens-Zuwachs speziell nach. Was die Vermögens-Verwaltung betrifft, welche ursprünglich die Spitalherren, ein geistlicher Orden, auch hl. Geist-Brüder, Mönche, genannt, besorgten, so liest man schon im Jahre 1252 von eigenen Spitalmeistern; aber erst mit dem Jahre 1303 beginnt ihre namentliche Verzeichnung, welche mit einem gewissen Dietrich Guldein und Heinrich den Sander beginnt, und im Jahre 1807 mit Herrn Georg von

Sutner und Jos. Bruckbräu schließt. — Unter dieser Verwaltung, welche eigentlich nur Organe des Rathes und der Gemeinde waren, gestaltete sich die ursprüngliche Verfassung, nach welcher arme und kranke Personen, ohne Ausscheidung zwischen Bürgern und Schutzverwandten in das Spital aufgenommen werden sollten, dahin, daß nur mehr Leute aus dem Bürgerstande in selbes treten konnten, worin sie entweder die sogenannte reiche Pfründe, oder die mittere, oder die arme genossen. Der Genuß der reichen Pfründe wurde in der Regel durch Erlag einer Summe Geldes von 1000 bis 3000 fl. erworben; auch um in die mittere Pfründe aufgenommen zu werden, sollten einige hundert Gulden erlegt werden, und nur in die dritte Klasse wurden ganz Arme aufgenommen. Diese Pfründner unterschieden sich durch ihre bessere Verköstigung; die ersteren erhielten neben der gewöhnlichen Kost an gewissen Tagen auch einen Braten, Bier und ein Wochengeld, welches bei der mitteren Klasse wegfiel, während die in der Armenklasse gar keine Verköstigung, sondern nur die Begünstigung hatten, sich das von guten Leuten Erholte in einer gemeinsamen Küche aufzuwärmen. In der ersten Klasse befanden sich in der Regel nur 12 bis 14 Personen, in der zweiten 36 bis 45, welche aber nach und nach bis auf 200 und 250 Köpfe stieg, und die ärmere Klasse ganz verdrängte. Im Spitale befand sich eine eigene Bäckerei, Metzgerei, eine besondere Bierschenke und Brauerei, welche Ludwig der Strenge im Jahre 1286 dem Spitale verlieh, ursprünglich wenigstens die ersteren nur für die Pfründner bestimmt, dehnten sich diese Befugnisse mit der Zeit in selbstständige Gewerbe aus. — Neben der Aufnahme dieser Pfründner gebot die Nothwendigkeit in der Zeit auch arme hilflose Wöchnerinnen aufzunehmen, und so bildete sich auch eine Gebär- und Kindsstube in der Anstalt; eben so fanden sich bisweilen unter den Aufnahmsdürftigen Blödsinnige und Geisteskranke, wodurch auch eine Narrenstube entstand; indeß waren diese in der Hauptsache mit den Pfründnern verschmolzen, und es war deßwegen für selbe keine eigene oder gesonderte Heilanstalt eingerichtet. Erst in späterer Zeit, als die Anstalten ausgeschieden, und ein eigenes Irrenhaus, eine Gebärstube im Kranken-

hause, und eine Kinderstube errichtet wurden, kamen diese Menschen aus dem hl. Geist-Spitale, und es blieben in diesem nur die armen dürftigen Bürgersleute und Schutzverwandten, und zwar bis zum Jahre 1823, mit welchem der neugeschaffene Magistrat dieses Spital ganz evacuirte, und wie gesagt, die Gebäude theils demolirte, theils zu einem gemeindlichen Zwecke bestimmte, sohin die Anstalt in das ehemalige Kloster bei den Elisabethinerinnen verlegte.

Das Kloster der Elisabethinerinnen stiftete die Kaiserin Wittwe Amalia, Churfürstin von Bayern, im Jahre 1754, und bestimmte es zur Verpflegung armer weiblicher Kranken, wozu sie den von der heiligen Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, im Jahre 1227 gestifteten Orden der Elisabethinerinnen berief, und diese zum genannten Zwecke im Jahre 1756 das neue Gebäude beziehen ließ. Zur Dotation der Anstalt wies sie ein Kapital von 40,000 fl. an; zugleich wurde zum Unterhalt der Elisabethinerinnen und der von ihnen zu pflegenden weiblichen Kranken in der Stadt München eine Quatember-Sammlung, und auf dem Lande eine beständige Collekte bewilligt. Diese Sammlungen wurden jedoch im Jahre 1790 durch die damals errichtete Armen-Instituts-Commission aufgehoben, dagegen suchten die Elisabethinerinnen in Veranstaltung von Betstunden eine andere Quelle für Geschenke und Dotations-Zuschüsse, so daß sie in der Lage blieben, immer 36 weibliche Kranke zu verpflegen. Zwei Uebelstände waren jedoch zu beklagen, daß nämlich keine Ausscheidung der Kranken nach den verschiedenen Krankheiten bei der Aufnahme gemacht wurde, sohin bald arme, verlassene Alimentanten, bald Blödsinnige, auch Geisteskranke und oft wieder schwer krank Darniederliegende durcheinander in die Anstalt gebracht wurden, und sodann kein eigener Arzt der Anstalt angestellt war, daher kam es, daß mancher Kranke tagelang hilflos in der Anstalt auf den Arzt warten mußte. Vorzugsweise dieser Umstand veranlaßte den überaus thätigen und menschenfreundlichen Dr. Franz Xav. Häberl, anfänglich die Anstalt selbst in Aufsicht zu nehmen, und endlich, da er die ursprüngliche Einrichtung des Hauses für den Zweck einer Heilanstalt ganz ungeeignet fand, auf die Einrichtung einer vereinigten Kranken-

Anstalt in München den Antrag zu stellen, welches die erste Veranlassung zum Bau des allgemeinen Krankenhauses seyn mochte; der Antrag hatte jedoch keinen augenblicklichen Erfolg, bis endlich das Organisations-Rescript des Stiftungs-Vermögens erschien, wodurch die Krankenhäuser zu St. Max und St. Elisabeth und der barmherzigen Brüder unter k. Administration kamen und ihre Auflösung vorbereitet wurde. Mit dem Baue des allgemeinen Krankenhauses wurde endlich das Kloster der Elisabethinerinnen ausgeleert und blieb unbenützt, bis der Magistrat im Jahre 1823 im Oktober die Pfründner des heiligen Geist-Spitals dahin verlegte, und zu diesem Zwecke bedeutende Vorkehrungen traf.

Die Verlegung der Pfründner in dieses Klostergebäude hatte wegen Mangel an Raum eine Reduktion derselben bis auf 220 Köpfe, und die Aufhebung der verschiedenen Abstufungen der Pfründegenießenden für jene, welche nicht schon in bestimmten Bezügen waren, zur Folge.

Der Magistrat stellte einen Verwalter, welcher die Verpflegung ꝛc., und mehrere Mägde, welche die Warte der armen, gebrechlichen Pfründner besorgen sollten, auf, setzte zugleich eine Kostordnung fest, und bewilligte jedem Pfründner wochentlich 21 kr. auf die Hand, beließ jedoch diejenigen, welche bereits im Bezuge eines Wochengeldes zu 45 kr. bis zu 1 fl. 12 kr. waren, im fernern Genusse. Diese Wochengelder beziffern sich jährlich auf 6,000 fl. Dieser Zustand dauerte nicht lange; denn im Jahre 1836 schloß der Magistrat einen Akkord mit dem Orden der barmherzigen Schwestern ab, vermöge welchem diesem die Warte und Verpflegung der Pfründner in der Art übertragen wurde, daß er für jeden Pfründner täglich 7 kr., mit Einschluß des Wartpersonals in 12 Personen bestehend, ferners für die Hauswirthschaft und zur Bestreitung des Lohnes für das nöthige Dienstpersonal jährlich 1200 fl., für einen eigenen Holzhauer 80 fl., für einen Meßner 50 fl., für Beleuchtung der Zimmer und Gänge 160 fl., für Reinigung der Lokalitäten 40 fl. und für Säuberung der Wäsche 200 fl. von der Anstalt durch den Magistrat erhält.

Das Wochengeld für die Pfründner wird jedoch wie ehevor besonders bezahlt.

Die Kostordnung wurde im Wesentlichen beibehalten, vermöge welcher die Pfründner Fleisch und Fastenspeisen, in besonderen Tagen auch Voressen und Braten erhalten.

Der Etat dieser Anstalt wurde auf jährlich 29,500 fl. festgestellt, und nach einer Pfründnerzahl von 200 bis 220 berechnet, welch letztere auch immer erfüllet ist.

Die Hauswirthschaft kann gut genannt werden, der Orden stellt über seine Ausgaben auf den Grund obiger Kontrakts-Bestimmung monatliche Rechnung an den Magistrat, welcher diese prüfet und den Betrag zur Zahlung einweiset.

Es befindet sich bei dem Spitale eine eigene Kirche und ein eigener Beneficiat, für den eine selbstständige Dotation bestimmt ist.

Aufnahmsfähig in dieses Spital sind zur Zeit nur wirkliche Bürger mit ihren Frauen und Bürgerskinder, sodann alle jene Dienstboten, welche wegen ihrer langen, ununterbrochenen treuen Dienstleistung bei Ein- und derselben Familie in München nach der von dem Magistrate gemachten Stiftung mit der goldnen oder silbernen Medaille beschenkt worden sind.

Der Andrang zur Aufnahme in dieses Spital ist so groß, daß immer ein großer Theil sehr würdiger Individuen zurückgestellt werden muß, theils weil der Raum fehlt, theils weil es an zureichenden Mitteln gebricht.

Das Gebäude ist nur zweistöckig und nicht ausgebaut. Der Magistrat hat den Ausbau längst beschlossen und es unterliegt die Ausführung der Curatel-Genehmigung, welche nicht ausbleiben wird.

Gegenwärtig faßt das Gebäude 3 Säle zu 14 Betten, 1 Saal zu 10 Betten, 2 Separat-Zimmer mit 3 Bettstätten, einem Speise-Saal, die Küche und 2 Portier-Zimmer; über eine Stiege 5 Säle zu 10 bis 14 Betten, 3 Separat-Zimmer und die Beneficiaten-Wohnung; über zwei Stiegen gleichfalls 5 Säle zu 10 bis 14 Betten, 4 Zimmer für die barmherzigen Schwestern, zwei Krankenzimmer, und zwei Separat-Zimmer.

Wir kehren nun auf den Fond dieser Anstalt zurück. Wir haben gehört, daß das Vermögen der weiblichen Krankenanstalt bei den Elisabethinerinnen bis auf das Gebäude und die dasselbe umgebenden Gärten zum Krankenhausfonde inkammerirt worden ist. Das Besitzthum des früheren heiligen Geist-Spitals erlitt aber schon unter der k. Administration bittere Angriffe. Die Hesseloher-Schwaige mit einer dazu gehörigen Wein- und Bierschenks-Gerechtsame, sodann 346 Tagwerk Waldungen war um 17,731 fl. 43 kr. bereits verkauft, und die Gebäude in der Stadt theilweise abgerissen; so daß der Realbesitz außer der Pfründe-Anstalt selbst gegenwärtig nur mehr in dem sogenannten Sedlhofe mit 150 Tagwerken Ackerland, 15 Tagwerken Wiesen und 2 Tagwerken Holz-Antheil, ferners in 10 Tagwerken Aengern im Münchner Burgfrieden, dann in der Schwaige Kasten mit 36 Tagwerken Ackerland, 37 Tagwerken Wiesen, einem 1606 Tagwerk haltenden, gut gehaltenen Waldcomplexe und andern unbedeutenden Parzellen, wozu wir die Kapelle Hesseloh zählen können — besteht.

An Rechten besitzt das Spital noch ein ruhendes Bräu-Recht mit einer Taferne; außer diesen an Renten mehrere grundbare Bauerngüter, von denen Maierschaftsfristen, Küchendienste, Natural-Gilten und Laudemien nach der Natur der Güter in den Fond fließen, weiters ein aus

Sch.	Mtz.	Vtl.	Sz.	
20	4	1	3	Waizen.
106	5	3	3	Roggen.
49	4	—	—	Gerste.
118	4	1	1	Haber bestehendes Zehentfixum.

Von mehreren Höfen wurde das Obereigenthum abgelöst und der Betrag dem Fonde einverleibt.

Im Jahre 18$^{18}/_{19}$ übernahm der Magistrat das Spital zu hl. Geist v. der k. Administration mit folgendem Vermögen:

a) an Aktiv-Kapitalien	319,021 fl.	37 kr.	— pf.
b) an Realitäten	128,286 fl.	— kr.	— pf.
c) an Rechten	205,393 fl.	28 kr.	— pf.
	652,701 fl.	5 kr.	— pf.
dagegen an Passiv-Kapitalien	36,666 fl.	53 kr.	— pf.

Mit dem Jahre $18^{42}/_{43}$ schließt das Vermögen dieser Anstalt ab

a) an Aktiv-Kapitalien mit	571,388 fl.	48 kr.	3 pf.
b) an Realitäten	120,327 fl.	30 kr.	— pf.
c) an Rechten	183,662 fl.	53 kr.	3 pf.
d) an Mobilien	26,321 fl.	24 kr.	— pf.
	901,700 fl.	36 kr.	2 pf.
und mit einem Passiv-Kapitale von	15,147 fl.	— kr.	— pf.
an unverzinslichen Vorschüssen, welche nicht vollkommen liquidirt sind	7,696 fl.	18 kr.	— pf.
	22,843 fl.	18 kr.	— pf.

Die Aktiv-Ausstände betrugen im Jahre 1819	44,780 fl.	22 kr.	1 pf.
im Jahre $18^{42}/_{43}$ aber nur mehr	7,778 fl.	45 kr.	— pf.
Demnach hat sich das Vermögen in 25 Jahren so ziemlich gebessert, hiezu hat aber auch die Gemeinde in den Jahren $18^{18}/_{19}$ bis $18^{26}/_{27}$ ohne die oben berührte Entschädigungs-Summe per 150,000 fl. zugeschossen	65,766 fl.	51 kr.	1 pf.
Die Gesammt-Einnahmen mit Einrechnung der durchlaufenden Posten betrugen in 25 Jahren	2,440,718 fl.	59 kr.	3 pf.
die Ausgaben	2,428,638 fl.	47 kr.	1 pf.
Aktiv-Rest .	12,280 fl.	12 kr.	2 pf.

An obiger Vermögens-Vermehrung ist aber die Gemeinde und gute Wirthschaft allein nicht Schuld, und von letzterer kann man nur sagen, daß sie ihre Pflicht in Admassirung der Schankungen und Dotationen redlich erfüllte, und lieber das fehlende aus Gemeinde-Mitteln zu ergänzen suchte.

Die zu dieser Anstalt geflossenen Schankungen und Vermächtnisse unter magistratischer Verwaltung betragen

54,691 fl. 47 kr. 2 pf.

worunter die Schankungen des Handelsmann Michael Reidler mit 6,000 fl., des Wechselgerichts-Assessors Mathias Scheuchenpflug mit 2,000 fl., des geist. Rathes Lorenz v. Westenrieder mit 4,066 fl. 40 kr., des Ritter von Maffei, Großhändlers mit 4,000 fl., des Franz Paul Maier zur Stiftung von 6 Pfründen mit 12,000 fl., des Lederausschneiders Martin Kögl mit 1,000 fl., der Bierbrauer Weichselbaumischen Eheleute mit 1,000 fl., des Stadtapothekers Joseph Sigl mit 3,000 fl., des Beneficiaten Georg Gartmair mit 1,000 fl., des Ignaz Amtmann und Franz Amtmann mit 14,000 fl. die bedeutendsten sind.

Neben diesen Schankungen und Vermächtnissen bezog die Anstalt in den früheren Jahren und hie und da auch später noch an Aufnahms-Geldern 76,270 fl. 32 kr. 2 pf. von welchen neben obigen Schankungen und Legaten per 54,691 fl. 47 kr. 2 pf. noch 31,036 fl. 17 kr. 2 pf. angelegt und zum Kapitalsstock geschlagen wurden. Endlich dürfen wir des Umstandes nicht vergessen, daß die Rosenbusch-, früher Kazmaier'sche Seelenhaus-Stiftung, deren wir bereits oben gedachten, aufgelöst und ihr Fond mit 84,000 fl. 34 kr. dem heiligen Geistfonde einverleibt wurde, weil auch jene Stiftung zum Zwecke hatte, Arme und Kranke bis zum erfolgenden Tode derselben zu pflegen, und die Leiche zum Grabe zu begleiten. —

Ohngeachtet dieser bedeutenden Fundations-Aufbesserungen reicht die Rente dennoch nicht aus, um dem vollen Bedürfnisse zu entsprechen, denn allenthalben finden sich arme, dürftige Bürgersleute, welche mit Sehnsucht auf die Aufnahme in diese Anstalt warten, die ihnen theils aus Mangel an Platz, theils wegen unzureichenden Fonds nicht gewährt werden kann. Damit schließen wir die Verwaltungsgeschichte des heiligen Geist-Spitals zu München, gerne hätten wir einen Grundplan über den frühern Stand des heiligen Geist-Spitals mit seinen nächsten Umgebungen und den gegenwärtigen Zustand zugleich darstellend, angelegt, weil er denn doch einiges geschichtliches Interesse haben möchte, allein wir müssen denselben einem andern Berichte vorbehalten. —

2. Von dem St. Joseph=Spitale.

Die Veranlassung zur Gründung dieses Spitals gab ein gewisser Melchior Brukſperger, Chirurg in München, welcher im Jahre 1614, nach der Behauptung aller Zeitgenossen aus reinem Mitleiden für die Armen, Kranken — also nicht um sich eine Praxis zu verschaffen — mehrere derselben in sein Haus aufnahm, um diese ohne alles Entgeld pflegen und heilen zu können. Daß dieses Anerbieten nicht ohne großen Zuspruch von Seite der Nothleidenden blieb, ließ sich erwarten; Brukſpergers Haus war gar bald in ein Lazareth umgeschaffen, und er wußte sich in seinem angebornen Mitleide nicht mehr zu helfen. Er bat daher den Rath um Hilfe, und dieser ordnete in den Personen des Tobias Indersdorfer und Wolfgang Hüther, Gastgeber, zwei Inspektoren ab, um die Aufsicht und nöthige Hilfe zu veranlassen.

Mit dem Rufe der Anstalt wuchs die Zahl der Kranken, so daß Maximilian I. hievon Kenntniß nahm, und sich von der Nothwendigkeit einer solchen Heil=Anstalt überzeugte; er beschloß daher unter dem 30. Febr. 1615 an dem Sendlingerthore ein eigenes Haus zur Unterbringung von 45 Kranken zu erbauen und unter dem Namen St. Joseph=Spital mit jährlich 1600 fl. Renten zu dotiren. Allein auch dieses Haus wurde bald zu eng und Maximilian ließ einige Kranke in Bürgershäusern unterbringen; um aber dem Bedürfnisse abzuhelfen, vereinigte er sich mit seiner Gemahlin Elisabeth, gebornen Herzogin von Lothringen, ein geräumigers Haus in der Brunnen=Gasse um 12,000 fl. zu kaufen, und dieses zum bekannten Zwecke einzurichten, dagegen das bisherige Gebäude an dem Sendlinger=Thore zu einem Hof=Waisenhause umzuwandeln. Um die neue Anstalt — Joseph=Spital — unterhalten zu können, bestimmte er eine jährliche Rente von 13,000 fl.

Der Stiftsbrief vom 30. Juni 1626, von welchem wir einige wesentliche Punkte ausheben wollen, beurkundet den edlen Charakter dieses Fürsten, welcher von so vielen Partheien der schroffesten Intoleranz beschuldigt wurde:

„In diesem St. Joseph=Spitale sollen 100 Personen

lauter incurabiles oder longae et difficilis curationis angenommen und unterhalten werden 2c."

„Im Val aber von andern Privat-Personen souil darzu verschaft wurde, das von dem einkomen noch merer patienten mochten underhalten werden, solle man noch merer Zimmer bauen und merer arme Preshafte Leuth einnemmen und erhalten 2c."

„Diejenigen somit der morbo galico behaft, sollen allda accomodirt und gehaylt oder curirt werden, und zumalen man sonsten dergleichen Leuth nirgends einnimmt, sondern ybral scheucht und daher offt ainer, dem sonsten wol geholfen werden mecht, aber vmb das sy gescheucht werden und sich Irer niemand animmt, auch sy die mittl sich haylen zu lassen, nicht haben, verderben mießte 2c."

„Soll vor allen den Hofdinern, dan den Inwohnern und Landleuthen, entlich aber auch den Außländern die Aufnahme gratificirt werden."

„Kunten sowol Katholische als Vnkatholische in dieses Spital aufgenommen werden, doch sollen die Unser Religion sein Allzeit den Vorzug haben. 2c."

„Die Unkatholischen sollen der Peicht und Communion halber nit angetrieben werden."

„Solle einem Jedem Patienten bevorstehen, ainen PeichtVater zu erkhisen.

„Wann sich die zwei bestellten Capellani der Gebühr nach nit verhalten, sollen sy Jederzeit amovirt werden."

„Die Katholischen und Sektischen sollen Beyr hohen Straff nit miteinander von Religionssachen disputirn 2c.

„Wan Jemands obbeschriebene Regl, Gesatz und Verbott nit halten wurde, solle er ethlichmal lindt corrigirt werden, aber daferne ainige Besserung nit verspürt, entlich gar aus dem Spital geschafft werden 2c. 2c."

Es wurden zugleich zwei Inspektorn, ein Spitalpfleger, ein Apotheker und Krankenwärter aufgestellt und mit Instruktionen versehen, welche denselben frommen Sinn und dieselbe Nächstenliebe, wie die Dotations-Urkunde selbst aussprachen.

Die Kostordnung war für die Pfründner sehr ergiebig, nur als Getränk war in der Regel das einfache Brunnenwasser angeordnet, wenn nicht der Arzt Wein oder Bier ordinirte. An bestimmten Festen wurden die Pfründner mit dem ganzen Personal vom Hofe ausgespeiset und ihnen bessere Kost — eine Maaß Wein, und eine Hofsemmel verabfolgt.

Der Fond mehrte sich nach dem Erscheinen dieser Urkunden durch Geschenke und Vermächtnisse auffallend, so daß es in den ersten Dezennien bedeutende Wirthschafts-Ueberschüsse gab, aber der Zudrang der Aufnahmesuchenden wurde auch immer größer, und die Spital-Inspektion sah sich deswegen veranlaßt, den ohnehin baufälligen vordern Hausstock niederzureißen, und für 252 Patienten und 30 Dienstboten höher aufbauen zu lassen. Churfürst Max Emanuel genehmigte unter dem 26. März 1681 diesen Plan, dessen Ausführung 8,000 fl. kostete. Nun wuchs der Fond wieder an, und das Vermögen des St. Joseph-Spitals konnte damals unter allen Wohlthätigkeits-Anstalten das bedeutendste genannt werden. Allein das 18. Jahrhundert lichtete dasselbe in Folge anhaltender Kriege auf eine sehr empfindliche Weise.

Die Zinsen von den Kapitalien aus öffentlichen Kassen konnten nicht mehr bezahlt werden, die bei dem Hofzahlamte vom Jahre 1704 bis 1750 rückständigen Quartals-Gelder in einem Betrage von 69,100 fl. mußten abgeschrieben werden. Eben so wurden die Zinsen eines bei dem Hofzahlamte aufliegenden, und im Jahre 1728 von dem landschaftlichen neuen Schulden-Werke übernommenen Kapitals mit 16,341 fl. 45 kr. 2 pf. niedergeschlagen, sodann von einem weitern bei dem Kriegszahlamte aufgelegenen Kapitale, welches gleichfalls von dem Landschaftlichen neuen Werke übernommen war, mit 54,581 fl. 27 kr. abgeschrieben, so daß der Verlust des Spitals mit Einschluß der auf zehn Jahre zurückgesetzten alten Landschafts-Kapitalszinsen,

166,212 fl. 38 kr. 2 pf.

ausmachte, der im Jahre 1681 richtig geflossene Zinsbetrag per 13,000 fl. war also nach hundert Jahren anno 1781 bis auf 3,653 fl. 3 kr. 2 pf. herabgeschmolzen. Die Administration war mit ihren Pfründnern in bedauerlicher Lage, immer-

hin hofften sie von dem Frieden bessere Tage, allein es half nichts, der gesunkene Zustand der Anstalt mußte ad serenissimum gebracht und um Abhilfe gebeten werden, den die Theuerungsjahre 1772 hatten die Pfründner in die kläglichste Lage gebracht; die Handwerksleute, Metzger und Bäcker hatten bereits 9,963 fl. 2 kr. für die gelieferten, obgleich nur dringendsten Bedürfnisse zu fordern. Zur Bedeckung der Armen wurden endlich 1215 Ellen Leinwand aus der Hof-Leinwand-Kammer verabfolgt, und im Jahre 1777 wiederholt 2967½ Elle dahin unentgeldlich abgegeben, aber auch diese Munifizenz konnte die überhandgenommene Unreinlichkeit und das sich eingeschlichene Ungeziefer bei den Armen nicht mehr verhüten, es erforderte eine radikale Abhilfe. Die Ausspeisung der Pfründner bei festlichen Tagen durch die Hofküche, und die Verabreichung einer Maaß Wein und einer Hofsemmel war schon seit 1750 ausser Uebung gekommen, und dafür ein Geldaversum von 241 fl. bezahlt, welches Fixum aber im Jahre 1779 gleichfalls eingezogen wurde. Man ordnete endlich in den Personen des Grafen v. Morawitzki und des Hofkammer-Direktors v. Plank eine Commission zur Untersuchung des geschilderten Zustandes der Anstalt ab, welche in der Hauptsache nichts that und den guten Rath zurückließ, der Pfleger möge besser sparen. Karl Theodor fühlte, daß mit einem gut gemeinten Rathe hier nicht mehr zu helfen sey, und bestimmte unter dem 17. März 1783 eine Summe von 38,000 fl. zur Aufbesserung des Fondes, welcher eine Rente von 1,900 fl. gab. Nun war doch die Möglichkeit einer längern Frist für die Dauer der Anstalt gegeben, man fing zugleich an in den Aufnahmen der Kranken und Gebrechlichen etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen, und so schleppte man sich bis zum Jahre 1800 fort; wo man das ehemalige Elisabeth-Herzog-Spital auflöste und mit dem St. Joseph-Spital vereinigte.

3. Das Elisabeth-Herzog-Spital.

Dieses Spital wurde von Herzog Albrecht V. gestiftet, indem er nach einer am Bartlmä-Tage 1572 ausgefertigten Urkunde, das Haus eines gewissen Kummer in der Prannersgasse

kaufte, und hiezu ein Kapital von 5,000 fl. als Fond zur Verpflegung unvermöglicher alter Hofdiener anwies. Dieser Fundation fügte später der durchlauchtigste Stifter noch mehrere Schankungen bei, seinem Beispiele folgten auch Herzog Wilhelm V. und mehrere Adeliche und Bürger, indem Ersterer das für unheilbare Hofdiener bestimmte sogenannte St. Rochus-Spital mit dieser Anstalt vereinigte, so daß das Elisabeth-Herzog-Spital im Jahre 1600 schon eine jährliche Rente von 2,000 fl. hatte. Im Jahre 1601 überließ Maximilian der I. diesem Spitale ein Haus in der Röhrlspeker-Gasse und legte ein Kapital von 20,000 fl. zu; die Herzogin Renata von Lothringen schenkte demselben zugleich 20,500 fl. Auf diese Weise erreichte diese Anstalt einen bedeutenden Fond und wirkte zweihundert Jahre lang sehr segensreich. Ursprünglich war der Zweck dieses Spitals die Aufnahme und Verpflegung Abscheu erregender Kranken, auch heilbarer Geisteskranken, erst später dehnte sich die Bestimmung auf gebrechliche Personen und zwar nicht allein von Hofdienern, sondern auch von andern Familien aus. Die fürstlichen Edelknaben hatten in selben in Erkrankungsfällen ein eigenes Zimmer.

Ueber den Ursprung der St. Rochus-Spitals-Stiftung haben wir ausser einer unbeglaubigten Aufschreibung sine dato sehr wahrscheinlich vom Jahre 1583 die theilweise von Herzog Wilhelm bestimmte Ueberlassung des Spitals an den ehrsamen Rath betreffend, und einer Instruktion vom Jahre 1618, keine Stiftungs-Urkunde gefunden.

Durch eine Landesdirektions-Entschließung vom 5. Dezbr. wurde nun, wie gesagt, das Elisabeth-Herzog-Spital im Jahre 1800 aufgehoben, und dessen Fond mit dem St. Joseph-Spital vereiniget, das Haus selbst noch kurze Zeit zur Unterbringung von Soldaten verwendet, und endlich verkauft; nur die Kirche mit einen Theile des Gebäudes wurde erhalten. Der Fond des St. Rochus-Spitals, welcher ohnehin nicht bedeutend war, indem aus ihm nur vier männliche und vier weibliche unheilbare Geisteskranke erhalten werden konnten, wurde aber im Jahre 1803 incls. einer im Jahre 1608 von dem Bürger Franz Füll mit 2,500 fl. in der Regel zur Aufnahme zweier unheilbarer Kran-

ken gemachten Stiftung dem Irrenhause in Giesing zugewiesen. Dadurch war das St. Joseph-Spital in die glückliche Lage versetzt, den Stiftungszweck wieder zu erfüllen; die Verwaltung übernahm ein von Hof angestellter Beamte, und hierauf der Obersthofmeister-Stab bis zum Jahre 1806, mit welchem auch diese Stiftung dem Organisations-Rescripte unterlag, und an die k. Stiftungs-Administration, und von dieser im Jahre 1819 wieder an den Magistrat extradirt wurde. Bei dieser Uebernahme wurde bedungen, daß der Magistrat die Verwaltung zu führen, sich jedoch bei wichtigen Aenderungen mit dem Obersthofmeister-Stabe zu benehmen habe. Der Hof soll 105, der Armenpflegschafts-Rath 95 Pfründner aufzunehmen berechtiget seyn, die ursprüngliche Bestimmung dieser Anstalt war von dieser Zeit an verändert, indem von nun an nur mehr arme, gebrechliche in München heimathberechtigte Leute vom Armenpflegschaftsrathe aufgenommen werden.

Das Joseph-Spital-Gebäude ist einstöckig, gegen Süden 90 Fuß und gegen Westen 50 Fuß lang; enthält 20 größere und mehrere kleinere Säle, in ersteren können 10 bis 12 Personen wohnen. Zu ebener Erde sind die männlichen und im ersten Stocke die weiblichen Individuen untergebracht, sie erhalten Mittag- und Abendkost und wochentlich einen Gulden auf die Hand; sie haben einen eigenen Priester und Arzt im Hause. Für Personen aus höheren Ständen sind einige Separatzimmer eingerichtet.

Ein eigener Oekonom besorgte die Verpflegung gegen akkordirte Bezahlung bis zum vorigen Jahr 1842, mit welchem die Wart und Verpflegung dem Orden der barmherzigen Schwestern unter folgenden Hauptbedingungen übertragen wurde.

Der Orden der barmherzigen Schwestern übernimmt vom 1. Oktober 1842 anfangend, die Führung der gesammten Wirthschaft im St. Joseph-Spital, sohin Verköstigung der Pfründner, Beheitzung, Beleuchtung, Reinigung der Anstalt, die Reinigung der Wäsche, und die Besorgung des Gartens.

Für die übernommene Verbindlichkeit erhält der Orden jährlich 1,000 fl. in monatlichen Bezügen, und für 20 Personen täglich die nämliche Kostvergütung, welche für die Pfründen-Personen geleistet wird.

Die Kost muß gut und schmackhaft bereitet seyn, sowie diese die Kostordnung vorschreibt, weßwegen dieselbe von Zeit zu Zeit, theils von dem Verwaltungs-Rathe, theils von dem Arzte untersucht werden muß.

Für die Verköstigung einer Person erhält der Orden nach den dermaligen Viktualienpreisen täglich 7 kr. 2 pf.

Für die Reinigung der Wäsche jährlich	200 fl.
für die Reinigung der Lokalitäten	80 fl.
für Spalten des Brennholzes	100 fl.
für Beleuchtung des Hauses	300 fl.

Die Kost besteht: Morgens täglich eine andere Suppe die Woche hindurch. Mittag gleichfalls Suppe, für die Person $\frac{5}{8}$ Pfd. Rindfleisch im rohen Zustand gerechnet, Gemüse nach der Jahreszeit, an Fasttagen statt des Fleisches eine Mehlspeise. Zu besonderen Zeiten, als Festtagen, neben der gewöhnlichen Kost noch einen Kalbsbraten mit Salat, oder eingemachtes Kalbfleisch.

Bezüglich auf die Hausordnung wurde festgesetzt.

1) Das Joseph-Spital steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der barmherzigen Schwestern, diese führen die Hauswirthschaft und alle Individuen des Spitals stehen unter ihren unmittelbaren Befehlen.
2) Der Magistrat wird den Orden in Aufrechthaltung der Hausordnung kräftigst unterstützen, weßwegen ein eigener Verwaltungs-Rath aufgestellt ist.
3) Die vorgeschriebenen religiösen Uebungen jeder Confession haben die Spitäler einzuhalten.
4) Die Speisestunde ist Mittag 10$\frac{3}{4}$ Uhr, Abends 4$\frac{3}{4}$ Uhr.
5) Das Haus wird vom 1. Okt. bis 1. April Abends 8 Uhr und dann um 9 Uhr geschlossen, und ohne wichtige Ursache nicht geöffnet, wofür der Portier haftend bleibt.

Zugleich wurden zwei eigene Krankenzimmer eingerichtet, indem bis dahin keine Ausscheidung zwischen Kranken und Gesunden statt hatte, weil gefährlich Kranke ohnehin in das allgemeine Krankenhaus gebracht wurden.

Die erste Einrichtung und Reinigung der Säle, die Her-

stellung einer neuen Küche, die Anschaffung von Bettfournituren kostete der Anstalt mehrere tausend Gulden. Nun aber ist Reinlichkeit und Ordnung im Hause heimathlich, und jedermann muß den eigenthümlichen Eifer der barmherzigen Schwestern, deren nun 11 mit einer Oberin in der Anstalt sind, lobend anerkennen. Allerdings fehlt es auch nicht an Klagen gegen die Kost, gegen die strenge Einhaltung der Hausordnung, allein wo gibt es nicht unzufriedene Menschen, namentlich wenn es sich um Leute handelt, welche ihr Geschick hieher verbannte, während sie nach ihrem früheren Leben auf ein besseres Loos Anspruch machen zu können glaubten.

Wir kommen nun auf den finanziellen Theil der Anstalt zurück:

Das Gesammt-Vermögen des St. Joseph-Spitals, wie es der Magistrat mit allen vereinigten Fonds übernahm, bestand:

a) in Aktiv-Kapitalien zu	584,196 fl.	34 kr.	1 pf.
b) an Realitäten-Werth	68,017 fl.	— kr.	— pf.
c) an Rechten	4,293 fl.	— kr.	2 pf.
Summa .	656,506 fl.	34 kr.	3 pf.
dagegen an Passiv-Kapitalien	11,000 fl.	— kr.	— pf.

Die aus grundherrlichem Verbande fließenden Renten des St. Joseph-Spitals sind unbedeutend; es hat nur zwei erbrechtsbare Unterthanen, welche eine kleine Maierschaftsfrist und Küchendienst, sodann 12 Schäffel Getreidgilt geben. Außer diesen besitzt es eine erbrechtsbare Hube in Dürnismaning, welche 4 Schäffel Haber reicht, und eine Mühle in Solenau, welche 30 fl. Zins und 3 Schäffel 2 Metzen Roggen zu bezahlen hat.

Das Vermögen dieser Anstalt stellt sich mit Schluß des Jahres 18⁴²/₄₃

a) an Aktiv-Kapitalien auf	617,483 fl.	52 kr.	1 pf.
b) an Realitäten auf	67,980 fl.	— kr.	— pf.
c) an Rechten auf	4,293 fl.	7 kr.	2 pf.
d) an Mobilien auf	9,927 fl.	32 kr.	— kr.
Summa .	699,684 fl.	31 kr.	3 pf.
dagegen an Passiven auf	13,500 fl.	— kr.	— pf.

so daß sich das Gesammt-Vermögen in 25 Jahren nun um 40,677 fl. 50 kr. vermehrte.

Wie überall, so legte auch bei dieser Anstalt der Magistrat die Schankungen und Vermächtnisse zu dem Kapitals-Stock, und zwar:

1) von einer gewissen Anna Maria Maier	260 fl. — kr.	
2) " " " Franziska Bucher,	449 fl. — kr.	
3) von dem geistl. Rathe v. Westenrieder,	4,066 fl. 40 kr.	
4) von Heinrich Tringer,	500 fl. — kr.	
5) von dem Hofmedikus Dr. Sieber,	500 fl. — kr.	
6) von Franz Paul Schröfl,	1,200 fl. — kr.	
7) von Apotheker Siegl,	2,000 fl. — kr.	
8) von dem Pfründner Peter Peters,	1,000 fl. — kr.	
9) von Margaretha Strobl,	600 fl. — kr.	
10) von einigen Ungenannten	560 fl. — kr.	
	11,135 fl. 40 kr.	

Die übrigen 29,542 fl. 10 kr. wurden aus den Ueberschüssen admassirt.

Die Gesammt-Einnahme dieser Anstalt mit den durchlaufenden Posten beträgt seit 25 Jahren

	884,132 fl. 24 kr. 3 pf.
Die Ausgabe	882,384 fl. 27 kr. 1 pf.
Aktiv-Rest .	1,747 fl. 57 kr. 2 pf.

Die ökonomische Geschäftsführung ist gleich jener bei dem Krankenhause eingerichtet; die Oberin der barmherzigen Schwestern stellt über ihre Ausgaben auf den Grund des Vertrages monatliche Rechnung, der Magistrat prüft diese und weiset die Zahlung bei der Wohlthätigkeits-Kassa an. Die Ab- und Zugänge müssen gehörig, und zwar sogleich angezeigt werden; die Aufnahme geschieht für den Hof v. Sr. Majestät dem Könige, und für die Stadt-Armen von dem Armenpflegschafts-Rathe, welche dem Magistrate zur Einweisung angezeigt werden müssen.

Das Geschäft ist gegenwärtig vollkommen geregelt und sämmtliche Rechnungen sind gestellt und absolvirt.

C. Von den Kinder-Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalten in München.

1. Von dem städtischen Waisen-Hause.

Der Bericht über die Verwaltung und den Zustand des in München bestehenden einzigen Waisenhauses führt uns auf das frühere Daseyn dreier Waisen-Anstalten in und um München, nämlich:

a) des Hof-Waisen-Hauses,
b) des Stadt-Waisen-Hauses,
c) des Waisen-Hauses ob der Au.

Ad. a. Von dem Hof-Waisen-Hause.

Wir erinnern uns aus dem bereits Gesagten, daß Churfürst Maximilian I. im Jahre 1615 nahe am Sendlingerthore ein Haus baute, das St. Joseph-Haus genannt, um in selbes unweltläufige, auch ekelhafte Kranke unterzubringen, daß er aber wegen des Zudranges der hilfesuchenden derartigen Kranken das gegenwärtige Joseph-Spital erbaute, somit jenes Haus überflüßig wurde. Maximilian I. bestimmte nun dieses leer stehende Haus zur Unterbringung hilfloser, auch armer kranker Kinder, und gründete damit im Jahre 1626 das Hof-Waisen-Haus.

Fast zu gleicher Zeit, nämlich im Jahre 1625 war auch der Rath und die Gemeinde München darauf bedacht, ein ähnliches Institut für verlassene, der Gemeinde, insbesondere der Bürgerschaft angehörige Kinder zu errichten; er kaufte deßwegen in der Mühlgasse am Anger ein Haus sammt Hofstatt mit einem Garten und benützte zur Einrichtung desselben und zur Verpflegung der Kinder einen von dem Bürger Hans Hackl von Wohlthätern zum gleichen Zwecke gesammelten, und schon seit 1605 bestandenen Fond. Allein die gute Absicht konnte nicht so schnell ausgeführt werden, weßwegen Maximilian I. ohne Unterschied des Standes, ob Kinder von Hofbediensteten oder von Bürgern, diese in seine Anstalt aufnahm, bis das Stadt-Waisen-Haus eingerichtet seyn würde.

Maximilian I. gab ursprünglich zu dieser Anstalt jährlich 400 fl. und vermehrte diese Gabe im Jahre 1645 mit 100 fl.; allein damit konnte man die volle Verpflegung der Kinder nicht bestreiten; es mußten daher wohlthätige Menschen um Hilfe angegangen, oder die Aufnahme der Kinder beschränkt werden, bis der Magistrat sein Haus hergerichtet und dotirt haben würde, was endlich im Jahre 1645 geschah, in welchem die Ausscheidung der Kinder vorgenommen wurde. Von nun an ging es dem Hofwaisenhause wieder etwas besser, und da angeordnet war, daß die Kinder in der Anstalt täglich einen Rosenkranz für ihre Wohlthäter beten, bei den Jahrtagen der Verstorbenen erscheinen und die Leichen zu Grabe begleiten mußten, so bekamen sie von den Betheiligten immer einige Zuschüsse. In dieser einfachen Art wurde nun bis zum Jahre 1738 gewirthschaftet, wo Ludovika Violanta Freifrau v. Simeoni auf Odlshausen dieser Anstalt 44,133 fl. testirte, welches Geld im Jahre 1739 als fünfprocentiges Zins-Zahlamts-Kapital übernommen wurde. Diese testamentarische Verfügung hatte die gute Folge, daß Karl Albrecht noch in demselben Jahre unter dem Namen Simeonische Waisen-Stiftung 30 neue Waisen-Kinder beiderlei Geschlechtes aufnehmen ließ.

Bei Aufnahme der Kinder in die Anstalt im Allgemeinen sollte jedesmal erhoben werden:

1) ob sie wirkliche Waisen, unter 7 Jahren alt, von ehelicher Geburt, körperlich gesund und zur künftigen Erlernung eines Handwerks geeignet seien;
2) zugleich war festgesetzt, daß die Waisen nur bis in das 16te, höchstens in das 18te Lebensjahr in der Anstalt verbleiben sollen;
3) daß die Kinder in der katholischen Religion unterrichtet, und zum Stricken, Spinnen, Nähen, Papp-Arbeiten angehalten werden müssen.

Der Waisenhaus-Instruktor mußte von der geistlichen Raths-Deputation geprüft, und namentlich seine religiöse Tüchtigkeit erprobt seyn.

Wenn die Kinder ihr gehöriges Alter erreicht hatten, so mußte die Waisen-Commission für deren Unterbringung bei ei-

nem Lehrherrn oder in einen Dienst Sorge tragen. Bei ihrem Austritte wurde das Lehr- und Freisprechgeld bezahlt, auch die nöthigen Handwerkszeuge und Kleidungen aus dem Fonde angeschafft.

In diesem Zustande erhielt sich die Anstalt bis zum Jahre 1803, in welchem durch Landes-Direktions-Entschließung vom 25. Juli das Hof-Waisenhaus geräumt, und die Kinder zur Beförderung ihres bessern Wachsthums und nachhaltiger Gesundheit auf das Land gegeben wurden. Man benahm sich daher mit den einschlägigen Pfarrämtern, um für selbe ordentliche Zieheltern auszumitteln. In Folge dieser Verfügung kamen 19 Knaben und 17 Mädchen auf das Land gegen Bezahlung von 48 bis 50 fl. jährlicher Verpflegskosten nebst Kleidungsbeitrag und Entrichtung des Schulgeldes. Die nicht transportablen oder überhaupt zur Erziehung auf dem Lande nicht geeigneten Kinder wurden einstweilen in die obere Etage des städtischen Waisenhauses versetzt, und dem Pfleger hiefür täglich 16 kr. Verpflegungs-Beitrag bezahlt.

Zur Aufmunterung für brave Zieheltern auf dem Lande ließ man eigene Verdienst-Medaillen mit der Umschrift „Lohn der Erziehung verwaister Jugend" prägen, und diese in feierlicher Weise zustellen.

Nach einer Durchschnitts-Berechnung wurden im Hof-Waisenhause jährlich 53 Kinder verpflegt und erzogen, und hiefür auf einen Kopf 135 fl. 25½ kr. verwendet, jährlich beiläufig 11 in die Lehre abgegeben und hiezu ein durchschnittlicher Lehrbeitrag von 23 fl. 20 kr. geleistet.

Mit Auflösung dieser Anstalt wurde im Jahre 1803 das Haus mit einem Garten und zwei Wiesplätzen an das churfürstliche Schul-Direktorium um die Summe von 17,122 fl. verkauft.

Ad b. von dem Stadt-Waisenhause.

Diese Anstalt fand ihre Begründung erst im Jahre 1625, und ging aus den rühmlichen Bemühungen eines gewissen Handelsmann Hackl hervor, welcher schon im J. 1605 theils aus eigenen Mitteln, theils aus Gaben von Bürgern für Unterbrin-

gung verwaister Kinder bei ordentlichen Leuten sorgte, und dadurch nach und nach sogar einen kleinen Fond zusammenbrachte. Die löblichen Bemühungen dieses Mannes fanden Billigung, und der Magistrat, welcher die Nothwendigkeit einer eigenen Anstalt für solche unglückliche Kinder anerkannte, kaufte, wie schon gesagt wurde, im Jahre 1625 ein Haus, und richtete dieses nothdürftig ein, so daß es im darauffolgenden Jahre bezogen werden konnte. Allein diese Anstalt war so zu sagen nur eine Nothanstalt und sehr dürftig ausgestattet, was aber eben das Mitleid guter Menschen erregte und diese zur Mithilfe anspornte, so daß sich bald ein ziemlicher Fond für diesen Zweck gebildet hatte. Der Magistrat kaufte daher im Jahre 1774 das an der St. Johanneskirche in der Sendlingergasse gelegene Haus von Maximilian Ludwig Frhrn. v. Alt- und Neufrauenhofen mit dem in die Johanneskirche gehenden Oratorium, wofür der Magistrat ein Ewiggeld-Kapital von 600 fl. übernahm.

In diese Anstalt wurden jedoch ausschließlich nur arme Bürgers-Waisen aufgenommen; die Verfassung war ausserdessen dieselbe des Hof-Waisenhauses. Endlich im Jahre 1808 mußte auch diese Anstalt dem Centralisations-Systeme unterliegen, und es wurde die Auflösung derselben und die Unterbringung der Kinder theils auf dem Lande, theils im Kinderhause vor dem Sendlingerthore beschlossen. Das Haus selbst, nachdem es einige Zeit zum Schulbesuche benützt wurde, mußte im Jahre 1812 an die Taubstummen-Anstalt, und endlich im J. 1817 der Erziehungs-Anstalt für Studirende überlassen werden. Die Wohlthätigkeits-Stiftungen wurden statt eines Kaufschillings dadurch entschädigt, daß denselben ein aus der Central-Stiftungskassa bestrittener Baukosten-Vorschuß pr. 29,987 fl. für das Haus am Anger Nr. 794. -- der gegenwärtige Neubau — abgeschrieben wurde. Nachdem die Studien-Anstalt nicht lange in diesem Hause verweilte, auch die landwirthschaftliche Schule kurze Zeit in selbem hauste, wurde es endlich wieder von den Taubstummen bezogen, und als diese im Jahre 1842 gleichfalls wieder aus und in den Neubau am Anger einzogen, kaufte selbes der Magistrat neuerdings um 39,000 fl. nebst einem jährlichen Grundzins von 36 fl.

Ad c. Von dem Waisenhause ob der Au.

Diese Anstalt verdankte ihre Entstehung einem gewissen Joh. Michael Poppel, welcher, nachdem er weder als Student, noch als Lehrgehilfe in den Waisenhäusern zu Freising und Erding, noch als Faßbindergeselle eine zufriedene Stelle fand, sich als Franziskanerbruder aufnehmen ließ, aber auch aus diesem Orden wieder trat, um einem in ihm erwachten Drange zu folgen, nämlich den durch die anhaltenden Kriege verwaiset gewordenen Kindern Nährvater zu werden. Das Gericht ob der Au unterstützte sein Vorhaben, welches er durch Sammlungen mit solch lebendigem Eifer und gutem Erfolge realisirte, daß er seine Anstalt schon im J. 1742 am 30. Nov. in einer Stube des damaligen Gerichtsdieners Christoph Nußbaum eröffnen konnte. Da man Poppels gute Absicht ehrte, so fand er auch bald thätige Unterstützung, und ward dadurch in den Stand gesetzt, schon im Jahre 1749 das Haus des Maurermeisters Breitenberger auf der Gant zu kaufen, dieses zu seinem Zwecke einzurichten, und im Jahre 1751 zu beziehen.

Poppel machte bei Aufnahme der Kinder keinen Unterschied zwischen Eingebornen und Fremden; seine Aufgabe war, armen, verlassenen, auch kranken und blödsinnigen Kindern einen Zufluchtsort zu verschaffen und sie zu guten Menschen zu bilden.

Die Kinder erhielten von ihm Unterricht in der Religion, im Lesen, Stricken, Spinnen und Nähen. Die Anstalt fand öffentliche Anerkennung, und um selbe noch mehr zu befestigen, ordnete Karl Theodor an, daß jedes unehelich geborne, in dieser Anstalt sich befindliche Kind den auf unehelichen Kindern gelasteten Makel verlieren und hierüber eine Urkunde erhalten soll. Kost, Kleidung und Wäsche waren nun freilich etwas dürftig, denn die Einnahme bestand meist aus Sammelgeldern, welche theils von eigens aufgestellten, in blauen Kutten gekleideten Männern, in den ihnen angewiesenen Vierteln der Stadt München eingehoben, theils von den Kindern der Anstalt selbst erbettelt wurden, indem diesen gestattet war, in der sogenannten Klöpfelsnacht vor den Häusern in München zu singen, was jedoch im Jahre 1762 wieder abgestellt, und der Anstalt von der Almosendeputation eine Entschädigung hiefür bewilligt wor-

den ist. Endlich im Jahre 1791 wurde das sogenannte, 1776 errichtete Hegerische Kinderinstitut auf churfürstlichen Befehl mit dem Poppel'schen Waisenhause vereinigt, und dadurch diesem neben einer von dem churfürstlichen Hof-Zahlamte zugesicherten jährlichen Rente von 960 fl. eine neue Einnahme mit jährlich 400 fl. zugewendet; zugleich erhielt Poppel für jedes Kind, welches auf Rechnung des Churfürsten aufgenommen wurde, deren in der Regel sechs waren, jährlich 52 fl., also 312 fl. Das Armeninstitut bezahlte für die dahin untergebrachten Kinder wochentlich 1 fl. per Kopf, die Polizei-Direction für ein von ihr eingeschafftes Kind jährlich 48 fl.

Neben diesen nahm man auch sogenannte Kostkinder auf, deren Vormünder oder Verwandte das paktirte Kostgeld bezahlten.

Aber eben diese verschiedenen Zugaben brachten nach Poppels Tod große Unordnung in der Anstalt hervor, denn sie war keine Waisen-Verpflegungs- und Erziehungs-Anstalt mehr, sondern hatte sich in ein Kinder-, Kranken- und Aufbewahrungs-Haus verwandelt; auch flossen die paktirten Kostgelder selten richtig, und so mußten die Kinder manchmal Mangel an Wäsche, wohl auch an gesunder Kost leiden. Die Hof-Waisenhaus-Commission, welche gleichfalls betheiligt war, und der damalige Arzt, schilderten den Zustand der Anstalt sehr kläglich, indem sie sagten: daß sich 17 zwergartige, stammelnde, halbblinde und mit offenen Schäden behaftete Kinder dort befänden, und der Raum des Hauses viel zu beengt sei. Es wurde daher im J. 1808 dessen Aufhebung und die Vereinigung der Waisenhäuser in Eine Anstalt beschlossen.

Die Kinder wurden eben so, wie bei dem Stadt- und Hof-Waisenhause auf das Land gegeben oder in der Stadt untergebracht, mehrere auch in das Kinderhaus vor dem Sendlingerthore verlegt. Indeß fanden sich doch welche unter ihnen, die wegen krüppelhaftem Körperbau oder andern Schäden, wegen Blödsinnigkeit weder bei Privaten untergebracht, noch auch in das Kinderhaus übersiedelt werden konnten; man ließ daher für diese Kinder die Anstalt gleichsam noch als Filiale bestehen, und behielt in selber 10 Knaben und 15 Mädchen zurück, welche, wenn einige austraten oder starben, auch wieder ersetzt, und

nach und nach hinsichtlich der Zahl auch vermehrt wurden, bis endlich die Administration auf den Magistrat München überging, welcher im J. 1819 diese Anstalt ganz auflöste, und die Kinder in das Kinderhaus vor dem Sendlingerthore versetzte.

Das Vermögen der Anstalten wurde zusammengeworfen, und bestand im J. 1808 aus einer Rente von 13,411 fl. 24 kr., wofür 148 Kinder verpflegt werden mußten; dagegen lasteten auf selben 13,439 fl. Schulden.

Die Renten des Hauses ob der Au betrugen 1511 fl., dagegen die jährlichen Lasten 3655 fl., es mußte demnach deren Deckung aus den Mitteln der andern Fonde geschehen.

Wir kommen nun auf die magistratische Verwaltungsperiode vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls.

Der Magistrat übernahm im J. $18^{18}/_{19}$ die nun vereinigten, resp. aufgelösten Waisen-Anstalten

a) mit einem Aktivkapitale von	83,073 fl. 46 kr.
b) mit einem Realitätenwerthe von	5,605 fl. — kr.
c) mit einem Mobiliarvermögen von	1,549 fl. 38 kr.
Summa	90,228 fl. 24 kr.

Die Realitäten bestanden in dem Hause ob der Au, welches im J. 1831 an den Seifensieder Lernbecher um 5955 fl. verkauft wurde.

Nachdem nun alle Waisen-Anstalten aufgelöst waren, so mußte das Kinderhaus vor dem Sendlingerthore, wohin man die Waisen, welche nicht auf das Land untergebracht werden konnten oder wollten, verlegte, eine bessere Einrichtung bekommen. — Vor allem entfernte daher der Magistrat die bisher in dem Kinderhause befindliche Gebäranstalt, und ließ nur noch die obere Etage für die vorübergehende Unterkunft von Findlingen oder von Kindern schnell dahin gestorbener Mütter, bis nämlich selbe auf das Land gebracht werden konnten.

Durch Beschluß vom 15. Jänner 1819 sprach der Magistrat aus:

1) Die Waisen-Anstalt soll den verlassenen, physisch oder moralisch verwaisten Kindern eine Zufluchtsstätte, eine Erziehungsschule seyn, in welcher sie zu christlich gesinnten

Menschen, fleißigen und geschickten Arbeitern, Handwerkern, Dienstboten und zu rechtschaffenen Unterthanen herangebildet werden.

2) Zur Erreichung dieses Zweckes soll ein tüchtiger Waisenvater aufgestellt werden.

3) Die Kinder, Doppel- und einfachen Waisen, in der Regel ehelicher Geburt und in München heimathberechtigt, sollen wenigstens 6 Jahre und nicht über 14 Jahre alt seyn. Kinder unter 6 Jahren sollen gewöhnlich auf das Land oder auch in der Stadt ordentlichen Pflegeltern anvertraut, und Kinder über 14 Jahre in die Lehre gegeben werden.

4) Kinder bis zu zwei Jahren gehören dem Kinderhause an, eben so sollen heimathberechtigte uneheliche Waisen an Zieheltern abgegeben und diese aus dem Waisen-Fonde hiefür bezahlt werden. Auf dieselbe Weise sei mit kränklichen oder mit andern körperlichen Gebrechen versehenen Kindern zu verfahren.

5) Der Verpflegungsbeitrag für Zieheltern soll jährlich 36 fl. betragen, und für Kleidungsstücke noch 6 fl. 30 kr. vergütet werden; für kranke Kinder kann dieser Beitrag auch über das Normal-, nämlich das 14te Jahr, hinaus bewilliget werden.

6) Knaben, welche mit erreichtem 14ten Lebensjahre einem Meister in die Lehre gegeben werden, sollen ein Lehrgeld von 30 bis 40 fl. erhalten; die Lehrzeit muß jedoch mit drei Jahren vollendet seyn. Im Bedürfnißfalle mögen diesen Lehrlingen auch angemessene Kleider und Leibwäsche angeschafft werden.

Während der Lehrzeit sollen die Knaben auch unter Oberaufsicht des Waisenvaters stehen.

7) Nach erstandener Lehre sollen sie das Freisprechgeld, und zur Wanderschaft die nöthigen Kleider bekommen, auch kann denselben gemäß einer besondern Stiftung ein Wandergeld von 10 bis 20 fl. verabfolgt werden.

8) Die Mädchen, welche das 14. Lebensjahr erreicht haben, kommen vollständig gut gekleidet durch die Sorg-

falt des Waisenvaters in passende Dienste und bleiben unter dessen Oberaufsicht, welcher auch über sie eine Conduite-Liste führt. — Treten diese Dienstmädchen in das 18. Lebensjahr und haben sie sich während ihrer Dienstjahre moralisch gut und arbeitsam betragen, so erlangen sie Anspruch auf eine Aussteuer von 500 fl. aus der Brasilianischen Stiftung. Se. Majestät der Kaiser Don Pedro von Brasilien haben nämlich zur Feier seiner Vermählung mit der Prinzessin Amalia von Leuchtenberg am 2. Aug. 1829 eine Stiftung von 110,000 fl. gemacht, aus welcher alljährig vier im Dienste stehende Waisenmädchen einen Aussteuerbeitrag von 500 fl. erhalten sollen. Se. Majestät der König Ludwig bestätigten diese Stiftung am 1. Nov. 1830. Die Waisen-Haus-Commission begutachtet nach genauer Prüfung die würdigsten Dienstmädchen, und Ihre K. Hoheit die Princessin von Leuchtenberg, Mutter der Kaiserin von Brasilien, wählt aus diesen Vorgeschlagenen zwei aus, über die übrigen entscheidet das Loos. Das Kapital wird bis zur wirklichen Verehelichung des Mädchens verzinset. Seit dem Bestehen dieser Stiftung wurden 52 Mädchen mit dieser Aussteuer begnadigt und 22 wirklich ausgeheirathet.

Die Waisen-Anstalt in ihrer gegenwärtigen Form hat in der Regel 48 Knaben und 36 Mädchen in dem Hause selbst, alle übrigen kommen zu Nähreltern.

Ueber diese wachen die Gerichte und Pfarrherren der Distrikte, und für das physische Wohl der Kinder die Gerichts-Aerzte, welche hierum angegangen werden; auch macht eine magistratische Commission alle zwei Jahre regelmäßig, jedoch zu unbestimmter Jahreszeit eine Rundreise, um sich von dem Wohlbefinden und von der moralischen Fortbildung der Kinder persönlich zu überzeugen, und mit den Pfarrherren in erforderlichen Fällen Rücksprache zu nehmen. Diese auf dem Lande befindlichen Kinder werden übrigens bezüglich auf Lehr- und Freisprech-, so wie Wandergeld mit denen in der Anstalt erzogenen ganz gleich gehalten.

Seit dem Bestehen des Magistrates vom Jahre $18^{18}/_{19}$ bis Schluß $18^{42}/_{43}$ wurden in die Anstalt 328 Knaben und 246 Mädchen erzogen, von denen nur 6 gestorben sind. Gegenwärtig befinden sich in der Anstalt noch 55 Waisen-Kinder. Die Gesammtzahl der aus dem Fonde verpflegten und erzogenen Waisen-Kinder in dieser Periode befaßt 2,109 Knaben und 1,429 Mädchen.

Der Waisen-Pfleger hat die Oekonomie und sorgt für Nahrung und Kleidung der Kinder, wofür eine eigene Kost- und Kleider-Ordnung besteht. Es ist ein Arzt, sowie ein besonderer Religionslehrer in der Person des Herrn Inspektors Sax, welcher in der Anstalt zugleich wohnt, aufgestellt. Dieser tüchtige Inspektor ist eine wahre Perle für die Anstalt, und es scheint die Vorsehung über diesen Kindern zu walten, welche ihnen neben diesem Inspektor als Religionslehrer, einen gleich geeigneten Pfleger und einen in jeder Beziehung ausgezeichneten Verwaltungs-Rath sendete.

Die Beschäftigung der Kinder besteht:

Für die Knaben: im Erlernen der Elementar- und Religions-Gegenstände, im Zeichnen für Gewerbsleute, Singen, Schwimmen, Turnen, Stricken und Spinnen, Baum- und Garten-Kunde.

Für die Mädchen: neben den Elementar-Gegenständen und der Religionslehre, gleichfalls im Singen, Stricken, Spinnen, Nähen, Merken, Stopparbeiten und häuslichen Beschäftigungen in der Küche rc.

Dieser in dem Waisenhause stattfindende Unterricht ist aber nicht für die Waisen-Zöglinge allein, sondern auch für die Armen-Schüler der Stadt bestimmt. Größere über den niedern Unterricht stehende Kinder besuchen die Stadtschulen.

Die Lehrer und Lehrerinnen der Armenschule sind zugleich für die Waisenkinder da; der Repetitor schläft in dem Schlaf-Saale der Knaben, und die Arbeitslehrerinnen in dem Schlaf-Saale der Mädchen.

Die Prüfungen und Preise-Vertheilungen finden öffentlich statt, für Preise bestehen von Wohlthätern eigene Stiftungen, als z. B. die Stiftung des Hutmachers Neukäufler mit 100 fl.,

des Privatiers Franz Xaver Sutner mit 1000 fl., des von Krempelhuber mit 2,000 fl. Kapital.

Die Waisen-Anstalt, welche eigentlich in dem Kinderhause in Miethe ist, und worin nur mehr gesunde unverdorbene Kinder von Bürgers-Eheleuten aufgenommen, dagegen die übrigen auf's Land gegeben werden, gehört zu den wohlgeordnetsten Instituten des Magistrats, was den oben schon genannten zusammenwirkenden Kräften zu verdanken ist.

Die Renten des Waisenhauses reichten zur Deckung der nöthigen Ausgaben nie zu, denn diese forderten schon anfänglich eine Einnahme von 14,500 fl. und nehmen gegenwärtig 24,000 fl. in Anspruch. Jedes Kind kostet täglich 30 kr. Unterhalt, worunter für Verpflegung nur 10 kr. begriffen sind; der Magistrat mußte daher gleich in den ersten Jahren schon 5,500 fl. zuschießen, theils um den Fond nicht zu verkümmern, theils um die Vermächtnisse und Schankungen, welche an diese Anstalt flossen, admassiren und dadurch die Rente verbessern zu können. Als aber im Jahre 1839 der Armen-Pflegschaftsrath das Ansuchen stellte, ihm die vielen von heimathberechtigten, aber nicht bürgerlichen Eltern herstammenden Waisen-Kinder ab- und auf den Waisenfond bestimmungsgemäß zu übernehmen, und der Magistrat sich veranlaßt fand, diesem Ansuchen zu entsprechen, so mußte er eine Quelle in den Ueberschüssen der Sparkassa suchen, und aus diesen zum erbetenen Zweck jährlich 8000 fl. zuschiessen.

Mit Schluße des Jahres 18$^{42}/_{43}$ bestand das Vermögen der Waisenstiftungen

a) in Aktivkapitalien	373,450	fl. 17	kr. 3	pf.
b) an Realitäten	16,040	fl. 34	kr. 1	pf.
	389,490	fl. 52	kr. —	pf.
Dagegen an Schulden	15,080	fl. 19	kr. 3	pf.

Diese Schulden rühren von dem Kaufe eines Hauses her, wogegen obige 16,040 fl. 34 kr. 1 pf. an Realitäten in Zugang gekommen sind.

Die Gesammt-Einnahme dieser Anstalt inclus. der Durchführungsposten hat in 25 Jahren betragen

	878,769 fl. 38 kr. — pf.
Die Gesammt-Ausgabe	872,468 fl. 37 kr. 2 pf.
Sohin Aktivrest	6301 fl. — kr. 2 pf.

Der um 84,182 fl. 8 kr. 2 pf. vermehrte Kapitals- und Vermögensstock rührt aber von der Häuslichkeit der Verwaltenden nicht ausschließend her, sondern wie bei allen Anstalten auch hier von den Legaten und Schankungen guter Leute, welche seit dieser Zeit 38,719 fl. 5 kr. abwarfen, durch deren Admassirung und durch Anlegung der Ueberschüsse sich jene Mehrung ergab. Von diesen Schankungen wollen wir nur die wichtigsten aufzählen.

Von der Oberottl-Brauerswittwe Anast. Ziegler 3000 fl., vom Hofmedikus Dr. Sieber 1000 fl., von geh. Rath Zwack 1600 fl., womit jedoch die Aufgabe verbunden wurde, das Grab der in der Sendlingerschlacht 1705 gefallenen Bauern in Sendling alle Jahre am Erinnerungstag zu zieren; von dem Pfarrer Emeran Thoni 3000 fl.; von dem Herrn Erzbischofe Frhrn. von Gebsattel 6000 fl.; von Jos. Ritter v. Maffei 2500 fl.; von Angelo Sabbadini 1000 fl.; von Anna Maria Kaiser, Bäckerstochter, 1200 fl.; von der Polizei-Inspektors-Wittwe Schleinkofer 4374 fl. 27½ kr. Erbschaftsantheil; vom Apotheker Siegl 1005 fl.; von dem Bierbrauer Michael Weichselbaumer 1000 fl.; von dem Benefiziaten Georg Gartmair 1000 fl.; von dem Hofkirschner Anton Schuster 1500 fl.; von dem Bierbrauer Jos. Pschorr 800 fl.; von der Maurermeisterswittwe Theres Deiglmair 1000 fl. u. s. w.

2. Von dem städtischen Findl- oder Kinderhause.

Schon im 15ten Jahrhunderte befand sich bei dem heiligen Geist-Spitale eine eigene Gebär- und Kindsstube, wohin zum Theil aufgefundene hilflose Kinder, zum Theil auch die Kinder

armer, durch die Geburt gestorbener Mütter gebracht und verpflegt wurden. Es hatte sich dieses aus dem allgemeinen Zwecke des hl. Geistspitals, nämlich Versorgung armer, verlassener, kränklicher Menschen ergeben, ohne daß deßwegen ein eigener Fond hiefür bestand, nur was die Sammelbüchsen ertrugen, wurde vorzugsweise für diesen Zweck verwendet. Zwar suchte man im Jahre 1779 die hiefür gemachten Geschenke und Stiftungen von dem hl. Geist-Spitalfonde auszuscheiden, und zifferte zu diesem Zweck 11,950 fl. heraus, allein die Rente dieses Kapitals langte kaum zum vierten Theil für die vielen zur Aufnahme in die Anstalt geeigneten Kinder. Die milden Gaben der Menschen und zum Theil das Vermögen des hl. Geist-Spitals mußten daher den Fond für die Unterhaltung solcher Kinder hauptsächlich ergänzen. Endlich im Jahre 1783 kaufte der Magistrat den sogenannten Kiengarten um 7000 fl. und den an dieses Anwesen anstossenden Riedlergarten um 2000 fl., um die Gartengebäude für Unterbringung der armen Gebärenden sowohl als verlassenen Kinder zu adoptiren. Karl Theodor bewilligte noch im nämlichen Jahre die Verwendung der Ueberschüsse der Pfand- und Leihanstalt für diese neue Anstalt, welche in circa 8600 fl. bestanden; zugleich verlieh er derselben unterm 5. Nov. 1784 die im J. 1814 wieder an Franz Storno um 1500 fl. verkaufte Buchdruckerei. Die Landschaft genehmigte im Jahre 1786 einen jährlichen Zuschuß von 400 fl.; die Frau Herzogin Maria Anna vermachte endlich im J. 1790 dieser Anstalt 40,000 fl. Kapital. Im Jahre 1793 bewilligte Karl Theodor wiederholt aus der Lottokammer einen jährlichen Zuschuß von 600 fl., und im Jahre 1795 schenkte der Graf Piosasque de Non der Anstalt sein im Kühgäßl gelegenes Haus, welches wieder verkauft, und der Erlös verwendet wurde. Und doch reichten alle diese Gaben, welche hie und da durch Einkaufsgelder für Kinder vermehrt wurden, nicht zu, die Anstalt zweckgemäß zu unterhalten, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man mit der Aufnahme und der Wahl der Kinder nicht ängstlich zu Werke ging, sondern selbe ohne Rücksicht auf Heimatsrecht der Mütter, ohne Rücksicht auf eheliche Geburt bewilligte. Ueberdieß beschränkte man sich auch nicht auf

ein gewisses Alter der Kinder, sondern ließ diese nicht selten bis in das 15te und 16te Lebensjahr in der Anstalt, bis man sie irgendwo unterbringen konnte. Insbesonders nachtheilig wirkte aber der Umstand auf die Verwaltung, daß die Zinsen von dem durch die Herzogin Maria Anna geschenkten Kapitale von 40,000 fl. nicht flüssig gemacht werden konnten, bis endlich Churfürst Maximilian Joseph am 15. Jänner 1801 befahl, nicht nur die laufenden Zinsen gedachten Kapitals, sondern auch die Rückstände an selbem bis zum Jahre 1790 zurück nachzuzahlen, das Kapital selbst aber mit 8000 fl. auf die Pfalz, mit 13,000 fl. auf das Herzogthum Berg, mit 13,000 fl. auf Neuburg, und mit 6000 fl. auf Sulzbach zu vertheilen; zugleich wurde angeordnet, daß künftig keine Kinder mehr auf Rechnung der Anstalt groß gezogen, sondern wenn sie der ersten zarten Pflege entwachsen, sogleich auf dem Lande untergebracht, oder auf andere Weise versorgt werden sollen. Dadurch athmete die Verwaltung in etwas freier, als mit der Centralisation der Stiftungen im J. 1808 auch diese Anstalt an die k. Administration und von dieser im J. 1818 wieder an den gegenwärtigen Magistrat reextradirt wurde, und zwar mit einem Vermögen

a) an Aktivkapitalien per		146,596 fl.
b) an Realitäten		26,169 fl.
	Summa	172,765 fl.

Zugleich wurden 24,813 fl. meist illiquide Aktivausstände angezeigt, dagegen ein Passivkapital von 14,981 fl. 35 kr. ausgewiesen.

Der Magistrat konnte nicht sogleich alle Anstalten organisiren, sondern begnügte sich, einstweilen die Wöchnerinnen aus dieser Anstalt zu entfernen, und die Schwangern in eine eigene Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses zu verlegen; für die Kinder aber, wenn sie ohne Mutter waren, oder dieser abgenommen werden mußten, im obern Stock eine eigene Abtheilung mit allen Bequemlichkeiten und einer Wärterin einzurichten, damit die im nämlichen Hause sich befindlichen Waisen-Kinder abgeschlossen werden konnten. Erst im Jahre 1824 erging sodann folgende allgemeine Vorschrift:

Zur Aufnahme in das Kinderhaus sollen sich von nun an eignen:

a) nur Findlinge, welche dahier gelegt wurden und deren Mütter unbekannt blieben.

b) Natürliche Kinder, deren Mütter Heimathsrechte in München haben, und zur Erziehung derselben unvermögend sind.

c) Waisen hiesiger armer Bürger und anderer heimathsberechtigter Einwohner der Stadt.

d) Die Kinder sollen noch nicht zwei Jahre alt seyn.

e) Das Einkaufen der Kinder in die Anstalt soll nicht mehr erlaubt seyn.

f) Sollte ein Kind, welches kein Heimathsrecht in München hat, vorsorglich aufgenommen werden müssen, so fallen nach gepflogener Recherche die Kosten der Heimath-Gemeinde zur Last.

g) Ist das Kind durch Magistrats-Beschluß in die Anstalt aufgenommen, und werden von dieser die Kosten bestritten, so tritt der Kinderhaus-Pfleger an die Stelle des Nährvaters, er hat für die Erziehung und das Wohl desselben zu sorgen; dieser ist demnach des Magistrats Curator. Stirbt das Kind in der Anstalt und sollte diesem ein Vermögen zufallen, so erbt die Anstalt.

Nachdem sich aber in der Erfahrung zeigte, daß solche Kinder, welche in ihrem zarten Alter auf das Land gebrachtt und dort verpflegt wurden, körperlich mehr gedeihten, als jene in der Anstalt erzogenen, so wurde als Regel angenommen, daß alle Kinder, wenn es ihre organischen Verhältnisse gestatten, auf das Land gebracht und ordentlichen Zieheltern übergeben werden sollen.

Es wurde hiebei auf gleiche Weise, wie mit den Waisen-Kindern verfahren, und Gerichte, Pfarrherren und Aerzte um Hilfe und Unterstützung ersucht. Der jährliche Erziehungsbeitrag wurde ebenfalls auf 36 fl. und auf 5 bis 6 fl. Kleidungs-Beitrag festgesetzt. Medikamente wurden in Krankheitsfällen besonders vergütet. Waren die Kinder zur Erlernung eines Hand-

werkes geeignet, so mußte von der Anstalt das Lehr- und Freisprechgeld, so wie der erforderliche Handwerkszeug angeschafft werden.

Die Verwaltung hat die beruhigende Ueberzeugung gewonnen, daß viele dieser Kinder auf dem Lande durch Verehelichungen gut versorgt wurden, und nicht selten von ihren Zieheltern, wie eigene Kinder geliebt, deren Anwesen übernahmen. In 15 Jahren wurden in dieser Anstalt 1175 Kinder aufgenommen und verpflegt, im Ganzen aber mit denen auf das Land abgegebenen 11,145 Kinder von der Anstalt unterstützt und so zu sagen versorgt, und darauf über 450,000 fl. verwendet. Daß zu solchem Aufwand die Renten des Fondes nicht zulangten, ist erklärlich, zumal der Magistrat denselben vermehren, sohin nicht angreifen wollte. Die Gemeinde schoß daher zur Erfüllung des Zweckes dieser Anstalt im Laufe von 25 Jahren 242,942 fl. 50½ kr. zu.

Gegenwärtig mit Schluß des Jahres 18⁴²/₄₃ besitzt die Anstalt

an Aktiv-Kapitalien	176,267 fl.	— kr.	
an Realitäten	29,169 fl.	18 kr.	
	205,436 fl.	18 kr.	
an Passiven	1,200 fl.	— kr.	Schulden.

Der Aktiv-Kapital-Stock hat sich daher in dieser Periode um 29,671 fl. vermehrt, und die Passiven um 13,700 fl. vermindert, obgleich an Schankungen und Vermächtnissen zu dieser Anstalt in dieser Periode nur 6,250 fl. eingingen, worunter die des General-Salinen-Administrators Matthias v. Flurl mit 5,000 fl. und des Hofmedikus Dr. Sieber mit 500 fl., sodann des Kaffetiers Joseph Heitmair mit 300 fl. die bedeutendsten sind.

Noch immer reicht der Fond zur Erfüllung des Zweckes nicht zu, und bedarf von Seite der Gemeinde um so mehr kräftiger Nachhilfe, als die Zahl der hilflosen Kinder namentlich in den letzten zehn Jahren sich sehr vermehrte; dennoch trifft den Magistrat sehr häufig der Undank der Eltern, namentlich solcher Mütter, denen ihre Kinder wegen Liederlichkeit abgenom-

men werden müssen, um wenigstens deren moralisches Wohl möglichst zu sichern; allein dieser Undank, hoffen wir, wird auf sein redliches Streben für das allgemeine Beste keinen störenden Einfluß äußern.

Unter magistratischer Verwaltung gingen incls. der Durchführungsposten bei dieser Anstalt ein:

	1,154,739 fl. 17 kr. 3 pf.
ausgegeben wurden	1,145,631 fl. 31 kr. 3 pf.
Aktivrest .	9,107 fl. 46 kr. — pf.

Fassen wir nun das Vermögen der Wohlthätigkeits-Stiftungen unter magistratischer Verwaltung zusammen, so ergibt sich folgendes Resultat

	Im Jahre 18¹⁸/₁₉.	Im Jahre 18⁴²/₄₃ incls.
1. d. allgemeinen städtischen Krankenhauses	1,076,546 fl. 13 kr. 3 pf.	1,328,779 fl. 4 kr. 2 pf.
2. des Spitals der Unheilbaren	188,828 fl. 53 kr. — pf.	206,313 fl. 10 kr. 3 pf.
3. des städtischen Irren-Hauses	35,150 fl. 15 kr. — pf.	73,257 fl. 6 kr. — pf.
4. des h. Geist-Spitals	652,701 fl. 5 kr. — pf.	901,700 fl. 36 kr. 2 pf.
5. des St. Josephspitals	656,506 fl. 41 kr. 3 pf.	699,684 fl. 31 kr. 3 pf.
6. des Waisenhauses	290,228 fl. 24 kr. — pf.	389,490 fl. 52 kr. — pf.
7. des Kinderhauses	172,765 fl. — kr. — pf.	205,436 fl. 18 kr. — pf.
	3,072,726 fl. 32 kr. 2 pf.	3,804,661 fl. 39 kr. 2 pf.
Also Vermögens-Mehrung		731,935 fl. 7 kr. — pf.

Vergleichen wir diese Mehrung mit der aus der Gemeinde-Kassa den Wohlthätigkeits-Stiftungen incls. des Gebärhauses mit 4,100 fl. zur Erfüllung ihres Zweckes, und zur Aufbesserung

des Fondes zugeschossene Summe von 909,400 fl., so ergibt sich offenbar, daß der gegenwärtig verbesserte Zustand der Wohlthätigkeits-Stiftungen nur dem ernsten Willen für das Gute von Seite der Gemeinde-Verwaltung zugeschrieben werden darf.

Wir müssen aber auch den übernommenen und gegenwärtigen Passiv-Stand dieser Stiftungen zusammenstellen, woraus sich zeiget, daß diese Stiftungen

Im Jahre $18^{18}/_{19}$

1) vom städtischen allgem. Krankenhause	62,561 fl.	38 kr.	1 pf.
2) vom Spitale der Unheilbaren	4,120 fl.	— kr.	— pf.
3) vom Irrenhause	4,352 fl.	42 kr.	— pf.
4) vom heiligen Geist-Spitale	36,666 fl.	53 kr.	— pf.
5) vom St. Joseph-Spitale	11,000 fl.	— kr.	— pf.
6) vom Waisen-Hause	13,439 fl.	— kr.	— pf.
7) vom Kinder-Hause	14,981 fl.	35 kr.	— pf.
einen Passiv-Stand von	147,121 fl.	48 kr.	1 pf.

besassen,

im Jahre $18^{42}/_{43}$

1) vom städtischen allgemeinen Krankenhause	88,233 fl.	11 kr.	3 pf.
2) vom Spitale der Unheilbaren	822 fl.	51 kr.	2 pf.
3) vom Irrenhause	8,475 fl.	— kr.	— pf.
4) vom heiligen Geist-Spitale	22,848 fl.	18 kr.	— pf.
5) vom St. Joseph-Spitale	13,500 fl.	— kr.	— pf.
6) vom Waisen-Hause	15,080 fl.	19 kr.	3 pf.
7) vom Kinder-Hause	1,433 fl.	39 kr.	1 pf.
gegenwärtig also	150,393 fl.	20 kr.	1 pf.

Passiven haben, somit die Schulden sich um 3,271 fl. 32 kr. erhöhten, was sich jedoch durch die bedeutende Vermögens-Mehrung und

durch den Umstand rechtfertigen dürfte, daß unter dem gegenwärtigen Schuldenstand 13,272 fl. 28¼ kr. unverzinsliche Vorschüsse begriffen sind, und selbst die übrigen Passiv-Kapitalien durchaus bei Stiftungen anliegen, welche, ohne die Rente derselben zu schmälern, nicht aufgekündet werden können; indem, wenn die eine Anstalt mit ihrer Einnahme den Zweck nicht erfüllen könnte, denn doch die Gemeinde wieder zuschießen müßte.

Damit haben wir die wesentlichen Bestandtheile der milden Stiftungen berührt; zwar erscheinen die sogenannten Deklmannische, von Barthische, die Plattnerische, die Schnaderbekische, die von Mannische Stiftungen noch mit gesonderten Rechnungen, auch die Kapelle Hesselohe möchte hieher gezählt werden, allein alle miteinander haben nur ein Vermögen von 26,671 fl. 29 kr. 3 pf. und eine jährliche Einnahme von 2,231 fl. — kr., verdienen also auch um so weniger einer ausführlichen Behandlung, als ihr Zweck nur in zeitenweiser Spendung von milden Gaben an Dürftige besteht.

Bevor wir aber unsere Abhandlung schließen, müssen wir um so mehr noch

von dem Gebärhause

sprechen, als die Gemeinde dieser Anstalt seit ihrer Verwaltungs-Periode aus Gemeindemitteln 41,000 fl. zuschoß, obgleich dieselbe keine rein gemeindliche, sondern mehr als eine Kreis-Anstalt angesehen ist, worüber dem Magistrate nur die Vermögens-Verwaltung übertragen wurde.

Das Haus, in welches im Jahre 1832 die Gebär-Anstalt verlegt wurde, war ursprünglich ein integrirender Theil des weiblichen Krankenhauses zu den Elisabethinerinnen, wurde aber unter k. Administration von selbem getrennt und zur Errichtung einer chirurgischen Schule von vier Regierungs-Bezirken gekauft, wozu

der damalige Oberdonau-Kreis	5,000 fl.
der " Iller-Kreis	4,000 fl.
der " Isar-Kreis	6,500 fl.
die Stadt Augsburg	500 fl.
	16,000 fl.

beigetragen haben. Dieser Kaufschilling floß in die Central-Stiftungs-Kassa, d. h. wurde den Stiftungen jener Kreise zur Last geschrieben. Diese Verwandlung fiel in die Zeit der Kreis-Eintheilungen, wodurch der Standpunkt zur Beurtheilung der Ansprüche der Kreise in der Folge etwas verdunkelt wurde.

Der Magistrat München, welchem die Verwaltung auferlegt wurde, war lange in der verzeihlichen Meinung, auch Eigenthümer der Anstalt geworden zu seyn, und schoß deßwegen zur Bestreitung der Kosten die Summe vor, obgleich die Stadt München zu dem Kreisfond ohnehin den bedeutendsten Theil konkurrirt, (jährlich 30,000 fl.) und gestaltete die innere Einrichtung des Hauses so gut als möglich für den Zweck der Anstalt um, welche Veränderung aber um so nothwendiger wurde, als mit Verlegung der Universität nach München noch der geburtshilfliche Unterricht in der Anstalt gegeben und mit diesem zugleich die Hebammenschule verbunden werden sollte und mußte.

Die Verwaltung kam durch diese Anordnung in eine fast gleiche Lage, wie im allgemeinen Krankenhause; denn die Professoren, Assistenten und Studenten dominirten das Haus, was dem schlichten bürgerlichen Sinne der Verwaltung um so bedenklicher schien, als das fruchtbare Geschlecht die Basis bildete. Recht gerne hätte sich der Magistrat dieser Verwaltungs-Geschäfte entzogen, allein es konnte der Zahlmeister nicht entbehrt werden, und die Universität erklärte das Ganze in dem Augenblicke als wohlthätige oder milde Anstalt, als man sie wegen des Unterrichts für Studirende in Concurrenz ziehen wollte. Endlich wurde doch ausgesprochen, daß nur die Schwangern der Kreise Oberbayern, Oberpfalz und Regensburg, Schwaben und Neuburg und Niederbayern aufgenommen werden sollen und deßwegen der oberbayerische Kreis jährlich 5,000 fl., welche in der IV. Finanz-Periode auf 6,000 fl. erhöht wurden, der Pfalz-Regensburger-Kreis 700 fl., der Schwaben-Neuburger-Kreis 500 fl. und der Kreis Niederbayern 700 fl. aus Kreis-Mitteln zu konkurriren haben.

Die Sache schleppte sich nun fort, man ließ die Schwangern für Verpflegung in der Anstalt täglich 24 kr. bezahlen, stellte einen Direktor der Hebammen-Schule mit einer Ober-Hebamme, einem Assistenten ꝛc. auf, und als sich im Jahre

1837 und 1838 das Puerperalfieber unter den Wöchnerinnen in auffallender Weise zeigte, ja mehrere Opfer forderte, so legte man die Schuld auf die schlechte Lokalität, um auf den Grund dieser Erscheinung ein neues pallaståhnliches Gebärhaus zu bekommen. Indeß, die Zeit änderte die hierüber sich erhobene Verschiedenheit der Meinungen, das Puerperalfieber verschwand und der Hausbau blieb einstweilen ausgesetzt. Die Aufnahme der Schwangern geschieht durch das Direktorium, welches dem Magistrate hievon Anzeige erstattet. Dieser hat einen Oekonomen und zugleich Hausmeister in der Anstalt; die Zahl der Aufgenommenen im Laufe eines Jahres ist sehr verschieden und steht durchschnittlich auf 350 Köpfe.

Die Anstalt besitzt gegenwärtig ein Vermögen von 27,417 fl. 56 kr. und hat eine durchschnittliche Einnahme von 14,000 fl. Das Vermögen rührt von den Ueberschüssen und insbesondere von dem Zuschuße der Gemeinde her.

Die vielen wohlthätigen Privat-Anstalten können wir umgehen. Der Frauen-Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen steht unter keiner öffentlichen Verwaltung, indeß ist sein Wirken sehr segensreich.

Das Institut für Beschäftigung krüppelhafter Kinder steht gleichfalls nicht unter gemeindlicher Verwaltung; wenn die mit dem edlen Zwecke dieses Unternehmens beabsichtete Wirksamkeit gleichen Schritt geht, so kann nur Dankenswerthes die Folge seyn.

Noch erlauben wir uns eine Reflexion auf den Wohlthätigkeits-Sinn unserer Zeit.

Der Wille, Gutes zu thun und den unglücklichen Mitbrüdern tröstend unter die Arme zu greifen, ist ein stilles Gemein-Gut des bayerischen Herzens, welches sich in Hauptstädten selbst im Gewühle mancher Verkehrtheit schon darum gerne kund gibt, weil sich in diesen Reichthum und Armuth sehr nahe stehen.

Bayerns Hauptstadt hat diesen frommen Sinn, theils schon im bayerischen Blute eingepflanzt, theils gepflegt durch die edlen Thaten so vieler Regenten, zu allen Zeiten bewährt; mit heiligen Gefühlen schauen wir auf die genannten Anstalten zurück, welche ihren Ursprung größtentheils bayerischen Regenten oder deren Frauen, und Bürgern Münchens zu danken haben.

Wenn schon unser Jahrhundert keine aus dem Privatleben einzelner Individuen hervorgegangenen großartigen Stiftungen aufzählen kann, ja wohl gar Manches zerstörte, was frommen Gemüthern heilig war, so haben doch wenigstens die Gemeinden in letzterer Zeit das ihnen Anvertraute sorglich zu schützen, ja sogar zu befestigen gesucht und damit den ihnen inwohnenden Willen für Erhaltung des Guten dokumentirt.

Betrachten wir aber auch die Ereignisse unseres Jahrhunderts, und es wird sich aufklären, warum wir vorläufig von großen Wohlthätigkeits-Stiftungen in dieser Zeit nicht sprechen können.

Die Mediatisirung der vielen kleinen Alleinherrschaften, die Säkularisation der Klöster und mit ihnen der Untergang so manches schönen Herkommens, endlich die Centralisirung des Stiftungs-Vermögens, haben einen allgemeinen Instands-Befehl für den Wohlthätigkeits-Sinn gegeben; das Vertrauen war geschwächt, und als dieses in den jüngsten Zeiten durch den Credit des Staats, durch den von allerhöchster Hand geführten festen Haushalt wieder gehoben wurde, war es die erste Aufgabe, den religiösen Sinn des Volkes durch den fast untergegangenen Cultus wieder zu heben. Die volle Aufmerksamkeit mußte demnach diesem zugewendet werden, und jung und alt war thätig, denselben in seine alten Rechte, in seinen früheren Glanz einzusetzen. Es wurden Klöster, religiöse Korporationen und Kirchen geschaffen, und wo sich Reichthum mit einem gläubigen Gemüthe gepaart fand, ward wenigstens ein Theil desselben diesem frommen Zwecke zugewendet. Dadurch blieben die Wohlthätigkeits-Stiftungen im Schatten, um vielleicht wenn jenes Ziel erreicht und der Cultus einiger Massen dotirt ist, mit desto liebevollerem Herzen wieder ins Licht gestellt zu werden. Auf diese bessere Zeit für die Wohlthätigkeits-Anstalten wollen wir hoffen. Ob die Hauptstadt bisher im wohlthätigen Sinne handelte, das möge jeder Unbefangene aus dem Gesagten beurtheilen.

Verzeichniß

der

Bürgermeister

der

königl. Haupt- und Residenzstadt München

vom 1. Oktober 1818 anfangend.

Wenn schon unser Jahrhundert keine aus dem Privatleben einzelner Individuen hervorgegangenen großartigen Stiftungen aufzählen kann, ja wohl gar Manches zerstörte, was frommen Gemüthern heilig war, so haben doch wenigstens die Gemeinden in letzterer Zeit das ihnen Anvertraute sorglich zu schützen, ja sogar zu befestigen gesucht und damit den ihnen inwohnenden Willen für Erhaltung des Guten dokumentirt.

Betrachten wir aber auch die Ereignisse unseres Jahrhunderts, und es wird sich aufklären, warum wir vorläufig von großen Wohlthätigkeits-Stiftungen in dieser Zeit nicht sprechen können.

Die [illegible] Alleinherrschaften, die Säkularisation der Klöster und mit ihnen der Untergang so manches schönen Herkommens, endlich die Centralisirung des Stiftungs-Vermögens, haben einen allgemeinen Zustands-Wechsel für den Wohlthätigkeits-Sinn [illegible]; das Vertrauen war geschwächt, und [illegible] durch den Credit des Staats, durch den von allerhöchster Hand geführten festen Haushalt wieder gehoben wurde, war es die erste Aufgabe, den religiösen Sinn des Volkes durch den fast untergegangenen Cultus wieder zu heben. Die volle Aufmerksamkeit mußte demnach diesem zugewendet werden, und jung und alt war thätig, denselben in seine alten Rechte, in seinen früheren Glanz einzusetzen. [illegible] Korporationen und Kirchen erschaffen, und wo sich Reichthum mit einem glänzenden Gemüthe gepaart fand, ward wenigstens ein Theil desselben diesem frommen Zwecke zugewendet. Dadurch blieben die Wohlthätigkeits-Stiftungen im Schatten, um vielleicht wenn jenes Ziel erreicht und der Cultus einiger Massen dotirt ist, mit desto liebevollerem Herzen wieder ins Licht gestellt zu werden. Auf diese bessere Zeit für die Wohlthätigkeits-Anstalten wollen wir hoffen. Ob die Hauptstadt bisher im wohlthätigen Sinne handelte, das möge jeder Unbefangene aus dem Gesagten beurtheilen.

I.

Franz Paul Edler von Mittermair.

Franz Paul Edler v. Mittermair, der Sohn eines Bürgers von München, geboren den 2. April 1766 zu München. Ursprünglich dem geistlichen Stande bestimmt, erhielt er den ersten Unterricht im Kloster zu Polling, ging aber, nachdem er die Lyceal-Klassen in München durchgemacht, auf die Universität nach Ingolstadt, wo er die Jurisprudenz studirte, und im Jahre 1790 als Licentiat absolvirte. Von da nach München zurückgekehrt, nahm er bei dem Stadt-Oberrichter-Amte die Rechtspraxis, und wurde im Jahre 1791 als innerer Rath des Magistrates München gewählt, und als solcher am 2. Juli desselben Jahres vor dem Throne des Churfürsten in eidliche Pflicht genommen. Im Jahre 1799 ertheilte ihm Churfürst Karl Theodor das Patriziat von München und Adelsprädikat. Im Jahre 1804 wurde er Bürgermeister auf Lebensdauer, und im Jahre 1810 bei Aufhebung der damaligen magistratischen Verfassung zum Communal-Administrator ernannt. Mit der Wiedereinsetzung des Magistrats auf den Grund des Gemeinde-Edikts vom Jahre 1818 trat er in seine frühere Stelle als I. rechtskundiger Bürgermeister an die Spitze des Rathes, als welcher er auch unterm 28. September 1821 bestätiget wurde. Diesen Posten bekleidete er bis zum Jahre 1836, von welchem er am 6. Juli Nachts 11 Uhr ruhig, wie sein ganzes Wesen war, im 71. Lebensjahre durch den Tod schied.

II.

Joseph v. Utzschneider,

Ritter des Verdienst-Ordens der bayer. Krone.

Der Sohn eines Bauers zu Rieden am Staffelsee, den 2. März 1763 geboren, genoß den ersten Unterricht in der Klosterschule zu Benediktbeuern, und wurde von da in die vom Churfürsten Maximilian III. errichtete Kadetenschule aufgenommen, aus der er in die lateinischen Schulen zu München übertrat. Im Jahre 1777 wurde er Geheimschreiber der Frau Herzogin Maria Anna, als solcher trat er aber wieder ab und besuchte die hohe Schule in Ingolstadt, wo er im Jahre 1783 die Rechte absolvirte. Im Jahre 1784 wurde er Hofkammer-Rath, im J. 1799 Mauth- und Commerz-Deputations-Direktor, und endlich geheimer Referendär im Finanz-Ministerium, welchen Dienstes er im Jahre 1801 enthoben, aber im J. 1807 wieder in seine frühere Stellung eingesetzt und ihm das Amt eines General-Administrators der Salinen übertragen wurde. Im Jahre 1814 nahm er wiederholt seine Entlassung aus dem Staatsdienste, und verzichtete auf jeden Gehalt. Im J. 1818 wurde er als II. Bürgermeister der Stadt München gewählt und bestätiget, verließ aber im J. 1823 den magistratischen Dienst, und lebte wieder als thätiger Privatmann, bis er an den Folgen eines unglücklichen Sturzes aus dem Wagen am 31. Jänner 1840, also in seinem 77. Lebensjahre starb. Das, was der talentvolle Utzschneider als Beamter und als Privatmann wirkte, gehört der bayerischen Staats-Wirthschafts- und Finanz-Geschichte an.

III.

Jakob Klar.

Jakob Klar, der Sohn eines Bürgers aus Fürstenfeldbruck bei München, wurde am 24. Sept. 1783 geboren. Er genoß den ersten Unterricht in der Klosterschule zu Fürstenfeldbruck, und ging von da nach München in die lateinische Schule, wo er die Lyceal-Studien durchmachte, und dann auf die Hochschule nach Landshut sich begab, um sich den Rechtswissenschaften zu widmen. Von da im Jahre 1816 zurückgekehrt, nahm er die Praxis bei dem k. Landgerichte Dachau, und wurde am 15. Jänner 1807 als Aktuar bei dem k. Landgerichte Vilsbiburg angestellt, bei welchem Gerichte er im J. 1809 zum ersten Assessor befördert, und wegen seiner vorzüglichen Dienstleistung am 15. Juli 1814 als Assessor des k. Stadtgerichts München ernannt wurde. Bei Organisation der Magistrate im Jahre 1818 wurde er am 18. Okt. als rechtskundiger Magistratsrath in München erwählt, und im Jahre 1821 als solcher in definitiver Eigenschaft bestätiget. Am 21. Febr. 1822 übernahm er die Stelle eines Obristlieutenants bei dem Landwehr-Regimente München, und nachdem er unterm 1. April 1823 als II. rechtskundiger Bürgermeister erwählt war, rückte er unterm 13. Mai desselben Monats als Oberst des Landwehr-Regimentes vor. Im Jahre 1827 wurde er als Abgeordneter der Stadt München zur zweiten Kammer der Stände des Reichs bestimmt, und starb am 12. Mai 1833 in dem 50. Jahre seines regsamen Lebens.

IV.

Joseph v. Teng.

Joseph v. Teng, der Sohn des churfürstlichen Finanz-Direktors und wirklichen geheimen Rathes Mathias v. Teng, wurde am 29. August 1786 in Passau geboren und genoß daselbst den ersten Unterricht in den lateinischen Klassen; studirte auf der Universität zu Landshut die Rechtswissenschaft und nahm bei dem k. Landgerichte München in der Vorstadt Au die Rechtspraxis. Im Jahre 1810 wurde er als Stadtgerichts-Assessor in Burghausen angestellt, unterm 26. November 1811 als solcher nach Eichstädt, und unterm 15. Februar des nämlichen Jahres in gleicher Eigenschaft nach München versetzt; im Jahre 1814 zum Stadtgerichts-Rath und Wechselgerichts-Assessor I. Instanz befördert und im Jahre 1818 als rechtskundiger Magistrats-Rath gewählt und bestätigt. Im Jahre 1833 fiel die Wahl als II. rechtskundiger Bürgermeister auf ihn. Mit dem Tode des I. Bürgermeisters v. Mittermair wurde er am 12. Dezember 1836 als I. und rechtskundiger Bürgermeister erwählt, welchen Posten er bis zu seinem am 7. Dezember 1837 erfolgten Tode ehrenvoll bekleidete.

V.

Kaspar v. Steinsdorf,

Ritter des k. b. Verdienstordens vom heil. Michael.

Kaspar v. Steinsdorf, geboren am 28. Febr. 1797 zu Amberg, wo dessen Vater Markus v. Steinsdorf Advokat war; er studirte zu Amberg und ging von da im Jahre 1816 nach Landshut, von wo er nach absolvirten Rechtsstudien nach Amberg zurückkehrte, um bei dem dortigen k. Landgerichte die vorgeschriebene Praxis zu nehmen, welche er später bei dem k. Landgerichte München fortsetzte, bis er endlich im Jahre 1821 bei dem k. Advokat Spekner als Concipient eintrat. Vom Jahre 1822 bis 1823 nahm er den Acceß bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München, und sodann bis zum Jahre 1826 den Raths-Acceß bei dem k. Appellations-Gerichte daselbst. Unter dem 1. April 1826 wurde er als Kreis- und Stadtgerichts-Assessor in Schweinfurt angestellt, in gleicher Eigenschaft unter dem 8. Februar 1827 nach München bestimmt, und unter dem 7. Mai 1830 als Kreis- und Stadtgerichts-Rath in Amberg befördert und als solcher unter dem 18. September 1832 wieder nach München versetzt. Am 19. April 1836 wurde er in das k. Justiz-Ministerium als geheimer Sekretär berufen und als solcher am 29. Mai 1837 zum II. Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München erwählt und Landesherrlich bestätiget; welche Stelle er zur Zeit noch in definitiver Eigenschaft bekleidet.

VI.

Dr. Jakob Bauer,

Ritter des k. b. Verdienstordens v. heil. Michael und Inhaber des goldnen Ehrenzeichens des Verdienstordens der b. Krone.

Jakob Bauer, geboren den 19. Dezember 1787 in Hirschau, einem Städtchen der obern Pfalz, der Sohn eines dortigen Bürgers Georg Bauer, erhielt seinen ersten Unterricht in dem Benediktiner-Kloster Ensdorf, kam im Jahre 1800 auf die lateinische Schule in Amberg, und studirte dort nach vollendetem Lyceum die Theologie, welche er im Klerikal-Seminär zu Landshut im Jahre 1810 absolvirte und hierauf sich an der dortigen Universität den Rechtsstudien widmete. Nachdem er dieses Fachstudium vollendet, trat er im Jahre 1813 die landgerichtliche Praxis in Vilsbiburg an, und kehrte nach erstandener Praxis nach Landshut zurück, um den Kreis- und Stadt-Gerichts-Acceß zu nehmen; hierauf wurde er im J. 1815 Concipist bei dem k. Advokaten Schweiger, und erhielt im J. 1817 den Raths-Acceß bei der k. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen; am 5. Oktober 1818 wurde er als Regierungs-Assessor, Kammer der Finanzen, im Unterdonaukreise angestellt, von da unter dem 14. Jan. 1820 zur Regierung des Oberdonaukreises versetzt, und unter dem 22. Juni 1821 zum k. Rentbeamten in Mindlheim ernannt. Im Jahre 1832 kam er als zweiter Rath der k. Rechnungs-Kammer nach München, und wurde unter dem 19. Nov. 1835 zum ersten Rath dieser Stelle befördert, am folgenden Tage aber den 20. Nov. 1835 als Rath der Regierung Kammer des Innern in München versetzt. Unter dem 20. Jän. 1838 wurde er, während er sich als subdelegirter Kommissär von bayerischer Seite nach der Uebereinkunft des k.

bayerischen und k. k. österreichischen Hofes zur Aufhebung des Sequesters der von den beiden Höfen in Folge der im Jahre 1814 und 1816 stattgehabten Territorial-Abtretungen mit Beschlag belegten k. b. u. k. k. österreichischen Stiftungen in Salzburg befand, als Central-Rath in das Ministerium des Innern berufen und ihm die Staatsbuchhaltung und zugleich die Administration des Damenstiftsfondes, sodann die k. Kommissär-Stelle bei der Münchner-Augsburger-Eisenbahn, und aushilfsweise die Stelle eines k. Kommissärs der bayerischen Wechsel- und Hypotheken-Bank übertragen.

Am 22. Jän. 1838 wurde er zum I. und rechtskundigen Bürgermeister der Haupt- und Residenzstadt München erwählt und bestätigt, als welcher er zur Zeit noch in definitiver Eigenschaft funktionirt.

Druckfehler.

Seite	4	Zeile 8	von oben	lies:	Schipper statt Kupfer.
"	34	" 9	" "	"	Geschäftsbranchen statt Geschäftsbeamten.
"	40	" 2	" unter	"	mit statt auf.
"	63	" 13	" oben	"	besitzt statt besorgt.
"	65	" 13	" unten	"	nur statt mit.
"	67	" 12	" unten	"	konstatirte statt konstituirte.
"	69	" 5	" "	"	es statt das.
"	77	" 9	" "	"	Bindungsmittel statt Linderungsmittel.
"	78	" 16	" "	"	kollossalen statt klassischen.
"	114	" 9	" "	"	65,235 fl. 28 kr. statt 62,235 fl. 28 kr.
"	128	" 6	" "	"	Bezeichnung statt Beziehung.
"	157	" 13	" "	"	Beilage G statt Beilage F.
"	192	" 17	" oben	"	Blumenkunde statt Blumenkinder.
"	193	" 2	" unten	"	und statt um.
"	201	" 8	" "	"	wochentliche sechs Messen-Stiftung statt sechswochentliche Meßstiftung.
"	202	" 5	" "	"	sicher statt sehr.
"	226	" 1	" oben	"	nur statt nun.
"	234	" 8	" unten	"	noch statt auch.
"	239	" 18	" oben	"	adaptiren statt adoptiren.
"	241	" 17	" unten	"	soll nach dem Worte „Demnach“ eingeschaltet werden „im Namen“ —

Beilagen.

Druckfehler.

Seite 4 Zeile 8 von oben lies [illegible] statt Kupfer.
„ 31 „ 9 „ „ „ Geschäftsbrauchen statt Geschäftsbegriffen.
„ 60 „ 2 „ unten „ mit statt auf.
„ 63 „ 18 „ oben „ besorgt statt besergt.
„ 65 „ 11 „ unten „ wie statt mit.
„ 67 „ 15 „ unten „ konstatirte statt konstituirte.
„ 68 „ 3 „ „ „ es statt das.
„ 77 „ 3 „ „ „ Bindungsmittel statt Linderungsmittel.
„ 78 „ [illegible] „ „ „ [illegible] statt klassischen.
„ 114 „ 3 „ „ „ 63,235 fl. 28 kr. statt 62,235 fl. 28 kr.
„ 126 „ 2 „ „ „ Bezeichnung statt Beziehung.
„ 157 „ 13 „ „ „ Beilage G statt Beilage F.
„ 182 „ 17 „ oben „ Blumenkunde statt Blumenkinder.
„ 193 „ 2 „ unten „ und statt um.
„ 201 „ 8 „ „ „ wochentliche sechs Messen-Stiftung statt sechswochentliche Meßstiftung.
„ 202 „ 5 „ „ „ sicher statt sehr.
„ 228 „ 1 „ oben „ nur statt nun.
„ 234 „ 8 „ unten „ noch statt auch.
„ 239 „ 16 „ oben „ akzeptiren statt adoptiren.
„ 241 „ 17 „ unten „ soll nach dem Worte „Demnach“ eingeschaltet werden „im Namen“ —

r b e

Druckfehler.

Seite 4 Zeile 8 von oben lies: Skizzen statt Kupfer.
„ 34 „ 9 „ „ „ Geschäftsbranchen statt Geschäftsbeamten.
„ 40 „ 2 „ unten „ mit statt auf.
„ 63 „ 13 „ oben „ besitzt statt besorgt.
„ 65 „ 13 „ unten „ nur statt mit.
„ 67 „ 12 „ unten „ konstatirte statt konstituirte.
„ 69 „ 5 „ „ „ es statt das.
„ 77 „ 9 „ „ „ Bindungsmittel statt Linderungsmittel.
„ 93 „ 16 „ „ „ sittlichen statt klassischen.
„ 114 „ 9 „ „ „ 63.235 fl. 28 kr. statt 62.235 fl. 28 kr.
„ 128 „ 6 „ „ „ Bezeichnung statt Beziehung.
„ 157 „ 13 „ „ „ Beilage G statt Beilage F.
„ 192 „ 17 „ oben „ Blumenkunde statt Blumenkinder.
„ 193 „ 2 „ unten „ und statt um.
„ 201 „ 8 „ „ „ wochentliche sechs Messen-Stiftung statt sechswochentliche Meßstiftung.
„ 202 „ 5 „ „ „ sicher statt sehr.
„ 228 „ 1 „ oben „ nur statt nun.
„ 234 „ 8 „ unten „ auch statt euch.
„ 239 „ 16 „ oben „ adaptiren statt adoptiren.
„ 241 „ 17 „ unten „ soll nach dem Worte „Demnach“ eingeschaltet werden „im Namen“ —

r b e

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
1825			1835			1843					
son.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis	Gesammtwerth.
										fl.	fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	—	—	4	—	—	4	—	—			
2	8	—	6	9	—	7	9	—	9	30000	270000
6	18	—	14	18	—	11	20	—	20	4500	90000
—	—	4	4	—	5	5	—	5			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	33	—	55	39	—	43	52	—	52	5000	260000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	—	1	—	—	1	—	—			
—	—	—	2	—	—	2	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	2	—	2	2	—	2	2	—	2	500	1000
—	—	—	1	—	—	—	—	—			
—	—	62	—	—	62	—	—	61	61	10000	610000
7	28	13	149	26	32	121	40	48	40	10000	400000
6	3	—	6	3	—	4	3	—	3	1000	3000
—	—	—	—	—	—	1	—	—			
3	12	—	5	13	—	5	13	—	13	1000	13000
2	1	—	2	1	—	2	1	—	1	2900	2900
5	14	—	5	16	—	2	19	—	19	2700	51300
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	9	—	23	10	—	20	14	—	14	2800	39200
4	3	—	5	3	—	5	3	—	3	2500	7500
2	3	—	8	4	—	7	5	—	5	4000	20000
3	3	—	7	3	—	6	3	—	3	800	2400
2	1	—	2	1	—	2	1	—	1	500	500

Lauf. Nr.	Gew…	…le.	rad.	1843 person.	reale.	rad.	Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h) Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth fl.
		35							
31	Bürstenmacher .	3	—	13	3	—	3	800	2400
32	Chokolademacher .	—	—	3	—	—			
33	Compositionsarbeite	—	—	—	—	—			
34	Compositions-Knop	—	—	—	—	—			
35	Compositions-Schn	—	—	—	—	—			
36	Cravattenfabrikante	—	—	1	—	—			
37	Damast- und Sha	—	—	1	—	—			
38	Deckenmacher .	—	—	—	—	—			
39	Decker . .	—	—	—	—	—			
40	Destillateur .	—	—	—	—	—			
41	Drechsler . .	5	—	15	6	—	6	2500	15000
42	Edelsteinhändler .	—	—	—	—	—			
43	Eisenfaktoren . .	—	—	—	—	—			
44	Eisenhändler .	6	—	2	19	—	19	4000	76000
45	Essigfabrikanten .	—	1	7	—	1			
46	Essigsieder und Här	—	—	12	—	—			
47	Etuisfabrikanten .	—	—	2	—	—			
48	Färber . .	3	—	5	3	—	3	1500	4500
49	Farbenfabrikant .	—	—	1	—	—			
50	Farbenreiber .	—	—	—	—	—			
51	Federkielhändler .	—	—	—	—	—			
52	Feilenhauer .	2	—	2	2	—	2	1500	3000
53	Fingerhutmacher .	—	—	—	—	—			
54	Fischer . .	7	—	—	8	—	8	2000	16000
55	Floßmeister . .	5	—	—	10	—	10	1200	12000
56	Formschneider .	—	—	—	—	—			
57	Fragner . .	—	—	—	—	—			
	Frankfurter-Schwä (s. Schwarzfarb-F								
	Friseurs (s. Perücke								
58	Früchtenhändler .	7	—	3	7	—	7	2300	16100
59	Führdrahtmacher	—	—	—	—	—			
60	Fürneiser . .	—	—	—	—	—			
61	Fuhrleute . .	—	—	—	—	—			
62	Furnirmüller .	—	—	—	—	—			
63	Gabelmacher .	—	—	—	—	—			

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
1825			1835			1843					
son.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth. fl.
8	—	—	47	—	1	19	—	38			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
9	10	—	16	12	—	15	13	—	13	4000	52000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	23	—	11	23	—	8	25	1	25	8000	200000
1	5	—	2	5	—	2	5	—	5	1400	7000
2	1	—	1	2	—	1	2	—	2	1000	2000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	—	—	9	—	—	8	—	—			
1	1	—	3	1	—	3	1	—	1	300	300
—	—	—	1	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10	1	—	17	1	—	11	3	—	3	600	1800
—	—	2	—	—	2	—	—	2			
—	—	4	—	—	4	1	—	4			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
9	7	—	11	7	—	14	11	—	11	3000	33000
1	—	—	1	—	—	2	—	—			
1	1	—	2	1	—	2	1	—	1	2400	2400
7	9	—	15	10	—	12	13	—	13	3500	45500
—	—	1	—	—	1	—	—	1			
1	—	—	4	—	—	5	—	—			
7	1	—	14	1	—	14	1	—	1	800	800
3	—	—	5	—	—	7	—	—			
4	3	—	5	4	—	5	4	—	4	600	2400
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
10	4	—	16	5	—	13	8	—	8	4000	32000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	3	1	—	3	1	—	2			
99	74	—	192	79	—	160	92	—	92	5500	506000

Lauf. Nr.	Gewe[rbe]	rad.	1843 person.	reale.	rad.	Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h) Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammt-werth. fl.
98	Handschuhmacher	—	4	—	—			
99	Haasenhaarschneider	—	1	—	—			
100	Helmschmide .	—	—	—	—			
101	Holzmesser . .	—	—	—	—			
102	Holzschrauben-Fabri[k]	—	—	—	—			
103	Holzuhrenmacher un[d]	—	1	—	—			
104	Hopfenhändler .	—	—	—	—			
105	Hosenstricker .	—	—	—	—			
106	Huf- und Waffensch[mide]	—	12	7	—	7	5500	38500
107	Hutmacher . .	—	7	7	—	7	1000	7000
108	Illuminist . .	—	—	—	—			
	Instrumentenmacher							
109	a) chirurgische	—	3	1	—	1	1000	1000
110	b) mechanisch-opt[ische]	—	5	—	—			
111	c) musikalische	—	8	1	—	1	1000	1000
112	Juweliere d) .	—	—	—	—			
113	Käsehändler .	—	—	—	—			
114	Käsekäufler .	—	13	13	—	13	3000	39000
115	Käufel . .	—	—	—	—			
116	Kaffeeschenken und [...]	2	34	12	2	12	9000	108000
117	Kalkbrenner .	2	—	—	2			
	Kaltschmid (s. Kupf[...]							
118	Kaminkehrer .	—	5	3	—	3	9000	27000
119	Kammmacher .	—	5	2	—	2	1000	2000
120	Kannenschmid .	—	—	—	—			
121	Kappenmacher (frühe[r]	—	—	5	—	5	1800	9000
122	Kartenmacher .	—	1	3	—	3	800	2400
123	Kattun-Ziz-Pers-F[...]	—	—	—	—			
124	Kattundrucker .	—	—	—	—			
	Kattun-Englisch-B[...] briken, s. Lederfab[...]							
125	Kerzengießer .	—	—	7	—	7	3500	24500
126	Kettelmacher .	—	—	—	—			
127	Kirschner . .	—	2	7	—	7	1500	10500
128	Kistler . .	—	76	28	—	28	2000	56000
129	Klaviermacher .	—	8	—	—			

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. b)		
1825			1835			1843					
erson.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth. fl.
—	—	—	—	—	—	16	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	7	—	3	7	—	3	7	—	7	600	4200
4	—	—	3	1	—	3	1	—	1	600	600
—	—	—	—	—	—	—	2	—	2		
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
23	—	—	23	—	—	22	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	9	—	8	10	—	8	10	—	10	4000	40000
8	—	—	8	—	—	11	—	—			
—	—	1	—	—	2	—	—	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	3	—	7	6	—	6	6	—	6	3000	18000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	—	—	7	—	—	6	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	1	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	1	—	3	3	—	2	4	—	4	2000	8000
1	—	2	5	—	2	4	—	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	—	2	—	—	2	—	—			
18	51	—	20	54	—	7	67	—	67	200	13400
—	—	—	—	—	—	—	—	—			

Lauf. Nr.	Gewe	5	1843			Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
		rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth fl.
157	Leonische Waarenfal	—	2	—	—			
158	Lithographen .	—	19	—	—			
159	Loderer . .	—	1	16	—	16	700	11200
160	Löffelmacher .	—	—	—	—			
161	Lohnkutscher .	—	23	19	—	19	3500	66500
162	Maler, Lakirer, Ver	—	34	19	—	19	1500	28500
163	Mahlmüller .	15	—	—	15			
164	Maurermeister .	—	7	6	—	6	2000	12000
	Mechaniker, (s. Inst							
165	Melber . .	—	50	21	—	21	5000	105000
166	Messerschmid (früher	—	6	5	—	5	500	2500
167	Messingarbeiter .	—	—	—	—			
	Metzger:							
168	„ Alt .	—	2	30	—	30	7000	210000
169	„ Jung .	—	1	29	—	29	3500	101500
170	„ Vorstadt	—	38	1	—	1	3000	3000
171	Meubelfabrikanten	—	2	—	—			
	Müller, siehe: Furnier-, Gewürz-, Mahl-, Oel-, Papier-, Säg-, Schleif- } M							
172	Musikalienhändler	—	2	—	—			
173	Musiker . .	—	5	33	—	33	250	8250
174	Nadler . .	—	5	3	—	3	800	2400
175	Nagelschmid .	—	6	4	—	4	1000	4000
176	Nestler . .	—	—	—	—			
177	Oblatenmacher .	—	—	—	—			
178	Obstler . .	—	5	10	—	10	2000	20000
179	Oelfabrikanten und	—	4	—	—			
180	Oelmüller . .	1	—	—	1			
181	Orgelmacher .	—	5	1	—	1	1400	1400
182	Ornathändler .	—	—	—	—			

e in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. b)		
1825			1835			1843					
erson.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth. fl.
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	—	2	2	—	2	2	—	2			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	1	—	—	1	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	1	—	—	1	—	—	1	—	1	800	800
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	10	—	7	11	—	4	11	—	14	1600	22400
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	2	—	—			
1	—	—	1	—	—	1	—	—			
—	—	—	—	—	1	—	—	—			
—	—	—	1	—	—	1	—	—			
5	7	1	14	9	—	9	10	—	10	2600	26000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	—	—	7	—	—	6	—	—			
2	5	—	1	6	—	—	7	—	7	2000	14000
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	10	—	8	12	—	9	12	—	12	2500	30000
3	7	—	6	8	—	5	9	—	9	800	7200
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	8	—	12	9	—	10	10	—	10	1800	18000
—	—	3	—	—	3	—	—	3			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
1	1	—	2	1	—	1	1	—	1	600	600
9	14	—	32	14	—	30	15	—	15	4500	67500
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—			
8	4	—	11	4	—	11	5	—	5	2000	10000
5	—	—	6	—	—	6	—	—			
12	13	—	18	17	—	15	20	—	20	1000	20000

Lauf. Nr.	Ge…	…35		1843			Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
		…le.	rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammtwerth. fl.
216	Scheerenschleifer	—	—	—	—	—			
217	Schleifmüller	—	4	—	—	4			
218	Schleierweber	—	—	—	—	—			
219	Schlosser .	0	—	34	16	—	16	2000	32000
220	Schmelzer .	—	—	—	—	—			
	Schnäpperlmach… macher chirur…								
221	Schnallenmache…	—	—	1	—	—			
222	Schneider .	0	—	114	101	—	101	1500	151500
223	Schönfärber f)	—	—	—	—	—			
224	Schreibmateriali…	—	—	.3	—	—			
	Schreiner (s. K…								
225	Schriftgießer	—	—	2	—	—			
226	Schuhmacher	2	—	140	59	—	59	1800	106200
227	Schulhalter	—	—	—	—	—			
228	Schwamm- un…	—	—	1	—	—			
229	Schwarzfarbfab…	—	—	2	—	—			
	Schwertfeger								
	Schwertfärber								
230	Seidenfabrikant	—	—	—	—	—			
231	Seidenhändler	—	—	—	—	—			
232	Seidennäher	—	—	—	—	—			
233	Seidensticker	—	—	—	—	—			
234	Seidenstrumpfw…	—	—	—	—	—			
235	Seidenweber	—	—	—	—	—			
236	Seidenzeugmach…	—	—	—	—	—			
237	Seifensieder un…	0	—	8	11	—	11	1200	13200
238	Seiler .	9	—	7	9	—	9	1000	9000
239	Sensenschmid	—	—	—	—	—			
240	Sesselmacher	—	—	—	—	—			
241	Siebmacher	1	—	—	2	—	2	600	1200
242	Siegellackfabrika…	—	—	3	—	—			
243	Silberarbeiter	2	—	7	15	—	15	2500	37500
244	Silberpolirer	—	—	—	—	—			
245	Sodafabrikanten	—	—	1	—	—			
246	Spängler und B…	—	—	18	2	—	2	2000	4000
247	Spaliermacher	—	—	—	—	—			

in den Jahren									Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h)		
1825			1835			1843					
n.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	person.	reale.	rad.	Zahl.	Durchschn. Kaufspreis fl.	Gesammt-werth. fl.
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	2	—	—	2	—	—			
	—	—	2	—	—	—	—	—			
	2	—	1	2	—	1	2	—	2	800	1600
	1	—	2	1	—	2	1	—	1	700	700
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	2	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	2	—	3	2	—	4	2	—	2	2000	4000
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	4	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	1	—	—	1	—	—			
	4	—	3	5	—	1	6	—	6	500	3000
	6	—	2	6	—	3	6	—	6	500	3000
	—	1	2	—	1	2	—	1			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	43	—	—	40	—	—			
	—	—	3	—	—	1	—	—			
	2	—	21	3	—	19	3	—	3	2000	6000
	5	—	2	5	—	3	5	—	5	1000	5000
	—	—	1	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	—	—	—	—	—	—	—	—			
	10	—	6	10	—	4	11	—	11	500	5500
	—	1	—	—	1	—	—	1			
	2	—	3	2	—	3	2	—	2	300	600
	—	—	4	—	—	2	—	—			
	5	—	24	6	—	24	7	—	7	2000	14000

Lauf. Nr.	Ge…	…35 … le.	rad.	1843 person.	reale.	rad.	Gegenwärtiger Current-Preis der realen Rechte in München. h) Zahl.	Durchschn Kaufspreis fl.	Gesammtwerth fl.
283	Uhrmacher groß	–	—	—	—	—			
284	" klein	–	—	—	—	—			
	Vergolder s. M…								
285	Wachsbleicher	–	—	—	—	—			
286	Wachsleinwandf…	–	—	1	—	—			
287	Waderlmacher	–	—	—	—	—			
288	Wagenfabrikante…	–	1	1	—	2			
289	Wagenhändler	–	—	—	—	—			
290	Wagner .	5		4	7	—	7	2000	14000
291	Waldhornmacher	–	—	—	—	—			
292	Walker .	–	—	—	—	—			
	Wannenmacher								
293	Wasenmeister	–		—	—	—			
	Watmaniger (s.								
294	Watt- und Bau…	–	—	1	—	—			
295	Weberblättersetze…	–	—	1	—	—			
296	Weinbranntwein…	–	—	—	—	—			
297	Weinemerer (frü…	–	—	—	—	—			
	Weingastgeber (…								
298	Weißgärber	5	—	4	5	—	5	600	3000
299	Weißwäschhändl…	–	—	—	—	—			
300	Wildpräthändler	6	—	—	6	—	6	2000	12000
301	Windenmacher	1	—	1	1	—	1	1500	1500
302	Wollenschläger	–	—	1	—	—			
	Wundarzt (s. B…								
303	Würfler .	–	—	—	—	—			
304	Zahnarzt .	–	—	—	—	—			
305	Zauer .	–	—	—	—	—			
306	Zeugmacher	–	—	—	—	—			
307	Zimmermeister	3	—	4	4	—	4	2000	8000
308	Zinngießer .	5	—	3	5	—	5	1600	8000
309	Zirkelschmid	–	—	—	—	—			
310	Zuckerbäcker	5	—	9	8	—	8	4500	36000
311	Zuckerraffineur	–	—	—	—	—			
312	Zwiebelhändler	–	—	—	—	—			
		…06	148	1714	1212	200	1273		4502350

Gewerbe sind die Bierwirthe noch gar nicht aufgeführt, da selbe als
wenn gleich mehrere Bürger Pächter von Bierzapflereien waren.

terialien= und Musikalienhändler unter besondern Rubriken.

daher unter letztern begriffen.

us der unter Nr. c angeführten Spezification.

l die Kataster hiefür keinen Anhaltspunkt geben, theils weil Conce
llen.

Beilage B. (zu Seite 75.)

Uebersicht

der

in der Haupt- und Residenzstadt München

erhobenen

Malzaufschlags-Gefälle

in den

Etatsjahren $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls.

Von den Brauern in der Stadt München vom Etats-Jahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$ incls. veraufschlagtes Malz.						Der vom Jahre $18\frac{22}{23}$ bis zum Jahre $18\frac{42}{43}$ incls. vom eingeführten fremden Biere erhobene Lokal-Malz-Aufschlag.			
Nr.	Jahrgänge.	Veraufschlagtes Malz.	Aufschlags-Betrag hievon.			Aufschlagsbetrag			Bemerkungen.
			fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
1	$18^{18}/_{19}$	91966							
2	$18^{19}/_{20}$	104573							
3	$18^{20}/_{21}$	105204							
4	$18^{21}/_{22}$	102431							
5	$18^{22}/_{23}$	96613	120766	15	—	1295	38	—	Der Lokal-Malzaufschlag wurde im Jahre $18\frac{22}{23}$ dergestalt bewilliget, daß vom Schäffel Malz 1 fl. 15 kr., und von jedem Eimer eingeführten Bieres — fl. 15 kr. zu erheben waren. In der zweiten Hälfte des Jahres $18\frac{25}{26}$ wurde dieser Aufschlag auf 2 fl. 30 kr. per Schäffel Malz, und auf 30 kr. per Eimer fremden Bieres erhöht.
6	$18^{23}/_{24}$	96851	101063	45	—	3228	45	2	
7	$18^{24}/_{25}$	104406	130507	30	—	3374	53	1	
8	$18^{25}/_{26}$	104051	197121	29	1	4546	42	—	
9	$18^{26}/_{27}$	108283	270707	30	—	4420	5	2	
10	$18^{27}/_{28}$	106215	265537	30	—	4554	11	—	
11	$18^{28}/_{29}$	98770	246925	—	—	4119	37	2	
12	$18^{29}/_{30}$	90711	226777	30	—	6752	7	2	
13	$18^{30}/_{31}$	100600	251500	—	—	9757	51	1	
14	$18^{31}/_{32}$	95370	238425	—	—	7582	41	—	
15	$18^{32}/_{33}$	80754	201885	—	—	7725	14	—	
16	$18^{33}/_{34}$	89724	224310	—	—	6892	30	—	
17	$18^{34}/_{35}$	92427	231067	30	—	4765	49	2	
18	$18^{35}/_{36}$	86693	216732	30	—	5299	4	2	
19	$18^{36}/_{37}$	91979	229947	30	—	5220	36	—	
20	$18^{37}/_{38}$	95001	237502	30	—	6459	22	—	
21	$18^{38}/_{39}$	95276	238190	—	—	5565	10	—	
22	$18^{39}/_{40}$	96247	240617	30	—	4834	49	2	
23	$18^{40}/_{41}$	101615	254037	30	—	4380	—	—	
24	$18^{41}/_{42}$	109577	273942	30	—	4734	8	—	
25	$18^{42}/_{43}$	103985	259964	—	3	5006	39	—	
	Summa	2449052	4677528	—	—	110515	55	—	

Beilage C. (zu S. 86.)

Uebersicht

der

jahresdurchschnittlichen Getreidpreise

vom Jahre 1700 bis incl. 1843,

sowie des Schrannenstandes bezüglich der Schäffelzahl von 10 zu 10 Jahren in dieser Periode.

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1700	82254	13	14	10	50	9	—	4	18
1701		12	27	7	31	6	41	4	1
1702		11	6	8	49	7	20	5	26
1703		8	45	5	20	4	40	4	20
1704		8	42	5	30	4	55	4	15
1705		9	22	4	33	4	20	3	23
1706		7	22	3	47	3	46	3	2
1707		6	4	3	21	3	30	3	—
1708		6	12	4	10	4	—	3	7
1709		8	10	5	44	4	37	3	4
1710	157054	9	—	6	36	5	30	3	8
Zehnjähriger Durchschnitt		8	43	5	31	4	56	3	40
1711		9	16	7	19	6	17	3	45
1712		11	29	8	59	7	—	4	23
1713		14	3	11	22	9	24	5	—
1714		9	30	6	—	4	49	3	20
1715		8	37	5	25	4	41	3	24
1716		9	25	6	54	5	40	4	15
1717		9	38	7	—	6	—	3	54
1718		8	14	5	4	5	—	3	12
1719		8	48	4	46	4	44	3	24
1720	86 591	10	11	5	36	5	56	3	37
		9	55	6	50	5	57	3	49
1721		9	25	5	59	5	55	3	50
1722		8	48	4	47	4	45	3	25
1723		8	12	4	40	5	12	3	48
1724		9	—	5	45	4	50	3	45
1725		7	30	4	45	3	45	3	—
1726		13	30	9	30	6	30	3	30
1727		8	50	6	18	4	42	3	—
1728		8	—	5	6	5	—	3	35
1729		8	21	5	20	5	15	4	12
1730	95634	7	35	4	27	4	19	3	18
		9	—	5	4	5	—	3	32

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1731		10	15	7	22	5	—	2	53
1732		8	—	5	47	3	41	2	12
1733		7	—	4	16	3	40	2	26
1734		6	47	4	6	3	20	2	50
1735		7	6	4	38	4	32	3	5
1736		8	45	6	47	5	54	3	45
1737		10	—	7	25	6	—	3	44
1738		10	11	8	10	7	37	4	—
1739		10	52	8	15	7	19	4	34
1740	83473	13	52	11	40	8	43	5	22
Zehnjähriger	Durchschnitt	9	16	6	50	5	34	3	29
1741		16	49	14	17	10	36	5	9
1742		15	38	11	20	9	18	4	21
1743		16	1	9	51	9	42	6	19
1744		11	45	5	49	5	47	4	34
1745		10	47	5	53	4	58	4	24
1746		13	15	7	29	6	51	4	32
1747		10	2	6	19	6	20	4	20
1748		8	8	4	51	4	46	3	40
1749		10	40	6	1	5	24	4	3
1750	100064	10	54	6	41	5	50	3	37
		12	24	7	49	6	57	4	30
1751		9	4	5	50	5	24	3	30
1752		8	23	5	55	5	17	3	25
1753		8	—	5	10	4	30	3	20
1754		8	20	4	35	4	5	3	26
1755		9	49	5	10	4	21	3	30
1756		10	55	4	35	6	—	4	30
1757		10	24	5	10	6	19	4	15
1758		13	37	7	12	8	6	4	29
1759		11	44	8	4	6	23	3	44
1760	113572	11	15	10	40	5	56	4	5
		10	9	6	44	5	38	3	49

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen.		Korn.		Gerste.		Haber.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1761		9	58	5	15	4	44	3	53
1762		10	26	7	19	6	6	4	33
1763		10	41	7	50	6	42	4	22
1764		11	30	8	9	8	8	5	15
1765		10	29	8	—	6	47	5	36
1766		11	35	7	46	6	38	5	21
1767		13	4	7	35	7	7	5	6
1768		13	20	9	42	7	31	5	32
1769		11	15	8	19	6	39	5	—
1770	134200	16	56	14	6	10	35	6	43
Zehnjähriger	Durchschnitt	11	54	8	40	7	5	5	8
1771		23	11	21	31	15	52	7	7
1772		25	34	21	45	18	50	8	27
1773		20	31	13	4	10	55	6	2
1774		13	25	7	—	5	7	3	20
1775		11	35	6	—	4	50	3	39
1776		9	10	5	43	5	16	4	—
1777		10	42	7	52	6	8	3	52
1778		11	37	8	—	6	44	3	30
1779		10	22	6	15	5	40	4	6
1780	153925	9	39	5	12	4	29	3	35
		14	34	10	14	8	23	4	45
1781									
1782		11	27	7	35	5	53	4	16
1783		10	39	8	49	6	44	4	44
1784		9	15	6	45	6	20	4	29
1785		9	29	6	16	6	—	4	8
1786		13	12	8	23	7	—	4	50
1787		12	2	8	24	6	28	4	—
1788		13	10	8	21	7	22	4	24
1789		13	36	10	1	8	38	5	32
1790		13	34	9	53	8	6	5	42
	135080	12	43	8	8	7	39	5	36
		11	54	8	17	7	1	4	46

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen. fl.	Waizen. kr.	Korn. fl.	Korn. kr.	Gerste. fl.	Gerste. kr.	Haber. fl.	Haber. kr.
1791		13	10	7	45	7	11	5	18
1792		13	27	8	31	7	17	5	49
1793		12	34	9	—	7	22	6	5
1794		12	28	9	5	8	15	6	6
1795		18	7	10	16	9	17	7	29
1796		16	11	10	40	9	—	8	—
1797		14	4	10	15	10	40	8	23
1798		16	45	12	20	12	17	9	34
1799		22	26	17	45	13	3	11	41
1800	137133	19	20	13	37	11	5	9	30
Zehnjähriger	Durchschnitt	15	51	10	55	9	32	7	47
1801		18	12	10	32	9	—	7	50
1802		27	3	20	1	14	37	8	34
1803		27	27	20	27	14	47	7	39
1804		24	29	17	50	14	12	7	20
1805		33	25	24	50	17	1	9	50
1806		28	13	21	39	16	5	11	19
1807		17	49	12	—	9	7	6	35
1808		16	23	8	45	8	11	6	49
1809		18	10	10	35	9	25	8	3
1810	213902	15	47	10	58	10	35	7	20
		22	41	15	45	12	18	8	8
									8
1811		15	17	9	11	8	13	5	16
1812		25	17	13	50	10	27	6	44
1813		21	50	14	2	9	8	5	40
1814		16	53	12	27	8	29	5	30
1815		19	34	14	24	9	34	6	24
1816		32	54	28	32	19	—	9	20
1817		50	20	41	25	33	14	11	58
1818		23	17	17	—	13	4	7	18
1819		13	40	8	12	6	28	5	2
1820	236845	13	17	6	18	5	20	4	15
		23	13	16	20	12	17	6	44

Jahrgang.	Schäffelzahl eines Jahres.	Waizen. fl.	Waizen. kr.	Korn. fl.	Korn. kr.	Gerste. fl.	Gerste. kr.	Haber. fl.	Haber. kr.
1821		14	54	7	23	6	15	4	20
1822		13	55	8	1	7	12	5	9
1823		12	9	7	54	6	39	5	—
1824		10	16	6	—	5	13	3	48
1825		9	41	7	—	5	39	4	5
1826		8	19	6	12	5	28	3	36
1827		10	28	6	54	6	44	3	49
1828		16	31	11	8	9	22	4	36
1829		16	—	11	—	9	1	4	34
1830	243789	14	—	10	34	7	22	5	—
Zehnjähriger	Durchschnitt	12	37	8	12	6	53	4	23
1831		17	10	11	43	8	13	5	21
1832		18	32	12	19	10	9	5	35
1833		12	4	8	22	7	26	5	5
1834		12	25	8	30	8	—	5	20
1835		11	35	7	40	8	35	5	12
1836		10	20	6	7	8	—	4	30
1837		10	45	6	7	8	15	4	15
1838		13	39	8	6	9	31	5	4
1839		15	50	9	53	11	29	5	21
1840	289151	15	15	10	41	9	27	5	14
		13	45	8	56	8	54	5	5
1841	256772	14	49	8	50	7	19	4	35
1842	287182	15	33	8	51	8	20	5	21
1843	321171	15	28	11	3	10	27	7	7

Beilage D (zu Seite 92.)

Uebersicht

des

in der k. Haupt- und Residenzstadt München

geschlachteten Viehes

vom Etatsjahre $18^{18}/_{19}$ bis $18^{42}/_{43}$

Jahrgang	Mast-Ochsen.	Stiere und Kühe	Rinder	Kälber	Schaafe	Mast-Schw.	Gemeine Schw.	Frischlinge	Fleischaufschlag. fl.	kr.	pf.
1818/19	9372	3336	1200	44291	7743	866	4205	352	28327	38	2
1819/20	9329	3292	1232	46744	6657	924	7559	1258	29306	58	2
1820/21	9048	3383	1366	45770	6516	1028	9251	1806	29082	26	3
1821/22	8964	3672	1751	50257	8315	1018	7729	1627	30040	28	—
1822/23	8895	3997	1584	49581	7908	1097	7530	1512	29890	42	3
1823/24	9565	4627	1831	63057	9162	1194	9554	2060	34446	44	3
1824/25	10419	5441	1543	69623	11957	1413	12917	3370	38510	41	—
1825/26	10492	5256	1511	72842	12424	1534	14529	4038	39399	26	1
1826/27	10839	5288	1721	69846	10869	1412	14835	5276	39559	41	3
1827/28	11874	6576	1837	73099	13004	1731	16028	4748	43817	50	1
1828/29	12317	7093	1622	75620	13207	2173	15118	2821	45027	11	1
1829/30	12182	7589	1353	76979	12442	2373	14973	2193	45011	44	—
1830/31	12133	7126	1099	76021	10938	2394	15666	2485	44189	7	2
1831/32	11276	6471	819	72003	11071	2340	14935	2829	41320	24	1
1832/33	11457	6033	776	76263	11838	2079	12709	2650	41458	31	1
1833/34	11655	6043	946	80030	14246	2593	12564	1354	42972	58	3
1834/35	10934	6290	1146	78076	17464	2773	16016	2714	42810	45	—
1835/36	11459	5864	1193	73611	15285	2457	16754	2129	42327	33	—
1836/37	11400	5463	862	71367	13900	2206	13341	1257	40405	59	—
1837/38	11092	4781	730	68824	12685	2746	17715	2230	39851	20	—
1838/39	11200	5363	931	80011	14441	2508	18087	3089	42642	9	2
1839/40	11496	5468	1249	84974	17336	2904	17815	2226	44651	50	3
1840/41	12084	5663	1630	89860	18321	3375	17779	2197	47176	56	3
1841/42	11693	5440	1595	87501	18669	3254	17090	1723	45718	30	2
1842/43	11132	5893	1410	82404	15338	3105	16632	2787	39902	43	2
S.	272307	135548	32937	1758654	311736	51497	341331	60731	987850	23	2

Laufender Numer.	Benennung der Stiftungen.
28	Heilige Geist-Kirche . . .
29	Sebastians-Hofkirche (1808 demolirt) .
30	Neun Chöre der Engel-Stiftung . .
31	Dreifaltigkeits-Stiftung . . .
32	Priester Bartlsche Stiftung . . .
33	Stephanskirche am Gottesacker . .
34	Ewige Licht-Stiftung alldort . . .
35	Knöblkapelle . . . . .
36	Nikolaus von Toledo Bruderschaft .
37	Maria Heimsuchung-Verbündniß . .
38	Grafrath Kerzen-Stiftung . . .
39	Altenöttinger Licht-Stiftung . .
40	Johann Nepomuk-Priesterhaus . .
41	Joh. Nep. Messen-Fundation . .
42	Johann Nepomuk Gotteshaus .
43	Dreifaltigkeit und Joh. Nep.-Verbündniß
44	Graf Fugger'sches Seelhaus . . .
45	Schlutt und Keiß'sches Seelenhaus .
46	Pinzenauer Seelenhaus . . .
47	Aussetz-Stiftung am Lehel . . .
48	Michaeli-Verbündniß . . . .
	Latus
	"
	Summa

Schulden.				Am Schluß $18\frac{42}{43}$ noch unter magistr. Verwaltung stehende Stiftungen.									
				Vermögen.								Schulden.	
...ssiv-Kapitalien.		Zahlungs-Rückstände.		Aktiv-Kapitalien.		Realitäten und Rechte.		Mobilien.		Aktiv-Rückstände		Passiv-Kapitalien.	
	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
902	—	145	4										
—	—	—	45	.									
60	—	—	—	.									
—	—	—	—	.									
425	—	—	—	.									
—	—	—		.									
40	50	—		.									
—	—	—		.									
—	—	—											
—	—	—		11280									
—	—	—		3835	55								
—	—	—		32536	5	52500		4858	15	68		22795	
—	—	—		71813						109			
—													
—	—	—		12223		16000		10352	41			500	
—	—	—		64183				17125	26				
—	—	—		16313									
—	—	—		16958	30	1900		114	44				
—	—	—		19317	51	2000		38	50	15			
—	—	—		890									
—	—	—		1625									
127	50	145	49	250975	21	72400	—	32489	56	192	—	23295	—
010	15	481	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
138	5	626	56	250975	21	72400	—	32489	56	192	—	23295	—
295	—												
733	5												

Beilage F. (zu Seite 117.)

Verzeichniß

der

Benefizien,

auf welche dem Magistrate das Präsentations-Recht zusteht.

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
1	Egger'sches Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	233	—	
2	Die beiden Kamerloher'schen Beneficien, reine Einnahme	184	—	
3	Das Knöbl-Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	111	—	
4	Das Knöbl-Beneficium in der Knöblkapelle, reine Einnahme	118	—	
5	Das Mühlberger-Bögner'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	54	—	
6	Das Pechdeller'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	16	—	
7	Das Pötschner'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	419	—	
8	Das Rechberg'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	54	—	
9	Das Weinschenk'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	375	—	
10	Das Weigl'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	500	—	
11	Das Laufenstein'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	182	—	
12	Das Büttrich'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	630	—	
13	Das Dichtl'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	326	—	

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
14	Das Griesische Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	164	—	
15	Das Hörlische Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	40	—	
16	Das Neumaier'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	550	—	
17	Das Schießl'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	123	—	
18	Das Schweindl-Wölflische Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	500	—	
19	Das Stüpf'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	187	—	
20	Das Wildbrecht'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	272	—	
21	Das Nigger'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	518	—	
22	Das Büttrich'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	460	—	
23	Das Mangassische Beneficium in der heiligen Geistkirche, reine Einnahme	96	—	
24	Das Mayer'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	89	—	
25	Das Ostermaier'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	80	—	

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
26	Das Reicher'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	620	—	
27	Das Rudolph'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	169	—	
28	Das Schmidbauer'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	38	—	
29	Das Sternecker'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	44	—	
30	Das Teufelhart'sche Beneficium in der hl. Geistkirche, reine Einnahme	400	—	
31	Das Götz-Scheicher'sche Beneficium in der Allerheiligenkirche am Kreuz, reine Einnahme	195	—	
32	Das Hanfstingl'sche Beneficium am Kreuz, reine Einnahme	34	—	
33	Das Plank'sche Beneficium am Kreuz, reine Einnahme	74	—	
34	Das Stübichische Beneficium am Kreuz, reine Einnahme	149	—	
35	Das Scheyerl'sche Beneficium bei St. Joh. v. Nepomuk, reine Einnahme	172	—	
36	Das Egger'sche Benefic. bei St. Jakob am Anger, reine Einnahme	254	—	

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
37	Das Ziegler-Schaubschlag'sche Beneficium bei St. Jakob am Anger, reine Einnahme	427	—	
38	Das Hörmann'sche Beneficium bei St. Stephan, reine Einnahme	497	—	
39	Das Beneficium in Bullach, reine Einnahme	438	—	
40	Das Schreiner'sche Beneficium in Forstenried, reine Einnahme	77	—	
41	Das Nicolai-Beneficium am Gasteig, reine Einnahme	411	—	nebst freier Wohnung.
42	Das Beneficium in Großdingharting, reine Einnahme	350	—	und ⅓ Antheil mit der Pfarrei Daning.
43	Das Hebenstreit'sche Beneficium bei U. L. Frau Die Einnahmen fließen mit	106	—	an den Pfarr-Dotationsfond.
44	Das Keiß-Vogelmayer'sche Beneficium bei U. L. Frau Die Einnahme fließt gleichfalls mit	123	—	an den Pfarr-Dotationsfond.
45	Das Mändl'sche Beneficium bei U. L. Frau. Die Einnahme mit	23	—	an den Pfarr-Dotationsfond.
46	Das Klara v. Mayer'sche Beneficium bei U. L. Frau; fließt dessen Einnahme mit	53	—	ebenfalls an den Pfarr-Dotationsfond.

Bayerische Staatsbibliothek München

Nr. curr.	Benennung der Beneficien.	Ertrag derselben. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Benefizien, bei welchen der Magistrat mit dem Präsentationsrecht entweder wechselt, oder erst später in Besitz kommt.			
47	Das Astaller'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	381	—	Der Magistrat mit der v. Bart'schen Freundschaft.
48	Das Stöger'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	153	—	Nach Absterben der Stögerschen Freundschaft kommt das Präsentations-Recht auf den Magistrat.
49	Nokher-Bögner'sches Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	68	—	Nach dem Aussterben der Nockher'schen Freundschaft der Magistrat.
50	Das Piermeder'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	400	—	Der Magistrat mit dem Pfarrer v. St. Peter abwechselnd.
51	Das Schobinger'sche Beneficium bei St. Peter, reine Einnahme	208	—	Der Magistrat alternativ mit Hrn. von Bachieri.
52	Das Burkhard'sche Beneficium bei U. L. Frau, reine Einnahme	79	—	Nach Aussterben der Burkhart'schen Familie der Magistrat.
53	Das Frühmeß-Beneficium in Ramersdorf, reine Einnahme	367	—	Abwechselnd mit einem jeweiligen Pfarrer in Perlach.
54	Das Eva Schröck'sche Curat-Beneficium St. Thomae et Annae bei der hl. Geistkirche. (Das Präsentationsrecht auf die hl. Geist-Pfarrei steht dem Magistrat zu.)			Dieses Beneficium ist mit der Pfarrei unirt, und ein jeweiliger Pfarrer der heiligen Geistkirche bezieht die Rente eines Fundationskapitals per 17,400 fl.

Bayerische Staatsbibliothek München

n Werktags- und Feiertags-
8⁴²/₄₃.

Zahlungen geleistet.

d Einrichtung neuer Schulhäuser.						Total-Summa.	
aukosten.		Einrichtung mit Schul-Requisiten.		Summa			
l.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	433	—
—	—	—	—	—	—	433	—
014	8½	—	—	13014	8½	13750	29½
579	47½	—	—	579	47½	1412	47½
—	—	—	—	—	—	2400	—
696	49½	—	—	2696	49½	20174	54
—	—	—	—	70000	—	92230	35¼
746	50½	—	—	9746	50½	35473	26¾
125	8	—	—	21125	8	71637	35½
757	9¼	—	—	66553	9¼	100460	32¼
882	47	2705	44	100588	31	135418	39½
—	—	—	—	—	—	36420	—
—	—	—	—	—	—	36420	—
—	—	—	—	—	—	36420	
—	—	—	—	—	—	36420	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	33920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
—	—	—	—	—	—	36920	
000	—	—	—	36000	—	72920	
—	—	—	—	—	—	37880	
02	40¼	2705	44	322304	24¼	5665	—¼
						*4422	16
						1030087	16¼

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bauer, Jacob,

Grundzüge der Verfassung und Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinde Mü
nchen mit besonderer Rücksicht auf die dem Magestrate durch das Gemeinde-
Edikt vom Jahre 1818 zugewiesenen Verwaltungszweige

München 1845

Bavar. 198 cm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370999-7